Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee

HEINRICH RICHTER

München 1966

1965

1966 № 108

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535727_0004

Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen - Nürnberg

vorgelegt von
HEINRICH RICHTER
Prag

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Mai 1965

Dekan:
Universitätsprofessor Dr. Waldemar Besson

Referent:
Universitätsprofessor Dr. Georg Weippert

Korreferent:
Universitätsprofessor Dr. Josef Back

D 29

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Gesamtherstellung:
Fritz König - Buchdruck-Offsetdruck - München 13, Schellingstr. 44
Printed in Western-Germany

Meinem verstorbenen Lehrer
und Förderer dieser Arbeit,
Herrn Professor Dr. Georg Weippert, Erlangen,
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 9

I. Friedrich Wilhelm Raiffeisen und seine genossenschaftliche Tätigkeit . . . 13

1. Das Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens 13

2. Das Wesen Friedrich Wilhelm Raiffeisens 15

3. Erste Versuche und die weitere Entwicklung der von Raiffeisen geschaffenen landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zu seinem Tod 20

a) der Weyerbuscher Konsumverein 20

b) der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte 21

c) der Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein 23

d) der Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen 25

e) der erste Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein 29

f) die weitere Entwicklung der Darlehnskassen-Vereine 35

4. Die Entwicklung der Raiffeisenschen Zentralstellen bis zum Jahre 1888 . . 41

5. Das genossenschaftliche Schrifttum F. W. Raiffeisens 66

II. Die genossenschaftliche Idee in dem Schrifttum F. W. Raiffeisens 71

1. Die Situation der deutschen Landwirtschaft um die Mitte des 19. Jh. und der Stand des Genossenschaftswesens 71

2. Die Notwendigkeit der Gründung von Darlehnskassen-Vereinen und deren Zweck 77

a) die Stellung F. W. Raiffeisens zum herrschenden Zeitgeist und zur sozialen Umwelt 77

b) die ökonomische und sittlich-religiöse Zielsetzung der Darlehnskassen-Vereine 85

3. Die Darlehnskassen-Vereine 91

a) die Darlehnskassen-Vereine und die „Raiffeisenschen Grundsätze" . . 91

aa) die Abgrenzung eines kleinen Vereinsbezirks 92

Seite

bb) die unbeschränkte Haftpflicht 94
cc) die Nichterhebung von Eintrittsgeld und Geschäftsanteilen und die Nichtverteilung des Gewinnes 96
dd) der unverteilbare Reservefonds 99
ee) die ehrenamtliche Verwaltung und die Besoldung des Rechners . 100
b) die ökonomische Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine 103
aa) die Darlehnsgewährung 103
bb) die Annahme von Spargeldern 106
cc) der Erwerb von Verkaufsprotokollen und die Hilfe bei Zwangsverkäufen 107
dd) der gemeinschaftliche Bezug und Absatz von Wirtschaftserzeugnissen 108
c) die Erschwerung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins 110

4. Die rechtlich selbständigen Unter- bzw. Nebengenossenschaften 112
a) die Winzervereine 113
b) die Molkereigenossenschaften 114

5. Die landwirtschaftlichen Kasinos 116

6. Die Genossenschaftsverbände 117

7. Die Grundgedanken eines ländlichen Versicherungswesens 126

8. Die Raiffeisenidee 130

III. Raiffeisenidee und Raiffeisenorganisation in der Gegenwart 142

1. Die Raiffeisenidee und die weitere Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens. Ein Überblick 142

2. Entwicklungstendenzen im ländlichen Genossenschaftswesen in der Gegenwart 168

Schlußbetrachtung 175

Literaturverzeichnis 183

Einleitung

Friedrich Wilhelm Raiffeisen war der Begründer des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens. Darüber hinaus hat seine Idee, durch Selbsthilfe der Betroffenen der wirtschaftlichen Notlage der Landbewohner zu begegnen, befruchtend auf ähnliche Bestrebungen in vielen Ländern Europas und der Welt gewirkt. Sein praktischer Wirklichkeitssinn, die Einfachheit seiner Gedanken und die Schlichtheit seiner Sprache haben dazu beigetragen, weite Kreise der Bevölkerung für sein Anliegen zu gewinnen. Vor allem war es sein Verdienst, dem Bauernstand, der im 19. Jahrhundert im Zuge des Technisierungs- und Industrialisierungsprozesses der kapitalistischen Epoche und der damit verbundenen Konzentration des Kapitals in eine äußerst bedrängte Lage geriet, Mittel und Wege aufgezeigt zu haben, die es diesem Stand ermöglichten, seine Existenz weitgehend zu erhalten und zu befestigen. Raiffeisen ist es auch gelungen, die verbreitete Skepsis der Bauern gegenüber allen Neuerungen zu überwinden und sie von den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen zu überzeugen, die in einem genossenschaftlichen Zusammenschluß liegen.

Die führende Stellung, die F. W. Raiffeisen neben Schulze-Delitzsch, Wilhelm Haas und Eduard Pfeiffer in der deutschen Genossenschaftsbewegung einnimmt, schlug sich auch in dem genossenschaftlichen Schrifttum nieder.

Die erste geschlossene Darstellung der Raiffeisenvereine in ihrem Frühstadium erfolgte bereits 1869 — drei Jahre nach der Veröffentlichung der 1. Auflage von Raiffeisens Hauptwerk „Die Darlehnskassen-Vereine" — durch Prof. Adolf Held in seinem Beitrag „Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage", Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Dreizehnter Band, Jena 1869, S. 1—84. Durch diesen Aufsatz sind vor allem wissenschaftliche Kreise auf Raiffeisens Wirken aufmerksam geworden. In den Jahren 1869—1879 war es dann der Systemstreit Raiffeisens mit Schulze-Delitzsch und die in seinem Verlauf veröffentlichten zahlreichen Anklage- und Verteidigungsschriften, die wesentlich zur Verbreitung der Raiffeisenidee beigetragen haben.

Die nach dem Tode Raiffeisens erschienenen Beiträge dienten insbesondere der Popularisierung seiner Gedanken und waren teilweise — vor allem in der Zeit bis gegen Ende des ersten Weltkriegs — von einem in jenen Jahren charakteristischen Pathos getragen, in dem die große Begeisterung seiner Anhänger über ihn zum Ausdruck kam. In diese Zeit fielen die ersten geschichtlichen Darstellungen des deutschen Genossenschaftswesens, die auch Raiffeisen und seinen ländlichen Genossenschaften einen breiten Raum gewidmet haben. Hervorzuheben sind Hugo Zeidler „Geschichte des deutschen Genossenschafts-

wesens der Neuzeit", Leipzig 1893, ferner Friedrich Müller „Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart", Leipzig 1901, sowie Martin Faßbender „F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland", Berlin 1902.

Die Bedeutung des zuletzt genannten Werkes von Faßbender liegt für uns heute vor allem darin, daß der Verfasser, der zeitweise ein sehr enger Mitarbeiter Raiffeisens gewesen war, die Originalstatuten — wenn auch zum Teil nur auszugsweise — der ersten Raiffeisenvereine veröffentlicht hat, die damit der Nachwelt erhalten werden konnten. Bereits an dieser Stelle müssen wir darauf hinweisen, daß sämtliche von der ehemaligen Stiftungsgemeinschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Berlin aufbewahrten Originalschriftstücke aus den Jahren 1842—1888 infolge der Kriegsereignisse verbrannt sind; zum Teil wurden sie ausgelagert und ihr Schicksal ist ungewiß.

Auf Grund der zuletzt erwähnten Tatsache muß auch Martin Wuttig und sein Beitrag „Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Eine geschichtliche Studie", Berlin 1914, genannt werden, in dem der Verfasser die Statutenentwürfe für die geplanten Raiffeisenschen Zentralstellen sowie den Schriftverkehr Raiffeisens mit Vertretern der Banken, der Versicherungen und der Behörden abgedruckt hat.

In den Jahren nach 1918 ist es stiller um Raiffeisen geworden. Die Veröffentlichungen beschränkten sich vorwiegend auf regionale Darstellungen über die Entwicklung und den Stand von Darlehnskassen-Vereinen und von Betriebsgenossenschaften in den einzelnen deutschen Ländern und Provinzen. Man wandte sich jetzt auch mehr den rechtlichen und kreditpolitischen Problemen der Genossenschaften zu.

Von den Publikationen dieser Zeit sind der Beitrag von Willy Krebs „Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens", 1. Auflage, Neuwied 1918, 2. Auflage, Neuwied 1925, sowie Erich Lothar Seelmann-Eggebert „Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk", Stuttgart 1928, hervorzuheben.

Das Verdienst von Krebs besteht darin, ein sehr anschauliches und lebendiges Bild vom Leben Raiffeisens entworfen zu haben. Sein Beitrag ist um so wertvoller, als er seine Biographie auf eine Fülle von persönlichen Aufzeichnungen Raiffeisens, auf Tagebuchnotizen seiner Freunde und Gönner sowie auf amtliche Schriftstücke gestützt hat, die aus den bereits genannten Gründen uns heute nicht mehr zugänglich sind.

Seelmann-Eggebert hatte sich die Aufgabe gestellt, die geschichtliche Entwicklung der Raiffeisenorganisation insbesondere bis zum Tode ihres Gründers in umfassender Weise darzustellen. Auch er konnte die alten Raiffeisenakten noch einsehen, und so verdanken wir ihm eine Vielzahl von Einzelheiten, die für das Verständnis für die allmähliche Ausbildung der Raiffeisenidee von großem Interesse sind. Sein Werk, das fast 500 Seiten umfaßt, macht es dem Leser jedoch nicht einfach, da eine klare Trennung von Gedankengängen Seelmann-Egge-

berts von denen Raiffeisens nicht immer erfolgt und man darüber hinaus genaue Quellenangaben vermißt.

Von den weiteren Beiträgen zur Raiffeisenforschung, die aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen stammen, ist zunächst die Festschrift „Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927", Neuwied 1927, zu nennen, die die Entwicklung der Darlehnskassen-Vereine, der Betriebsgenossenschaften, der Raiffeisenschen Zentralstellen sowie der einzelnen deutschen Landes- und Provinzialverbände darstellt.

Im Jahre 1938 erschien in Neuwied das Werk „F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis", dessen besondere Bedeutung darin liegt, ein sehr umfassendes Schrifttumsverzeichnis über das ländliche Genossenschaftswesen im In- und Ausland aufzuweisen. Es enthält ferner das Verzeichnis der alten Raiffeisenakten, die von Willy Krebs seinerzeit geordnet und registriert worden sind.

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs erschien schließlich mit einer Reihe von wertvollen Beiträgen versehen die Festschrift „Raiffeisen in unserer Zeit. Zum hundertjährigen Bestehen der ländlichen Genossenschaften", Bonn 1949.

Wir haben hier nur die wichtigsten Werke über F. W. Raiffeisen und seine genossenschaftliche Arbeit anführen können. Heute, nachdem seit der Gründung des ersten Darlehnskassen-Vereins in Anhausen im Jahre 1862 100 Jahre verflossen sind, muß rückblickend die Feststellung getroffen werden, daß es an einer geschlossenen Darstellung der Entwicklung der Raiffeisenidee noch fehlt. Darüber hinaus ist auch der reiche Gedankeninhalt von Raiffeisens Hauptwerk „Die Darlehnskassen-Vereine" bisher nicht genügend ausgewertet worden. Das Buch selbst scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Im Jahre 1923 wurde zwar die 6. Auflage und 1951 die 7. Auflage veröffentlicht, doch hat diese Tatsache bisher kaum dazu beigetragen, die Raiffeisenforschung neu zu beleben. Wir dürfen Hugo Tillmann zustimmen, wenn er in der Einführung zur 7. Auflage lebhaft Klage darüber führt, daß das Werk in der genossenschaftlichen und agrarpolitischen Literatur so wenig beachtet wird. „Raiffeisens Werk", so führt Tillmann aus, „scheint aus dem Blickfeld wissenschaftlicher Schriftsteller, vom Nachwuchs ganz zu schweigen, verschwunden zu sein. Der Anteil der lebenden Genossenschafter in Deutschland, die das Buch studiert haben, dürfte nicht allzu groß sein."

Die vorliegende Arbeit über „Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee" will versuchen, tiefer als es bisher geschehen ist in die Gedankenwelt Raiffeisens einzudringen, um von dort her sein genossenschaftliches Werk besser verstehen und würdigen zu können.

Teil I. der Arbeit geht auf die Persönlichkeit Raiffeisens und auf seine genossenschaftliche Tätigkeit ein. Es erfolgt zunächst ein Überblick über das Leben Raiffeisens und ein Versuch, ein Bild von seinem Wesen zu entwerfen. Dem schließt sich eine genaue Darstellung der geschichtlichen Entwicklung seiner Darlehnskassen-Vereine sowie der Zentralstellen bis zu seinem Tode im Jahre 1888 an. Den Abschluß bildet eine Übersicht über Raiffeisens literarische Tätigkeit.

Teil II. widmet sich eingehend dem Gedankeninhalt der Schriften und Ansprachen Raiffeisens. Er behandelt seine Ausführungen zur geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Situation seiner Zeit, zu Fragen des Genossenschaftswesens,

zum Aufbau und zu den Grundsätzen der Raiffeisenvereine und der Betriebsgenossenschaften, zu den landwirtschaftlichen Kasinos, zu den Genossenschaftsverbänden sowie zu Fragen des ländlichen Versicherungswesens. Abschließend soll das Grundsätzliche der Raiffeisenidee herausgestellt werden.

Teil III. der vorliegenden Arbeit skizziert zunächst die weitere Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens und der Raiffeisenorganisation seit dem Tode ihres Gründers und befaßt sich daran anschließend mit Entwicklungstendenzen im ländlichen Genossenschaftswesen in der Gegenwart.

In einer Schlußbetrachtung wollen wir dann die Frage nach der Bedeutung der Raiffeisenidee in der Gegenwart stellen.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Beschaffung der erforderlichen Literatur, vor allem der Werke, die im vergangenen Jahrhundert veröffentlicht wurden. Während die Originalakten uns heute nicht mehr zur Verfügung stehen, konnten dagegen die Schriften Raiffeisens und auch die wichtigsten Beiträge über ihn und seine Tätigkeit — wenn auch erst nach längerem Nachforschen — eingesehen werden. Die meisten Bücher, die als Unterlage für die vorliegende Arbeit verwendet wurden, sind in der Bibliothek der Deutschen Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main, des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn, des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg in Erlangen und in den Universitätsbibliotheken Bonn und Leipzig zu finden.

I. Friedrich Wilhelm Raiffeisen und seine genossenschaftliche Tätigkeit

1. Das Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens [1])

Friedrich Wilhelm Heinrich Raiffeisen, geboren am 30. März 1818 in Hamm an der Sieg, ist das drittjüngste von neun Kindern. Sein Vater Gottfried Friedrich Raiffeisen, Bürgermeister in Hamm, stammt aus Mittelfischach bei Schwäbisch Hall aus einer evangelischen Pastorenfamilie. Seine Mutter, Amalie Christiana Susanna Maria, Tochter des Schultheißen Abraham Lantzendörffer in Hamm, ist dort beheimatet.

Im Alter von drei Jahren verliert Friedrich Wilhelm Raiffeisen seinen Vater. Pfarrer Seippel aus Hamm nimmt sich des Knaben an, erzieht ihn im evangelischen Glauben, konfirmiert ihn und erteilt ihm nach Abschluß des Volksschulbesuchs drei Jahre lang Privatunterricht, um ihn auf die militärische Laufbahn vorzubereiten. Im Jahre 1835 tritt der 17jährige Raiffeisen in Köln als Freiwilliger bei der 7. Artilleriebrigade ein. Drei Jahre später finden wir ihn bereits an der Koblenzer Inspektionsschule, wo die befähigsten Unteroffiziere der einzelnen Artilleriebrigaden zum Oberfeuerwerker ausgebildet werden. Nach bestandenem Examen wird Raiffeisen in die staatliche Eisengießerei Sayn bei Koblenz abkommandiert, um die Prüfung von Munition zu überwachen. In den Jahren 1842/43 hält er sich wieder in der Kaserne zu Köln auf. Ein Augenleiden, das ihn sein ganzes Leben begleitet, zwingt ihn schließlich, seine Absicht, Artillerieoffizier zu werden, aufzugeben, und im Frühjahr 1843 scheidet er aus dem Militärdienst.

Raiffeisen wendet sich nun der Verwaltungslaufbahn zu, ein Schritt, der für sein weiteres Leben von größter Bedeutung ist. Er beginnt als Zivilsupernumerar bei der Regierung in Koblenz, erhält nach einer kurzen Ausbildungszeit das Amt eines kommissarischen Kreissekretärs des Kreises Mayen und wird im Februar 1845 Bürgermeister von Weyerbusch im Kreis Altenkirchen. Sein Interesse richtet sich dort vor allem auf eine bessere Verkehrserschließung seines abgeschiedenen Bezirkes. Unter seiner Anleitung erfolgt die Errichtung eines neuen

---

[1]) Um die Raiffeisenbiographie hat sich vor allem Willy Krebs verdient gemacht. Sein Hauptwerk „Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens" (1. Auflage. Neuwied 1918; 2. Auflage. Neuwied 1925.) vermittelt ein schönes und objektives Bild von der Persönlichkeit Raiffeisens und seiner Tätigkeit. Es enthält Auszüge aus Briefen Raiffeisens an seine Familie und an seine Freunde, aus Akten seiner vorgesetzten Dienststelle sowie aus Aufzeichnungen und Tagebüchern, die uns von Raiffeisen und dem Verkehr mit seinen Freunden berichten.

Von Bedeutung ist ferner: Faßbender, Martin. F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. Faßbender war ein Mitarbeiter Raiffeisens.

Schulhauses, bei dessen Einweihung ihm für sein Geschick, seine Umsicht und seine Fähigkeiten öffentliches Lob zuteil wird.

Im Jahre 1848 überträgt man ihm die gleichfalls im Kreis Altenkirchen liegende Bürgermeisterei in Flammersfeld. In seinem Bestreben, auch hier die Verkehrsverhältnisse zu verbessern, gelingt es ihm, die Gemeinde Flammersfeld als eine von den wenigen Gemeinden des Kreises für die Errichtung der Westerwaldeisenbahn zu gewinnen. Vielseitig sind die Aufgaben, die Raiffeisen auf dem Gebiet der Verwaltung gestellt werden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen im Jahre 1848 und muß auch eine neue Gemeindeordnung einführen. In seiner Eigenschaft als Bürgermeister hat er schließlich auch die Polizeigewalt inne.

Raiffeisen wirkt in Flammersfeld vier Jahre. Im Jahre 1852 wird er als Bürgermeister von Heddesdorf bei Neuwied eingesetzt. Wie sehr er bereits geschätzt wird, ersieht man daraus, daß er nach seinem Wegzug aus Flammersfeld vom Landrat unter Zustimmung der Königlichen Regierung in Koblenz verpflichtet wird, allwöchentlich dorthin zu reisen, um den Fortgang von Wegebauten, die er selbst befürwortet hat, zu überwachen.

Mit großem Eifer widmet sich Raiffeisen in Heddesdorf seinem neuen Aufgabenkreis. Nach eigenen Entwürfen und unter seiner Anleitung wird der Bau des neuen Amtshauses und der Dienstwohnung durchgeführt. Er vollendet die Fertigstellung der neuen Rheinstraße und tritt mit Nachdruck für die Errichtung der rechtsrheinischen Eisenbahn ein. In besonderer Weise nimmt er sich landwirtschaftlicher Probleme an. Für seine Verdienste erhält er deshalb im Jahre 1860 vom Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen eine „Ehrenhafte Anerkennung der Förderung des Wiesenbaues und der Drainage". Bei einem Besuch einer vom Typhus heimgesuchten Gemeinde infiziert sich Raiffeisen, und diese Krankheit legt den Grund zu einem Nervenleiden, das ihn in der Folgezeit noch oft überfällt und in seinem Arbeitseifer hemmt. Sein Leiden verschlimmert sich von Jahr zu Jahr, so daß Raiffeisen bereits 1862 um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, ein Schritt, der allgemein Überraschung und Trauer auslöst. Er erhält zunächst einen Sekretär zur Unterstützung bei Verwaltungsarbeiten. Daraufhin kann der Landrat der königlichen Regierung melden, daß mit Hilfe dieses Angestellten Raiffeisen auch weiterhin seine Tätigkeit auszuüben vermag. Bald stellt sich jedoch ein schwerer Rückfall ein, der Raiffeisen veranlaßt, sein Testament aufzusetzen[2]). Dessen ungeachtet gibt auch im Frühjahr 1864 der Landrat einen positiven Bericht über den Gesundheitszustand des Bürgermeisters ab. Erst im Jahre 1865 wird Raiffeisen auf Grund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens endgültig in den Ruhestand versetzt. Die Pension des 47-jährigen ist entsprechend gering, sie beträgt nach Angaben von Krebs[3]) umgerechnet rund 1.330 Mark jährlich.

Raiffeisen ist verheiratet. Seine Vermählung mit Emilie Storck aus Remagen fällt in das Jahr 1845. Aus dieser Ehe gehen sieben Kinder hervor, unter ihnen auch seine Tochter Amalie, die dem später fast völlig erblindeten Vater bei

[2]) Abdruck des Testamentes bei Faßbender, Martin, a. a. O. S. 24 ff.

[3]) Krebs, Willy, a. a. O. 2. Aufl. 1925, S. 101; ferner: Krebs, Willy: Das Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens in: F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied 1938. S. 104.

der Abfassung seiner Schriftstücke hilft, sowie sein Sohn Rudolf. Rudolf Raiffeisen spielt in den Jahren 1888 — 1893 eine, wenn auch sehr unglückliche, Rolle als Anwalt des von seinem Vater gegründeten Neuwieder Genossenschaftsverbandes.

Raiffeisens Frau Emilie lebt nicht lange. Bereits im Jahre 1863 erliegt sie einem Herzleiden. Er verheiratet sich 1868 zum zweiten Mal mit der Witwe Maria Panserot. Diese Ehe bleibt kinderlos.

In den Jahren bis zu seinem Tode widmet sich Raiffeisen nunmehr ausschließlich seinem Lebenswerk, der Gründung von Genossenschaften und einer weiten Verbreitung seiner genossenschaftlichen Ideen und Ziele. Eine hohe Anerkennung findet diese Tätigkeit im Jahre 1882, als Kaiser Wilhelm I. auf die Fürsprache des Fürsten zu Wied hin, seine Verdienste in einem Schreiben würdigt und ihm ein Gnadengeschenk von 20.000 Mark für seine Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse überreichen läßt. Zwei Jahre später — 1884 — erfolgt die Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse.

Tief betrauert stirbt „Vater Raiffeisen", wie ihn das Volk bereits nennt, am 11. März 1888 im Alter von 69 Jahren.

2. **Das Wesen Friedrich Wilhelm Raiffeisens.**

Um uns einen näheren Zugang zum Werk Raiffeisens zu verschaffen, sei im folgenden versucht, auf sein Wesen einzugehen, sowie auf diejenigen geistigen Kräfte und Umwelteinflüsse, die sein Wesen bestimmt und geformt haben.

Die tiefe Frömmigkeit seiner Mutter und der Jahre währende Einfluß Pfarrer Seippels entfachten in seinem Herzen eine Religiosität, die ihn sein Leben und sein Werk in den Dienst Gottes und der Nächstenliebe zu stellen hieß. Die Religiosität beherrschte ihn als Menschen, als Vater seiner Familie, als Begründer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, sie beherrschte ihn in seinem Wirken in der Gemeinde, sie durchläuft wie ein Leitfaden sein genossenschaftliches Schrifttum.

Eine besondere Bedeutung für Raiffeisens Lebensanschauung kommt dem Gymnasiastenbund „Euterpia" [4]) zu, einem Freundesbund junger Menschen, die zusammenkamen, um sich bei Musik und Gesang zu erfreuen, die ihre Ideen austauschten und nicht minder oft ihre Heimat erwanderten. Die Söhne seines Taufpaten und Lehrers Bungeroth führten Raiffeisen während seines Koblenzer Aufenthalts in diesen Kreis ein. Es war ein sehr enges Band, das die jungen Menschen umschloß und das selbst dann nicht gelockert wurde, als die Freunde, beruflich getrennt, nur in jeweils größeren Zeitabständen sich treffen konnten [5]).

---

[4]) Dem Bund „Euterpia", genannt nach der Muse der Freude, bzw. dem „arkadischen Freundesbund", wie er sich ebenfalls bezeichnete, mit dem Turnerwahlspruch „fromm, frisch, froh, frei" gehörten u. a. an: Karl Bungeroth, später Pfarrer in Altenkirchen, Heinrich Bungeroth, später Pfarrer in Boppard, Albrecht Schoeler, später Pfarrer in Andernach, Fritz Otto, später Pfarrer in Veldenz an der Mosel sowie Julius Baedecker, der später bekannt gewordene Essener Verlagsbuchhändler. Treffpunkt war das Haus des Arztes Dr. Arnoldi in Winningen an der Mosel. Vgl. Krebs, Willy. Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens. 2. Auflage. Neuwied 1925. S. 24 f. sowie S. 28 ff.

[5]) Nach Abschluß ihrer Gymnasialzeit gründeten eine Reihe von ihnen unter persönlicher Teilnahme von Ernst Moritz Arndt an der Universität Bonn die christliche Studentenverbindung „Wingolf". Zwischen dieser Verbindung und Raiffeisen bestand ein sehr freundschaftliches Verhältnis. Vergleiche Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 33.

Ein überwiegend romantischer Zug haftete diesem Bund an. Er spiegelt sich wider in den uns überlieferten Tagebuchaufzeichnungen und Notizen von Raiffeisens Freunden[6]). Gewiß, ein romantischer Zug, der damaligen Zeitepoche entsprechend, bei näherem Besehen müssen wir jedoch in diesen Aufzeichnungen jene frohen und aufgelockerten Grundzüge erkennen, wie sie vielen rheinländischen Menschen zu eigen sind, und die auch Raiffeisen ihren Stempel aufgedrückt haben.

Raiffeisen war im Grunde seines Wesens ein fröhlicher Mensch, und er war es stets, der es verstand, seine Freunde vor allem in der Gesellschaft mit seinem Lachen anzustecken und mit seinem Ulk geradezu zu überschütten. So entnehmen wir dem Tagebuch des Euterpiers Heinrich Bungeroth folgende Worte[7]): „‚Miles' war als Zeremonienmeister in der ganzen Glorie seiner Lustigkeit." „Miles" war der Spitzname, mit dem seine Freunde Raiffeisen belegt haben. In den späteren Jahren, als Raiffeisen nach Heddesdorf kam und insbesondere nach seinem Abschied aus dem Verwaltungsdienst, fand er in Neuwied einen Kreis angesehener Bürger vor, die ihn gerne aufnahmen und in dem er sich rasch heimisch fühlte. Ähnlich wie in der „Euterpia" hielt man wissenschaftliche und literarische Vorträge und widmete sich der Geselligkeit[8]).

Wie unendlich viel verdankte Raiffeisen den Begegnungen, die er als Bürgermeister vor allem in Weyerbusch und Flammersfeld mit den einfachen, armen Menschen des Westerwaldes hatte. Er, der schon seit der frühesten Kindheit Not und Armut kannte, fühlte sich mit ihnen besonders verbunden.

Hinzu kommt sein reger Verkehr mit Geistlichen beider Konfessionen. Wenn wir einen Namen nennen, den des katholischen Pfarrers Gröteken, so deshalb, weil Raiffeisen in Gesprächen mit ihm einen spürbar nachhaltigen Eindruck von der katholischen Lehre erhielt[9]). Pfarrer Gröteken hat uns auch ein feines Portrait Raiffeisens, seines Charakters und seiner Weltanschauung gezeichnet. Charakteristisch ist wohl jene Stelle, in der es heißt: „Daß Raiffeisen unbewußt katholisch dachte, darf ich nicht sagen; er war sich seiner katholischen Gesinnung wohl bewußt, aber dem Lehramte der katholischen Kirche sich zu unterwerfen, konnte er als Protestant nicht über sich bringen. Er freute sich vielmehr, durch eigenes Nachdenken (‚aus sich', wie er sagte) zu seinen Anschauungen gekommen zu sein." [10])

Die Arbeiten an seinem genossenschaftlichen Werk brachten es mit sich, daß er in brieflichen, sehr oft auch persönlichen Kontakt mit einer Reihe von angesehenen Persönlichkeiten kam, von großem Nutzen für ihn selbst und sein

---

[6]) Auszüge aus dem Tagebuch des stud.theol. Albrecht Schoeler sind zu finden bei Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 35 ff. und S. 49 ff.

[7]) Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 55.

[8]) Vgl. Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 89 ff.

[9]) Vgl. Faßbender, Martin, a. a. O. S. 29 ff.

[10]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 30. Diese Äußerungen sind in einer Mitteilung an Martin Faßbender enthalten, in der Gröteken seine Ansicht über Raiffeisens Charakter und Weltanschauung darlegt.

[11]) Der gesamte Briefwechsel Raiffeisens sowie alle seine genossenschaftliche Tätigkeit betreffende Akten aus den Jahren 1842 — 1888 wurden von der Stiftungsgemeinschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. in Berlin aufbewahrt. Durch die Kriegsereignisse ist dieses für das Studium der Frühgeschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland außerordentlich wertvolle Material zum Teil durch Brand, zum Teil durch Auslagerung vernichtet worden, bzw. sein Schicksal ist unbekannt. Wie umfangreich Raiffeisens Briefwechsel war und mit welchen Persönlichkeiten er korrespondierte, geht aus dem Verzeichnis hervor, das Willy Krebs in dem Sammelwerk: F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis, Neuwied 1938, S. 219 ff. veröffentlicht hat.

Schaffen[11]). Zu diesem Kreis gehörten u. a. die Universitätsprofessoren Nasse[12]), Held[13]), Marchet[14]) und von der Goltz[15]); aus dem Verwaltungsdienst vor allem Hugo Thiel (Wirklicher Geheimer Rat, Ministerialdirektor im preußischen Landwirtschaftsministerium und Herausgeber der Landwirtschaftlichen Jahrbücher in den Jahren 1873 — 1918); von den landwirtschaftlichen Vereinen die Herren Thilmany (Landrat a. D. und Generalsekretär des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen), Capaun-Karlowa (Sektionsdirektor der Abteilung für Volkswirtschaft des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen), von Langsdorff (Generalsekretär der landwirtschaftlichen Vereine im Großherzogtum Hessen) sowie Gustav Havenstein[16]). Es sind Namen, die uns später — vor allem in dem genossenschaftlichen Schrifttum jener Jahre — noch begegnen werden. Schließlich darf nicht Fürst Wilhelm zu Wied unerwähnt bleiben, stets ein Förderer der Ziele und Arbeiten seines Freundes Raiffeisen[17]).

Mit Schulze-Delitzsch hatte Raiffeisen lediglich briefliche Kontakte, vor allem im Zusammenhang mit dem noch zu erörternden Systemstreit. Obwohl Raiffeisen Schulze-Delitzsch gern persönlich gesprochen hätte und ihn deshalb in einem Schreiben vom 15. Mai 1862[18]) — der einzige Brief, der uns aus diesem Schriftwechsel erhalten geblieben ist — bat, bei ihm als Gast „einzukneipen" und zu besprechen „was das Herz bewegt: das Wohl des Vaterlandes und unseres lieben Volkes", ist es zu einer solchen Begegnung nicht gekommen.

Raiffeisen war eine Persönlichkeit, die auch den Gegnern seiner genossenschaftlichen Idee Achtung abnötigte. Man rühmte seine vorsichtige, wohl abgewogene Gedankenführung, seine Beharrlichkeit, mit der er seine genossenschaftlichen

---

[12]) Erwin Nasse, geboren am 2. Dezember 1829 in Bonn, gestorben am 4. Januar 1890 in Bonn. 1856 Professor der Staatswissenschaften in Basel, 1857—1860 Professor in Rostock, 1860—1890 Professor in Bonn. Mitbegründer des Vereins für Socialpolitik und dessen Präsident in den Jahren 1874—1890. Mitglied der vom preußischen Landwirtschaftsminister Dr. Friedenthal im Jahre 1874 eingesetzten Enquetekommission zur Untersuchung der Raiffeisenschen Darlehnskassen. Vgl. Artikel Nasse in: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Herausgegeben von Prof. Dr. V. Totomianz unter Mitwirkung von Robert Schloesser (Köln). Berlin 1928. S. 651.

[13]) Adolf Held, geboren am 10. Mai 1844 in Würzburg, ertrank am 25. August 1880 im Thuner See. Er war o. Professor der Staatswissenschaften in Bonn in den Jahren 1872—1880 und folgte 1880 einem Ruf nach Berlin. Held war ferner Mitbegründer des Vereins für Socialpolitik und dessen erster Schriftführer. Vgl. Artikel Held in: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. S. 448 f.

[14]) Gustav Marchet, geboren am 29. Mai 1846 in Baden bei Wien, gestorben am 27. April 1916 in Schlackenwerth (Böhmen) 1872 ao. Professor an der Forstakademie in Mariabrunn, 1876 o. Professor für Gesetzeskunde und Verwaltungslehre an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. In den Jahren 1906—1908 war er österreichischer Unterrichtsminister. Vgl.: v. Frauendorfer, Sigmund. Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. Band I. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Bonn, München, Wien 1957. S. 529.

[15]) Theodor, Freiherr von der Goltz, geboren am 10. Juli 1836 in Koblenz, gestorben am 6. November 1905 in Bonn. 1862 Administrator und Lehrer an der Landwirtschaftlichen Akademie Waldau, 1869 o. Professor für Landwirtschaft an der Universität Königsberg, 1885 o. Professor in Jena, 1896 Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Vgl. v. Frauendorfer, Sigmund, a. a. O. S. 522.

[16]) Gustav Havenstein, Geheimer Regierungsrat und Landesökonomierat, geboren am 7. April 1843, gestorben am 7. Februar 1923. Er übernahm 1872 eine Dozentenstelle an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. 1880 wurde er als Generalsekretär in das Präsidium des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen berufen. In den Jahren 1889 bis 1923 war er Verbandsdirektor des Verbandes der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Vgl. Artikel Havenstein: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Berlin 1928. S. 448.

[17]) Vergleiche Heller, Paul. Fürst Wilhelm zu Wied. Es handelt sich um einen Beitrag in der Schrift: Zum Gedächtnis an den Todestag F. W. Raiffeisens 1888 — 11. März — 1913. Mit Mitteln der Raiffeisenschen Kaiser-Wilhelms-Jubiläumsstiftung herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland. Raiffeisen-Bibliothek 20. Band. Neuwied 1913.

[18]) Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. von F. Thorwart — Frankfurt a. M. unter Mitwirkung von Dr. Hans Crüger — Charlottenburg, Professor Dr. G. Küntzel — Frankfurt a. M., Dr. E. Lennhoff — Frankfurt a. M., Dr. F. Schneider — Potsdam, Professor Dr. Ph. Stein — Frankfurt a. M.; I. Band. Berlin 1909. S. 671 ff.

Ziele zu verwirklichen suchte, seine sichere und klare Vortragsweise in den Versammlungen, seine Duldsamkeit gegen Andersdenkende und seine Bescheidenheit, wenn Erfolg sich einstellte. Man wußte um sein gastliches Haus, das eine Stätte des Frohsinns, aber auch mancher besinnlicher Stunden war, in denen der Hausvater aus der Bibel vorlas oder musiziert wurde[19]).

Freilich, Raiffeisen verlangte viel sowohl von seiner Familie als auch von seinen Mitarbeitern, wenn es darum ging, sein genossenschaftliches Werk zu erweitern, es populär zu machen, es insbesondere der Gesetzgebung anzupassen und gegen Angriffe zu verteidigen[20]). Nicht immer fand er dabei Verständnis für die Notwendigkeit seiner Arbeitsintensität. Hinzu kam, daß seine ersten Mitarbeiter kein Gehalt erhielten und sie ihren Lebensunterhalt fast ausschließlich selbst bestreiten mußten. „Raiffeisen begründete derartige Ansprüche an die Tätigkeit seiner Jünger damit", berichtet uns Theodor Cremer im Jahre 1913[21]), „daß — wie er sagte — kein Geld vorhanden sei und man leben müsse wie die Apostel. Tatsächlich waren damals, also vor 30 bis 35 Jahren, die Einnahmen sehr gering, was aus den Akten und Jahresrechnungen entnommen werden kann. Raiffeisen verlangte ferner von seinen Jüngern, daß sie ein Tagebuch, in dem die Tätigkeit von morgens bis abends vermerkt werden mußte, sowie ein Kassenbuch, enthaltend dienstliche und private Einnahmen und Ausgaben, führten[22]). Wie sehr Raiffeisen die vollen Kräfte, den ganzen Menschen in den Dienst der Sache gestellt haben wollte, geht aus seinem Wunsche hervor, seine Mitarbeiter möchten unverehelicht bleiben . . . Raiffeisen selbst besaß aber auch eine rastlose Energie und einen eisernen Fleiß, den er auf seine Jünger übertrug. Von der Wichtigkeit seiner Sache war er so überzeugt, daß er sein Leben dafür hingegeben hätte."

Bei aller Achtung vor dem Werk Raiffeisens hat uns Martin Faßbender, der vorübergehend zu seinen Mitarbeitern zählte, ein sehr hartes Urteil über Raiffeisens Wesensart und seine geistige Veranlagung abgegeben[23]). Faßbender schreibt u. a.: „Er hatte einen klaren Verstand und scharfe Auffassungsgabe, aber seine geistige Veranlagung ging nicht über das Maß eines Durchschnitts-

---

[19]) Vergleiche dazu den Bericht des ehemaligen Generalanwalts Cremer, des langjährigen Mitarbeiters und Nachfolgers Raiffeisens, abgedruckt in der Schrift: Zum Gedächtnis an den Todestag F. W. Raiffeisens 1888 — 11. März — 1913. S. 63 ff.

[20]) Hier ist vor allem Raiffeisens Tochter Amalie zu nennen, die ihren Vater jahrelang bei seinen Arbeiten geholfen hat. Vgl. dazu Faßbender, Martin, a. a. O. S. 48 f.

[21]) Theodor Cremer schrieb diese Erinnerungen im Jahre 1913 in der bereits erwähnten Gedächtnisschrift, a. a. O. S. 66. Er selbst trat 1878 in die Raiffeisenorganisation ein und war ihr Generalanwalt in den Jahren 1893—1900. Über seinen Eintritt berichtet er uns wie folgt: „Daß Vater Raiffeisen sein Werk auf dem Ausspruche der Bibel: ‚Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan', und daß auf diesem Ausspruche die Statuten aufgebaut sind, ist bekannt. Bei der Anstellung von direkten Mitarbeitern wurde diese Bibelstelle ins Treffen geführt und als Richtschnur für die Tätigkeit in der Organisation bezeichnet. Daran wurden tiefe Betrachtungen, auch die Mahnung geknüpft, sich durch Dank oder Undank nicht beirren zu lassen. Mein Eintritt in die Organisation im Jahre 1878 vollzog sich wenigstens unter derartigen Erscheinungen." Vgl. die Erinnerungen Cremers in der Gedächtnisschrift, a. a. O. S. 64. Vgl. ferner den Artikel Cremer im Internationalen Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, a. a. O. S. 161.

[22]) Vgl. dazu das — nicht datierte — Schreiben Raiffeisens an Cremer, welches auszugsweise bei Krebs, Willy, a. a. O. S. 127 zu finden ist.

[23]) Faßbender trat 1880 in den Dienst der Raiffeisenorganisation und schied 1882 wieder aus. Erst nach dem Tode Raiffeisens kam es zwischen ihm und dem Neuwieder Verband zu einer erneuten Annäherung. Einen Überblick über Faßbenders genossenschaftliche Tätigkeit vermittelt der Artikel Faßbender im Internationalen Handbuch des Genossenschaftswesens, a. a. O. S. 240 f.

menschen hinaus“ [24]) oder „bei Raiffeisen ist es mir immer ein psychologisches Rätsel gewesen, daß er ... so wenig das Bedürfnis empfand, durch Vertiefung in theologische und volkswirtschaftliche Schriften seine Kenntnisse auf diesen beiden Gebieten zu erweitern und seinen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage zu geben ...“ [25]); ein wenig später: „Raiffeisen kann man getrost als einseitig in seinem Wissen und Wollen bezeichnen.“ [26]) Faßbender spricht zwar von Raiffeisens „Stetigkeit“ und „Ausdauer“, seiner „Pünktlichkeit“, „Ruhe“ „Ordnung“, wir finden aber auch Charakteristika wie diese: „Härte“, „Rigorismus“, „rücksichtslos“, „schroff“, „Neigung zu Geheimniskrämerei“, „Hang zu schulmeisterlicher Bevormundung“, u. a. m. [27]).

Diese und ähnliche Äußerungen über Raiffeisen, wie sie neben Faßbender noch in weiteren genossenschaftlichen Werken zu finden sind [28]), weist Erich Lothar Seelmann-Eggebert mit aller Entschiedenheit zurück [29]). Man wird ihm zustimmen müssen, wenn er auf die zwischen Raiffeisen und Faßbender bestehenden Differenzen hinweist [30]), und er mit aus diesem Grund die Objektivität dieser Aussagen bezweifelt.

Es wäre jedoch verfehlt, die großen Schwierigkeiten zu verkennen, die Raiffeisen bei seiner Arbeit als Bürgermeister und als Genossenschafter begegnet sind und die ihn oftmals vor unüberwindliche Hindernisse stellten. Mühen, die gepaart mit seinem jahrelangen Augenleiden vielleicht auch manchen harten Zug in seinem Wesen verständlich erscheinen lassen. Die aufopferungsvolle Tätigkeit in den einzelnen Gemeinden sowie sein später ausschließliches Arbeiten auf genossenschaftlichem Gebiet bedingten auch eine gewisse — der Begriff sei mit aller Vorsicht ausgesprochen — Einseitigkeit.

Das Wesen dieses schlichten Menschen, wohl erstaunlich vielseitig in seinem Wollen — davon legt sein genossenschaftliches Schrifttum ein beredtes Zeugnis ab — ist nur zu erfassen durch ein Verständnis seiner Frömmigkeit und unter Berücksichtigung seines Leidens, über das er sich jahrelang mit bewundernswerter Energie hinweggesetzt hat. Es wäre deshalb auch dünkelhaft, ein hartes Urteil über Raiffeisens geistige Veranlagung abzugeben. Wir dürfen aber nicht nur einen Raiffeisen froher Natur im Kreise seiner Freunde und Bekannten sehen, sondern auch einen harten und vielleicht auch pedantischen Raiffeisen, wenn es darum ging, seine Ideen in die Tat umzusetzen.

---

[24]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 44.

[25]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 44.

[26]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 45.

[27]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 46 f.

[28]) Kulemann, W. Die Genossenschaftsbewegung. Erster Band: Geschichtlicher Teil. Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen. Berlin 1922. Darin weist Kulemann — S. 14 f. — auf das uneigennützige Streben von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen hin, ihren Mitmenschen zu helfen. Er fährt fort: „aber während Schulze diese Aufgabe in Angriff nahm, als gebildeter Mensch und nüchtern denkender Geschäftsmann, war Raiffeisen, der aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen war und nur Volksschulbildung besaß, eine grüblerische Natur und ein religiöser Schwärmer, der ungeachtet eines zweifellos vorhandenen praktischen Blickes doch in erster Linie ideelle Gesichtspunkte in den Vordergrund stellte.“ Mehr über die Persönlichkeit Raiffeisens ist in Kulemanns Werk nicht enthalten.

[29]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar. Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk. Stuttgart 1928. S. 24 ff.

[30]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 28 f.

3. Erste Versuche und die weitere Entwicklung der von Raiffeisen geschaffenen landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zu seinem Tod.

a) Der Weyerbuscher Kosumverein.

In der Einleitung zur dritten Auflage seines Hauptwerkes[31]) bezeichnet Raiffeisen die Gründung des Weyerbuscher Konsumvereins, die er als Bürgermeister des Ortes im Jahre 1847 vornahm, sowie dessen günstige Erfolge als die Geburtsstunde der Genossenschaftsidee, aus der die Darlehnskassen-Vereine hervorgegangen sind.

Den engeren Anlaß zu dieser Gründung ergab die Mißernte des Jahres 1846. Weyerbusch ist bereits von Natur aus ungünstig gestellt. Das rauhe Klima des Westerwaldes sowie die schlechte Bodenbeschaffenheit lassen lediglich einen Anbau von Kartoffeln, Hafer und Gerste zu. Der Anbau selbst geschah weitgehend zur Deckung des Eigenbedarfs.

Der verregnete Sommer 1846 brachte es mit sich, daß die Vorräte bereits zu Beginn des Jahres 1847 verbraucht waren. Eine Sendung von Mehl, die das Landratsamt Altenkirchen der Gemeinde Weyerbusch aus königlichen Magazinen überlassen hatte, veranlaßte Raiffeisen, eine freiwillige Armenkommission zu bilden. Entgegen den Anordnungen des Landratsamtes, das Mehl ausschließlich an zahlungsfähige Leute zu verkaufen, wurde es unter seiner Aufsicht den Armen in Form eines Vorschusses überlassen. Es folgte die Errichtung einer gemeinsamen Bäckerei, die billiges Brot abgab. Man bildete einen zweifachen Brotpreis. Der sich ergebende Gewinn aus dem höheren Preis wurde verwandt, um das Brot 50 % unter dem Marktpreis an die ärmeren Einwohner zu liefern. Dieser Aktion ist der Erfolg nicht versagt worden. In seinem Bericht über die Tätigkeit des Konsumvereins in Weyerbusch schreibt Raiffeisen[32]): „ . . . man erreichte es auch, den allgemeinen Brotpreis in der Gegend bedeutend herabzudrücken." Hier wurde zum ersten Mal die Möglichkeit, mittels Selbsthilfe einen Preis zu beeinflussen, erkannt, wenn auch vielleicht noch nicht in ihrer ganzen Tragweite.

---

[31]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. -Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften. Dritte, vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Heddesdorf-Neuwied 1881. Einleitung. S. 1 ff. (Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage. Neuwied 1951. S. 20 f.).
Wenn wir im Verlauf der Arbeit mehrmals erst die 3. Auflage zitieren, so geschieht dies im Hinblick darauf, daß Raiffeisen viele seiner Gedankengänge hier erstmalig veröffentlicht hat. Die 3. Auflage ist im Gegensatz zur 2. und vor allem zur ersten Auflage völlig umgearbeitet und enthält eine Reihe von historischen Einzelheiten, die für das Verständnis um die Frühgeschichte des ländlichen Genossenschaftswesens von Bedeutung sind.
Die 1. Auflage wurde veröffentlicht unter dem Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben." Neuwied 1866.
Die 2., vermehrte und verbesserte Auflage trug den Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. -Genossenschaften, als Mittel der Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf dreiundzwanzigjährige Erfahrung." Neuwied und Leipzig o. J. (1872).
Raiffeisen hat die 4. (Heddesdorf-Neuwied 1883) und 5. Auflage (Neuwied 1887) gegenüber der dritten Auflage seines Hauptwerks nicht mehr wesentlich verändert. Es wurden lediglich Ergänzungen angebracht. Daher entspricht auch die 7. Auflage (Neuwied am Rhein 1951), ein unveränderter Neudruck der 5. Auflage, der 3. und den folgenden Auflagen. Da die 7. Auflage im Buchhandel noch erhältlich ist, wird in den Fußnoten die der 3. Auflage entsprechende Seitenzahl in Klammern gesetzt.
Die 4. Auflage und die Originalfassung der 5. Auflage standen dem Verfasser nicht zur Verfügung.

[32]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . ., 3. Auflage. Einleitung. S. 1. (7. Auflage. S. 21).

Der Verein stellte sich dann die Aufgabe, gute und billige Saatfrucht zu beschaffen. Wie Krebs zu berichten weiß[33]), wurde sie auf Vorschuß und gegen Bürgschaft der Ortsvorsteher an die bedürftigen Landwirte abgegeben. Auf diese Weise konnten eine große Anzahl von Familien die Teuerung, die sich im Anschluß an die Mißernte ergab, ohne Eingehen bedeutender Schulden und ohne nachteilige Folgen überwinden.

Raiffeisen bezeichnet die von ihm in Weyerbusch geschaffene Einrichtung als „Konsumverein".[34]) An Hand von alten Rechnungen, Drucksachen und sonstigen Geschäftspapieren ist aber festgestellt worden, daß man sich bald Brodverein, bald Verein zur Beschaffung von Brod, Armenverein oder Armenunterstützungsverein nannte[35]). Freilich konnte von einem Verein im rechtlichen Sinne noch nicht gesprochen werden. Vielmehr handelte es sich um eine lose Vereinigung von Bürgern mit vorwiegend caritativem Charakter. Krebs zitiert in diesem Zusammenhang die Stelle eines an das zuständige Landratsamt gerichteten Schreiben Raiffeisens, aus dem hervorgeht, daß der Verein „mehr auf Treu und Glauben als bindend konstituiert" war[36]). Demgemäß waren auch keine Satzungen aufgestellt worden.

Entscheidend war die Absicht, in Weyerbusch nicht etwa nur eine zeitliche bzw. saisonale Notlage zu überbrücken, sondern eine feststehende Einrichtung zu schaffen, etwa in der Form der späteren Bezugsgenossenschaften.

Kennzeichnend für den Weyerbuscher Konsumverein war die ausschließlich passive Stellung der Hilfsbedürftigen, die sich aus dem Gedanken der Nächstenhilfe ergab. Erst nach weiteren Versuchen, so beim Flammersfelder Hilfsverein und beim Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein, ließ Raiffeisen den Gedanken der Nächstenhilfe fallen und griff den der Selbsthilfe auf: den Hilfsbedürftigen — nunmehr Mitglieder des Vereins — wurde als eigentliche Träger der Selbsthilfe eine überwiegend aktive Rolle zugewiesen.

b) **Der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte.**

Am 1. Dezember 1849 gründete Raiffeisen, der nach Flammersfeld versetzt worden war, den „Flammersfelder Hülfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe". Er sollte vor allem den wucherischen Handel mit Vieh beseitigen[37]). Sechzig der wohlhabendsten Bürger übernahmen es, für die nötigen anzuleihenden Gelder solidarisch mit ihrem Gesamtvermögen zu haften[38]). Bei der Gründung des Vereins wurden zum ersten Mal Statuten aufgestellt, die in folgende Abschnitte unterteilt waren[39]): I. Gründung und Benennung des Vereins § 1; II. Bildung des Vereins §§ 2—5; III. Fonds des Vereins §§ 6—9; IV. Verwaltung des Vereins §§ 10—37 (a. Generalversammlung, b. Verwal-

[33]) Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 73.

[34]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . ., 3. Auflage. Einleitung. S. 1 (7. Auflage. S. 21).

[35]) Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 73.

[36]) Ebenda.

[37]) Vgl. § 38 der Flammersfelder Statuten: Die Wirksamkeit des Vereins erstreckt sich vorläufig nur auf Beschaffung von Vieh für die unbemittelten Landwirte.

[38]) Insgesamt wurde für ein Kapital in Höhe von 5.000 Talern gehaftet.

[39]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 168. Sein Werk enthält die wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten des Flammersfelder Hilfsvereins (Vgl. S. 168 ff.).

tungsrat, c. Vorsteher bzw. Vorstand, d. Rendant bzw. Rechnungswesen); V. Wirksamkeit des Vereins §§ 38 — 45; VI. Verwendung des Gewinns § 46; VII. Allgemeine Bestimmungen §§ 47 — 51.

Die Mitglieder des Vereins hafteten solidarisch und mit ihrem Gesamtvermögen für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten. Die Vorstände waren den Gläubigern vorab verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins hatten die Vorstände jedoch schadlos zu halten (§ 3). Aufgenommen in den Verein wurden nur unbescholtene und nicht unbemittelte Einwohner (§ 4).

Der Vorstand bestand aus dem Vorsteher und weiteren vier Mitgliedern, von denen zwei aus den Kirchspielen Flammersfeld und Schöneberg, und zwei aus den Kirchspielen Horhausen, Oberlahr und Peterslahr der Bürgermeisterei Flammersfeld gewählt wurden (§ 27). Der Verwaltungsrat setzte sich aus dem Vorstand und außerdem aus acht, im ganzen also dreizehn Mitgliedern zusammen. Von den außer dem Vorsteher zu wählenden zwölf Mitgliedern entfielen sechs auf die Kirchspiele Flammersfeld und Schöneberg und sechs auf die Kirchspiele Horhausen, Oberlahr und Peterslahr (§ 18).

Der Rendant hatte die Fonds des Vereins zu verwalten. Er wurde auf drei Jahre gewählt und durfte weder Mitglied des Vorstands noch des Verwaltungsrats sein. Eine Vergütung des Rechners erfolgte nur im Falle einer Gewinnerzielung des Vereins. Der Rechner erhielt dann $^{2}/_{15}$ vom Gewinn (§ 30). Mit Ausnahme des Rechners waren die Verwaltungsorgane ehrenamtlich tätig (§ 47).

Es wurde ferner ein unverzinslicher Reservefonds in Höhe von 200 Talern gebildet. Über eine Erhöhung des Fonds konnte der Verwaltungsrat beschließen (§ 36). Die Barbestände des Vereins wurden dagegen zu dem Prozentsatz verzinst, zu dem der Verein Kapital aufnahm.

Der Verein kaufte Vieh an und überließ es gegen sichere Bürgschaft und unter Eigentumsvorbehalt unbemittelten Landwirten der Bürgermeisterei Flammersfeld. In der Regel mußte die Schuldsumme in fünf Jahren, zurückzahlbar in fünf Jahresraten, getilgt sein.

Beim Verkauf von Vieh wurde ein geringer Preisaufschlag erhoben. Der Aufschlag war vom Viehempfänger in bar zu entrichten und bildete den Gewinn des Vereins (§ 39).

Der Gewinn des Vereins wurde zur Deckung von Unkosten und von etwaigen Zahlungsausfällen verwendet. Er sollte ferner der Unterstützung unbemittelter Einwohner dienen, wobei an eine ganz oder teilweise unentgeltliche Beschaffung von Vieh gedacht war (§ 46).

Der An- und Verkauf von Vieh durch den Verein erwies sich bald als umständlich und unzweckmäßig. Insbesondere beim Wiederverkauf von Vieh, das über den Flammersfelder Verein bezogen wurde, mußte sich der Tatbestand des Eigentumsvorbehalts für den Landwirt als zu schwerfällig erweisen. Raiffeisen, der das Problem erkannte, schreibt darüber: „Sollte überhaupt eine durchgehende Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeigeführt werden, so war es mit dem Ankauf von Vieh allein nicht getan. Es mußten für viele andere Bedürfnisse: Ankauf resp. Verbesserung von Gebäuden und Grundstücken, Beschaffung von Geräten aller Art, Saatfrüchte usw., die Geldmittel gewährt werden. Man ging

deshalb nicht lange nach dem Entstehen des Vereins schon dazu über, Hilfe durch Gewährung von baren Darlehn zu schaffen." [40])

Nach einigem Bemühen fand man einen Geldgeber, der, nachdem sich zwanzig der angesehensten und wohlhabendsten Vereinsmitglieder in einer gerichtlichen Akte für die geliehene Summe solidarisch haftbar erklärten, 2.000 Taler vorschoß. Damit war die Grundlage für die künftige Aufgabe des Vereins, die Darlehnsgewährung gegeben. Das Kreditgeschäft nahm einen raschen Aufschwung und ermutigte Raiffeisen, es mit einer Sparkasse zu verbinden [41]).

Obwohl in Flammersfeld noch keine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vorliegt, ist hier gegenüber dem Weyerbuscher Konsumverein eine deutliche Ausbildung Raiffeisenscher Ideen wahrzunehmen. Der organische Aufbau der Verwaltung, die genauen Bestimmungen über Bildung und Verwendung des Gewinnes, über den Reservefonds, sowie über die Aufnahme von Darlehen und den Verkauf von Vieh, lassen den Flammersfelder Hilfsverein als erste größere und geschlossene Schöpfung Raiffeisens in die Frühgeschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens eingehen.

Ungeachtet seiner anfänglichen guten Erfolge stand die ländliche Bevölkerung dem Verein mißtrauisch gegenüber. Eine in dieser Ausdehnung angewandte Solidarhaft war damals noch unbekannt und beunruhigte. Bedenken bestanden auch auf Seiten des Landratsamtes Altenkirchen, zumal die unbeschränkte Haftpflicht der Vereinsmitglieder auf die Spareinlagen ausgedehnt werden mußte. Alle Versuche Raiffeisens, von den Behörden die Korporationsrechte für seinen Verein zu erlangen, scheiterten deshalb [42]).

Nach Raiffeisens Versetzung nach Heddesdorf im Jahre 1852 schrumpfte die Geschäftstätigkeit des Flammersfelder Hilfsvereins mehr und mehr, bis dessen Wirken 1854 endgültig eingestellt wurde [43]). Erst 1869 folgte als Neugründung der Flammersfelder Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft.

c) **Der Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein** [44]).

59 wohlhabende und angesehene Einwohner der Bürgermeisterei Heddesdorf gründeten am 22. Juli 1854 mit Raiffeisen den Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein. Er übernahm die Erziehung verwahrloster Kinder, die Beschäftigung Arbeitsloser und entlassener Sträflinge und förderte den Wohlstand durch Beschaffung

---

[40]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. Einleitung. S. 2 f. (7. Auflage. S. 22).

[41]) Vgl. Faßbender, Martin, a. a. O. S. 170. Aus den Bestimmungen über die Einrichtung einer Sparkasse in Verbindung mit der Vereinskasse hebt Faßbender vor allem hervor: § 1. „Die Wirksamkeit des Vereins wird vorläufig auf Errichtung einer Sparkasse für Gesinde, Gesellen und geringere Landsleute ausgedehnt"; § 6 „Es verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß zum Besten der genannten Volksklassen recht viele Einlagen erfolgen."

[42]) Vgl. dazu Krebs, Willy, a. a. O. 2. Auflage. S. 76 f.

[43]) Einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Vereins vermittelt Raiffeisens „Statistische Nachweisung über die von dem Verfasser gegründeten Darlehnskassen-Vereine". Vergleiche Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben. 1. Auflage. Neuwied 1866. S. 222 ff.

[44]) Eine vortreffliche Beurteilung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins erfolgte in der „Hunsrücker Chronik" vom Jahre 1854 (abgedruckt bei Faßbender, Martin, a. a. O. S. 175 f.). Dem Leser wird nicht nur ein lebendiges Bild von der Tätigkeit des Vereins vermittelt, sondern auch von dem Geist, in dem diese geschah.

von Vieh sowie durch Gewährung von kleinen Darlehn[45]). Vorgesehen war ferner die Errichtung einer Volksbibliothek. Die nötigen Mittel des Vereins wurden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen bei Nichtmitgliedern und durch Anleihen aufgebracht.

Mit Ausnahme der weitaus stärkeren Betonung des wohltätigen Charakters wiesen die Statuten des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins im Prinzip die gleichen Grundsätze auf, wie die des Flammersfelder Hilfsvereins. Neu war der Gedanke des unverteilbaren Vereinsvermögens[46]). Nach Abzug der Vereinsunkosten wurde der Gewinn einschließlich der Zinsen einem Fonds zugeführt, der die Höhe von 5.000 Taler erreichen mußte. Er bildete das Reservekapital des Vereins und hatte eintretende Verluste zu decken. Erst nach Ansammlung dieses Betrages standen die Zinsen des Kapitals allgemeinen Vereinszwecken zur Verfügung; der Gewinn sollte dann, außer für die bereits genannten erzieherischen Aufgaben, auch für die ganz oder teilweise unentgeltliche Beschaffung von Vieh für arme Landwirte und von Werkzeugen für „brave, aber unbemittelte junge Handwerker" verwendet werden[47]).

Das Reservekapital war für alle Zeiten unantastbar; es blieb Eigentum des Vereins und konnte niemals an die Mitglieder verteilt werden — selbst dann nicht, wenn ein einstimmiger Beschluß dafür vorlag. Bei einer Auflösung des Vereins sollte das Kapital den Armenkassen der Gemeinden zufallen[48]).

In der Schaffung des unverteilbaren Vereinsvermögens bzw. Reservekapitals lag die eigentliche Bedeutung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins. Was in Flammersfeld nur angedeutet war, wurde in den Heddesdorfer Statuten erstmals in einer klaren und umfassenden Form als verbindlich niedergelegt. Diese Einrichtung gehörte seitdem zu den Grundsätzen F. W. Raiffeisens.

Im Laufe der Jahre ließ der Eifer der Mitglieder mehr und mehr nach, eine Reihe von Arbeitsgebieten wurde gänzlich aufgegeben, bis das Darlehnsgeschäft als einzige Tätigkeit übrigblieb. Über die Schwierigkeiten, die sich aus dem Charakter seiner ersten Vereine ergaben, berichtet Raiffeisen: „Das persönliche Interesse ist der Kitt, welcher Vereine der in Rede stehenden Art zusammenhalten muß. Die Mitglieder der vorgedachten Vereine hatten an diesem selbst keinen direkten Vorteil. Sie sollten für andere wirken, was für die Dauer sich als unausführbar ergab".[49]) Der Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein beschloß daher im Oktober 1863, daß die Empfänger von Darlehn die Mitgliedschaft erwerben mußten. Es geschah dies wohl auf Grund der günstigen Erfahrungen, die man seit der Gründung des ersten Darlehnskassen-Vereins in Anhausen im Jahre 1862 mit dem Prinzip der Selbsthilfe inzwischen gemacht hatte.

Eine wachsende Teilnahmslosigkeit auch auf dem Gebiete der Kreditgewährung sowie die Furcht, bei einer weiteren Ausdehnung derselben Verluste erleiden zu müssen, führte schließlich im Jahre 1864 zur Auflösung des Vereins.

---

[45]) Vgl. § 2 und § 27 der Statuten des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereines; enthalten in: Faßbender, Martin, a. a. O. S. 171 ff.

[46]) Vgl. §§ 46 ff. derselben.

[47]) Vgl. § 50 derselben.

[48]) Der Heddesdorfer Amtsbezirk umfaßte 14 Gemeinden mit insgesamt 9.000 Einwohnern. Die Angabe bezieht sich auf das Jahr 1872.

[49]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 13.

Ein besonderes Problem bildete die Unverteilbarkeit des Vereinsvermögens, dessen Höhe Ende 1863 2.462 Taler betrug. Erwogen wurde zunächst eine Aufteilung der Summe auf die Armenkassen der einzelnen Gemeinden gemäß den Statuten[50]). Davon nahm man Abstand, zumal ein solches Vorgehen eine zu große Aufsplitterung des Betrages bedeutet hätte. Raiffeisen entschloß sich daher, einen Teil desselben — 2.000 Taler — zwecks Errichtung einer Armen- und Krankenanstalt zu verwenden und den Restbetrag einem Lehrerbesoldungsfonds zuzuführen. Es war vorgesehen, eine „Stiftung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins für die Armen- und Krankenanstalt zu Heddesdorf" sowie eine „Stiftung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins für den Besoldungsfonds der evangelischen Lehrer der Kirchspiele Heddesdorf, Bieber, Altwied und Feldkirchen" zu bilden und beide Einrichtungen einem „Verwaltungsrat der Stiftungen des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins" zu übergeben[51]). Dieser sollte die Aufgabe haben, die Verwaltung zu kontrollieren und die Rechnungen abzuschließen; er sollte sich zur Hälfte aus den Geistlichen der beteiligten Gemeinden sowie aus je einem Mitglied der Kirchenvorstände, zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der bürgerlichen Verwaltung zusammensetzen. Der Verwaltungsrat wählte ferner einen Ausschuß von fünf Personen, dem die Führung der Verwaltung oblag, und aus dessen Mitte ein Vorsitzender und der Rechner zu bestimmen waren. Die von großen Hoffnungen getragene Absicht kam jedoch nicht zur Durchführung, da die königliche Regierung in Koblenz ihr die Anerkennung versagte. Man versuchte daher, die gesamten Überschüsse zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken zu verwenden und richtete an die königliche Superintendantur die Bitte, die Aufsicht über den Fonds sowie die Rechnungsrevision zu übernehmen. Nachdem auch dieses Ansinnen in Koblenz abschlägig beschieden wurde, erfolgte schließlich im Jahre 1871 eine Aufteilung des durch Zinsen bereits auf 3.000 Taler angewachsenen Kapitals an die innerhalb der Bürgermeisterei Heddesdorf zu dem Zeitpunkt bestehenden Darlehnskassen-Vereine Heddesdorf, Bieber, Altwied und Feldkirchen.

d) **Der Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen.**

Noch bevor es in Heddesdorf zur Auflösung des Wohltätigkeitsvereins kam, wurde am 27. März 1862 der „Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen" gegründet. Dieses so bedeutungsvolle Ereignis stellte eine entscheidende Wende in der genossenschaftlichen Tätigkeit Raiffeisens dar. Zum ersten Mal trat die Bezeichnung „Darlehnskassen-Verein" auf. Zweck des Vereins war

---

[50]) Vergleiche die Denkschrift Raiffeisens vom 9. Juli 1864: „Promemoria des Bürgermeisters Raiffeisen zu Heddesdorf, Vorsteher des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins, über Auflösung desselben", veröffentlicht in: Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt. Hauptblatt der Raiffeisen-Organisation. Gegründet von F. W. Raiffeisen. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V. in Berlin. 35. Jahrgang. Neuwied 1913. No. 5 vom 11. März 1913. S. 111. Die Denkschrift ist ferner abgedruckt in der bereits erwähnten Gedächtnisschrift an den Todestag F. W. Raiffeisens. S. 19 f. sowie bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 71 ff.

[51]) § 48 der Statuten des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins bestimmte u. a.: „Bei einer allenfallsigen Auflösung des Vereins soll das vorhandene Kapital an die Armenkassen der Gemeinden verteilt werden, welche letztere sich bei dem Verein beteiligt haben und in welchen der Verein wirksam gewesen ist". Aus diesem Grund wurde die katholische Gemeinde Irlich bei der geplanten Verteilung der Mittel nicht berücksichtigt. Als die Mitgliederversammlung des Vereins beschloß, die ganzen Überschüsse zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken zu verwenden, erfolgte auch der Hinweis: „da sich die katholische Bevölkerung des Bezirkes, ungeachtet der wiederholten Einladung, an dem aufgelösten Verein nicht beteiligt hatte, so soll die Stiftung auch als eine rein evangelische betrachtet werden." Vgl. dazu Faßbender, Martin, a. a. O. S. 182.

zunächst ausschließlich die Gewährung von Darlehn, insbesondere langfristiger Art, um dem dringenden Kreditbedürfnis der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zum Flammersfelder Hilfsverein sowie zum Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein mußten die Darlehnsnehmer in Anhausen **Mitglied** des Darlehnskassen-Vereins sein. Wie aus der bereits erwähnten Denkschrift vom 9. Juli 1864 hervorgeht[52]), hat sich Raiffeisen dabei maßgeblich von Gedanken Schulze-Delitzschs leiten lassen. „Ich konnte mich von der Idee nur ungern trennen", berichtet er, „daß solche Vereine nicht auf Eigennutz, sondern auf Christenpflicht und Nächstenliebe gegründet werden und fortbestehen müßten. Gegen den hochachtbaren, auf dem Gebiete der Volkswirtschaft so sehr verdienten Herrn Schulze-Delitzsch hatte ich diese Idee in einem Briefwechsel sehr warm verteidigt; nach den gemachten Erfahrungen muß ich demselben indes auf das vollständigste darin Recht geben, daß derartige Vereine nur dann lebensfähig sind und bestehen können, wenn sie auf die unbedingte Selbsthilfe gegründet, d. h. nur aus solchen Personen gebildet sind, welche der Hilfe persönlich bedürfen."

Die Satzung des Jahres 1862 enthielt dieses Prinzip noch nicht ausdrücklich. Im § 2 der Statuten hieß es u. a.: „ . . . bezweckt der Verein, durch Gewährung von Darlehn an strebsame und bedürftige Einwohner des Kirchspiels Anhausen diese in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit selbst zu genießen . . ." In Wirklichkeit erfolgte die Kreditgewährung von allem Anfang an nur an Mitglieder des Vereins, bzw. an solche Hilfsbedürftige, die vorher die Mitgliedschaft erwarben[53]).

Die günstigen Erfahrungen mit dem Prinzip der Selbsthilfe fanden schließlich ihren Niederschlag in den im Jahre 1866 veröffentlichten revidierten „Statuten des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen"[54]). § 2 hatte jetzt folgende Fassung: „Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nötigen Geldmittel in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen . . ." Damit wurde in der Satzung niedergelegt, was bisher nur Praxis gewesen war.

Für die Abkehr vom Wohltätigkeitsprinzip sprach noch eine andere Überlegung. Die Tätigkeit des Darlehnskassen-Vereins Anhausen beschränkte sich lediglich auf ein Kirchspiel, das 1.500 meist verarmte Einwohner umfaßte[55]). Der Schaffung einer breiten Mitgliederbasis kam deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil nur die Übernahme der unbeschränkten Haftpflicht durch den

---

[52]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 72.

[53]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 85. Es ist das Verdienst Seelmann-Eggeberts, die im Zusammenhang mit der Geschichte des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen noch bestehenden Unklarheiten beseitigt zu haben. Vergleiche ferner den Aufsatz Buchruckers über den Darlehnskassen-Verein Anhausen, der durch die Ermittlungen von Seelmann-Eggebert zum Teil allerdings überholt ist. Buchrucker, Alfred. Der angebliche Einfluß des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen auf Raiffeisen. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt. 36. Jahrgang, Nr. 2. Neuwied 1914. S. 20 ff.

[54]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 193 ff. Die hier abgedruckte Satzung ist eine Weiterbildung der Gründungsstatuten aus dem Jahre 1862. In Anhausen selbst war zumindest bis zum Jahre 1866 noch die alte Gründungssatzung gültig.
Wir wollen in Zukunft zwischen einem Satzungsentwurf und einer Gründungssatzung unterscheiden. Bei einem Satzungsentwurf handelt es sich um Vereinsbestimmungen, die im einzelnen der Gründungsversammlung bzw. der ersten Generalversammlung des betreffenden Vereins zur Abstimmung noch vorgelegt werden müssen. Die Gründungssatzung ist diejenige Satzung, über die die Mitglieder des Vereins in ihrer Gründungsversammlung bereits abgestimmt haben.

[55]) Der Vereinsbezirk des Flammersfelder Hilfsvereins umfaßte im Jahre 1850 4.000 Einwohner, der des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins im Jahre 1855 7.385 Einwohner.

größten Teil der dort lebenden Bevölkerung eine ausreichende Garantie für aufzunehmende Darlehn durch den Verein bilden konnte.

Raiffeisen führte den guten Erfolg, den der Verein in den Jahren nach seiner Gründung erzielte, vor allem auf den kleinen Vereinsbezirk zurück. Er empfahl deshalb, bei Neugründungen von Darlehnskassen-Vereinen nicht über den Umfang eines Kirchspiels in der Größe von Anhausen hinauszugehen.

Der caritative Charakter des Flammersfelder Hilfsvereins sowie des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins schloß eine Gewinnverteilung an die Mitglieder aus. Diesem Grundsatz blieb man auch in Anhausen treu. Die Überschüsse des vereins wurden einem unverteilbaren Reservefonds zugeführt, dessen Höhe wie in Heddesdorf auf 5.000 Taler festgesetzt war. Nach Ansammlung des Betrages sollten die Zinsen des Kapitals für wohltätige Zwecke, insbesondere für die Erziehung verwahrloster Kinder verwendet werden; der weitere Gewinn floß dagegen zusätzlich dem Reservefonds zu. Um ferner allen Hilfsbedürftigen die Möglichkeit zu geben, die Mitgliedschaft zu erwerben, sahen die Statuten weder Geschäftsanteile noch Eintrittsgeld vor. Die herrschende Geldnot der ländlichen Bevölkerung wurde damit berücksichtigt. In dieser Hinsicht unterschied sich der Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen wesentlich von den gleichfalls auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Vereinen Schulze-Delitzschs. Als Raiffeisen im Jahre 1864 den ersten Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein gegründet hatte, dessen Statuten Eintrittsgeld, Geschäftsanteile und eine Dividende vorsahen, versuchte er auch in Anhausen den Verein zu einer entsprechenden Änderung seiner Satzung zu bewegen. „Die Mitglieder waren beinahe sämtlich anwesend", berichtet er, „erklärten aber, bei der bisherigen, ihnen sehr zusagenden Einrichtung bestehen bleiben und die Zahlung von Einlagen von seiten der Mitglieder nicht einführen zu wollen." [56])

Abgesehen von den besonderen Merkmalen des Darlehnskassen-Vereins in Anhausen, waren seine Statuten im wesentlichen denen des Flammersfelder Hilfsvereins und des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins nachgebildet. Diese Feststellung gilt vor allem hinsichtlich der Bildung der Verwaltungsorgane, der ehrenamtlichen Verwaltung, der Bezahlung des Rechners und hinsichtlich der unbeschränkten Haftpflicht.

Einem Hinweis Seelmann-Eggeberts zufolge, war in Anhausen bei der Darlehnsgewährung bereits eine vierwöchige Kündigungsfrist bekannt. Der Darlehnsnehmer hatte sich auf Grund eines Schuldscheinmusters aus dem Jahre 1862 zu verpflichten, „die ganze noch schuldige Summe jederzeit zurückzuzahlen, sobald solche nach vorheriger vierwöchentlicher Kündigung von seiten des Vereinsvorstandes verlangt wird." [57])

Mit der Zeit erfolgte in Anhausen auch ein gemeinschaftlicher Bezug von Wirtschaftserzeugnissen. Aufschluß über diese Tätigkeit vermittelt ein Bericht aus dem Jahre 1869 des evangelischen Pfarrers Renckhoff in Anhausen, der ein Schwager Raiffeisens war. In ihm heißt es u. a.: „Jeder Darlehnskassen-Verein läßt sich mit leichter Mühe zu einem Konsumverein gestalten, und als solcher biete er jedem, auch solchen, die kein Darlehen zu nehmen brauchen, große

[56]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 14.
[57]) Vergleiche dazu im einzelnen Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 156 f.

Vorteile. So kauft der Anhausener Verein z. B. Dünger, Salz (Vieh- und Kochsalz), Ölkuchen, Saatgut, wenn ein Wechsel desselben für gut befunden wird, und andere Gegenstände im großen mit oft bedeutendem Rabatt ein und überläßt sie den einzelnen zum Einkaufspreise und je nach Umständen sogar mit Bewilligung einer längeren Zahlungsfrist, wobei aber der Hauptvorteil noch in der besseren Ware liegt" [58]).

In einer Schrift von K. v. Langsdorff erfahren wir dazu näheres [59]).

Den Bezug von Wirtschaftsgütern, zu denen auch Haushaltsgegenstände gehörten, vermittelte der Vereinsrechner auf Treu und Glauben und ohne vertraglich festgelegte Sicherheitsbestimmungen [60]). In jeder der vier Gemeinden des Kirchspiels war ein sog. „Hilfsvorsteher", der die Wünsche der Mitglieder entgegennahm, die Erzeugnisse verteilte und die Außenstände einzog. Für den Fall, daß bereits bei Bestellung der Ware vom Lieferanten Barzahlung verlangt wurde, schoß der Darlehnskassen-Verein seinen Mitgliedern den Betrag bis zum Eintreffen der Ware vor, ohne ihnen dafür Zinsen und Provision zu berechnen.

Im Jahre 1870 beschloß die Generalversammlung, innerhalb des Darlehnskassen-Vereins Untergenossenschaften für gemeinsame Warenbezüge zu errichten. Die Versammlung stützte sich hierbei auf Bestimmungen bereits bestehender Untergenossenschaften des Darlehnskassen-Vereins in Heddesdorf [61]). Obwohl sich die bisherige Regelung in Anhausen bewährt hatte, wollte man durch diesen Beschluß eintretenden Verlusten infolge Vertrauensmißbrauchs vorbeugen.

Untergenossenschaften wurden für jeden einzelnen Geschäftsfall gebildet. Die Gründung erfolgte in der Weise, daß Mitglieder des Darlehnskassen-Vereins ihre Bestellung, z. B. für Saatfrüchte, in eine Liste eintrugen. Die betreffende Untergenossenschaft bestand dann aus der Gesamtheit der Besteller. Sie führte eine eigene Kasse und eigene Geschäftsbücher; ihre Mitglieder hafteten für die eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch; sie konnte nach Durchführung des Auftrags wieder aufgelöst werden. Aufgabe des Darlehnskassen-Vereins war, die Untergenossenschaften vor Gericht zu vertreten, für die solidarische Haftpflicht derselben einzustehen und die Abwicklung der Geschäfte zu beaufsichtigen.

Mit der Gründung des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen schuf Raiffeisen bereits eine Genossenschaft im Sinne des 1867 erlassenen Genossenschaftsgesetzes. Die Merkmale einer Genossenschaft sind nach § 1 Gen.Ges. die nicht geschlossene Mitgliederzahl, die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb. Die Gründungssatzung enthielt zwar keine ausdrückliche Bestimmung über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, doch konnte jeder Einwohner des

---

[58]) Abdruck dieses Berichtes bei Faßbender, Martin, a. a. O. S. 191 f.

[59]) v. Langsdorff, K. Ländliche Credit- und Consum-Vereine. 1. und 2. Auflage. Neuwied 1871. (Vgl. 2. Auflage. S. 63 f.).

[60]) v. Langsdorff erwähnt die Gründung eines landwirtschaftlichen Kasinos in Anhausen im Jahre 1869, das die gleichen Mitglieder zählte und von den gleichen Personen geleitet wurde wie der Darlehnskassen-Verein, aber keine eingetragene Genossenschaft war. Die Art seiner Schilderung läßt vermuten, daß der Bezug von Wirtschaftserzeugnissen erst mit der Gründung des Kasinos aufkam. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß derartige Versuche bereits vor 1869 unternommen worden sind. Vgl. a. a. O. S. 63.

[61]) Abdruck der Bestimmungen bei v. Langsdorff, K. a. a. O. S. 64 ff. Es handelt sich dabei um den 2. Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein.

Kirchspiels Mitglied des Vereins werden. Berücksichtigt man die Verwaltungspraxis in den Jahren nach der Gründung, so lag nicht etwa eine Förderung wirtschaftlicher Zwecke schlechthin vor, sondern ausschließlich solcher der Mitglieder. Diese traten gemeinschaftlich im Darlehnskassen-Verein in Tätigkeit und wurden durch die Darlehnskasse unmittelbar in ihrem Erwerb bzw. in ihrer Wirtschaft begünstigt. Die Einrichtung in Anhausen entsprach damit den Merkmalen einer Genossenschaft im rechtlichen Sinne.

Darüber hinaus verkörperte der Verein den sog. Raiffeisenschen Genossenschaftstypus. Er wird bestimmt durch die Abgrenzung eines kleinen Vereinsbezirks, die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder, das Nichterheben von Eintrittsgeld und von Geschäftsanteilen, den Ausschluß einer Gewinnverteilung, die ehrenamtliche Verwaltung, die Vergütung des Rechners, das unverteilbare Vereinsvermögen, die vierwöchige Kündigungsfrist der Kredite und durch das Vorherrschen einer sozialen und christlich-charitativen Idee[62]).

Raiffeisen empfahl diesen Genossenschaftstyp zunächst nur für rein ländliche Gebiete. Nach einem vorübergehenden Versuch mit Eintrittsgeld, Geschäftsanteilen und einer Dividende, wie es beim Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein geschah, der als Muster für ländliche Bezirke von gemischter Bevölkerung und für Städte gedacht war, kehrte er zu den Statuten des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen zurück, die, wenn auch mehrmals revidiert und der Gesetzgebung angepaßt, Eingang in die „Normalstatuten für die Darlehnskassen-Vereine" fanden.

e) **Der erste Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein.**

Nach Auflösung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins gründete F. W. Raiffeisen bei starker Beteiligung der Einwohner seiner Bürgermeisterei am 24. Juli 1864 den ersten Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein[63]). Die Gründungssatzung war in vielem eine Nachbildung der Anhausener und der Flammersfelder Statuten[64]). Insbesondere die Bestimmungen über die Aufgabe des Vereins und über die Bildung der Verwaltungsorgane wurden fast wörtlich übernommen. Im Gegensatz zu dem Darlehnskassen-Verein in Anhausen sah jedoch der entsprechende § 2 der Heddesdorfer Einrichtung von allem Anfang an eine Förderung nur der Mitglieder vor. Zum ersten Mal erfolgte auch eine Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten sowie eine Regelung des Erwerbs und des Verlustes der Mitgliedschaft.

Das Charakteristische des Vereins war — und in dieser Hinsicht stand er im Gegensatz zum Darlehnskassen-Verein in Anhausen — die Erhebung von Ge-

---

[62]) Die soziale und christlich-caritative Idee, die im Verlauf der vorliegenden Arbeit noch eingehend gewürdigt wird, spiegelt sich wider in den §§ 21 und 22 der Anhausener Statuten. „Der Verein hat das Bestreben, den Wohlstand der Eingesessenen des Kirchspiels Anhausen zu fördern und die Zahl der Armen möglichst zu vermindern" (§ 21/1); „Die Hilfe darf nur zuverlässigen Einwohnern des Kirchspiels Anhausen zuteil werden, welche sich in sittlich-religiöser Beziehung gut führen und das Bestreben haben, sich durch Fleiß und Sparsamkeit Vermögen zu erwerben . . .". (§ 22).

[63]) Der Gründung des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins gingen Gründungen von Darlehnskassen-Vereinen für die Kirchspiele Rengsdorf und Bonefeld (1862), für die Bürgermeisterei Engers (1862) und für die obere Grafschaft Wied (1862) voraus. Bei seiner Gründung übernahm der Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein die Aktiva und Passiva des alten Wohltätigkeitsvereins. Etwaige Ausfälle an den Außenständen mußten aus dem Vermögen des Wohltätigkeitsvereins gedeckt werden.

[64]) Die wichtigsten Bestimmungen aus den Gründungsstatuten sind enthalten bei Faßbender, Martin, a. a. O. S. 183 ff.

schäftseinlagen und von Eintrittsgeld. § 4 der Statuten verpflichtete jedes ordentliche Mitglied „eine von der Generalversammlung näher festzusetzende Einlage, sowie bei der Aufnahme einen Taler Eintrittsgeld zur Vereinskasse zu zahlen“ [65]). Die Einlagen blieben Eigentum des Einzahlenden. Der Verein betrachtete sie als Darlehn, er verzinste sie und zahlte sie bei Austritt den betreffenden Mitgliedern zurück. Am Ende des Rechnungsjahres wurden 9/10 des Gewinnes entsprechend dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Mitglieder als Dividende ausgeschüttet.

Eine bestimmte Höhe für den Reservefonds war nicht vorgesehen, doch konnte eine Gewinnverteilung nur dann vorgenommen werden, wenn er mindestens 200 Taler betrug [66]). Bei Auflösung des Vereins sollte der Fonds zu einer Hälfte unter die Mitglieder, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehört haben, gleichmäßig verteilt, und zur anderen Hälfte für wohltätige Zwecke verwendet werden [67]).

Die ehrenamtliche Verwaltung erfuhr beim Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein eine Abschwächung, da die Generalversammlung über Vergütungen an die mit der Verwaltung beauftragten und mit Geschäften besonders belasteten Vereinsmitglieder beschließen konnte [68]).

Gegenüber den bisher besprochenen Gründungsstatuten, d. h. den Statuten, über die in der Gründungsversammlung bereits abgestimmt wurde, enthielt der Satzungsentwurf auch Bestimmungen über eine Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglied konnte danach werden, wer, ohne auf die Vorteile des Vereins Anspruch zu erheben, dessen Zwecke durch laufende bzw. einmalige Geldspenden oder durch Gewährung eines Darlehns förderte. Die Ehrenmitglieder sollten ein Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten haben und konnten mit der Verwaltung eines Amtes betraut werden; sie hatten die Vereinsstatuten zu beachten und durften den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln. Raiffeisen berichtet, daß die Bestimmungen über die Ehrenmitgliedschaft bereits in der Gründungsversammlung außer Kraft gesetzt wurden [69]). Seiner Ansicht nach entspricht sie nicht dem Grundsatz der unbedingten Selbsthilfe, „da die Ehrenmitglieder ihre Tätigkeit den Vereinen widmen und diesen noch dazu Geld, gleichsam als Geschenke zuwenden sollen, ohne daß dieselben die Pflichten der übrigen Mitglieder, namentlich Haftbarkeit für die angeliehenen Kapitalien, übernehmen“ [70]).

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen erfolgte auch ein Hinweis auf die vierwöchige Kündigungsfrist der Kredite. Dieser Gedanke wurde in die Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins mit aufgenommen. § 31 sah vor, daß „die nur auf vier-

---

[65]) Die Höhe der Einlage wurde später auf 20 Taler = 60 Mark festgesetzt. Eintrittsgeld und Einlagen konnten in monatlichen Raten von je 2½ Sgr = 25 Pfg. (mindestens) eingezahlt werden.

[66]) Bei einem Herabsinken des Reservefonds unter diese Höhe infolge von Verlusten wurde die Gewinnverteilung bis zur Wiederansammlung des Normalbetrages jedesmal wieder eingestellt.

[67]) Nach einer Angabe von Seelmann-Eggebert ist die Bestimmung bereits 1865 dahingehend geändert worden, daß im Falle der Auflösung des Vereins der ganze Reservefonds wohltätigen Zwecken zugeführt werden sollte. Vgl. a. a. O. S. 90.

[68]) Vgl. § 37 der Heddesdorfer Gründungsstatuten.

[69]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 27.

[70]) Ebenda.

wöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn" höchstens in fünf aufeinanderfolgenden Jahren zurückgezahlt werden müssen. Damit war dem Verein für den Fall, daß eine Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners bzw. des Bürgen und eine Gefährdung der Sicherheit der Außenstände eintrat, die Möglichkeit gegeben, die Kredite rasch beizutreiben. Die vierwöchige Kündigungsfrist führte im Systemstreit mit Schulze-Delitzsch zu manchen Diskussionen, auf die im Verlauf der vorliegenden Arbeit noch einzugehen sein wird.

Der erste Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein war zwar bereits eine Genossenschaft im Sinne des 1867 erlassenen Genossenschaftsgesetzes, er stellte aber keinen Raiffeisenschen Genossenschaftstyp dar, wie wir ihn bei der Darstellung des Darlehnskassen-Vereins in Anhausen kennengelernt haben. Der Heddesdorfer Verein verwirklichte vielmehr eine Anzahl Gedanken Schulze-Delitzschs: die Erhebung von Eintrittsgeld und Geschäftsanteilen, die Ausschüttung einer Dividende, die Festsetzung der Höhe des Reservefonds auf 200 Taler und im Satzungsentwurf die Ehrenmitgliedschaft. Gegenüber dem Anhausener Verein unterschied er sich zudem durch den wesentlich größeren Vereinsbezirk — er umfaßte die gesamte Bürgermeisterei Heddesdorf — und durch die Abschwächung der ehrenamtlichen Verwaltung.

Es ist nicht bekannt, wann F. W. Raiffeisen von Schulze-Delitzsch Anregungen für die Gestaltung des Darlehnskassen-Vereins, wie sie in Heddesdorf geschah, erhielt. Er erwähnt, daß ihm bei der Gründung des Flammersfelder Hilfsvereins (1849) von dem Bestehen anderweitiger Kredit- oder Vorschußvereine nichts bekannt war, daß sich bei ihm die Vereinsbestimmungen aus den bestehenden Verhältnissen bildeten und sich die notwendigen Abänderungen „allmählich nach dem Bedürfnisse" entwickelten[71]). Raiffeisen mußte jedoch spätestens im Jahre 1862, wahrscheinlich aber bereits wesentlich früher, von den Einrichtungen Schulze-Delitzschs und auch vom Inhalt seiner wichtigsten Veröffentlichungen erfahren haben, denn er stand zu diesem Zeitpunkt im Briefwechsel mit ihm[72]).

Ein Eintrittsgeld in Höhe von einem Taler sah schon der im August 1849 von Schulze gegründete Vorschußverein zu Delitzsch vor[73]). Hinzu kamen laufende Monatsbeiträge, die dem Einzahlenden verblieben und auf die eine Dividende entfiel. Die Höhe des Reservefonds war wie in Heddesdorf auf 200 Taler festgesetzt. Für den Fall, daß er durch erlittene Ausfälle an den gegebenen Vorschüssen wieder unter 200 Taler herabsank, mußte nach § 7 der Statuten „die Zahlung der Dividende insoweit sistiert werden, als dies zur Ergänzung des Fonds auf die angegebene Normalsumme notwendig ist"[74]). Ehrenmitglieder waren Personen, die die Zwecke des Vereins durch zinsfreie Darlehn förderten, ohne auf seine Vorteile Anspruch zu erheben. Schulze-Delitzsch sah die Ehrenmitgliedschaft als eine Ausnahme an. „Da sie weder am Risiko noch Gewinn des

---

[71]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 11.

[72]) Das einzige uns bekannte Schreiben F. W. Raiffeisens an Schulze-Delitzsch trägt das Datum vom 15. Mai 1862. (Vgl. auch Fußnote 18).

[73]) § 3 der Satzung des Vorschußvereins zu Delitzsch. Enthalten in: Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiter-Assoziationen. Zur Beantwortung vielfacher Fragen von H. Schulze, Mitglied der aufgelösten Preußischen National-Versammlung und II. Kammer für Delitzsch. Leipzig 1850; in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 11.

[74]) Schulze, Hermann. Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853; in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 87.

Vereins teilnehmen, sind sie eben nicht wirkliche Mitglieder, und erhielten nur das Stimmrecht und die Befugnis zur Annahme von Ämtern in Anerkennung der den Zwecken des Vereins bewiesenen Förderung."[75]) Doch konnten seiner Meinung nach die Ehrenmitglieder als unbeteiligte, unparteiische Männer in manchen Fällen für den Verein sehr nützlich sein. Schulze, der den Vorschußverein in Delitzsch leitete, war dort selbst Ehrenmitglied.

Am 21. Mai 1865 befürwortete die Generalversammlung des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins den Anschluß an das Anwaltschaftsbureau Schulze-Delitzschs. In dem Protokoll dieser Sitzung heißt es u. a.: „Der um die Volkswirtschaft verdiente Schulze-Delitzsch hat in Potsdam ein Bureau, eine sog. Anwaltschaft, als Mittelpunkt für das deutsche Genossenschaftswesen gegründet, durch welchen die verschiedenen Vereine eine leichte Verbindung untereinander haben, sich die gemachten Erfahrungen mitteilen, zunutze machen und gegenseitig unterstützen können. Es ist dringend wünschenswert und liegt im Interesse des Vereins, sich dieser Verbindung anzuschließen und das von der Anwaltschaft herausgegebene Blatt zu halten"[76]). Eine Anmeldung des Vereins bei der Anwaltschaft konnte in den Akten des Verbandes jedoch nicht festgestellt werden. Die Generalversammlung beschloß ferner, in Verbindung mit der Vereinskasse eine Sparkasse zu errichten, um auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins waren, die Möglichkeit zum Sparen zu geben. Ihre Geschäftstätigkeit beschränkte sich zunächst auf die Bürgermeisterei Heddesdorf[77]). Die Annahme von Ersparnissen von Einwohnern anderer Bezirke war dem Ermessen der Kassenverwaltung überlassen. Raiffeisen empfahl aber, nur in Zeiten eines Geldüberflusses die Annahme von Spargeldern auf Einwohner des Heddesdorfer Bezirks zu beschränken[78]). Die Verwaltung der Sparkasse erfolgte durch den Darlehnskassen-Verein. Sein Vorstand wurde um zwei Beisitzer vermehrt, die zusammen mit dem Vereinsvorsteher den Ausschuß für die Sparkasse bildeten. Die Abwicklung des Sparverkehrs übernahm der Vereinsrechner. Die Einnahmen wurden gesondert gebucht und nach dem Tagesabschluß der Vereinskasse überwiesen. Auszuzahlende Beträge mußten andererseits erst von der Vereinskasse zugewiesen werden. Die Sparkasse nahm Einlagen bereits ab 10 Sgr an. Über ihre Verzinsung beschloß der Verwaltungsrat[79]). Die Einlagen wurden als Verbindlichkeiten des Darlehnskassen-Vereins angesehen und seine Mitglieder hafteten für sie solidarisch und unbeschränkt. Für die Rückzahlung größerer Beträge sah die Satzung gestaffelte Kündigungsfristen vor, um der Vereinskasse die Möglichkeit zu geben, das Geld herbeizuschaffen. Diese Frist lag zwischen acht Tagen bei Beträgen von 5 bis einschließlich 15 Talern und acht Wochen bei Beträgen von über 101 Talern. Der Kassenverwaltung stand ferner das Recht zu, Einlagen, die die Höhe von 50 Talern erreicht hatten, in eine gewöhnliche Vereinsschuld umzuwandeln, d. h. das Sparkassenbuch in einen Schuldschein einzutauschen. Dem Sparer wurden dann höhere Zinsen gewährt, wie sie auch

[75]) Schulze, Hermann. Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853; in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 85 f.

[76]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 185 f.

[77]) Die Statuten der Heddesdorfer Sparkasse sind zu finden bei Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 94 ff.

[78]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 67.

[79]) Im Frühjahr 1866 betrugen die Habenzinsen in Heddesdorf nach Angaben Raiffeisens 3⅓%. Vgl.: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 69.

alle übrigen Vereinsgläubiger erhielten. Der Vorteil für den Verein bestand in einer längeren Kündigungsfrist. Schließlich konnte die Kasse ohne Kündigung von seiten der Einleger bereits früher Zahlung leisten, um einer Anhäufung des Geldes über Bedarf vorzubeugen.

Wenden wir uns dem Darlehnskassen-Verein wieder selbst zu. Die Gründungssatzung war wahrscheinlich noch im Jahr 1866 in Kraft gewesen[80]). In diesem Jahr veröffentlichte Raiffeisen die revidierten „Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins (als Normalstatut für ländliche Bezirke von gemischter Bevölkerung und für Städte)" vom 21. März 1865[81]). Gegenüber der ersten Satzung aus dem Jahre 1862 wiesen sie keine wesentlichen gedanklichen Änderungen auf. Die einzelnen Bestimmungen wurden aber erstmals in der klaren und übersichtlichen Form abgefaßt, wie sie seitdem für die Statuten der Darlehnskassen-Vereine kennzeichnend ist. In besonderer Weise fanden verwaltungstechnische Fragen ihre Berücksichtigung. Der Satzung waren eine Kasseninstruktion für den Rechner sowie Entwürfe zu Formularen für die Buch- und Rechnungsführung beigefügt[82]). Damit wurde auch dem betriebswirtschaftlichen Charakter der Raiffeisengenossenschaft entsprochen.

Bereits im Jahr 1868 erfolgte im Zusammenhang mit dem für Preußen erlassenen Gesetz „über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vom 27. März 1867 eine erneute Revision der Heddesdorfer Statuten und der Statuten des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen[83]). Wie berichtet, trugen die Darlehnskassen-Vereine in Anhausen und in Heddesdorf bereits bei ihrer Gründung sämtliche Merkmale einer Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Bisher hatten sie aber als „erlaubte Privatgesellschaften" im Sinne des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten bestanden. Nunmehr wurden sie dem Genossenschaftsgesetz unterstellt und sie erhielten — was auch in den revidierten Satzungen zum Ausdruck kommt — durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft".

In seinem Aufsatz über „Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage" überliefert uns Adolf Held in einem Anhang ein „Neuestes Musterstatut für ländliche Darlehnskassenvereine — von Herrn Raiffeisen unter Beirat verschiedener Sachverständiger entworfen"[84]).

---

[80]) Seelmann-Eggebert hat festgestellt, daß weder in Heddesdorf noch in Anhausen bis 1866 Satzungsänderungen vorgenommen worden sind, die den von Raiffeisen abgedruckten Formen entsprochen hätten. Vgl. Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 82.

[81]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 73 ff.

[82]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 94 ff.

[83]) Einigen Exemplaren der 1. Auflage F. W. Raiffeisens „Die Darlehnskassen-Vereine . . ." sind in einem Anhang ein „Revidiertes Statut des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins (eingetragene Genossenschaft)" und ein „Revidiertes Statut des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen (eingetragene Genossenschaft)" beigefügt worden. Nach einer Angabe des Generalverbandes stammt die revidierte Heddesdorfer Satzung vom 19. April 1868. Die Anhausener Satzung dürfte um die gleiche Zeit entstanden sein. Vgl. Raiffeisen-Feier. Ratschläge für eine einfache, würdige Feier des hundertsten Geburtstages Vater Raiffeisens am 30. März 1918 durch die Genossenschaften und Unterverbände. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften e. V., Berlin 1918. S. 24. Die Abkürzungen Dr. Kr. sowie Br. deuten auf die Mitarbeit von Dr. Krebs und Albert Buchrucker, dem damaligen Generalsekretär des Generalverbandes, hin.

[84]) Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Dreizehnter Band. Jena 1869. S. 1 ff. (Vgl. hier S. 70 ff.).

Diese Satzung aus dem Jahre 1869 war eine Fortbildung der revidierten Anhausener Statuten von 1868. Sie entstand im Anschluß an das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund, das am 4. Juli 1868 verkündet wurde. Geschäftsanteile und eine Gewinnverteilung waren in dem Musterstatut nicht vorgesehen, es blieb aber der Generalversammlung vorbehalten, „sobald das Reservekapital den Betrag von 2.000 Talern erreicht hat, für die ferner zutretenden Mitglieder ein Eintrittsgeld festzusetzen und dasselbe nach Steigerung des Reservekapitals um je 2.000 Taler zu erhöhen" (§ 32)[85]). Diese Bestimmung, die keine nennenswerte Bedeutung gehabt hatte, sollte nach Ansicht Helds einen leichtsinnigen und gedankenlosen Eintritt in den Verein verhindern[86]). Bei einem Reservekapital in Höhe von 2.000 Taler stand es der Generalversammlung außerdem zu, „über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vorteile der Vereinsmitglieder, etwa durch Gründung und Begünstigung von Produktiv-Genossenschaften, Rohstoff- und Konsum-Vereinen u. s. w. zu verfügen" (§ 37). Die Mustersatzung enthielt auch eine Vorschrift über die Gliederung der Bilanz (§ 25), die zwar stark vereinfacht war, doch in der Form dem heutigen Gliederungsprinzip entsprach. Schließlich konnte die Darlehnskasse ihre Tätigkeit auf Wechselgeschäfte und den Kontokorrentverkehr für Mitglieder, die Handelsgeschäfte betrieben, ausdehnen. Den wachsenden Erfordernissen des Geldverkehrs wurde damit Rechnung getragen. Obwohl Raiffeisen noch 1872 eine Satzung mit Geschäftsanteilen und einer Dividende veröffentlichte, erfolgte die Neugründung von Darlehnskassen-Vereinen nun fast ausschließlich nach dem Musterstatut von 1869.

In dem für den Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein entscheidenden Jahr 1869 kam es zunächst zur Abschaffung der Geschäftsanteile sowie der Gewinnverteilung. „Bis zum Jahre 1869", berichtet Raiffeisen[87]), „wurde dies gleichsam probeweise durchgeführt. Durch eine etwa $4^1/_2$jährige Vereinstätigkeit in dieser Richtung wurde jedoch festgestellt, daß eine solche Einrichtung weder praktisch noch wünschenswert sei".

Am 25. April 1869 beschloß die Generalversammlung, den ersten Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein zu teilen und für die Kirchspiele Heddesdorf, Bieber, Altwied und Feldkirchen je einen neuen Verein zu errichten[88]). Die Beweggründe für diesen Entschluß waren die wachsenden Mitgliederzahlen einerseits, die guten Erfolge des Darlehnskassen-Vereins Anhausen mit seinem kleinen Vereinsbezirk andererseits. Bei der Aufstellung der Vereinssatzungen ging man von dem Musterstatut von 1869 aus. Die Liquidation des alten Vereins wurde am 13. Juni des Jahres in die Wege geleitet. Sie fand ihren Abschluß am 18. Oktober 1874 mit der Aufteilung des Vereinsvermögens unter die vier

---

[85]) Die Höhe des Eintrittsgeldes durfte jedoch $^1/_5$ % des Reservekapitals nicht übersteigen. Witwen und Kinder von Vereinsmitgliedern wurden von der Zahlung befreit.

[86]) Held, Adolf, a. a. O. S. 65 f.

[87]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. Genossenschaften, als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf dreiundzwanzigjährige Erfahrung. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Neuwied und Leipzig o. J. (1872). S. 14.

[88]) Die erste Generalversammlung des zweiten Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins fand bereits am 29. April 1869 statt.

Darlehnskassen-Vereine nach dem Verhältnis der am 1. Januar 1869 in den Bezirken der einzelnen Kirchspiele vorhandenen Mitglieder[89]).

Von Bedeutung war die Generalversammlung des zweiten Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins am 12. Dezember 1869, in der beschlossen wurde, einen gemeinsamen Warenbezug einzuführen. „Da die gemeinschaftliche Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse im Interesse des Vereins liegt, so soll auf eine solche Einrichtung, ebenso auf Beschaffung von gemeinschaftlichen Acker- etc. Geräten hingewirkt werden[90]). Darüber hinaus sollte auch eine gemeinschaftliche Verwertung der Erzeugnisse von Mitgliedern erfolgen. Die Abwicklung der Geschäfte geschah über Untergenossenschaften, die wir im Zusammenhang mit dem Darlehnskassen-Verein in Anhausen behandelt haben.

Der bereits angeführten Schrift des Generalverbandes entnehmen wir ferner, daß in dieser Versammlung ein Antrag, auch das Eintrittsgeld abzuschaffen, beinahe einstimmig abgelehnt wurde. Es fiel erst später weg[91]).

f) **Die weitere Entwicklung der Darlehnskassen-Vereine.**

Die vorstehenden Abschnitte veranschaulichten die allmähliche Ausbildung der Idee der Darlehnskassen-Vereine.

Die Entwicklung nahm ihren Anfang mit der Beschaffung von Brot für die notleidenden Einwohner von Weyerbusch durch den dortigen Konsumverein. Bereits beim Flammersfelder Hilfsverein für unbemittelte Landwirte wurde der reine Bezug von Waren, hier von Vieh, wenn auch nicht sofort, so doch später, durch die Gewährung von Darlehn ergänzt. Zu diesen beiden Aufgaben traten beim Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein noch weitere auf dem Gebiet der Fürsorge und der Volksbildung hinzu. Von ihnen blieb schließlich nur das Darlehnsgeschäft bestehen. Ihren Abschluß fand die Entwicklung beim Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen, der sich satzungsgemäß auf die Gewährung von Krediten an die Mitglieder beschränkte. Einer losen und auf dem Gedanken der Nächstenhilfe beruhenden Verbindung von wohlhabenden Einwohnern der Bürgermeisterei Weyersbusch steht der auf dem Prinzip der Selbsthilfe begründete Darlehnskassen-Verein, die Genossenschaft, gegenüber.

Ein besonderes Anliegen Raiffeisens war die Auswahl von geeigneten Personen für die Leitung der Vereine. Es zeigte sich, daß nach seinem Wegzug aus Weyerbusch und aus Flammersfeld die von ihm geschaffenen Einrichtungen mangels einer tatkräftigen Persönlichkeit kurz danach ihre Geschäftstätigkeit einstellten. Raiffeisen trug sich daher in der ersten Heddesdorfer Zeit mit dem Gedanken, die Vereine nicht durch Personen sondern durch Gemeinden zu bilden. „Leider fehlt es uns dazu", berichtet er später an Schulze-Delitzsch, „noch an einer freien Gemeindeverfassung. Das Bevormundungssystem läßt so etwas nicht zu"[92]). Er entwarf deshalb Statuten für einen „Spar- und Credit-

---

[89]) Bereits im Jahre 1871 erfolgte, wie berichtet, eine gleichmäßige Verteilung des Fonds des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins unter die vier Darlehnskassen-Vereine. Die einzelnen Beträge, wie auch die des ersten Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins, mußten dem jeweiligen Reservefonds des neuen Vereins zugeschlagen werden.

[90]) Zitiert nach Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 174.

[91]) Vgl. Raiffeisen-Feier, a. a. O. S. 25.

[92]) Schreiben F. W. Raiffeisens an Schulze-Delitzsch vom 15. Mai 1862. Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 671 ff.

Verein für den Kreis N." [93]). Seine Absicht fand die Unterstützung des zuständigen Landrats und der Kreistag erhob den Entwurf zum Beschluß. Die Schwierigkeiten, die diesem Projekt von der königlichen Regierung entgegengesetzt wurden, bewogen ihn, den bereits beschrittenen Weg fortzusetzen und auch ferner Privatvereine zu errichten. „Doch weder sie", führt Raiffeisen weiter aus, „noch die vorerwähnten Kreisinstitute genügen; es muß im Großen, es muß dem ganzen Volke geholfen werden, und zwar im Wege der Gesetzgebung" [94]).

Die unmittelbare Auswirkung der Genossenschaftsgesetzgebung der Jahre 1867/68 haben wir besprochen. Die starke Vermehrung der Darlehnskassen-Vereine in der Zeit danach ist indessen nicht auf dieses Ereignis allein zurückzuführen [95]). Weiten Kreisen wurde die Idee Raiffeisens zum ersten Mal durch seine Veröffentlichung im Jahre 1866 zugänglich gemacht. Die unmittelbare Folge davon war, daß die 36. Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1867 beschloß, „die Gründung und Pflege der Darlehnskassen-Vereine nach dem System des Bürgermeisters a. D. F. W. Raiffeisen als eine Vereinsangelegenheit zu betrachten, solche Vereine über den ganzen Vereinsbezirk zu organisieren und demzufolge den Vorstand des Vereins und die Direktionen der Lokalabteilungen aufzufordern, diese Organisation auf alle Weise zu fördern und sich zur besonderen Aufgabe ihrer künftigen Tätigkeit zu machen" [96]). Auch auf andere Art kam der Verein Raiffeisens Bestrebungen entgegen. Er errichtete 1868 eine besondere Hilfsabteilung für das Darlehnskassenwesen und übertrug ihm deren Leitung. 1872 wurde ein Genossenschaftswanderlehrer angestellt, der die Aufgabe hatte, die Darlehnskassen-Vereine zu verbreiten und sie in allen Fragen der Organisation und der Buchführung zu beraten. Wenig später, unter dem Eindruck des Systemstreits, löste sich allmählich wieder diese für Raiffeisen so bedeutsame Verbindung.

Einen weiteren, wesentlichen Beitrag zur Verbreitung Raiffeisenscher Gedanken lieferte Held in dem schon mehrfach zitierten Aufsatz über die ländlichen Darlehnskassen-Vereine.

Die Zeit von 1869 bis 1879 ist durch den Systemstreit Raiffeisens mit Schulze-Delitzsch gekennzeichnet. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf die Geschichte der Auseinandersetzung, die in mehreren Abhandlungen ausführlich dargestellt wird, im einzelnen einzugehen [97]). Wir beschränken uns auf eine kurze Skizzierung der Ereignisse, sofern sie für die weitere Entwicklung der Vereine von Interesse sind.

Der Streit wurde ausgelöst durch den Rechenschaftsbericht des Präsidenten des

---

[93]) Handschriftliche Statuten des „Spar- und Credit-Vereins für den Kreis N." waren früher beim Raiffeisenverband in Berlin aufbewahrt. Vergleiche das Verzeichnis der von der Stiftungsgemeinschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. aufbewahrten alten Raiffeisen-Akten aus den Jahren 1842 — 1888. F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 219.

[94]) Vergleiche den Brief Raiffeisens an Schulze-Delitzsch vom 15. Mai 1862. Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 672.

[95]) Einer Aufzählung Helds (a. a. O. S. 43) zufolge bestanden 1868 16 Vereine, Mitte 1869 waren es schon 48; v. Langsdorff (a. a. O. S. 69) führt für Juni 1871 72 Vereine an.

[96]) Havenstein, Gustav. Der Landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens. Bonn 1883. S. 304 f.

[97]) Zu nennen sind vor allem Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 267 — 313; ferner: Zeidler, Hugo. Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von Dr. August von Miaskowski. Erster Band, drittes Heft. Leipzig 1893. S. 264 — 289.

Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für das Jahr 1868. In ihm wird festgestellt, daß sich die Vereine nach Raiffeisen und die nach Schulze-Delitzsch nicht im Grundprinzip voneinander unterscheiden, denn beide beruhten auf der Solidarhaft aller Mitglieder, „sondern hauptsächlich dadurch, daß sie (die Raiffeisenvereine) ihre Vorschüsse auf fünf- bis zehnjährige Fristen, allerdings unter Vorbehalt einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist für den Fall der Not ausgeben, während die Schulzeschen nur auf drei Monate Ziel ausleihen“ [98]). Hierauf erfolgte ein außerordentlich heftiger Vorstoß von Ludolf Parisius, einem engen Mitarbeiter von Schulze-Delitzsch, der sowohl den Präsidenten des Landwirtschaftlichen Vereins angriff als auch die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine [99]). Generalsekretär Thilmany trat diesen Äußerungen in sachlicher und ruhiger Form entgegen [100]). Gleichzeitig mit Parisius veröffentlichte Dr. Fritz Schneider, I. Sekretär der Anwaltschaft, eine sehr spöttische Kritik an der 1. Auflage der Schrift F. W. Raiffeisens über die Darlehnskassen-Vereine, die selbst von Anhängern Schulze-Delitzschs anläßlich der Genossenschaftertagung in Neuwied am 24. Mai 1869, auf die im Zusammenhang mit der Zentralkassenfrage noch einzugehen sein wird, mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde [101]). Am 23. August 1869 beschäftigte sich der XI. Allgemeine Vereinstag des Schulzeschen Verbandes in Neustadt an der Haardt mit den Raiffeisenschen Darlehnskassen. Er stellte u. a. fest, daß Kreditvereine, die ihr Betriebskapital durch Depositen aufbringen, ihren Schuldnern keine längere Rückzahlfrist für Kredite gestatten können, als es die von ihren Gläubigern zugestandenen Fristen zulassen. „Mit diesen auf Vernunft und Erfahrung beruhenden Sätzen“, heißt es in der Beschlußfassung der Versammlung, „stehen die sogenannten Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine in der Preußischen Rheinprovinz, welche — ihrem rechtlichen Charakter nach ebenfalls den Personalgesellschaften zugehörig — die ihnen auf kürzere Kündigung anvertrauten Gelder zu Ankauf und Melioration von ländlichen Grundstücken, mit Gestattung der Rückzahlung in einer längeren Reihe von Jahresterminen ausleihen, in Widerspruch“ [102]). Ein Antrag, „den Namen Raiffeisen in die Beschlüsse nicht aufzunehmen, um dem Manne nicht zu einem unverdienten Ansehen zu verhelfen“, wurde abgelehnt [103]). Nach einer kurzen Unterbrechung lebte der Kampf 1873 wieder auf, als Regierungsrat Nöll, Departmentsrat für landwirtschaftliche Angelegenheiten in Kob-

[98]) Zit.: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 674. Hier wird irrtümlich von einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist gesprochen, es handelt sich aber, wie wir wissen, in Wirklichkeit um eine vierwöchentliche Kündigungsfrist.

[99]) Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XVI. Jahrgang). Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Herausgegeben von Schulze-Delitzsch unter Mitwirkung von Parisius-Gardelegen und Dr. F. Schneider. Leipzig 1869. No. 3 und 4. S. 16. Parisius schreibt unter anderem: „Daß nach dieser Auslassung der Herr Präsident von den Dingen nicht das allergeringste versteht, brauche ich den Lesern dieser Blätter nicht nachzuweisen.“ (Gesperrt von L. Parisius). An anderer Stelle heißt es: „Man kann sagen, diese Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine sind augenscheinlich so sehr untergeordnet, daß es sich für uns nicht verlohnt, gegen diese ‚Konkurrenten' aufzutreten.“

[100]) Thilmany. An Herrn L. P. auf Seite 16 dieser Blätter. Blätter für Genossenschaftswesen. Leipzig 1869. No. 11 u. 12. S. 45 f.

[101]) Schneider, Fritz. Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Blätter für Genossenschaftswesen. Leipzig 1869. No. 19 und 20. S. 73 ff. (Vorstehender Artikel ist von Fritz Schneider mit F. S. abgezeichnet worden).

[102]) Die Protokolle des XI. Vereinstages des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Blätter für Genossenschaftswesen. Leipzig 1869. No. 35 u. 36. S. 139 ff.

[103]) Zeidler, Hugo, a. a. O. S. 267.

lenz, in einer scharfen Abhandlung die langen Ausleihefristen, die vierwöchige Kündigungsfrist, das Fehlen von Geschäftsanteilen sowie die kleinen Vereinsbezirke nachdrücklich verurteilte[104]). Ihm traten Capaun-Karlowa[105]), der sich durch den Nöllschen Angriff persönlich betroffen fühlte und Held[106]) in einer sehr sachlich gehaltenen und zum Teil auch kritischen Würdigung der Raiffeisenschen Einrichtungen entgegen.

1874 griff wieder Schulze-Delitzsch in den Streit ein, der in einer Reihe von Veröffentlichungen seine Auffassung zu den einzelnen Problemen darlegte[107]). Er verurteilte — wie schon Schneider und Nöll — bei den Raiffeisenvereinen die Langfristigkeit der Kredite, die vierwöchige Kündigungsfrist, das Fehlen einer Kapitalbeteiligung der Mitglieder und die Ansammlung eines unverteilbaren Vereinsvermögens.

Am 5. Dezember 1874 stellte der preußische Landwirtschaftsminister Dr. Friedenthal eine Kommission, bestehend aus Prof. Dr. Nasse, Bonn, Bankdirektor Siemens, Berlin, und Rentier Schmidt, Verwaltungsratsmitglied der Deutschen Genossenschaftsbank, Frankfurt[108]), zusammen, um sich ein unabhängiges, eigenes Urteil über die Darlehnskassen-Vereine zu bilden und zu untersuchen, „ob die Geschäftsführung dieser Vereine eine gesunde, solide und den Verhältnissen entsprechende sei“[109]). Den Anlaß dazu gab ein Gesuch Raiffeisens um Genehmigung einer Lebensversicherungsanstalt. Die Kommission überprüfte 28 Darlehnskassen sowie die bereits bestehende Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank und die Landwirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen. In dem vorgelegten Bericht heißt es u. a.: „Von vornherein tragen wir keine Bedenken auszusprechen, daß der Gesamteindruck, den bei weitem die Mehrzahl der von uns untersuchten Vereine auf uns gemacht hat, ein über-

---

[104]) Nöll, F. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Einige kritische Bemerkungen. Der Arbeiterfreund. Zeitschrift des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Böhmert in Zürich in Verbindung mit Professor Dr. Rudolf Gneist in Berlin, als Vorsitzendem des Centralvereins. Elfter Jahrgang. Zweites Heft. Berlin 1873. S. 144 — 171. (Ersch. als Sonderdruck: I. Heft. Berlin 1873).

[105]) Capaun-Karlowa. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sogenanntes System Raiffeisen). Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Regierungs-Rath Nöll in Coblenz. I. und II. Heft. Neuwied 1873. Hierauf Nöll, F.: Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sogenanntes System Raiffeisen). Zweites Heft. Antwort für Herrn Capaun-Karlowa. Berlin 1873.

[106]) Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Herrn Regierungsraths Nöll im XI. Jahrgang 2. Heft dieser Zeitschrift. Der Arbeiterfreund. Elfter Jahrgang. Viertes Heft. Berlin 1873. S. 295 — 313. Hierauf Nöll, F.: Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sogenanntes System Raiffeisen). Antwort auf die Entgegnung des Herrn Professor Held im XI. Jahrgang 4. Heft des „Arbeiterfreund“. Der Arbeiterfreund. Elfter Jahrgang. Berlin 1873. S. 392 — 405.

[107]) Schulze-Delitzsch, Hermann. Die ländlichen Darlehnskassenvereine nach dem sogenannten System Raiffeisen. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XXI. Jahrgang). Leipzig 1874. S. 117 f., 129 f., 133 ff., 177 ff., 185 f., 193 ff. (von hier ab unter dem Titel: Die ländlichen Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen), 197 ff., 201 ff., 209 f., 213 f., 221 f.; ferner: Noch einmal die Raiffeisen'schen Darlehns-Kassenvereine. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XXII. Jahrgang). Leipzig 1875. S. 21 f.; Noch einmal die Raiffeisen'schen Darlehenskassen in der Preußischen Rheinprovinz und die darauf bezügliche Schrift des Regierungsrathes Beck in Trier. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XXII. Jahrgang). Leipzig 1875. S. 133 f. (Schulze-Delitzsch bezieht sich hier auf Beck: Die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier. Trier 1875.).
Eine Zusammenfassung der vorstehenden Beiträge erfolgte in: Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Leipzig 1875. Wiederabdruck in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 679 ff.

[108]) Es handelt sich hier um die 1871 in Frankfurt am Main errichtete Zweigniederlassung der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel Parrisius & Co.

[109]) Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage (1881). Vorwort. S. VII f. (7. Auflage [1951]. S. 7 f.).

wiegend günstiger gewesen ist und daß die noch vor kurzem überaus traurigen Kreditverhältnisse der kleinen Landwirte, aus welchen die Vereine größtenteils bestehen, durch dieselben wesentlich verbessert sind, der gegenwärtige Zustand der Vereine auch unseres Erachtens bei ihrem wesentlich ländlichen Charakter zu keinem ernstlichen Bedenken in Bezug auf ihre Solvenz Veranlassung gibt und daß, wenn hier und die in denselben unverkennbare Mängel sich finden, deshalb doch unserer Ansicht nach nur eine weitere Vervollkommnung, nicht aber eine völlige Verwerfung der ganzen Einrichtung in Frage kommen kann[110])."

Dieses Ergebnis war für Schulze-Delitzsch unbefriedigend. Seiner Auffassung waren Fragen, wie die vierwöchige Kündigungsfrist und die Abschaffung der Geschäftsanteile, umgangen und nur flüchtig erwähnt worden[111]). In einem Schreiben vom 22. Juli 1875 an Bankdirektor Siemens kommt seine große Enttäuschung darüber zum Ausdruck: „Ich schließe mit dem ehrlichen Geständnis, daß ich von ihrer Beteiligung bei der Kommission wenigstens in einigen wichtigen Punkten anderes erwartet hatte, als der Bericht enthält." [112])

Eine weitere Kritik des Berichtes erfolgte durch Regierungsrat Nöll, dessen Einwände von Prof. Nasse in einer eingehenden Abhandlung erneut entkräftet wurden[113]). Bei den Anhängern Raiffeisens dagegen fand der Untersuchungsbericht naheliegender Weise ein positives Echo[114]).

---

[110]) Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. v. Nathusius und Dr. H. Thiel. Vierter Band. Berlin 1875. S. 549 ff. (Vergleiche Seite 550).

[111]) Vgl. Zeidler, Hugo, a. a. O. S. 279.

[112]) Abdruck in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 734.

[113]) Nöll, F. Zum Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Köln 1876. Nasse, E. Der Bericht der Untersuchungskommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine und die Kritik des Herrn Regierungsrath Nöll. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Fünfter Band. Berlin 1876. S. 557 — 596.
Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, die sehr interessanten Ausführungen von Prof. Nasse zu den einzelnen Problemen, die Nöll in seiner Kritik angeschnitten hat, auch nur auszugsweise wiederzugeben, da sie vielfach ins Detail gehen. Nasses Einstellung zu den Raiffeisenvereinen geht wohl am deutlichsten aus seinen folgenden Ausführungen (Vgl. S. 563.) hervor. Er schreibt:
„Von dem selbstlosen Eintreten der Wohlhabenden für den Ärmeren erwartet er (Raiffeisen) denn auch in Bezug auf das Verhältniß der verschiedenen Volksklassen zueinander eine günstige Wirkung und schreibt deshalb seinen Vereinen eine große sociale Bedeutung zu. Ich bin an diese Gedanken mit großer Skepsis herangetreten, wie das bei jedem, der ein gewisses Alter erreicht und sich mit wirthschaftlichen Dingen beschäftigt hat, wohl der Fall sein wird. Aber ich muß gestehen, daß es mich mit Bewunderung erfüllt hat, in solcher Zahl Mitglieder in den Vereinen zu sehen, die sich selbst in einer wirthschaftlichen Lage befinden, welche sie der Nothwendigkeit, von den Vereinen Geld zu leihen, enthebt. Diese Männer sind zum Theil nicht nur mit ihrer solidarischen Haftbarkeit für die Vereine eingetreten, sondern haben auch eine unentgeltliche Thätigkeit für dieselben ausgeübt. Ich bin auch ferner davon überzeugt, daß es für unsere socialen Zerwürfnisse kein mächtigeres Heilmittel geben könnte, als wenn eine solche Solidarität der höheren und niederen Klassen, wie wir sie in diesem Falle finden, sich in möglichst ausgedehnter Weise auf verschiedenen Gebieten verwirklichte. Aber trotz dieser unumwundenen Anerkennung sowohl des thatsächlich Geleisteten, wie des erstrebten Ziels kann ich, sowie die Dinge in dieser Welt einmal liegen, nicht die Überzeugung gewinnen, daß auf dieser Basis allein eine dauernde und über weitere Gebiete erstreckende Organisation des ländlichen Personalcredits möglich ist. Ich fürchte, dazu reicht auch auf dem Lande der Gemeinsinn der Wohlhabenderen nicht aus. In den Gegenden, welche die Kommission kennengelernt hat, hat R a i f f e i s e n bei den ersten Vereinsgründungen persönlich die Wohlhabenden und Gebildeten zum Beitritt überredet, indem er ihnen die dort ganz besonders große Noth und wucherische Ausbeutung der kleinen Landwirthe und ihre Pflicht zur Hilfe vorstellte. Nachdem der Versuch in überraschender Weise gelungen, hat das Beispiel auch an andern Orten ohne seine persönliche Dazwischenkunft zur Nachfolge gereizt. Ob aber dauernd und in andern Gegenden ohne eine gleiche Anregung und ohne einen gleichen Nothstand ähnliche Wirkungen sich einstellen werden, das dürfte immerhin zweifelhaft sein." (Gesperrt von Nasse).

[114]) Bemerkungen zu dem Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehns-Kassen-Vereine. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Vierter Band. Berlin 1875. S. 723 — 731. (Die Erklärung wurde von der Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank abgegeben).

Am 19. Januar 1876 wandte sich Schulze-Delitzsch in seiner Eigenschaft als Abgeordneter im Reichstag gegen die Eintragung von Darlehnskassen ohne Geschäftsanteile, wie sie bisher bei einigen rheinischen Gerichten, insbesondere beim Kreisgericht in Neuwied, erfolgt war. Die Registerrichter — und mit ihnen Raiffeisen — waren der Ansicht, daß nach § 3 No. 5 Gen.Ges. der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über den Betrag der Geschäftsanteile zwar enthalten muß, daß dieser aber auch = 0 sein kann[115]). Schulze-Delitzsch dagegen vertrat die Meinung, daß, wenn das Gesetz im Gesellschaftsvertrag Angaben über die Höhe und die Art der Bildung von Geschäftsanteilen der Genossenschafter verlangt, solche auch gefordert werden müssen[116]). Das Reichskanzleramt erkannte seine Beschwerde als berechtigt an und ließ die Genossenschaftsrichter mit einer entsprechenden Weisung versehen.

Durch die Aufnahme von Bestimmungen über Geschäftsanteile paßte Raiffeisen seine bisherige Mustersatzung der veränderten Situation an[117]). Die Festsetzung der Höhe der Anteile war den einzelnen Vereinen überlassen; sie betrug in der Regel 10 Mark. Um auch den ärmeren Bevölkerungskreisen die Möglichkeit zu geben, den Vereinen beizutreten und ihren Verpflichtungen nachzukommen, waren monatliche Teilzahlungen von durchschnittlich 25 Pfennigen erlaubt. Jedes Vereinsmitglied durfte nur einen Anteil erwerben. Raiffeisen, der damit im Gegensatz zu den Vorschußvereinen stand, wollte mit dieser Bestimmung ein Gewinnstreben der Genossen verhindern. Auf die Geschäftsanteile, die Eigentum der Vereinsmitglieder blieben, entfiel zwar eine Dividende, doch durfte diese den Prozentsatz der Zinsen, die der Verein in der Regel für Anlehn zahlte, nicht übersteigen.

Mit der Interpellation Schulze-Delitzschs vor dem Reichstag hatte der Systemstreit seinen Höhepunkt erreicht. Noch im gleichen Jahr, 1876, regte die Brüsseler internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen eine neue Untersuchung der Darlehnskassen an. Mit dieser Aufgabe wurde Dr. Theodor Kraus von der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf betraut. Er untersuchte 66 Vereine und stellte die gewonnenen Ergebnisse in einer statistischen Übersicht und in einer kritischen Abhandlung zusammen[118]). Wie schon Held und Nasse kam auch Kraus zu einer positiven Beurteilung ihrer Lage und ihrer

---

[115]) An dieser Auffassung hielt Raiffeisen und mit ihm eine Reihe von Gerichten vor allem in den süddeutschen Ländern, die sich an die Weisungen des Reichskanzleramtes nicht gebunden fühlten, auch nach 1876 fest. Noch 1881 finden wir in einer Fußnote zu § 3, No. 5 Gen.Ges. die Feststellung Raiffeisens: „Es ist damit selbstredend nicht vorgeschrieben, daß überhaupt Geschäftsanteile gebildet werden, daß diese nicht = Null sein können. Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm, a. a. O. S. 491. Diese Ansicht teilte, wenn auch in überspitzter Form, Capaun-Karlowa mit seiner Behauptung: „Der Betrag der Geschäftsanteile ist gleich Null, weil durch mathematische Autoritäten feststehe, daß Null wohl als ein Betrag anzusehen sei." Vgl. Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. S. 737.

[116]) Die Ansprache Schulze-Delitzschs in der Sitzung des Reichstages vom 19. Januar 1876 ist veröffentlicht in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. S. 734 — 744. (Vgl. S. 735).

[117]) Vergleiche die „Normalstatuten für die Darlehnskassen-Vereine". Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 123 — 147. (Vgl. insbesondere § 29).

[118]) Kraus, Theodor. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Held. I. Heft: Statistik und Beschreibung. Bonn 1876; II. Heft: Kritische Bemerkungen. Bonn 1877.
Die Einstellung von Kraus zu den Raiffeisenvereinen spiegelt sich wider in seinen folgenden Worten: „Was speciell die Raiffeisen'schen Darlehnskassen anbetrifft, so suchen diese Vereine auf einem eigenthümlichen, selbstgefundenen Wege die Creditnoth des kleinen Grundbesitzers zu heben. Daß hierbei mancherlei Irrthümer unterlaufen sind und noch unterlaufen, wer wollte das leugnen. Aber sie verfolgen eine gute Sache, sowohl, wie Held sagt, was die reinen Zwecke des Gründers als was die von ihnen bewirkte moralische und wirthschaftliche Hebung der Genossen betrifft. Ihnen gegenüber muß man daher rathen, helfen, mitarbeiten." (Vgl. II. Heft. S. 88).

Wirksamkeit auf dem Gebiet des ländlichen Kreditwesens. Auch in seinen Ausführungen finden wir jedoch eine Skepsis gegenüber dem unverteilbaren Vereinsvermögen sowie gegenüber der vierwöchigen Kündigungsklausel.

Um die gleiche Zeit veröffentlichte Prof. Marchet aus Wien die Ergebnisse einer von ihm im Jahre 1872 durchgeführten Studie über die Darlehnskassen-Vereine[119]). In ihr empfahl er das System Raiffeisen mit einigen Abänderungen, vor allem in Fragen der Geschäftsanteile und des Reservefonds, für Österreich-Ungarn.

Auf die Veröffentlichungen von Kraus und Marchet hin antwortete Schulze-Delitzsch, diesmal in einem versöhnlichen Ton, in den Blättern für Genossenschaftswesen[120]). Ihm war vor allem daran gelegen, sich für seine Vorschläge zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes das Wohlwollen der Anhänger Raiffeisens zu sichern. Nachdem die Darlehnskassen die Geschäftsanteile eingeführt hatten, beschränkte sich die Kritik an ihnen auf den Gegensatz zwischen kurzfristiger Kreditaufnahme einerseits, langfristiger Kredithergabe andererseits, und auf die außerordentliche, vierwöchige Kündigungsklausel. Schulze-Delitzsch empfahl ihnen, langfristige Anleihen gegen unkündbare, innerhalb von zehn Jahren zu amortisierende Schuldverschreibungen aufzunehmen und die Kündigungsklausel fallen zu lassen[121]). Dieser Vorschlag wurde von Prof. Held unterstützt. Sein Versuch, Raiffeisen für die Idee zu gewinnen, scheiterte jedoch an dessen ablehnender Haltung. Die letzte Stellungnahme von Schulze-Delitzsch zu diesem Problemkreis wurde im Jahr 1880 veröffentlicht[122]).

Der genossenschaftliche Systemstreit zwischen dem Lager Raiffeisen und dem von Schulze-Delitzsch fand damit seinen Abschluß. Betrachtet man das Ergebnis dieser Auseinandersetzung, so muß festgestellt werden, daß sie, was die Darlehnskassen-Vereine betrifft, für Schulze-Delitzsch mit einer Niederlage endete. Die Raiffeisengenossenschaft blieb in ihrer ursprünglichen Form bestehen. Selbst die Einführung von Geschäftsanteilen und einer Dividende konnte ihren Charakter nicht entscheidend ändern. Einen wesentlich größeren Erfolg erzielte Schulze-Delitzsch dagegen in seinem Kampf gegen die Raiffeisenschen Zentralstellen. Er soll im einzelnen im folgenden Kapitel besprochen werden.

4. **Die Entwicklung der Raiffeisenschen Zentralstellen bis zum Jahre 1888**[123]).

Das rasche Anwachsen der Zahl der Darlehnskassen-Vereine in den Jahren nach dem Erlaß des Genossenschaftsgesetzes veranlaßte Raiffeisen, sich mit dem Pro-

---

[119]) Marchet, Gustav. Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Österreich. Wien 1876.

[120]) Schulze-Delitzsch, Hermann. Den Raiffeisen'schen Darlehnskassen zur Verständigung. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XXIV. Jahrgang). Leipzig 1877. No. 40, S. 187 ff.; No. 41, S. 195 ff.

[121]) Schulze-Delitzsch, Hermann. Nachtrag zur Verständigung an die Förderer und Leiter der Raiffeisen'schen Kassen. Blätter für Genossenschaftswesen. (Innung der Zukunft XXIV. Jahrgang). Leipzig 1877. No. 48. S. 231 ff.

[122]) Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen. Blätter für Genossenschaftswesen. (Innung der Zukunft XXVII. Jahrgang). Leipzig 1880. No. 16. S. 73 ff.

[123]) Eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung erfolgt bei: Müller, Friedrich. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. X. Leipzig 1901. (Zugleich Diss. Würzburg 1900).
Zu nennen ist ferner die Festschrift der deutschen Raiffeisenorganisation: Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied 1927. Schließlich muß auch das bereits mehrmals angeführte Werk von Seelmann-Eggebert und das von Faßbender erwähnt werden.

blem einer Zentralstelle zu beschäftigen. Diese Einrichtung sollte einmal die Funktion des Geldausgleichs übernehmen, zum anderen auch beratende, beaufsichtigende und kontrollierende Aufgaben erhalten. Raiffeisens Idee ist auf Grund von praktischen Überlegungen entwickelt worden; sie ist aber auch von Schulze-Delitzsch beeinflußt, der 1859 in Potsdam ein „Zentral-Korrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine" errichtete, das 1861 in die „Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" umgewandelt wurde. Bereits am 1. Januar 1865 nahm das Zentralbankinstitut Schulzes unter der Firma „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co." mit dem Sitz in Berlin seine Geschäftstätigkeit auf[124]).

Raiffeisen empfahl noch im Jahre 1866 seinen Vereinen einen engen Kontakt mit der Anwaltschaft Schulze-Delitzschs. „Sobald die Darlehnskassen-Vereine für rein ländliche Bezirke eine größere Ausdehnung erlangt haben werden, wird es zur möglichen Herbeiführung eines einheitlichen Willens höchst wünschenswert sein, mit dem Anwaltschaftsbureau in Potsdam, gegründet und geleitet von dem um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten und allgemein bekannten Schulze-Delitzsch, in nähere Verbindung zu treten." [125]) Der sich abzeichnende Systemstreit ließ diese Absicht jedoch nicht zur Ausführung kommen. Die Darlehnskassen-Vereine erfuhren hingegen eine Förderung durch den Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen, über den wir bereits berichteten.

Raiffeisens besonderes Augenmerk galt zunächst dem zentralen Geldausgleich. Bei den einzelnen Vereinen traten sowohl Zeiten eines Geldüberflusses als auch solche eines Geldmangels auf. Oftmals wurde von ihnen die Annahme von Geld verweigert, obwohl es in Zeiten eines Geldmangels nur unter großen Schwierigkeiten und zu einem hohen Zinsfuß möglich war, ein Darlehn aufzunehmen[126]). Raiffeisen erkannte, daß eine positive Lösung dieser und ähnlicher Probleme nur im Rahmen einer Zentralbank erfolgen konnte. Verbindungen seiner Vereine, wie sie mit Geschäftsleuten und Privatbankiers sowie mit den städtischen Vorschußkassen und den Aktienbanken bereits bestanden, werden von ihm abgelehnt[127]).

Aus dem Entwurf einer Entschließung aus dem Winterhalbjahr 1867/68 geht hervor, daß Raiffeisen anfangs versucht hat, eine eingetragene Genossenschaft in

[124]) Alwin Soergel aus Eisleben, Geschäftsführer der „Discontogesellschaft" in Eisleben, und Kreisgerichtsrat Rudolf Parrisius (nicht zu verwechseln mit Ludolf Parisius, den wir bereits im Zusammenhang mit dem Systemstreit kennengelernt haben) aus Brandenburg/Havel waren persönlich haftende Gesellschafter der deutschen Genossenschaftsbank. Vergleiche dazu insbesondere Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Entwicklung des Genossenschaftswesen in Deutschland. Auszug aus dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: „Blätter für Genossenschaftswesen" (früher Innung der Zukunft). Berlin 1870. Teil D: Der Credit der deutschen Genossenschaften und die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin. S. 208 — 250.
Die „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co." wurde 1904 durch Fusion von der „Dresdner Bank" übernommen. 1939 wurde das genossenschaftliche Geschäft, das die „Dresdner Bank" in den Jahren mehr und mehr ausgebaut hatte, vertraglich auf die „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse" (gegründet 1895 als „Preußische Zentralgenossenschaftskasse"; 1932 Umwandlung in eine Anstalt des Reiches unter dem Namen „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse") übergeführt. Geschäftsnachfolgerin, jedoch nicht Rechtsnachfolgerin, der „Deutschen Zentralgenossenschaftskasse" ist die „Deutsche Genossenschaftskasse", die am 11. 5. 1949 als Anstalt des öffentlichen Rechts in Frankfurt a. M. gegründet wurde. Die vorstehenden Angaben sind entnommen dem Enzyklopädischen Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. Zugleich zweite Auflage vom Handwörterbuch des Bankwesens von M. Palyi und P. Quittner. Band I A—H. Frankfurt a. M. 1957. Artikel Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. S. 397 f.; Artikel Deutsche Genossenschaftskasse. S. 398 f.; Artikel Dresdner Bank. S. 464 ff.

[125]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 20.

[126]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 152. (7. Auflage [1951]. S. 142).

[127]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 153. (7. Auflage. S. 143).

Form eines Aktienvereins zu gründen[128]). Der Aktienverein war in erster Linie als Finanzierungsinstitut gedacht, das den Zweck hatte, für die in der Rheinprovinz neu zu gründenden Vereine die nötigen Geldmittel zu beschaffen. Vorgesehen war die Ausgabe von Aktien mit einem Nennwert von je 50 Talern. Mitglied des Vereins konnte werden, wer mindestens eine Aktie erwarb. Der vorstehende Plan scheiterte, weil er bei den Raiffeisenvereinen keinen Anklang fand[129]).

Um die Möglichkeit eines Kontaktes der Darlehnskassen-Vereine mit den bestehenden öffentlichen Sparkassen zu überprüfen, berief Raiffeisen am 24. Mai 1869 in Neuwied eine Versammlung aller an diesem Projekt interessierten Kreise ein. Vertreten waren sowohl Anhänger Raiffeisens wie solche von Schulze-Delitzsch — letztere nur als Beobachter — sowie Herren der Kommunalverbände und des Staates: unter ihnen Fürst zu Wied und Oberpräsident Pommer-Esche. Das Interesse der Tagung richtete sich zunächst auf zwei Referate der anwesenden Professoren Held und Nasse, die die Raiffeisenschen Vereine und jene nach dem Muster von Schulze-Delitzsch einem kritischen Vergleich unterzogen[130]). In der Frage des Geldausgleichs befürwortete Nasse in seinen Ausführungen den von Raiffeisen verfolgten Gedanken einer engen Anlehnung der Darlehnskassen an öffentliche Kreditinstitute.

Die von großen Hoffnungen getragenen Absichten Raiffeisens wurden in der sich anschließenden Diskussion zum Scheitern verurteilt. Die ablehnende Haltung der Vertreter der Sparkassen war darauf zurückzuführen, daß sie die Tätigkeit ihrer Institute für die Deckung des Kreditbedürfnisses ländlicher Kreise als ausreichend erachteten und auch glaubten gesetzlich nicht befugt zu sein, an Kreditvereine Geld zu geben. „Die Versammlung hatte aber gezeigt", schreibt Raiffeisen, „daß die Hilfe, wo man sie gesucht nicht zu finden war, daß man sich also nächst Gott auf sich selbst verlassen und unabhängig von anderen vorangehen müsse." [131]) Der Beschluß des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins vom Jahre 1869, „mit den übrigen Darlehnskassen-Vereinen zur Ausgleichung des Geldüberschusses und Geldbedarfs in Verbindung zu treten, darauf hinzuwirken, daß zu dem Ende eine Zentralkasse unter genossenschaftlicher Garantie gebildet wird und, wie hiermit geschieht, den Vorstand zu beauftragen, mit den Vorständen der übrigen gedachten Vereine ein Statut zu vereinbaren und dieses demnächst der Generalversammlung vorzulegen", ist als ein erster Versuch in dieser Richtung zu werten[132]).

[128]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied 1927. S. 32. In der Entschließung heißt es u. a.: „Die Unterzeichneten beschließen auf Grund des Genossenschaftsgesetzes am 27. März als eingetragene Genossenschaft einen Actienverein wie folgt zu gründen: 1. Der Verein soll den Zweck haben, die für die nach dem Beschlusse der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen über die Rheinprovinz zu organisierenden Darlehnskassen-Vereine nöthigen Geldmittel zu beschaffen. 2. Die Actie wird auf 50 Thr. festgesetzt. Mitglied des Vereins ist, wer mindestens eine Actie zeichnet. Die Einzahlungen erfolgen auf Aufforderung der zu bildenden Vereinsverwaltung nach Maßgabe der zu vereinbarenden Statuten. 3. Mit dem Entwurfe der Statuten wird der Verband des gedachten landwirtschaftlichen Vereins mit dem Rechte der Cooptation beauftragt . . ."

[129]) Vergleiche Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 32.

[130]) Ein Bericht aus dem Lager Schulze-Delitzschs und Eindrücke von der Versammlung sind veröffentlicht in: Blätter für Genossenschaftswesen. Leipzig 1869. S. 98 ff. Wiederabdruck bei Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1870. S. 496 f.; ferner bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 229 ff.

[131]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 154. (7. Auflage. S. 144).

[132]) Es handelt sich um den Beschluß der Generalversammlung des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins vom 12. Dezember 1869. Der Wortlaut des Beschlusses sowie weitere Einzelheiten aus dem Protokoll der Generalversammlung sind zu finden bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 238.

Im Jahre 1872 wurde das Problem einer Zentralstelle erneut aufgegriffen. Eine vorbereitende Versammlung, an der die Herren Thilmany, Capaun-Karlowa und v. Langsdorff teilnahmen, beriet am 13. Mai in Neuwied die von Raiffeisen nach vorheriger Fühlungnahme mit Banksachverständigen sowie mit den Professoren Held und Nasse ausgearbeitete Satzung einer Zentralkasse. Als Ergebnis der Neuwieder Besprechung verfaßte v. Langsdorff einen Aufruf an die Darlehnskassen-Vereine, in dem die Gesichtspunkte, die für die Gründung einer Zentralkasse bzw. einer Zentralstelle sprachen, in Form von acht Fragen und Antworten erörtert wurden[133]). Danach sollte die Zentralstelle die Aufgaben eines statistischen Bureaus, einer Beratungsstelle, einer Kontrollstation und einer Bank in sich vereinigen. Mit dem Aufruf erging gleichzeitig eine Einladung zu einer Gründungsversammlung.

Am 17. Juni 1872 errichteten 11 Darlehnskassen-Vereine die „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit dem Sitz in Neuwied. Nach Artikel 2 des Satzungsentwurfs konnten Mitglieder der Bank werden: eingetragene Genossenschaften sowie einzelne Personen, die einen größeren Grundbesitz hatten oder die besonders für die Genossenschaftsbank tätig waren [134]). „Die Feststellung der Normen für die Aufnahme der Mitglieder" blieb der Generalversammlung vorbehalten (Art. 2). Raiffeisen schreibt in dem Zusammenhang: „Anfänglich war neben den Darlehnskassen-Vereinen auch Privatpersonen, welche größeren Grundbesitz hatten oder für das Institut (im Vorstand oder Aufsichtsrat) tätig waren, der Zutritt gestattet. Es wurde jedoch, da dasselbe nur als Ausgleichungsstelle für die Darlehnskassen-Vereine gegründet war, bald Bestimmung getroffen, daß nur mit Vereinen Bankgeschäfte, und zwar nur solche gemacht werden durften, welche mit keinerlei Gefahr verbunden waren. Hätte man Privatpersonen den Zutritt gestatten wollen, so hätte man ihnen auch freistellen müssen, mit der Bank in Geschäftsverkehr zu treten, was, wie gesagt, grundsätzlich nicht geschehen durfte" [135]). Bereits in der Gründungsversammlung wurde beschlossen, den Beitritt zu der Bank auf folgende Gruppen zu beschränken: 1. Darlehnskassen-Vereine, die nach dem letzten Normalstatut gegründet waren; 2. Kreditgenossenschaften, die auf den Raiffeisenschen Grundsätzen beruhten; 3. Betriebsmaterialbeschaffungsvereine, Konsumvereine und ähnliche eingetragene Genossenschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgten und durch ihre Statuten die nötige Garantie boten [136]).

Zweck der Zentralbank war, ihren Mitgliedern „die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen, sowie auf der anderen Seite die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen" (Art. 1). Das

[133]) Vgl. Müller, Friedrich, a. a. O. S. 119 f.

[134]) Vergleiche die „Statuten der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank (eingetragene Genossenschaft)". Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. Neuwied und Leipzig o. J. (1872). S. 327 ff.
Raiffeisen läßt in seinem Werk zwar die „Statuten" der Genossenschaftsbank abdrucken, es handelt sich dabei aber um den Satzungsentwurf, da bereits die Gründungsversammlung eine Satzungsänderung — die Mitgliedschaft betreffend — vornahm.

[135]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 155. (7. Auflage. S. 144 f.).

[136]) Lemcke, Ernst. Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen herausgegeben von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto von Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge, Heft 21. Karlsruhe i. B. 1913. S. 11.

Betriebskapital wurde aufgebracht durch Provisionen und Zinsüberschüsse[137]; die Statuten sahen ferner die Ausgabe von unkündbaren Obligationen vor (Art. 8). Für alle Verbindlichkeiten hafteten die Mitglieder unter sich gleichteilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 3). Geschäftsanteile wurden nicht erhoben, die Generalversammlung konnte aber die Erhebung eines Eintrittsgeldes beschließen (Art. 3).

Die Organe der Bank waren die Generalversammlung (Art. 5), der Verwaltungsrat (Art. 6), der die Aufsichtsbehörde der Bank und ihrer Geschäftsverwaltung bildete, sowie das Direktorium (Art. 7), das die Ausführung der Verwaltungsarbeiten besorgte und die Bank gerichtlich und außergerichtlich vertrat. Das Direktorium setzte sich aus dem Direktor, dem Bankkontrolleur und dem Rendanten zusammen; im Gegensatz zum Verwaltungsrat erhielten seine Mitglieder eine „Vergütung".

Der jährliche Gewinn der Bank sollte der allmählichen Ansammlung eines unverteilbaren Reservefonds dienen (Art. 8).

Die Tätigkeit der Zentralbank erstreckte sich vorläufig nur auf das Gebiet des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Art. 2). Auch ihre Organisation schloß sich an diejenige des Vereins an. Entsprechend seinen Lokalabteilungen wurden Inspektionsbezirke der Zentralbank gebildet, die in einzelne Kontrollbezirke aufgeteilt waren. An der Spitze des Inspektionsbezirkes stand ein Inspektor, an der Spitze des Kontrollbezirkes ein Kontrolleur (Art. 4). Die Tätigkeit der Inspektoren und Kontrolleure war ehrenamtlich. Sie hatten „die Geschäftsverwaltung in jeder Beziehung zu erleichtern, den eingetragenen Genossenschaften in ihrer Wirksamkeit die nötigen Anleitungen zu erteilen und über deren Geschäftsführung die Kontrolle auszuüben" (Art. 9). Die Organisation der Bank sollte ferner dazu benutzt werden, „die notwendigsten Wirtschafts- und Lebensbedürfnisse der Vereinsmitglieder möglichst aus erster Hand, in bester Qualität und zu billigen Preisen zu beschaffen" (Art. 9).

Nach dem Muster dieser Bank wurde am 7. April 1874 als weitere Zentralstelle die „Landwirtschaftliche Zentralkasse für Hessen" in Darmstadt errichtet. Ihrem Verwaltungsrat gehörten u. a. Kreisassessor Wilhelm Haas, Dr. Weidenhammer und Pfarrer Groh an. Am 16. April 1874 erfolgte schließlich die Gründung der „Westfälischen landwirtschaftlichen Bank" mit dem Sitz in Iserlohn.

Raiffeisen hatte nach Gründung der „Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank" im Jahre 1872 die Absicht, eine Einrichtung zu schaffen, die den Geldausgleich des bestehenden und der noch zu errichtenden Provinzialinstitute übernahm und sie gleichzeitig mit langfristigen Krediten versorgte. In einem Brief vom 19. Dezember 1872 an Direktor Baist entwickelte er den Gedanken, dessen Landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M. als Generalbank für seine Provinzialinstitute einzusetzen. Er wollte mit ihr eine Lebensversicherungs- und Altersversorgungsanstalt verbinden und die sich ansammelnden Versicherungsprämien der Generalbank und weiter den Provinzialbanken zur Verfügung stellen.

---

[137]) Eine wesentliche Unterstützung erfuhr die Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank durch die Rheinische Provinzialhilfskasse, die ihr einen Kredit in Höhe von 50.000 Talern, rückzahlbar in 10 Jahresraten, zu einem Zinssatz von 5% p. a. zur Verfügung stellte. (Vgl. Müller, Friedrich, a. a. O. S. 124).

In dem Schreiben an Baist heißt es u. a.[138]): „Wie sich durch viele Tatsachen herausgestellt hat, würde die Durchführung der Organisation der Darlehnskassen-Vereine, wie solche in der hiesigen Provinz angebahnt und in vollem Gange ist, über ganz Deutschland für unser Vaterland die Erledigung der ländlichen Arbeiterfrage sein. Die Idee ist, über jede Provinz bzw. jeden kleinen Staat gleiche Organisationen herbeizuführen und für alle auf diese Weise gebildeten Zentralbanken einen Mittelpunkt zu bilden. Dieser Mittelpunkt könnte Ihre Bank sein. Die übrigen Banken wären für diese gleichsam die Filialen. Es dürfte sich aber alsdann empfehlen, keine anderen Privat-Filialen dazwischen zu schieben, da dies die Organisation der einzelnen Provinzen, welche grundsätzlich auf der Solidarhaft herbeigeführt werden müßte, stören würde. Die Solidarhaft bis in die erwähnte Spitze auszudehnen, würde wohl vorläufig zu weitgehend sein. Ihre Bank könnte deshalb zu dem beabsichtigten Zwecke auf Aktien beruhen; es müßte aber den Zentralbanken später Gelegenheit geboten werden, sich hierbei als Aktionäre beteiligen zu können.

Mit Ihrer Bank, welche gleichsam die Generalbank bilden würde, würde eine Lebensversicherungs- und Altersversorgungsanstalt, hauptsächlich für die arbeitende Klasse eingerichtet, außerdem aber auch allen anderen Ständen zugänglich, einzurichten sein. Dieses Institut würde nach den bis jetzt anderwärts gemachten Erfahrungen die sämtlichen nötigen Geldmittel reichlich liefern. Beide zu vereinigende Institute würden sich sehr zweckmäßig ergänzen. Die Zentralbanken mit ihren Organen, welche durch die Darlehnskassen-Vereine bis in jedes Dorf hinabreichen, würden sehr billige und zuverlässige Agenturen für die Versicherungsbank abgeben. Das Ganze würde aber ein Werk von solcher Festigkeit werden, daß es sich bis auf die späteste Nachkommenschaft zum Segen unseres großen, lieben Vaterlandes vererben und dessen Zustände dauernd verbessern könnte."

In dem nun folgenden Briefwechsel zwischen Raiffeisen und Direktor Baist bzw. der Landwirtschaftlichen Kreditbank wurden organisatorische und kredittechnische Fragen eingehend erörtert[139]). Die Verhandlungen Raiffeisens mit Baist führten jedoch zu keinem greifbaren Ergebnis. Wie den Mitteilungen Baists an Raiffeisen zu entnehmen ist, trat Baist für eine Verschiebung des Projektes ein: „Wenn erst die Vereine zahlreicher und überall verbreitet sind, dann würde der Augenblick eintreten, wo wir eine eigene Geldmacht schaffen würden und schaffen könnten, die uns von allem unabhängig machen würde[140]).

Neben dem genannten Projekt hatte Raiffeisen auch die Absicht, die „Deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft a. G. zu Potsdam" zu einer Umbildung in ein zentrales genossenschaftliches Kredit- und Lebensversicherungsinstitut zu bewegen. Am 12. April 1872 trat Rudolf Jäger, Subdirektor

---

[138]) Wuttig, Martin. Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Eine geschichtliche Studie. Deutsche ländliche Genossenschaftsbücherei. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, eingetragener Verein. Band 5. Berlin 1914. S. 19 ff.
Die Studie von Wuttig ist für uns deshalb von großer Bedeutung, weil sie Auszüge aus den alten Raiffeisen-Akten enthält, soweit sie die Entwicklung der Zentralstellen in den Jahren 1869 — 1876 betreffen. Da Wuttigs Studie aus dem Jahre 1914 in den westdeutschen Bibliotheken kaum mehr zu finden ist, werden auf den folgenden Seiten dieser Arbeit die Auszüge aus den Originalschriftstücken in größerem Umfang wiedergegeben, sofern sie für das Verständnis für die Entwicklung der Zentralstellen und der Raiffeisenidee wichtig sind.

[139]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 27 ff.

[140]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 33.

dieser Gesellschaft in Kassel, brieflich an Raiffeisen heran und berichtete ihm, daß er durch mehrjährige Studien und Rücksprachen mit Kreditgenossenschaften die Überzeugung gewonnen habe, daß diese ihre höchste Vollkommenheit erst durch eine enge Verbindung mit der Lebensversicherung erreichen könnten [141]). Zwischen Raiffeisen und Jäger kam es zu einem brieflichen Gedankenaustausch und schließlich zu Beginn des Jahres 1873 zu einer persönlichen Aussprache [142]). Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden protokolliert. Jäger schlug vor, einen Versicherungsverein als Untergenossenschaft der Rheinischen Genossenschaftsbank zu gründen, schon aus dem Grund, da für ein eigenes Versicherungsinstitut eine staatliche Konzession und die Aufbringung eines Garantiekapitals erforderlich waren [143]). Einen weiteren Vorschlag Jägers, bei dem Aufbau einer Zentralorganisation von der bereits bestehenden Organisation in der Rheinprovinz auszugehen, lehnte Raiffeisen ab. Letzterer führte aus: „Nach meiner Überzeugung hat das deutsche Volk eine große Mission zu erfüllen, nämlich die christlichen Grundsätze zur Tat und zur Wahrheit zu machen und darin den andern Völkern ein Vorbild zu werden. In diesem Sinne habe ich bis jetzt meine Agitation aufgefaßt, so müssen wir auch unser gemeinschaftliches Arbeiten ansehen. Dies ist unser Ideal. — Eine richtige Idee ist auch stets die beste Grundlage für die Praxis. So auch hier. ... Bilden wir zunächst für ganz Deutschland in einer Personalunion für das Versicherungs- und Kreditwesen einen guten, allgemeines Vertrauen erweckenden Mittelpunkt und bearbeiten wir von da aus durch die Presse, durch Versammlungen und durch persönliches Betreiben gleichzeitig alle landwirtschaftlichen Zentralvereine Deutschlands, welche unsere natürlichen Anknüpfungspunkte bilden, so wird es nicht schwer werden, diese von vornherein in Mittätigkeit zu ziehen, zu vereinigen und so das Feld für ganz Deutschland zu gewinnen. Arbeiten wir von vornherein nur in einer Provinz, so wird das mit Gottes Hilfe wohl auch für diesen Bezirk ein günstiges Resultat herbeiführen; es werden dann aber andere Provinzen in gleicher Weise arbeiten, sich ihre eigenen Anstalten gründen, und es wird dann nach den hier gemachten Erfahrungen schwer, wenn nicht unmöglich werden, später eine Vereinigung herbeizuführen. Nach meiner Meinung müssen wir also mit der Zentralstelle für Deutschland beginnen ...“ [144]).

In einem Schreiben vom 17. Februar 1873 an Subdirektor Jäger, das zur Weitergabe an die Potsdamer Direktion bestimmt war, befaßte sich Raiffeisen erneut mit dem Problem: „Um Ihnen entgegenzukommen, will ich versuchen, eine Verbindung der Potsdamer Lebensversicherungs-Bank mit der in der hiesigen Provinz bereits begonnenen und von mir über ganz Deutschland angestrebten Organisation herbeizuführen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1. Die provinzweise über Deutschland zu organisierenden ländlichen Kreditgenossenschaften bilden die Grundlage. 2. Mit den Kreditgenossenschaften werden die Lebens- usw. Versicherungen mit den Untergenossenschaften derart in Verbin-

[141]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 24.

[142]) Auszüge aus diesen Briefen enthält das Werk von Wuttig, Martin a. a. O. S. 26. Ein genaues Datum für die Aussprache wird bei Wuttig nicht genannt. Der Leser seiner Studie erhält den Eindruck, daß zwischen Raiffeisen und Jäger zwei Aussprachen stattgefunden haben, nämlich „zu Beginn des Jahres 1873“ und eine spätere, am 24. Februar 1873.

[143]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 33 f.

[144]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 34 f.

dung gebracht, daß nur Mitglieder der Kreditgenossenschaften infolge Beschluß der Vorstände (ärztliches Zeugnis selbstverständlich) aufgenommen werden dürfen ... 3. Die Zentralstellen der Provinzen (Kap. VIII der 2. Auflage meiner Schrift) bilden die Hauptagenturen. An ihrer Spitze steht ein Direktor. Die zeitige Direktion Ihrer Bank würde sowohl für das Versicherungs- als auch das Kreditwesen das Generaldirektorium bilden ... 4. Da die Vertretung durch die einzelnen Versicherten bei dem Institute zu schwerfällig oder vielmehr unmöglich sein würde, so würden nach unserer Vereinbarung bezirksweise Abgeordnete zu wählen sein. Diese Abgeordneten würden die beschließende Versammlung bilden ... Die Generalstelle müßte zugleich auch der Ausgleichungspunkt in dem Geldverkehr vorzüglich der provinziellen Zentralbanken werden ..." [145]). In demselben Schreiben berichtet Raiffeisen bereits darüber, daß man in der Rheinprovinz eher geneigt sei, ein eigenes Versicherungsinstitut mit der Provinzialbank zu verbinden, als für eine fremde Versicherungsgesellschaft zu arbeiten. Nicht zuletzt aus dem Grund wurde die Idee in einer gemeinsamen Besprechung mit Jäger am 24. Februar 1873 fallen gelassen [146]). Man versuchte nun ein eigenes, selbständiges Zentralinstitut für das Kredit- und Versicherungswesen zu schaffen. Mit diesem Gedanken befaßten sich Raiffeisen und Jäger in ihrer gemeinsamen Besprechung sowie am 27. Februar 1873 das Komitee der Sektion Volkswirtschaft des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, dem Capaun-Karlowa, Thilmany, Dr. Huperz und Raiffeisen angehörten. In dem Protokoll der Sitzung des Komitees wird zunächst das Wesen der Raiffeisenvereine dargelegt. Ferner kommt es zu einer ersten Formulierung der Raiffeisenschen Prinzipien, über die wir noch berichten wollen [147]).

Am 27. Mai 1873 überreichte Raiffeisen dem Fürsten zu Wied zwecks Weiterleitung an den damaligen Kronprinzen, den späteren Kaiser Friedrich III., einen „Entwurf der Statuten der projektierten deutschen landwirtschaftlichen Generalbank mit der dazugehörigen Denkschrift" [148]).

Am 18. Oktober 1873 richtete ein Komitee, bestehend aus Raiffeisen, Capaun-Karlowa, Thilmany, Dr. Huperz, Maywald (Schatzmeister des Landwirtschaftlichen Vereins), Schröder und Aickelin (Vorstandsmitglieder der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank) einen Antrag an die Minister des Innern und für Landwirtschaft, ihnen die Konzession zur Gründung eines Lebens- und Rentenversicherungsinstituts unter der Firma „Deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaft" zu erteilen. Dem Antrag waren ein Satzungsentwurf und eine Denkschrift beigegeben. Gegenüber dem Entwurf vom 27. Mai 1873 und der damaligen Denkschrift hatte sich mit Ausnahme der Firmenbezeichnung des geplanten Unternehmens und der Zwecksetzung nichts geändert [149]). Art. I, 2 lautete in der Fassung vom 27. Mai: „Diese (nämlich die Deutsche landwirtschaftliche Generalbank) hat den Hauptzweck, den Mitgliedern derselben die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen ...".

[145]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 37 f.
[146]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 38.
[147]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 43 ff.
[148]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 47.
[149]) Vgl. im folgenden: Wuttig, Martin, a. a. O. S. 49 ff.

Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Entwurfs vom 18. Oktober waren die folgenden: „Diese (nämlich die Deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit) hat den Hauptzweck, durch Gründung eines Kreditinstituts als Generalbank (Art. III, 2) den Mitgliedern derselben die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen und die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen. Außerdem hat die Anstalt den Zweck, durch Gründung eines Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsinstituts auf Gegenseitigkeit und von Untergenossenschaften die Verhältnisse der Beteiligten in sittlicher und materieller Beziehung möglichst zu verbessern" (Art. I, 2). „Der Sitz ist vorläufig in Neuwied" (Art. I, 4). In der Denkschrift führt Raiffeisen zu Art. I, 4 aus: „Es erscheint selbstredend als zweckmäßig, den Sitz in die Reichshauptstadt oder deren Nähe zu verlegen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Rheinprovinz und in den benachbarten Provinzen der Boden für die Durchführung am meisten vorbereitet ist, und in der ersten Zeit Kosten möglichst vermieden werden müssen, ist vorläufig der Sitz in Neuwied angenommen[150])."

Die Mitgliedschaft sollten nur landwirtschaftliche Genossenschaftsbanken erwerben, die wie die Rheinische auf Kreditgenossenschaften aufgebaut waren, die auf den Raiffeisenschen Prinzipien beruhten (Art. II, 1; III, 1). Die Banken und die sie tragenden Kreditgenossenschaften übernahmen die unbeschränkte Haftpflicht. Geschäftsanteile der Mitglieder waren nicht vorgesehen (Art. II, 5). Die Verwaltung der Generalbank lag in den Händen der Generalversammlung (bestehend aus Abgeordneten der Provinzbanken), des Verwaltungsrats, des Generaldirektoriums (3 bis 5 Mitglieder) und der Generalinspektoren. Letztere sollten an der Spitze von vier Bezirken stehen, in die das Deutsche Reich nach Beschluß der Generalversammlung einzuteilen war (Art. III, 3); sie hatten neben organisatorischen Aufgaben die Geschäftsführung der Mitglieder der Generalbank zu kontrollieren.

Das Betriebskapital sollte aufgebracht werden „durch Anlehn, durch Provisionen und durch Zinsüberschüsse sowie durch Ausgabe von Pfandbriefen oder unkündbaren Obligationen" (Art. VIII, 2). „Die Mittel des Kreditinstituts werden verwandt zu verzinslichen Darlehn an die bei der Generalbank beteiligten landwirtschaftlichen Banken, zur Deckung der Vereinskosten, zur Ansammlung eines Reservekapitals und bezüglich des Überschusses an Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken" (Art. VIII, 3)[151]).

Art. IX des Statutenentwurfs behandelt das Versicherungsinstitut. Seine wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

„1. Der Zweck des Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungs-Instituts ist, Versicherungen und Rückversicherungen auf Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können und zugleich für die auf den Todesfall Versicherten aus den Jahresüberschüssen eine Altersversorgung in Form einer wachsenden Altersrente zu entwickeln.

2. Das Lebensversicherungs-Institut beruht auf Gegenseitigkeit der dabei Be-

[150]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 51.
[151]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 54 f.

teiligten in der Weise, daß jeder der letzteren sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet.

8. Das Versicherungsinstitut wird für die Mitglieder der bei der Anstalt beteiligten Genossenschaften (Art. III, 1) errichtet. Die Vertretung der Versicherten erfolgt deshalb durch die Organe der Anstalt, an deren Wahl die Versicherten also direkt oder indirekt beteiligt sind. Die Hauptagenturen bilden die landwirtschaftlichen Banken, die Unteragenturen die betr. dazu gehörigen Kreditvereine (Art. III, 1).

9. Bis dahin, daß die Organisation vollständig durchgeführt ist, können auch Personen, welche nicht zu den Mitgliedern der erwähnten Genossenschaften gehören, nach näherer Anweisung des Geschäftsplanes zur Versicherung zugelassen werden. Sie nehmen indes, solange bis sie Mitglieder einer der erwähnten Kreditgenossenschaften geworden sind, an der Vertretung keinen Anteil . . ." [152]). Hinsichtlich des Versicherungsinstituts dienten Raiffeisen bei der Abfassung der Statuten die allgemeinen Bestimmungen der „Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Elberfeld als Vorbild: „Es sind in gegenwärtigen Statuten unter Beobachtung des Verfahrens der ‚Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft' zu Elberfeld die allgemeinen Grundzüge aufgenommen worden und wird die spezielle Ausführung in gleicher Weise wie bei der ebengenannten Gesellschaft durch den Geschäftsplan geregelt werden" [153]).

In einem Schlußkapitel „Vorteile der Organisation" der dem Genehmigungsantrag beigefügten Denkschrift stellte Raiffeisen die christlich-ethischen sozialen und wirtschaftlichen Ziele seiner Vereine dar. Im weiteren Verlauf der Arbeit soll darauf noch eingegangen werden [154]).

Am 4. Januar 1874 erhielt Capaun-Karlowa als Vorsitzender des Komitees, das seinerzeit den Antrag gestellt hatte, einen ablehnenden Bescheid des Minister des Innern und für Landwirtschaft folgenden Inhalts [155]):

„Auf die Vorstellung d. d. Neuwied, 18. Oktober 1873 eröffnen wir Ew. Wohlgeboren, daß der Plan, die bestehenden Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine zu einer Genossenschaftlichen Zentralbank zu vereinigen, einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf. Es genügt dazu die handelsgerichtliche Eintragung, für welche die Normativ-Bedingungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Ges.-Bl. Seite 415) in Betracht kommen. Für die beabsichtigte Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft dagegen würde, bei aller Anerkennung des Bestrebens, die Wohltat der Lebensversicherung auch der ländlichen Bevölkerung leichter zugänglich zu machen, die staatliche Genehmigung nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn eine Wirksamkeit von einiger Dauer die Solidität der Zentralbank-Verwaltung dargetan hätte. Außerdem kommt aber in Betracht, daß nach den hier festgehaltenen und auch in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzentwurfes über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-

[152]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 59.
[153]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 58.
[154]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 60 ff.
[155]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 74 f.

anstalten (Nr. 256 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten de 1868/69) ausgesprochenen Grundsätze nur solche Lebensversicherungsgesellschaften konzessioniert werden, welche sich mit keinem andern Versicherungszweige befassen, einen Deckungsfonds von mindestens 200.000 Talern besitzen und bei welchen die Beteiligung mit einer Versicherungssumme von mindestens 500.000 Talern gesichert ist. Die Ausschließung anderer Versicherungszweige wird geboten, um die Interessen nicht zu gefährden; eine solche Gefährdung könnte aber auch der Bankverkehr herbeiführen. Die beabsichtigte Trennung bei Verwaltung der betreffenden Fonds beseitigt diese Bedenken nicht. Eine solche Trennung würde die Gläubiger nicht hindern, die etwaigen Kapitalien der übrigen Branchen als Exekutionsobjekt in Anspruch zu nehmen. Gegenüber den vorstehend angedeuteten Bedenken kann es auf sich beruhen, daß nach Art. IX, 9 des Statutenentwurfs auch Nichtmitglieder in die Lebensversicherung sollen aufgenommen werden können, also die Basis der strengen Gegenseitigkeit, welche sonst als Sicherheitsfundament hingestellt ist, verlassen wird . . .".

Raiffeisen war bei der Neubearbeitung eines Satzungsentwurfs bestrebt, den aus dem Ministerialbescheid vom 4. Januar 1874 entnommenen Bedenken Rechnung zu tragen und das in Aussicht genommene Kreditinstitut von dem Versicherungsinstitut rechtlich völlig zu trennen. Das Garantiekapital für das Versicherungsinstitut in Höhe von 200.000 Talern sollte von dem Kreditinstitut gestellt und der Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt erst eröffnet werden, wenn Versicherungsanträge von insgesamt mindestens 500.000 Talern vorlagen[156]).

Am 25. Juni 1874 fand schließlich die Gründung einer „Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank, eingetragene Genossenschaft" durch die drei Provinzialbanken statt. Sie hatte ihren Sitz in Neuwied[157]). Nach Angaben Wuttigs waren die Statuten der Generalbank unmittelbar der am 18. Oktober 1873 den Ministerien vorgelegten Satzung der „Deutschen landwirtschaftlichen Kredit- und Lebensversicherungsanstalt a. G." nachgebildet, soweit sich die Bestimmungen auf die Aufgaben der Kreditabteilung der seinerzeit geplanten Kredit- und Lebensversicherungsanstalt bezogen. Die Vorschriften über Zweck, Mitgliedschaft, Verwaltung und Geldbeschaffung wurden fast wörtlich und in derselben Anordnung in die Satzung der Generalbank übernommen[158]). Wie aus einem Beschluß der Generalversammlung vom 14. November 1874 hervorgeht, ist die Gründung der Generalbank „weniger wegen des Kreditbedürfnisses, welches durch die örtlichen Darlehnskassen-Vereine und die für die einzelnen Landesteile gegründeten bezw. noch zu gründenden Banken vollständig befriedigt werden kann, sondern hauptsächlich zur Herbeiführung einer festen, dauernden Organisation, in erster Linie als Grundlage für das zu errichtende Lebensversicherungsinstitut erfolgt"[159]).

Für die Verbindlichkeiten der Generalbank übernahmen ihre Mitglieder, die

---

[156]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 79 f.

[157]) Laut Bekanntmachung des Kreisgerichts zu Neuwied vom 27. Juli 1874 war die Generalbank im dortigen Genossenschaftsregister eingetragen.

[158]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 80.

[159]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 81.

drei Provinzialbanken, die unbeschränkte Haftpflicht[160]). Das nötige Betriebskapital sollte durch „Anlehn" (Aufnahme von Krediten) sowie durch die Ausgabe von unkündbaren Obligationen oder Pfandbriefen aufgebracht werden. Als Rücklage für eintretende Verluste wurde ein unverteilbarer Reservefonds gebildet. Die Organe der Bank waren die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und das Generaldirektorium — der Vorstand im Sinne des Genossenschaftsgesetzes —, bestehend aus dem Generaldirektor (Capaun-Karlowa) und vier Direktoren (Raiffeisen, Hupertz, Aickelin und Elsner).

Von dem beabsichtigten Lebensversicherungsinstitut, für das man den Namen „Arminia" wählte, war in Art. IX der Generalbankstatuten nur kurz die Rede: „In erster Linie soll durch die Generalbank unter deren Garantie eine Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, zugleich für Altersversorgung, sobald als möglich gegründet werden" (Art. IX, 2) [161]).

Der Satzungsentwurf der „Arminia" lehnte sich eng an den Satzungsentwurf der „Deutschen landwirtschaftlichen Kredit- und Lebensversicherungsanstalt a. G." vom 18. Oktober 1873 an und übernahm nach Wuttig fast wörtlich die Bestimmungen über Zweck und Kapitalanlage der seinerzeit geplanten Anstalt[162]). Die „Arminia" erhielt nach dem Satzungsentwurf auch den Aufbau der Verwaltung, der ursprünglich für die Kredit- und Lebensversicherungsanstalt vorgesehen war und den bereits die Generalbank übernommen hatte. Die Generalversammlung der „Arminia" sollte sich — wie bei der Generalbank — aus Abgeordneten der bei ihr beteiligten Kreditgenossenschaften zusammensetzen; es waren also nicht die Versicherten selbst vertreten, die nach dem neuen Statutenentwurf Mitglieder der Darlehnskassen-Vereine sein mußten. Die Satzung der „Arminia" sah ferner einen Verwaltungsrat vor, der aus einem Präsidium (ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter) sowie aus mindestens sechs weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen sollte. Es war schließlich daran gedacht, die Versicherungsanstalt und die Bank durch Personalunion miteinander zu verbinden. § 13 des Satzungsentwurfs bestimmte: „Das Präsidium, d. h. der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, ist dasjenige der Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank."

Die Kritik, die der Plan der Generalbank und der Lebensversicherungsanstalt bei den Behörden sowie im Zusammenhang mit dem Systemstreit hervorrief, richtete sich vor allem gegen die Gefahren einer Kumulation der unbeschränkten Solidarhaft[163]). Durch den Beitritt einer Darlehnskasse zu einer der Provinzialbanken hafteten ihre Mitglieder nicht nur für die Verbindlichkeiten ihres Ver-

[160]) Artikel II, 5 a der Generalbank bestimmte: „Die Mitglieder haben die Pflicht, für alle Verbindlichkeiten der Generalbank unter sich, nach dem Verhältnis der Zahl der zu ihr gehörigen Genossenschaften, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Bezüglich dieser Verbindlichkeiten sind die zu ihren Mitgliedern gehörenden landwirtschaftlichen Banken, sowie die bei diesen beteiligten eingetragenen Genossenschaften und deren Mitglieder der deutschen landwirtschaftlichen Generalbank gegenüber nach den Bestimmungen des § 12 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 ebenso verpflichtet, wie für alle sonstigen Verbindlichkeiten. (Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage [1951]. Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 149).

[161]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 80.

[162]) Vgl. im folgenden: Wuttig, Martin, a. a. O. S. 82 f.

[163]) Eine eingehende Kritik der Raiffeisenschen Zentralstellen erfolgt bei Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Leipzig 1875. Wiederabgedruckt in Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 701 ff.

eins, sondern auch für die der Bank. Darüber hinaus übernahmen sie nun zusätzlich die unbeschränkte Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der Generalbank und, da letztere das Garantiekapital stellen wollte, auch die Haftung für die „Arminia". Schulze-Delitzsch spricht aus dem Grund von einer „Solidarhaft in dritter Potenz" der Mitglieder der Darlehnskassen-Vereine für Geschäftsoperationen, die sich ihrer Kontrolle zum größten Teil entziehen[164]).

Bevor es zu der Interpellation Schulze-Delitzschs vor dem Reichstag am 19. Januar 1876 kam, in der er die Eintragung der Generalbank in das Genossenschaftsregister für rechtlich unzulässig erklärte, traten eine Reihe von Ereignissen auf, die die Schwierigkeiten kennzeichnen, die Raiffeisen von den Behörden, aber auch aus seinen eigenen Reihen entgegengesetzt wurden und die ihn letzten Endes zur Aufgabe des Generalbank- und des „Arminia"-projektes zwangen.

Das Generaldirektorium der Generalbank richtete am 21. September 1874 an das Ministerium des Innern einen offiziellen Antrag auf Erteilung der Konzession für das Lebensversicherungsinstitut „Arminia". Nach Wuttig bezog sich der Antrag ausdrücklich auf den ersten ablehnenden Ministerialbescheid vom 4. Januar 1874 und suchte neben einer Entkräftung der darin ausgesprochenen Bedenken die Notwendigkeit und Richtigkeit des geplanten Organisationsaufbaus nachzuweisen[165]).

Am 18. Mai 1875 fand in Bingen eine Konferenz statt, auf der sich Vertreter der hessischen Raiffeisenvereine mit den Herren Capaun-Karlowa, Dr. Huperz und Aickelin, Direktoren der Generalbank, über die Zukunft des „Arminia"-projektes und die Lage in Hessen aussprachen. In Hessen waren sämtliche Vereine bereit, sich von der dortigen Zentralkasse zu lösen, falls die Bestimmung der Generalbank, das Garantiekapital für die „Arminia" unter der Solidarhaft der Vereine bzw. der Provinzialbanken zu beschaffen, zur Ausführung kommen sollte[166]).

Am 24. Mai 1875 nahm das Direktorium der Generalbank einen von Polizeirat Haas in Bingen gestellten Antrag an, in dem verlangt wird, daß ohne Zustimmung der hessischen Zentralkasse die Tätigkeit der „Arminia" und der Generalbank unter Mitgarantie der hessischen Zentralkasse nicht eröffnet werden dürfe[167]). Die Generalbank war zwar gegründet, hatte ihre Geschäftstätigkeit aber noch nicht aufgenommen.

Am 11. August 1875 erfolgte der Bescheid der Ministerien des Innern und der Justiz auf das Konzessionsgesuch für die „Arminia" vom 21. September 1874. Er enthält in seinem ersten Teil eine allgemeine Würdigung des Projekts und in seinem zweiten Teil eine eingehende Kritik der Satzungsbestimmungen. In dem ersten Teil des Bescheids heißt es u. a.[168]): Wenngleich die allgemeinen

---

[164]) Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. S. 711.

[165]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 84. Auszüge aus dem Antrag sind bei Wuttig auf Seite 85 ff. zu finden.

[166]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 94.

[167]) Ebenda.

[168]) Abdruck des Bescheids bei Wuttig, Martin, a. a. O. S. 95 ff. Schon die am 5. Dezember 1874 von Landwirtschaftsminister Dr. Friedenthal zu diesem Zweck eingesetzte Untersuchungskommission übte in der Beurteilung der Zentralkassenfrage eine gewisse Zurückhaltung. In dem abschließenden Enquete-Bericht wird vor allem auf die geringe Beteiligung der Darlehnskassen-Vereine an der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank hingewiesen: bis Ende 1874 waren von etwa 100 Vereinen lediglich 28 der Provinzialbank beigetreten. Vgl. Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Vierter Band. Berlin 1875. S. 570 ff.

Vorteile nicht zu unterschätzen sind, welche die Lebens- und Rentenversicherung der ländlichen Bevölkerung zuführen kann, und wenn auch anzuerkennen ist, daß, wie die Antragsteller mehrfach betonen, gerade in den zersplitterten Besitzverhältnissen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs der westlichen Provinzen manche speziellen Vorteile durch Verhütung der weiteren Ackerteilung usw. aus der allgemeinen Benutzung der Lebensversicherung erwachsen könnten, so kann doch nur dringend gewünscht werden, durch die Hoffnung nach solch weiteren noch zu erreichenden Vorteilen sich nicht verleiten zu lassen, das schon vorhandene mühsam erreichte Gute wieder zu gefährden. Eine Gefährdung der Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine ist aber zu befürchten, wenn unter Ausdehnung des immerhin zweischneidigen Prinzips der Solidarhaft auch noch über die jetzt schon einigermaßen bedenkliche Vereinigung dieser Vereine in einen weiteren Kreis mit großem Risiko verbundener Geschäfte unter solidarischer Haftbarkeit gezogen würden."

Der Schluß des Bescheids lautet[169]): „Unter allen Umständen kann auf die Erteilung der Konzession nur dann näher eingegangen werden, wenn in der Finanzverwaltung und in den leitenden Organen eine völlige Trennung zwischen dem System der Darlehnskassen-Vereine einerseits und der Lebensversicherungs-Gesellschaft andererseits stattfindet, und das vorgelegte Statut der Gesellschaft auch sonst einer durchgreifenden Umarbeitung unterworfen wird."

Am 7. September 1875 beschloß das Generaldirektorium, sofort eine außerordentliche Generalversammlung der Generalbank einzuberufen und durch die Versicherungssachverständigen Dr. Hupertz und Dr. Lüdtge ein neues Statut der „Arminia" „nach den Notaten des Ministeriums" ausarbeiten zu lassen[170]).

In einer Generaldirektoriumssitzung vom 4. Oktober 1875 wurde eine Resolution Raiffeisens für die bevorstehende Generalversammlung der Generalbank angenommen, deren interessanteste Abschnitte die folgenden sind: [171])

„1. Die Generalbank beharrt bei ihren früheren Beschlüssen, betreffend die Errichtung der ‚Arminia' mit der Modifikation, daß die solidarische Haftbarkeit der Generalbank bzw. der dabei beteiligten Genossenschaften und Personen für das Garantiekapital (Gründungsfonds) beseitigt wird und dieses Kapital im Wege der Privatzeichnungen gegen Ausgabe von Zertifikaten aufgebracht werden soll. Die Generalbank wird durch ihre Organe diese Zeichnungen möglichst zu fördern suchen, übernimmt aber für die Aufbringung des Gründungsfonds keine Gewähr."

„3. Sobald die ‚Arminia' sich konstituiert hat ... soll die Solidarhaft der betreffenden Banken, Genossenschaften und Personen für die Generalbank aufgehoben und es soll die gerichtliche Eintragung gelöscht werden. Letztere soll indes als Generalstelle und Anwaltschaft für die Organisation der Darlehnskassen-Vereine bestehen bleiben."

Der wachsende Widerstand des eigenen Lagers gegenüber seinen Absichten zwang Raiffeisen, die bisher verfolgten Organisationspläne endgültig aufzugeben. Bereits in der Generalversammlung der Generalbank am 11. Oktober 1875

[169]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 98.
[170]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 102.
[171]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 103 ff.

kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den anwesenden Herren und schließlich zur Amtsniederlegung auf seiten von Capaun-Karlowa, Aickelin und Elsner. Die rheinische Provinzialbank beschloß am 22. November 1875 in einer Sitzung des Verwaltungsrats künftig eigene Wege zu gehen. Als Gründe für diesen Schritt wurden nach Wuttig die Amtsniederlegung der drei Mitglieder der Generalbank angeführt und der Umstand, daß es „unter den jetzigen sehr ungünstigen Verhältnissen nicht möglich sein wird, das Garantiekapital aufzubringen." [172]) Am 29. Dezember 1875 trennte sich auch die Landwirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen von der Generalbank und dem „Arminia"-Projekt. Nach dem Beschluß der an diesem Tag abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung war die Zentralkasse einerseits zu der Überzeugung gekommen, genügend Mittel zu besitzen, um „den seitens der Darlehnskassen an sie herantretenden Forderungen zu entsprechen", zum anderen sah sie eine unmittelbare Verbindung der Darlehnskassen-Vereine mit einer Lebensversicherungsanstalt, für die erstere haftbar waren, als dem Wesen der Solidarhaft nicht dienlich an [173]).

Raiffeisen war schon im Sommer 1875 in Verhandlungen mit der „Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart" getreten, um im Falle des Scheiterns des „Arminia"-Projekts mit ihr in enge Verbindung zu kommen. Am 11. Januar 1876 erfolgte in Stuttgart der Abschluß eines Vertrages zwischen Raiffeisen und der genannten Gesellschaft. Ersterer erhielt „die Generalagentur für die Organisation der sogenannten Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine, soweit diese Organisation sich über Deutschland erstreckt hat und noch erstrecken wird, sowie außerdem insbesondere für die preußische Rheinprovinz". [174]) In dem Vertrag wurde die Zusammenarbeit auf genossenschaftlichem Gebiet und dem Gebiet des Versicherungswesens geregelt. Von den einzelnen Bestimmungen hebt Wuttig in seiner Studie vor allem § 7 hervor [175]): „Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank gewährt den in der Organisation der Darlehnskassen-Vereine befindlichen Banken und Zentralkassen Darlehn nach denjenigen Grundsätzen, wie sie durch besondere Bestimmungen bei ihr üblich sind und nimmt die überflüssigen Barbestände derselben gegen einen noch näher zu bestimmenden Zinsfuß in Depot." Von Interesse ist auch § 2: „Sobald Herr Raiffeisen den geeigneten Zeitpunkt für gekommen hält, wird er sich bestreben, eine dauernde Verbindung der in Rede stehenden Organisation mit der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank herbeiführen."

Raiffeisen teilte den Abschluß des Vertrages den Provinzbanken mit und unterbreitete ihnen darüber hinaus einen Entwurf für „Statuten der Generalstelle (Anwaltschaft) der Organisation der Darlehnskassen-Vereine" [176]). Zweck der Generalstelle war nach Art. I, 2 „die Ausbreitung und Pflege der Darlehnskassenvereine sowie deren Organisation über Deutschland möglichst zu fördern und solche Einrichtungen herbeizuführen, welche die Wohlfahrt der dabei Beteiligten in sittlicher und materieller Beziehung zu heben geeignet sind." Mitglieder der

[172]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 112.
[173]) Müller, Friedrich, a. a. O. S. 132.
[174]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 116 f.
[175]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 117.
[176]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 119.

Zentralorganisation sollten die Provinzialbanken sein, die nach dem Entwurf wie bisher Genossenschaftsbanken waren, für die die Raiffeisenvereine die unbeschränkte Solidarhaft übernahmen. Als Organe der Generalstelle waren vorgesehen: die Generalversammlung (Vereinstag), bestehend aus Abgeordneten der beteiligten Banken (Art. II, 4 a) — bei Besprechung allgemeiner Vereinsangelegenheiten konnten jedoch auch die Mitglieder der Banken, die Darlehnskassen-Vereine, hinzugezogen werden —, ferner ein Anwaltschaftsrat als Aufsichtsorgan (Art. II, 4 b) und eine Anwaltschaft, bestehend aus dem Anwalt und einem Sekretär als Stellvertreter des Anwalts (Art. II, 4 c).

Raiffeisen schlägt vor, eine Generalkasse in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten. Art. III, 4 des Entwurfs für eine Generalstelle bestimmte nämlich[177]): „Die Organisation wird erst dann eine hinreichende Befestigung erhalten, wenn sie eine eigene Generalkasse hat, welche die überflüssigen Bestände der beteiligten Banken jederzeit annehmen und die fehlenden Geldmittel jederzeit gewähren, überhaupt den Bankverkehr unter so günstigen Bedingungen besorgen kann, wie es von einer fremden Anstalt nicht zu erwarten ist. Es wird in Aussicht genommen, die Generalkasse nicht auf Solidarhaft der beteiligten Banken und Vereine, sondern durch eine Aktiengesellschaft derart ins Leben zu rufen, daß die Verwaltung in den Händen der beteiligten Genossenschaften bleibt und diese nicht von fremden Kapitalisten abhängig sind. Die beteiligten Genossenschaften würden hiernach hauptsächlich die Aktionäre sein und einen Teil ihrer Reservekapitalien in diesen Aktien anlegen. Eine Verpflichtung dazu soll ihnen indes nicht auferlegt werden".

Für die weitere Entwicklung der Zentralstellen war die Interpellation von Schulze-Delitzsch vor dem Reichstag am 19. Januar 1876 von Bedeutung. Schulze wandte sich nicht nur gegen das Fehlen von Geschäftsanteilen bei den drei Provinzialbanken und der Generalbank, sondern er verwies auch darauf, daß eine aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft, in der Nichtmitglieder den Vorstand bildeten, rechtlich unhaltbar war[178]). In seinen Ausführungen stützte er sich auf § 17 Gen.Ges., aus dem hervorgeht, daß die Vorstände der Genossenschaften Mitglieder derselben sein müssen. Bei der Eintragung der Generalbank in das Genossenschaftsregister zu Neuwied wurden nur die drei Provinzialbanken — also eingetragene Genossenschaften — als Mitglieder vermerkt, jedoch fünf physische Personen, unter ihnen Capaun-Karlowa, als Vorstand ausgewiesen, obwohl sie gar nicht in der Mitgliederliste des Genossenschaftsregisters enthalten waren. Die Frage, ob überhaupt korporative Gesellschaften Mitglieder von Genossenschaften werden konnten, überließ Schulze-Delitzsch einer späteren Gesetzesregelung.

Die Widerstände innerhalb der Raiffeisenorganisation sowie die Interpellation Schulze-Delitzschs führten am 6. Mai 1876 zur Auflösung der Generalbank in Neuwied, die während ihres zweijährigen Bestehens keine Geschäfte gemacht hatte. Auch die Westfälische landwirtschaftliche Bank in Iserlohn und die land-

[177]) Wuttig, Martin, a. a. O. S. 120.

[178]) Vergleiche die Ansprache von Schulze-Delitzsch vor dem Reichstag. Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 741 f. Mit dem Angriff von Schulze-Delitzsch auf die Zentralstellen beschäftigt sich Raiffeisen in seiner Hauptschrift: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 156 ff. (7. Auflage [1951]. S. 145 ff.).

wirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen in Darmstadt stellten ihre Tätigkeit ein. Die Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank dagegen versuchte zunächst Geschäftsanteile und die persönliche Mitgliedschaft einzuführen, doch wurde die Eintragung der Statutenänderungen vom Gericht verweigert. Daraufhin beantragte Raiffeisen in der Verwaltungsratssitzung vom 26. Mai 1876 die Auflösung der Bank oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft[179]). Man entschied sich für den letzteren Vorschlag und gründete am 30. September 1876 die „Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse" in der Rechtsform der AG mit dem Sitz in Neuwied.

Zweck der Zentral-Darlehnskasse war, „Bank- und Kreditgeschäfte zu machen und dabei vorzugsweise die landwirtschaftliche Bevölkerung zu berücksichtigen" (Art. I, 2)[180]). Sie sei keine Bank im gewöhnlichen Sinne des Wortes, betont Raiffeisen, sondern eine Ausgleichsstelle zwischen den beteiligten Vereinen[181]). Bankgeschäfte erfolgten auch nur, um die überflüssigen Geldbestände der Zentralkasse sicher und verzinslich anzulegen. Das Unternehmen sollte gemeinnützig sein und nicht kapitalistisch (Vgl. Art. VIII, 1).

Das Grundkapital betrug bei der Gründung 250.000 Mark, eingeteilt in 250 Namensaktien zu je 1.000 Mark. Noch zu Raiffeisens Lebzeiten wurde es nach und nach auf 800.000 Mark erhöht. Zugelassen als Aktionäre waren lediglich Kreditgenossenschaften, die auf den Raiffeisenschen Grundsätzen beruhten sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Art. II, 4). Zur Übertragung der Aktien, die nur an den unter Art. II, 4 genannten Kreis von Personen bzw. Vereinen erfolgen konnte, war die vorherige Genehmigung des Vorstands erforderlich. Die Bestimmung sollte nach Raiffeisens Ansicht die Gesellschaft vor Überfremdung schützen und damit eine Störung ihres „einheitlichen Geistes" verhindern[182]). Jeder an der Gründung der Zentral-Darlehnskasse beteiligte Verein übernahm zunächst mindestens 10 Aktien. Später wurde die Zahl der von einem Verein zu übernehmenden Aktien auf fünf festgesetzt. Bis zum Jahre 1884 waren auf die einzelnen Aktien sofort nach der Zeichnung 10 % vom Nennwert einzubezahlen, danach 25 %. Für den Restbetrag hafteten die betreffenden Vereine[183]).

Eine Dividendenverteilung erfolgte nur bis zur Höhe des Prozentsatzes, den die Vereine an Zinsen für Darlehn zahlten (Art. VIII, 3 g). 1882 wurde jedoch beschlossen, bis auf weiteres eine Dividende von höchstens 4 % auszuschütten, um ein rascheres Anwachsen des Reservekapitals zu erreichen[184]). Dem unverteilbaren Reservefonds flossen vom jährlichen Reingewinn vorab 20 % sowie der nach der Dividendenausschüttung verbleibende Überschuß zu (Art. VIII, 3 h).

---

[179]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 39.

[180]) Die Statuten der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse sind erstmals enthalten bei: Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 169 ff.

[181]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 166. (7. Auflage. S. 154).

[182]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 164. (7. Auflage. S. 152).

[183]) Der Restbetrag wurde in Raten von höchstens 10 % sowie in bestimmten, vom Aufsichtsrat näher festzusetzenden Zeitabständen eingezahlt. Bei Verzug waren die Aktionäre zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen vom Verfalltage an und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 % des rückständigen Betrages verpflichtet (Art. II, 5).

[184]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 44.; ferner: Protokoll der Generalversammlung der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse. Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. IV. Jahrgang. No. 5. Neuwied 1882. S. 36.

Die Organe der Zentral-Darlehnskasse waren die Generalversammlung (Art. IV), der Aufsichtsrat (Art. V), der sich fast ausschließlich aus Vorstehern von Darlehnskassen-Vereinen zusammensetzte[185]), sowie der Vorstand, bestehend aus dem Direktor und dem Rendanten (Art. VI). Die Tätigkeit des Direktors und der neun Mitglieder des Aufsichtsrats geschah ehrenamtlich. Lediglich der Rendant erhielt, wie schon bei den Darlehnskassen-Vereinen, eine geringe Vergütung[186]).

Abgesehen vom Grundkapital sollten die Betriebsmittel der Bank durch Ausgabe von unkündbaren Obligationen, durch Depositen, wobei möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren waren, und durch Provisionen, Zinsüberschüsse und zufällige Einnahmen aufgebracht werden (Art. VIII, 2). In den ersten Jahren ihres Bestehens stand die Zentral-Darlehnskasse in Bankverbindung mit der Rheinischen Provinzialhilfskasse, die ihr einen Kredit in laufender Rechnung einräumte, von dem anfangs ein reger Gebrauch gemacht wurde.

Die überflüssigen Geldbestände der Aktienbank sollten verwendet werden: zu Darlehn an die bei ihr beteiligten eingetragenen Genossenschaften, zu Wechsel- und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank, zur Anlage, Übernahme, Tilgung und Belehung von Hypotheken und Kaufschillingen, zum Erwerb von Immobilien und zur Anlage in staatlichen bzw. kommunalen Inhaberpapieren (Art. VIII, 3 a — e).

Besondere Sorgfaltspflichten schrieb eine Instruktion dem Vorstand bei der Vergabe von Krediten an die Darlehnskassen-Vereine vor[187]). Von ihnen wurden außer umfassenden Unterlagen über ihre Statuten, ihre Mitgliederzahlen, über sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, über ihre Geschäftstätigkeit und ihre Bilanzen etc., eine Aufstellung der von jedem Vereinsmitglied zu entrichtenden Personal- oder Einkommen- und Grundsteuern verlangt, um Rückschlüsse auf die zur Verfügung stehende Haftsumme ziehen zu können. Erst nach eingehender Prüfung dieser Unterlagen erhielten die Vereine ein Darlehen.

Wie schon bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank war auch bei der Aktienbank die Beteiligung der Darlehnskassen anfangs sehr zögernd[188]). In seinem Bestreben, eine rasche Verstärkung des Reservekapitals herbeizuführen, wandte sich Raiffeisen 1882 in einem Immediatgesuch an Kaiser Wilhelm I. und bat ihn um einen Staatszuschuß für die Zentral-Darlehnskasse. Nach einer umfassenden Revision durch die zuständige Provinzialverwaltung, die „die solide Grundlage der Bank, ihre vorsichtige und gewissenhafte Geschäftsführung und ihre Gemeinnützigkeit und segensreiche Wirksamkeit" anerkannte, wurden ihm 1884 auf Fürsprache des Fürsten zu Wied vom Kaiser als

[185]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 165. (7. Auflage. S. 153).

[186]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 166. (7. Auflage. S. 153).

[187]) Instruction für die Aufsichtsorgane der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse bezüglich der Geschäfts- und Kassenrevisionen; enthalten in dem Protokoll der Generalversammlung der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. V. Jahrgang. Nro. 5. Neuwied 1883. S. 45 ff.

[188]) An der Gründung der Aktienbank dürften sich etwa 20 — 25 Vereine beteiligt haben, eine genaue Zahl steht nicht fest. 1879 waren 53 Vereine Aktionäre der Bank, 1888 immerhin schon 183. (Vergleiche: Aus den Bilanzen der Deutschen Raiffeisenbank AG. 1876 — 1926. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 199.).

Gnadengeschenk 30.000 Mark für den Reservefonds der Aktienbank zur Verfügung gestellt[189]).

Mit der Bildung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse waren die Bemühungen Raiffeisens um die Schaffung einer zentralen Geldausgleichsstelle für seine Vereine abgeschlossen. Im Verlauf der geschilderten Entwicklung konnten wir deutlich zwei Phasen verfolgen. In der ersten Phase herrschte der Versuch vor, eine dreistufige Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu schaffen, gegliedert in die Darlehnskassen-Vereine, in die Zentral- bzw. Provinzialbanken und in die überregionale Generalbank. Die zweite Phase war durch einen zweistufigen Aufbau der Raiffeisenorganisation gekennzeichnet. In ihr erfolgte die Errichtung der Zentral-Darlehnskasse, die anfangs allein, später mit ihren Filialen in unmittelbarer Verbindung mit den örtlichen Vereinen stand[190]). Trotz dieses äußerlichen Gegensatzes fand in beiden Zeitabschnitten eine weitgehende Übertragung Raiffeisenscher Grundsätze von den Darlehnskassen-Vereinen auf die Zentralstellen statt. Wohl am deutlichsten kam diese Tatsache bei der Aktienbank zum Ausdruck. Sie kannte Einrichtungen, wie etwa die ehrenamtliche Verwaltung, den Rendanten, den unverteilbaren Reservefonds, die Festsetzung einer niedrigen Dividende u. a. m. Darüber hinaus trug sie unverkennbar genossenschaftliche Züge, beschränkte sich doch ihre Geschäftstätigkeit auf die bei ihr als Aktionäre beteiligten Vereine.

Den Aufbau seiner Organisation setzte Raiffeisen am 26. Juni 1877 mit der Gründung des „Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften" mit dem Sitz in Neuwied fort. Wie aus der Einladung zu der Gründungsversammlung hervorgeht, gaben die Erörterungen der Reichsregierung über die Abfassung eines neuen Genossenschaftsgesetzes den Anlaß dazu[191]). An der ersten Versammlung nahmen die Vertreter von 37 Darlehnskassen-Vereinen und einem Winzerverein teil; 24 Darlehnskassen-Vereine erklärten ihren sofortigen Beitritt. Unter dem Vorsitz von Anwaltschaftsrat Dr. Kirchartz aus Unkel wurden einstimmig Raiffeisen zum Anwalt des Verbandes und Generalsekretär Dr. Weidenhammer zu dessen Stellvertreter gewählt.

Die Anwaltschaft hatte nach § 1 ihrer Statuten[192]) die Aufgabe, „die Darlehnskassen-Vereine zu verbreiten, sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rat und Tat beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, besonders auch die gemeinschaftlichen Bezüge der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse und den gemeinsamen Verkauf der selbstgewonnenen Produkte etc. herbeizuführen, sowie endlich auch die Vereine nach außen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten." Ähnliche Bestimmungen fanden wir bereits u. a. in der Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank. Deren anwaltschaftliche

[189]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 44.

[190]) Obwohl schon die Gründungssatzung von 1876 der Zentral-Darlehnskasse in Artikel III, 2 die Errichtung von Filialen und Agenturen vorsah, kam es erst am 1. Januar 1895 zur Bildung von drei Filialen in Königsberg, Erfurt und Kassel, denen noch im gleichen Jahr sieben weitere folgten. (Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 47).

[191]) Auszüge dieser Einladung enthält die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 12 f.

[192]) Statuten des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 198 ff. Den ersten, uns bekannten Abdruck der Satzung enthält das Landwirthschaftliche Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 11. Neuwied 1879. S. 83 f. („Anwaltschaftsordnung für die ländlichen Genossenschaften").

Tätigkeit erfaßte aber nur die Raiffeisenvereine, die ihr als Mitglieder angehörten. Wie berichtet, war der größte Teil der Darlehnskassen der Provinzialbank nicht beigetreten und stand somit außerhalb der Verbandsorganisation. Raiffeisen entschloß sich daher, bei der Gründung der Aktienbank die Verbindung von Anwaltschaft und Zentralkasse wieder zu lösen, um allen Vereinen, die der Bank nicht beitreten wollten, durch die spätere Schaffung eines selbständigen Anwaltschaftsverbandes die Möglichkeit zum Zusammenschluß zu geben[193]).

Die Einführung der obligatorischen Revision erfolgte im Jahre 1883[194]). Die Mitglieder des Anwaltschaftsverbandes wurden nunmehr verpflichtet, „sich der Kontrolle durch die Anwaltschaft zu unterwerfen und jeder Zeit die durch letztere anzuordnenden Revisionen zuzulassen“[195]). Wie Raiffeisen berichtet, unterblieb die Aufnahme dieser Bestimmung absichtlich bei der ursprünglichen Abfassung der Statuten, um den Beitritt zum Verband nicht zu erschweren. Die Notwendigkeit der Kontrolle wurde von vielen Vereinen nicht eingesehen, von den älteren teilweise sogar bestritten. Erst in den Jahren nach 1880 schien sich der Gedanke der Revision bei den einzelnen Vereinen mehr und mehr durchzusetzen[196]).

Den Äußerungen Raiffeisens auf dem Vereinstag 1883 zufolge, sprachen für die Einführung der obligatorischen Revision vor allem die Mißstände, die sich bei manchen Darlehnskassen in den Jahren 1880/81 ergeben hatten, und die Notwendigkeit, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Die obligatorische Revision sollte auch Bestrebungen entgegenwirken, den Kommunalbehörden ein Aufsichtsrecht über die Genossenschaften, insbesondere das Recht der Bestellung von Revisoren, einzuräumen[197]).

Die Beteiligung an dem Anwaltschaftsverband stand zunächst nur den Darlehnskassen-Vereinen offen, die auf den Raiffeisenschen Grundsätzen beruhten. 1881 beschloß jedoch der Vereinstag, in einer Ergänzung der Satzung auch „sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie z. B. Winzer-, Molkerei-, etc. Genossenschaften, die die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern bestrebt sind, deren Statuten die ebengenannten Grundsätze aber nicht enthalten, den Zutritt zu gestatten“ (§ 2 f)[198]).

---

[193]) Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 155.

[194]) Vor der Gründung des Anwaltschaftsverbandes übten die Wanderlehrer des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Revisionstätigkeit aus. Nach seiner Errichtung stellte der Verband eigene Inspektoren ein. Bis zum Jahre 1883 wurde die Revision auf freiwilliger Basis durchgeführt: Jeder Verein hatte „jährlich eine Revision, durch einen geschulten Revisor ausgeführt, zu beanspruchen“ (Vgl. Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften pro 1882. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. IV. Jahrgang. Neuwied 1882. Nro. 7, vom 1. Juli 1882. S. 50).

[195]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften für 1883. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Consum- etc. -Vereine. V. Jahrgang. Neuwied 1883. Nro. 7, vom 1. Juli 1883. S. 61 f.

[196]) Vergleiche dazu die Protokolle der Vereinstage ländlicher Genossenschaften für die Jahre 1881 — 1888. Sie sind enthalten in dem jeweiligen Jahrgang des Landwirthschaftlichen Genossenschafts-Blattes.

[197]) Im April 1881 brachte der Abgeordnete Ackermann im Reichstag den Antrag ein, „zu untersuchen, ob es sich nicht empfehle, der Kommunalbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen, einzuräumen.“ (Vgl. Die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens, in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. S. 427).

[198]) Dieser Beschluß wurde auf Antrag des stellvertretenden Anwalts Martin Faßbender gefaßt. Vergleiche: Vereinstag ländlicher Genossenschaften pro 1881. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. III. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1881. S. 51 f.

Die Organe des Anwaltschaftsverbandes waren der Vereinstag (§ 4), der Anwaltschaftsrat (§ 5) und der Anwalt (§ 6). Der Vereinstag setzte sich aus den Abgeordneten der angeschlossenen Genossenschaften zusammen. Er hielt jährlich eine ordentliche Versammlung ab, um in ihr alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen, die Mitglieder des Anwaltschaftsrats zu wählen, die Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreter zu bestätigen, den Jahresbericht des Anwalts entgegenzunehmen und die Anwaltschaft bezüglich der Kassenabrechnung zu entlasten. Der Anwaltschaftsrat bestand aus neun Mitgliedern, von denen jedes Jahr drei durch Los ausschieden, sowie aus den Direktoren der vom Vereinstag bestätigten Verbände. Er handelte im Auftrag des Vereinstags und war verpflichtet, die Verwendung der Vereinsbeiträge zu kontrollieren, die Jahresrechnung aufzustellen und den Anwalt und dessen Stellvertreter zu wählen bzw. zu entlassen. Von den Aufgaben des Anwalts sind die Verbreitung und Pflege der Darlehnskassen-Vereine und ihre Vertretung nach außen hervorzuheben.

Der Anwalt, in dem Fall Raiffeisen, war seit Gründung der Zentral-Darlehnskasse gleichzeitig Direktor dieser Bank. Beide Institutionen waren so durch Personalunion miteinander verbunden. Die Stellung eines Anwalts hatte Raiffeisen mit einer nur kurzen Unterbrechung inne. Für wenige Monate übernahm am 1. Mai 1886 Rechtsanwalt Dr. Behr dieses Amt. Infolge eines Nervenleidens mußte er es an Raiffeisen wieder abgeben[199]).

Im Jahre 1886 kam es zwischen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und dem Anwaltschaftsverband auch zu einer rechtlichen Verbindung. Letzterer wurde der Bank als eine besondere Abteilung eingegliedert[200]). Der Anwaltschaftsrat setzte sich nunmehr aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zentralbank und wie bisher aus den Direktoren der angeschlossenen Regionalverbände zusammen. Der Direktor der Zentral-Darlehnskasse sollte, wie es bereits von Anfang an geschah, gleichzeitig Anwalt sein. Alle weiteren Bestimmungen des Anwaltschaftsverbandes wurden beibehalten.

Zu der Angliederung des Anwaltschaftsverbandes an die Zentral-Darlehnskasse erklärt Raiffeisen: „Die Sicherheit dieser Kasse gebot, daß die Funktionen der Anwaltschaft sorgfältig geübt, die Fürsorge für die beteiligten Vereine in Förderung deren Interessen sorgfältig gehandhabt und daß namentlich die im Zentralkassen-Verband befindlichen Vereine auf das strengste zu kontrollieren seien. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, die jetzt in loser Personalunion bestehende Verbindung für die ganze Zukunft zu befestigen“ [201]).

In der Satzung des Anwaltschaftsverbandes wurde besonders hervorgehoben, daß die Selbständigkeit der ihm angeschlossenen Vereine nicht beeinträchtigt werden darf. „Die Vereinigung soll lediglich die wirthschaftliche Wohlfahrt der

[199]) Vgl. dazu die beiden Schreiben F. W. Raiffeisens vom 26. März 1886 und vom 7. September 1886 an Dr. Hugo Thiel, in denen er seinem Freund die Schwierigkeiten schildert, die ihm bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger begegnet sind. Auszüge enthält die Schrift von Krebs, Willy. Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens. 2. Auflage. Neuwied 1925. S. 149 f.

[200]) Die entsprechend ergänzten Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zu Neuwied (einschließlich der Statuten des Anwaltschaftsverbandes) sind zu finden bei Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 165 ff.

[201]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 156.

Betheiligten nach den bewährten Grundsätzen der Darlehnskassen-Vereine fördern. Verhandlungen in politischer oder confessioneller und nicht wirthschaftlicher Richtung oder auch nur Andeutungen über Gegenstände und Verhältnisse, welche in keiner Beziehung zu den Vereinsangelegenheiten stehen, sind in allen Versammlungen auf das strengste untersagt." (Vgl. § 8).

Die im Anwaltschaftsverband befindlichen Vereine konnten — vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vereinstag — unter sich wieder regionale „Verbände" (für eine Provinz oder einen Landesteil) und „Unterverbände" (für einen Bezirk) bilden[202]). Die Verbände sollten in der Regel mit den landwirtschaftlichen Haupt- und die Unterverbände mit den landwirtschaftlichen Zweigvereinen zusammenfallen, um ein Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Vereinen zu erleichtern[203]). Als Mitglieder wurden von den Verbänden bzw. den Unterverbänden nur solche Vereine aufgenommen, die in der betreffenden Provinz bzw. in dem betreffenden Bezirk ihren Sitz hatten und dem Anwaltschaftsverband angehörten (§ 3). An der Spitze eines Verbandes stand als Geschäftsführer der Verbandsdirektor, der zugleich Mitglied des Anwaltschaftsrats war (§ 6)[204]). Der Verbandsdirektor sollte die ländlichen Genossenschaften innerhalb seines Verbandes, d. h. innerhalb der Provinz bzw. des Landesteils, verbreiten, ihnen helfen und sie der Anwaltschaft zuführen sowie die Beschlüsse des jährlich abzuhaltenden Verbandstages (die Generalversammlung der dem Regionalverband angehörenden Vereine) vorbereiten und vollziehen. Der Verband bzw. der Unterverband unterstützte die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit und versuchte, die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder durch Erleichterung des Absatzes ihrer Produkte, durch Bezug der notwendigsten Wirtschafts- und Lebensbedürfnisse und durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu verbessern (§ 2). Die Geldmittel zur Deckung der Unkosten wurden aufgebracht: „durch Beiträge der Mitglieder, durch Provisionen bei etwaigen gemeinschaftlichen Bezügen oder durch Veräußerungen von Konsum-Artikeln bzw. von einigen Erzeugnissen." (§ 10).

Der erste Zusammenschluß zu einem regionalen Verband erfolgte am 7. Juni 1880 in Würzburg durch eine Anzahl unterfränkischer Vereine. Es folgte die Gründung eines Verbandes in Hessen-Kassel im Jahre 1882 und in Oberschlesien Ende 1883[205]).

Wenden wir uns nun dem Anwaltschaftsverband wieder selbst zu. Ein Problem stellte für ihn die Bereitstellung von Mitteln für die Organisationsarbeit dar. Die Jahresbeiträge der Darlehnskassen-Vereine, die auf 15 Mark festgesetzt waren, ein jährlicher Zuschuß des preußischen Ministers für Landwirtschaft in

[202]) Vgl. § 7 der Statuten des Anwaltschaftsverbandes. Die Satzung für „Verbände und Unterverbände der Darlehnskassen-Vereine und sonstiger ländlicher Genossenschaften" ist in ihrer ersten Fassung abgedruckt in dem Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1879. S. 55. In ihrer ersten revidierten Form ist sie enthalten im Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 12. Neuwied 1879. S. 92 f. Die Satzung ist ferner zu finden bei Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 203 ff.

[203]) Vgl. das Protokoll des Vereinstages 1882. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Consum- etc. -Vereine. IV. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1882. S. 50.

[204]) An der Spitze eines Unterverbandes stand ebenfalls ein Direktor, der jedoch nicht dem Anwaltschaftsrat angehörte.

[205]) Über die Bildung von Regionalverbänden in den einzelnen Provinzen des ehemaligen Deutschen Reichs und über ihre weitere Entwicklung unterrichtet uns die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877—1927. Neuwied (Rhein) 1927. S. 57 ff.

Höhe von 3.000 Mark und alle übrigen Einnahmen reichten nicht aus, um die notwendigsten Unkosten, die Gehälter der Revisoren, Reisespesen, Porti u. a. m. zu decken[206]). Raiffeisen versuchte daher, dem Anwaltschaftsverband eine finanzielle Sicherung zu geben und gründete — worauf noch einzugehen sein wird — im Jahre 1881 die Handelsgesellschaft „Raiffeisen, Faßbender & Cons", zu der eine Druckerei gehörte. Der Erlös aus dem Druck von Geschäftspapieren, Formularen, Büchern und des „Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblattes" floß dem Anwaltschaftsverband zu.

Von den Aufgaben, die sich die Anwaltschaft von Anfang an gestellt hatte, war der gemeinsame Warenbezug von Bedeutung. Auf dem Vereinstag zu Neuwied im Jahre 1880 wurde sie durch einstimmigen Beschluß ersucht, gemeinschaftliche Bestellungen, vor allem von Kunstdünger, Saatfrüchten und Futtermitteln, der ihr angeschlossenen Vereine herbeizuführen[207]). In diesem Zusammenhang empfahl Dr. Havenstein, Generalsekretär des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, den anwesenden Genossenschaften einen direkten Bezug des Kunstdüngers vom Hersteller, einmal, um die Preisvorteile des Großhandels zu genießen und um sich selbst den Gewinn der Zwischenhändler zuzuführen, zum anderen, um Gewähr für einwandfreie Ware zu erhalten. Dr. Stutzer, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Bonn, erklärte sich außerdem bereit, die gelieferten Düngemittel einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Danach erst sollten die Zahlungen an die Lieferanten im Verhältnis der gelieferten Wertstoffe erfolgen.

Die Durchführung des gemeinsamen Warenbezugs wurde 1883 von der Anwaltschaft der Fa. „Raiffeisen & Cons." übertragen. Die Provisionen aus dieser Tätigkeit bildeten für die Anwaltschaft — bis 1883 direkt, nach 1883 mittelbar über die Handelsgesellschaft — eine nicht geringe Einnahmequelle.

Ein besonderes Anliegen Raiffeisens war ferner, die Geschäftsergebnisse der Vereine statistisch zu erfassen. Bis zum 1. Mai jeden Jahres sollten bei der Anwaltschaft die Bilanzen der Darlehnskassen aus dem vorhergehenden Jahr vorliegen (§ 3 c). Mangels Interesse konnte aber erst 1881 eine Statistik veröffentlicht werden. Sie umfaßte 121 Vereine von insgesamt 130 Mitgliedern der Anwaltschaft. Eine weitere statistische Erhebung erfolgte 1885[208]).

Im Aufbau des Anwaltschaftsverbandes fällt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf. Namentlich die Stellung des Anwalts und seine Verpflichtungen entsprachen ganz denen von Schulze-Delitzsch. Eine Nachbildung fand bei Raiffeisen auch die Dezentralisation des Schulzeschen Verbandes in sog. Unterverbände; ihnen wurden in beiden Fällen fast die gleichen Aufgaben zugewiesen[209]). Die Unter-

[206]) Zu den übrigen Einnahmen gehörten die Zuschüsse aus dem Ertrag der Generalagentur (Stuttgarter Lebensversicherungsbank), die Provisionen aus dem gemeinschaftlichen Warenbezug durch die Anwaltschaft sowie die Erlöse aus dem Verkauf des Genossenschaftsblattes und der in einer eigenen Druckerei hergestellten Formulare. (Die Druckerei übernahm 1881 die Fa. „Raiffeisen, Faßbender & Cons.").

[207]) Vgl. im einzelnen das Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften vom 14. Juni 1880. Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. II. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1880. S. 51.

[208]) Eine statistische Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Raiffeisen-Vereine in den Jahren 1865—1925 enthält die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 196.

[209]) Einen Überblick über die Aufgaben und Leistungen der Unterverbände vermittelt der Beitrag von Parisius, Ludolf. Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Heft 1. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin 1898. S. 55 ff. (1. Auflage. Berlin 1895).

verbände Schulze-Delitzschs führten allerdings die Revisionen durch. Im Gegensatz hierzu war bei Raiffeisen der Anwaltschaftsverband gleichzeitig Revisionsverband.

Im Zusammenhang mit der Besprechung des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften wurde bereits die Firma „Raiffeisen, Faßbender & Consorten" erwähnt. „Nachdem sich die segensreiche Wirksamkeit der Vereine herausgestellt hatte", erklärte Raiffeisen auf dem Vereinstag 1882, „war es Gewissenssache und es verstand sich von selbst, an der Verbreitung derselben nach Kräften zu wirken. Die Vermehrung der Arbeit für die Vereine wuchs indeß allmählich so, daß die Kräfte des Leiters und dessen Familie nicht mehr ausreichten. Es mußte immer mehr fremde Hilfe herangezogen und infolge dessen auf Vermehrung der Geschäftszweige Bedacht genommen werden. Wie die bisherigen Anwaltschaftsrechnungen nachweisen, gelang es, die sämtlichen Ausgaben zu decken. Es handelte sich nun darum, die Zukunft zu sichern und von dem jetzigen Leiter die ganze Angelegenheit nach und nach unabhängig zu machen. Deshalb wurde die neue Firma gegründet" [210]).

Faßbenders Ausführungen zufolge, hatte Raiffeisen der Gesellschaft eine Reihe weiterer Aufgaben zugedacht [211]). Sie sollte für die Erziehung und Heranziehung geeigneter Kräfte die nötigen Mittel bereitstellen und eine Pensionskasse bilden, um den jahrelang in der Genossenschaftsarbeit tätigen Mitarbeitern einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern. Nach Ansicht Faßbenders wollte Raiffeisen darüber hinaus durch die Uneigennützigkeit der Teilhaber der Firma auf die in seiner Organisation zusammengeschlossenen Genossenschaften einen gewissen Zwang ausüben, bei der Wahl der leitenden Persönlichkeiten für die Zentralkasse und die Anwaltschaft möglichst die Mitglieder der Gesellschaft zu berücksichtigen. In ähnlicher Form äußerte sich Raiffeisen selbst. „Die kaufmännische Firma ist eigentlich Nebensache. Es handelt sich um eine bestimmte Grundlage, eine feste Gemeinschaft zu bilden, durch welche der rechte, gute Geist unter den Mitarbeitern gepflegt, befestigt und durch stetes allmähliches Heranziehen neuer, gleichgesinnter Kräfte auch für die Zukunft fortgepflanzt und erhalten wird. Sobald diese Gemeinschaft ihre Lebensfähigkeit und wohltätige Wirksamkeit hinreichend bewiesen und, was angestrebt, Korporationsrechte haben wird, ist die kaufmännische Firma, deren Gründung so manches Mißverständnis hervorgerufen hat, Nebensache. Die Befestigung der in Rede stehenden Gemeinschaft ist für die Durchführung, Erhaltung und erfolgreiche Wirksamkeit der Organisation eine Lebensfrage. Sie ist die Bildungsanstalt für die Mitarbeiter und gibt sowohl dem Anwaltschaftsverbande als auch der Central-Darlehnskasse bei Besetzung der betreffenden Wahlstellen eine Auswahl nicht allein geschulter, gewandter und zuverlässiger Beamten ..." [212]). Raiffeisen ist daher zuzustimmen, wenn er im Zusammenhang mit der Firma Raiffeisen & Consorten von einem Mitarbeiterverband spricht, der neben dem Zentralkassen- und dem Anwaltschaftsverband steht [213]). Auf die Bedeutung

[210]) Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Consum- etc. -Vereine. IV. Jahrgang. Neuwied 1882. Nro. 7, vom 1. Juli 1882. S. 52.

[211]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 222.

[212]) Sitzungs-Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VI. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1884. S. 51.

[213]) Ebenda. S. 51.

dieser Konstruktion für die Raiffeisenorganisation soll im einzelnen im folgenden Hauptabschnitt vorliegender Arbeit noch eingegangen werden.

Die Gründung der Offenen Handelsgesellschaft Raiffeisen, Faßbender & Consorten erfolgte am 14. Juni 1881. Raiffeisen übertrug ihr seine eigene Weinhandlung, die er nach seiner Versetzung in den Ruhestand aufgenommen hatte, die von ihm eingerichtete Druckerei und die Generalagentur der Stuttgarter Lebensversicherungsbank. Er schenkte schließlich der Firma 13.000 Mark als Grundlage für den Reservefonds unter der Bedingung, daß seine Tochter Amalie Mitinhaberin der Gesellschaft wird.

Im Jahre 1883 übernahm die Firma von der Anwaltschaft den gemeinschaftlichen Warenbezug der Genossenschaften, den sie als Kommissionsgeschäft betrieb[214]). Die Übernahme erfolgte, da die Anwaltschaft nicht die Rechtsfähigkeit besaß und dieser Umstand zu manchen Unzulänglichkeiten führte. Bei den Abschlüssen über Warenbezüge zwischen der Gesellschaft und den Lieferanten wirkte seit 1883 eine „Consum-Commission" mit, die sich aus Abgeordneten der Genossenschaften zusammensetzte und gleichzeitig die Interessen der Vereine gegenüber der Firma wahrnahm[215]).

Der Gewinn aus den einzelnen Geschäftszweigen diente nach Abzug der Unkosten und nach Verzinsung der Einlagen der Gesellschafter der Ansammlung eines unverteilbaren Reservefonds, der Linderung der Not von Bedürftigen und der Verbesserung der sozialen Verhältnisse; insbesondere aber der Gründung von Darlehnskassen-Vereinen auf den bewährten Raiffeisenschen Grundsätzen (§ 4)[216]). Die aus der Gesellschaft austretenden Teilhaber bzw. die Erben verstorbener Mitglieder erhielten nur ihre Einlagen einschließlich der rückständigen Zinsen zurück; jeglicher Gewinn verblieb dagegen dem Handelsgeschäft (§ 9). Für die Dauer der Teilhaberschaft Raiffeisens erklärte sich Faßbender bereit, ohne dessen Einwilligung nicht die Gesellschaft zu vertreten und ihm die Geschäftsführung zu überlassen (§ 5)[217]).

Ursprünglich hatte Raiffeisen die Absicht, die Firma im Zusammenhang mit einer Gesellschaft „Charitas" für soziale Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Bevölkerung zu errichten[218]). Der Erwerb der Mitgliedschaft sollte nur Angehörigen einer christlichen Konfession gestattet sein, die ihre Tätigkeit in den Dienst der christlichen Nächstenliebe stellten. Die Aufgenommenen begannen als Präparanden; sie konnten nach einem Jahr zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden und nach weiteren fünf Jahren,

---

[214]) Vgl. im einzelnen: Der genossenschaftliche Warenverkehr innerhalb der deutschen Raiffeisenorganisationen. Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 157 ff.

[215]) Vgl. das Sitzungsprotokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften (1883). Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. V. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1883. S. 64.

[216]) Den Gesellschaftsvertrag enthält die bereits mehrfach angeführte Schrift von Faßbender, Martin, a. a. O. S. 220.

[217]) Im Jahre 1882 trat Martin Faßbender, wie er berichtet aus gesundheitlichen Gründen (S. 238), aus der Firma aus, die daraufhin in Raiffeisen & Cons. abgeändert wurde. Faßbender trat erst nach Raiffeisens Tod der Firma wieder bei (Vgl. a. a. O. S. 240).

[218]) Diesen Gedanken verfolgte Raiffeisen noch 1887, wie aus einem Statutenentwurf für eine solche Gesellschaft hervorgeht, der in seinem Nachlaß gefunden wurde. Der erste von insgesamt 10 Artikeln beginnt mit den Worten: „Durch gegenwärtiges Statut wird unter dem Namen Charitas eine Vereinigung gebildet, welche den Zweck hat, die der kaufmännischen Firma Raiffeisen & Co. zu Neuwied gestellte Aufgabe zu erfüllen". (Mitgeteilt von Faßbender, Martin, a. a. O. S. 218).

in denen sie zur vollsten Zufriedenheit des Vorstands tätig waren, zu ordentlichen Mitgliedern. Sie mußten das Versprechen ablegen, während ihrer Mitgliedschaft unverheiratet zu bleiben, sich weder öffentlich noch heimlich an politischen und konfessionellen Bestrebungen zu beteiligen und ihren Vorgesetzten unbedingt zu gehorchen. An der Spitze der „Charitas" stand ein aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählender Ausschuß von 10 Personen: ein Vorsteher, dessen Stellvertreter und acht Beisitzer. Raiffeisen wollte schließlich die Gesellschaft durch Personalunion auf das engste mit der Handelsfirma verbinden.

Nach Angaben Faßbenders erhielt Raiffeisen die Anregung für diese Art von christlichen Orden vom ehemaligen katholischen Dechanten Gomm aus Engers bei Neuwied, der ein Kloster für Krankenbrüder gegründet hatte. Als Vorbild für die Handelsfirma diente ihm dagegen die Herrenhutergemeinde in Neuwied, die die Erträge ihrer eigenen Gewerbebetriebe gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Gesamtgemeinde zur Verfügung stellte.

Der Gedanke, eine Gesellschaft für soziale Krankenpflege zu bilden, wurde von Raiffeisen wohl nicht zuletzt auf Grund der Einwände seines Mitarbeiters Faßbender zurückgestellt[219]). Faßbender wies vor allem darauf hin, daß eine solche Vereinigung im wesentlichen nur auf konfessioneller Grundlage Bestand haben könnte. Raiffeisen beschränkte sich daher auf die Errichtung der Handelsgesellschaft „Raiffeisen, Faßbender & Cons.", die nach und nach den Leitgedanken der „Charitas" übernehmen sollte. Dieses Ziel skizzierte er in seinen Ausführungen anläßlich des Vereinstages 1883, auf die an anderer Stelle bereits hingewiesen wurde.

5. **Das genossenschaftliche Schrifttum F. W. Raiffeisens.**

Raiffeisens genossenschaftliche Tätigkeit schlug sich in seinen, wenn auch nicht sehr umfangreichen, so doch aufschlußreichen und auch heute noch aktuellen Schriften nieder. Aufschlußreich insofern, als die einzelnen Auflagen mehr oder weniger starke Veränderungen erfahren haben, wobei die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen auf genossenschaftlichem Gebiet jeweils mitverwertet wurden.

Raiffeisens Hauptwerk erschien erstmals 1866 unter dem Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben, von F. W. Raiffeisen". Die 1. Auflage umfaßte 227 Seiten, ihr Erscheinungsort war Neuwied. Sie enthielt die revidierten Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins und des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen, die nötigen Angaben dazu, eine Kasseninstruktion sowie Richtlinien für die Buch- und Rechnungsführung.

---

[219]) Vgl. Faßbender, Martin, a. a. O. S. 217. Faßbender führt u. a. aus: „Wie die Verhältnisse nun einmal liegen und wie die Menschen nun einmal sind, könne das Ziel der sozialen Krankenpflege nur in konfessionell getrennten Körperschaften erreicht werden, denn es sei auch zweifellos, daß die Mitglieder der Charitasgesellschaft als Vertreter eines ‚allgemeinen Christentums' in der bestimmten Konfessionen anhängenden ländlichen Bevölkerung eine wenig freundliche Aufnahme und kaum eine gedeihliche Wirksamkeit finden würden". (Gesperrt durch Martin Faßbender!). Faßbender gibt an dieser Stelle ein Gespräch wieder, das er mit Raiffeisen geführt hatte.

Die zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, Neuwied und Leipzig o. J., 352 Seiten, erschien 1872 und trug den Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. -Genossenschaften, als Mittel der Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf dreiundzwanzigjährige Erfahrung, von F. W. Raiffeisen". Sie enthielt zwei auf dem Genossenschaftsgesetz beruhende Mustersatzungen, eine für Darlehnskassen-Vereine ohne Geschäftsanteile, eine weitere für Vereine mit Anteilen. Neu aufgenommen wurden in sein Werk Anleitungen für die Errichtung von Untergenossenschaften und die Darstellung der ersten Zentralisationsversuche in Form der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank. Im Titel fanden dagegen die Handwerker keine Erwähnung mehr. In diesem Zusammenhang spricht Seelmann-Eggebert, gestützt auf K. v. Langsdorff, die Vermutung aus, daß Raiffeisen die Handwerker wohl mit Rücksicht auf Schulze-Delitzsch und dessen gewerbliche Assoziationen nicht mehr angeführt hat[220]).

Während die zweite Auflage gegenüber der ersten vor allem erweitert wurde, erschien 1881 in Heddesdorf-Neuwied eine „dritte, vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage": „Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. -Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften von F. W. Raiffeisen". Das Werk war inzwischen auf 509 Seiten angewachsen. Die Veränderungen bezogen sich auf die Darlehnskassen-Vereine — sie mußten sich im Jahre 1876 zur Einführung von Geschäftsanteilen verpflichten —, auf die Beschreibung der 1876 gegründeten Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse sowie des seit 1877 bestehenden Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften einschließlich ihrer Satzungen, und auf die Einführung von Musterstatuten für sog. Nebengenossenschaften, nämlich Winzervereine, Molkereigenossenschaften, Viehversicherungsvereine und Stiergenossenschaften. Verglichen mit der zweiten Auflage fielen im Titel auch die städtischen Arbeiter weg. Raiffeisen beschränkte sich in seinen Ausführungen nur noch auf die ländliche Bevölkerung; diese umfaßte aber sämtliche Landbewohner einschließlich der Arbeiter.

Die vierte, 1883 in Heddesdorf-Neuwied erschienene und 541 Seiten umfassende Auflage trug den gleichen Titel wie die dritte. Sie wurde von Raiffeisen teilweise umgearbeitet und verbessert. Vor allem sah sie, gestützt auf Erfahrungen Raiffeisens, Erleichterungen und Vereinfachungen in der Verwaltung der Raiffeisenkassen vor[221]). Von der vierten Auflage liegt auch eine ungarische Aus-

---

[220]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 102.

[221]) Raiffeisen schreibt dazu: „Sie (die 4. Auflage) ist unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen nochmals sorgfältig durchgearbeitet worden. Besonders wurde die Geschäfts-Instruktion für die Vereinsvorstände und Rechner nach öfteren Konferenzen mit sachkundigen Vereinsgenossen und unter Mitwirkung der ständigen Mitarbeiter der Zentralstelle einer recht gründlichen Revision, Verbesserung und Umarbeitung unterworfen. Die Kontrolle, Anweisungen und Rechnungsstellung sind erleichtert und vereinfacht. Das ursprüngliche System ist beibehalten, es ist indes den sich durch die Praxis als notwendig herausgestellten Verbesserungen Rechnung getragen worden." Vgl. das Vorwort zur 4. Auflage (1883). Abgedruckt in der 7. Auflage. Neuwied 1951. S. 11 f.

gabe, übersetzt von Dr. Franz Szabó und Jakob Pólya, Budapest 1885, vor[222]). Im Jahre 1887 erschien in Neuwied die fünfte, teilweise umgearbeitete und verbesserte Auflage: „Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. -Genossenschaften sowie den dazu gehörigen Instruktionen als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften von F. W. Raiffeisen. Erster Theil: Die Darlehnskassen-Vereine und sonstige ländliche Genossenschaften", (266 Seiten). Der II. Teil, er umfaßte die Instruktion zur Geschäftsführung der Darlehnskassen-Vereine der bisherigen Auflagen des Gesamtwerks, wurde unter dem Titel: „Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine" gesondert veröffentlicht und erreichte bis zum Jahre 1919 insgesamt elf mehr oder weniger stark veränderte Auflagen. Der I. Teil hingegen erschien nach dem Tode Raiffeisens — jeweils als unveränderter Neudruck der 5. Auflage — in 6. Auflage, Neuwied 1923, 267 Seiten, mit einem Geleitwort von A. Meyenschein, und in 7. Auflage unter dem Kurztitel „Die Darlehnskassen-Vereine", Neuwied 1951, 280 Seiten, mit einem Geleitwort von Reichsminister a. D. Dr. Dr. Dr. h. c. Andreas Hermes, Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes, und einer Einführung von Hugo Tillmann, Lehrbeauftragter für Genossenschaftswesen an der Freien Universität Berlin.

1883 veröffentlichte Raiffeisen seine Schrift: „Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassen-Vereinen, zugleich Übersicht über deren Einrichtung und Organisation". Das schmale Bändchen sollte den an der Errichtung von Darlehnskassen interessierten Kreisen als Einführung dienen. Es erläutert in gedrängter Kürze die wichtigsten, bei einer Gründung sich ergebenden Probleme. Der 1. Abschnitt über „Vorbereitungen zur Gründung" ist zwecks größerer Allgemeinverständlichkeit in Form eines Vortrags gehalten. In kürzeren Zeitabständen folgten die weiteren Auflagen: 1884 die zweite, 1885 die dritte und vierte, 1887 die fünfte, 1888 die sechste, 1890 die siebente und 1893 die achte Auflage. Verlagsort war jeweils Neuwied. In der Vorrede zur 3. Auflage weist Raiffeisen auf die Beliebtheit seiner Abhandlung vor allem in West- und Süddeutschland und auf ihre wachsende Verbreitung in Mittel-, Nord- und Ostdeutschland hin. Nachdem er bereits einige Jahre vor dem Erscheinen dieser Auflage die Erlaubnis erteilt hatte, seine Schrift in die italienische Sprache zu übersetzen, gab er nun auch die Genehmigung für ihre Veröffentlichung in ungarischer Sprache.

Als Flugblatt erschien ferner: „Die Darlehnskassen-Vereine. Vortrag über deren Einrichtung und Zweck, geh. in einer Versammlung des Düsseldorf-Neußer Unterverbandes", 1. Auflage Neuwied 1887, 2. Auflage Neuwied 1889.

Die Ansprachen Raiffeisens vor dem jährlichen Vereinstag des Anwaltschaftsverbandes und anläßlich der Generalversammlungen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse sowie seine Neujahrsgrüße und seine Aufsätze enthielt

[222]) Nach einer Angabe von Hugo Tillmann erfolgte von Raiffeisens Hauptwerk „Die Darlehnskassen-Vereine" auch eine spanische Ausgabe sowie eine russische Bearbeitung. Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Zur Einführung (Hugo Tillmann). S. XII.

das „Landwirthschaftliche Genossenschaftsblatt", das seit 1879 monatlich in Neuwied erschienene Organ für ländliche Genossenschaften[223]).

Raiffeisen hat, von wenigen Ausnahmen, wie Mitteilungen und Erklärungen der Anwaltschaft, abgesehen, seine Beiträge nie mit seinem Namen versehen. Bei einer Reihe von Aufsätzen läßt er sich jedoch als deren Verfasser leicht nachweisen[224]). Sie enthalten Ausführungen, die wir zum Teil wörtlich wieder in seinem Hauptwerk finden. Zumindest ist aber ihr Stil und ihr Gedankeninhalt kennzeichnend für ihn.

---

[223]) Das Blatt erschien seit dem 1. 1. 1879 unter dem Titel „Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt". Seit dem 1. 7. 1881 (III. Jahrgang. Nro. 7.) trug es den Titel: „Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. (Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Consum- etc. -Vereine)." Die Bezeichnung „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt" wurde bis zum Jahre 1930 beibehalten. In diesem Jahr stellte das Blatt sein Erscheinen ein.
Die Aufgaben des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes sind wie folgt umrissen (Vergleiche I. Jahrgang. Nro. 1. Neuwied 1879. S. 1).
„1) zunächst den Darlehnskassen-Vereinen, sodann aber auch den übrigen ländlichen Genossenschaften als Organ zur inneren Entwicklung und zur weiteren Verbreitung, sowie zur Besprechung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu dienen und den Verkehr der Anwaltschaft mit den Vereinen und dieser untereinander zu vermitteln;
2) die landwirthschaftlichen Vereine, soweit sie Gebrauch davon machen wollen, in ihren Bestrebungen durch Pflege der immer mehr als Bedürfniß anerkannten landwirthschaftlichen Genossenschaften zu unterstützen;
3) Angebot und Nachfrage bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte und der nöthigen Wirthschaftsbedürfnisse zu vermitteln und dadurch den direkten Ankauf und Verkauf zu erleichtern;
4) eingedenk der Solidarität der verschiedenen Berufsklassen untereinander, alle allgemein wirthschaftlichen und socialen Fragen, soweit sie die allgemeine Wohlfahrt berühren, in den Kreis der Besprechung zu ziehen, dabei aber vorzugsweise sein Augenmerk auf das wichtigste aller Gewerbe, die Landwirthschaft und auf die ländliche Bevölkerung zu richten;
5) überhaupt weniger theoretische Abhandlungen, als solche praktische Vorschläge und Einrichtungen zur Erörterung zu bringen, welche den auf christliche Solidarität gegründeten Gemeinsinn pflegen, dem selbstsüchtigen Treiben unserer Zeit entgegenwirken, und so geeignet sind, an der Beseitigung der herrschenden traurigen Zustände mitzuwirken.
Wenn wir auch die allgemein christlichen Grundsätze und die christliche Solidarität als Grundlage betonen, so werden wir doch entschieden darauf halten, daß confessionellen, sowie auch politischen Erörterungen die Spalten unseres Blattes verschlossen bleiben. Wir beabsichtigen, soviel an uns liegt, durch letzteres ein neutrales Gebiet zu schaffen, auf welchem alle diejenigen, welche für das Wohl des Volkes, und namentlich des unbemittelten Theiles desselben, ein Herz haben, einmüthig zusammen arbeiten können."

[224]) Es handelt sich insbesondere um folgende Beiträge: „Unsere Lage" (1879), „Die landwirthschaftlichen Hauptvereine" (1879), „Die Aufgabe der Darlehnskassen-Vereine" (1879), „Die Socialdemokratie" (1879), „Die Lebensversicherung" (1879), „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit" (1879), „Die Zwangs-Creditgenossenschaften" (1879), „Die Zwangs-Credit-Genossenschaften und die freien Darlehnskassen-Vereine" (1879), „Die Organisation der ländlichen Genossenschaften" (1879), „Die Lebensversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, mit Rücksicht auf deren Gewinnverteilung" (1880), „Die Buchführung, die Controle und die Rechnungsstellung der Darlehnskassen-Vereine" (1880), „Die Judenfrage" (1880), „Unbeschränkte Solidar- oder Theil-Haft?" (1881 — Teil I—III stammt sicher von Raiffeisen, es finden sich Abschnitte in der 3. Auflage seines Hauptwerks wieder; Teil IV ist dagegen mit M. F. — Martin Faßbender — gekennzeichnet, inhaltlich und sprachlich unterscheidet er sich von den vorangegangenen Teilen), „Zum Genossenschaftswesen" (1881 — gezeichnet mit: F. W. Raiffeisen), „Gemeinschaftlicher Bezug der nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse" (1882), „Die Agitation gegen die Central-Darlehnskasse" (1866 — gekennzeichnet mit: F. W. Raiffeisen), „Gegen die Weinverfälschung und Weinfabrikation" (1887 — Petition, gekennzeichnet mit: F. W. Raiffeisen), „Der Richrather Darlehnskassen-Verein" (1887 — gekennzeichnet mit: F. W. Raiffeisen).
Von den Neujahrsgrüßen stammen mit Sicherheit die von 1880, 1881, 1882, 1883, 1886 und 1888 von Raiffeisen. Die „Neujahrsbetrachtungen", 1885, sind mit C. gekennzeichnet, dürften also von Cremer verfaßt worden sein, dem späteren Generalanwalt der Raiffeisenorganisation; „Zum neuen Jahr", 1887, ist mit K. gekennzeichnet und deutet auf Dr. Kirchartz aus Unkel als Verfasser hin.
Die Schwierigkeiten, die Raiffeisen als Redakteur begegnet sind, veranschaulichen seine Ausführungen anläßlich des Vereinstages 1885: „Die Herausgabe des Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblattes fand in Folge Vereinstagsbeschlusses vom 1. Juli 1878 vom 1. Januar 1879 ab und bis dahin monatlich statt. Eine Anzahl der bei diesem Vereinstage anwesenden Herren drängte auf das baldige Erscheinen des Blattes und bemerkte, ich möge vertrauensvoll damit beginnen, sie würden schon für hinreichenden Stoff sorgen. Diese Herren haben sämmtlich noch nicht eine einzige Zeile geliefert; auch ist aus der fortwährend steigenden Zahl der im Verbande befindlichen Vereinsgenossen, ungeachtet vielfacher Bitten, vereinzelte Fälle ausgenommen, keine Hülfe durch Einsendung von Aufsätzen oder Correspondenzartikeln geleistet worden. Daß die Redaktion des Blattes noch viel zu wünschen übrig läßt, weiß Niemand besser als ich. Bei dem geringen Ertrage, welcher dasselbe liefert, können bezahlte Mitarbeiter nicht engagiert werden. Die Ausbeutung der Annoncen als eine Einnahmequelle darf nicht stattfinden, da die Vereinsgenossen durch solche Annoncen leicht irregeführt werden können. Wir sind deßhalb hauptsächlich auf freiwillige Mitarbeiter angewiesen." Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VII. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1885. S. 51.

Neben diesen Beiträgen enthält das „Landwirthschaftliche Genossenschafts-Blatt" zum größten Teil abgedruckte Veröffentlichungen — vorwiegend praktischer und belehrender Art — anderer, auch ausländischer, Zeitschriften, die im einzelnen angeführt werden. Diese Aufsätze sind in der Regel kommentiert. Die Art ihrer Auswahl und des ihnen jeweils beigegebenen Kommentars läßt auch hier auf Raiffeisen schließen.

Obwohl das Blatt Ende 1879 nur 120 Abnehmer zählte, erhielt es in den späteren Jahren eine immer stärkere Bedeutung. Die Auflagenhöhe betrug 1927 17.000 Stück. 1930 stellte es sein Erscheinen ein.

Raiffeisens Schriften sollen auch dem einfachen Menschen auf dem Lande die Idee der Darlehnskassen-Vereine nahebringen. Seine Ausdrucksform ist deshalb klar und anschaulich. Nicht unmerklich wandelt sich dagegen im Laufe der Jahre seine Denkhaltung und Sprache. So finden wir von der dritten Auflage seines Hauptwerks an einen sehr religiösen Raiffeisen, der dem Leser mit eindringlichen und mahnenden Worten den zentralen Gedanken der christlichen Nächstenliebe vermittelt.

Sein Gesamtwerk ist nicht nur bedeutsam, weil es ein zeitnahes Dokument der Frühgeschichte des ländlichen Genossenschaftswesens verkörpert, sondern auch, weil wir aus den Darstellungen einen unmittelbaren Eindruck von der Atmosphäre erhalten, in der sich sein Schaffen vollzieht, und in ihnen auch den Geist verspüren, der den Charakter seiner Organisation geprägt hat. Darin besteht mit das eigentliche Verdienst des Schriftstellers Raiffeisen.

II. Die genossenschaftliche Idee in dem Schrifttum F. W. Raiffeisens

1. Die Situation der deutschen Landwirtschaft um die Mitte des 19. Jh. und der Stand des Genossenschaftswesens.

Das herausragende Ereignis des 19. Jahrhunderts auf agrarpolitischem Gebiet stellte die sog. Bauernbefreiung dar[225]). Sie wurde in Preußen am 9. Oktober 1807 durch das Steinsche Edikt, das die Freiheit im Erwerb von Grundbesitz verfügte und die Erbuntertänigkeit aufhob, eingeleitet und fand ihren Abschluß mit dem Gesetz vom 2. März 1850, das eine Ablösung der dinglichen Herrschaftsrechte herbeiführte. Die Grundentlastung war gleichzeitig von einer Umstellung der Landwirtschaft von der Naturalwirtschaft auf die Geldwirtschaft begleitet, die sich aus ihrer nunmehrigen engen Verflechtung mit dem Markt und seinen Konkurrenzbedingungen ergab. Darüber hinaus erhielt die Frage der Kreditbeschaffung für bäuerliche Betriebe eine erhöhte Bedeutung. Sie übernahmen bereits durch das Ablösungsverfahren nicht unerhebliche Verbindlichkeiten. Eine gewisse Hilfe boten ihnen die zu diesem Zweck errichteten Rentenbanken, die ihrerseits den Ablösungsbetrag auszahlten, um ihn dann vom Schuldner in Form von Tilgungsrenten einzufordern. Mit fortschreitender Entwicklung der Verkehrswirtschaft und mit dem verbesserten Stand der Technik wuchs in der Landwirtschaft zudem das Bedürfnis, Meliorationen sowie eine intensive Bodenbewirtschaftung einzuführen. Die nötigen Mittel für Investitionen mußten sich die Betriebe auf dem Kreditmarkt beschaffen.

Die Lage auf diesem Markt war weniger durch einen Mangel an Kapital, als vielmehr durch die noch geringe Verbreitung von Kreditinstituten gekennzeichnet. In den östlichen Teilen Preußens übten die Landschaften mit Erfolg ihre Tätigkeit aus. Sie beschränkten die Kreditgewährung zwar zunächst auf den adligen Grundbesitz, doch konnte nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit auch der bäuerliche Besitz beliehen werden. Zu den ersten Gründungen von Sparkassen kam es um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Sie wurden von

---

[225]) Eine Darstellung der Epoche der Bauernbefreiung enthalten die Werke von: Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bände. 1. Auflage Leipzig 1887. 2. Auflage München und Leipzig 1927.; Knapp, Georg Friedrich. Einführung in einige Hauptgebiete der Nationalökonomie. Siebenundzwanzig Beiträge zur Sozialwissenschaft, in: Ausgewählte Werke von Georg Friedrich Knapp. Band I. München und Leipzig 1925.; v. Frauendorfer, Sigmund. Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. Band I. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Bonn, München, Wien 1957; Lütge, Friedrich. Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Begründet von F. von Liszt und W. Kaskel. Herausgegeben von W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser. Abteilung Staatswissenschaft. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1952.; Abel, Wilhelm. Agrarpolitik. Grundriss der Sozialwissenschaft. Herausgegeben von R. Schaeder. Band 11. Göttingen 1951. 2. Auflage Göttingen 1957.

Städten, Kreisen und einzelnen Provinzen errichtet und dienten einmal, wie in Preußen, den ärmeren Klassen zur Anlegung von kleinen Ersparnissen, zum anderen, wie etwa in Thüringen, auch der Erleichterung der Ablösung der Fron- und Reallasten der bäuerlichen Bevölkerung und der Befriedigung ihres Kapitalbedarfs[226]). Ihre Einführung in Deutschland geschah sehr zögernd, und so waren in den dreißiger Jahren kaum mehr als 250 Sparkassen vorhanden[227]). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden ferner die für die Entwicklung der Landwirtschaft wichtigen Hypothekenbanken, unter ihnen die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank (1835), die Frankfurter Hypothekenbank (1864) und die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen (1864)[228]). Damit ist der Kreis der für die Agrarwirtschaft in Frage kommenden Kreditinstitute bereits abgegrenzt. Die Bedeutung der großen deutschen Aktienbanken, wie Darmstädter Bank (1853), Berliner Handels-Gesellschaft (1856), Deutsche Bank (1870), Dresdner Bank (1872) u. a., lag dagegen vorwiegend auf dem Gebiet des Handels und der Industrie.

Der überwiegende Teil der genannten Kreditinstitute hatte seinen Standort in den größeren Städten und Gemeinden und konnte daher das flache Land kaum erschließen. Die Landbevölkerung war auf private Geldgeber angewiesen, die in den meisten Fällen die Zwangslage und die Unwissenheit der Kreditnehmer schamlos ausnutzten. Zu dem Geldwucher traten der Vieh- und der Grundstückswucher hinzu. Vielfach kam es dadurch zu einer drückenden Verschuldung der bäuerlichen Betriebe, die nicht selten zu einem völligen Verlust von Hab und Gut führte[229]).

Wenden wir uns nun dem Stand des Genossenschaftswesens zu. In Deutschland wurden bereits früh und unter den verschiedensten Bezeichnungen lokale Einrichtungen geschaffen, die die notleidende Bevölkerung, oftmals nur in dem eigenen Bezirk, durch Gewährung von langfristigen und billigen Krediten unterstützten[230]). Zu erwähnen ist die schon 1774 gegründete „gräfliche Castell'sche Kreditkasse", die Hilfsbedürftigen in den Gemeinden der ehemaligen Grafschaften Castell und Rüdenhausen Darlehen gewährte. Im Jahr 1780 errichtete der damalige Kurfürst von Mainz, Friedrich Karl Joseph, eine „Aschaffenburger Landesnotdurftkasse", die Kredite mit einer Laufzeit von 10 bis 25 Jahren und

[226]) So durften nach dem preußischen Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 die Kommunalaufsichtsbehörden nur dann die Genehmigung zu gemeindlichen Sparkassen erteilen, wenn „die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welche Gelegenheit zur Anlegung kleinerer Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde". (Zitiert nach Weber, Adolf. Geld, Banken, Börsen. 5. Auflage. München 1955. S. 146 f.).

[227]) Weber, Adolf, a. a. O. S. 147.

[228]) In den Motiven für das Gesetz, das die Errichtung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vorbereitete, heißt es u. a.: „Aufgabe und Zweck der zu errichtenden Bankanstalt ist in der ersten und vorzüglichsten Beziehung die Unterstützung der Grund- und Gewerbsbesitzer mit den erforderlichen Darlehn zum Betriebe der Agrikultur und der Gewerbe, . . .". (Zitiert nach Weber, Adolf, a. a. O. S. 239).

[229]) Mit der Lage der Landwirtschaft beschäftigte sich ausführlich der Verein für Socialpolitik. Vergleiche die Schriften des Vereins für Socialpolitik; Band 22 — 24. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte. 1.—3. Band. Leipzig 1883; Band 35. Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten. Leipzig 1887; Band 73—75. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. 1.—3. Band. Leipzig 1896/97; Band 76. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 23. bis 25. September 1897 in Köln. Leipzig 1898.

[230]) Die nachstehenden Beispiele aus der Vorgeschichte des deutschen Genossenschaftswesens sind entnommen dem bereits angeführten Werk von Zeidler, Hugo, a. a. O. S. 12 ff.; ferner: Wygodzinski, W. Raiffeisen. Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. Dreiundzwanzigster Jahrgang. Drittes Heft. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1899. S. 1071 ff.

einem Zinssatz von 1 bis 3 %, rückzahlbar in jährlichen Tilgungsraten, bewilligte. Diese Einrichtung gab auch den Anstoß zur Gründung von Kredit- und Hilfskassen im unterfränkischen Raum mit den gleichen Ausleihebedingungen. In Württemberg entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Darlehnskassenvereine, die auf dem Prinzip der Nächstenhilfe beruhten, deren Tätigkeit aber nur von kurzer Dauer war. Ein „Verein zur gegenseitigen Hilfsleistung" mit der Hauptkasse in Stuttgart und zehn weiteren Bezirkskassen bestand nach Zeidler bis 1852. Das Jahr seiner Gründung ist nicht bekannt. Für die Schulden des Vereins hafteten die Mitglieder solidarisch und mit ihrem Vermögen. In Bayern begünstigte die Staatsregierung in den Jahren 1854 und 1856 durch Entschließungen den Aufbau von örtlichen Kreditvereinen und Viehleihkassen.

Im Rheinland bestand seit 1844 in Capellen bei Moers ein „Hülfs- und Unterstützungsverein", für dessen Verbindlichkeiten die Gemeinde die Haftung übernahm. Im Jahr 1848, also kurz vor der Bildung des „Flammersfelder Hilfsvereins zur Unterstützung unbemittelter Landwirte", wurde in Hömberg bei Nassau eine „Hülfskasse zur Anschaffung von Vieh für minderbemittelte Gutsbesitzer" eröffnet. Die Rückzahlung der von ihr gewährten Kredite erfolgte innerhalb von vier Jahren in vier jährlichen Raten, zahlbar zu Martini, mit einem Zinssatz von 5 % und 1kr Hebegebühr vom Gulden, an den Rechner des Vereins. Darüber hinaus bestimmte ein Nachtrag zum Statut die solidarische Haftpflicht der Darlehnsnehmer[231]).

Die Entwicklung der Vorschußvereine nahm ihren Anfang in Hamburg mit dem dortigen jüdischen „Vorschußverein zur Unterstützung bedürftiger Handelsbeflissener" aus dem Jahr 1816. Nach seinem Vorbild schuf der Kaufmann W. Caspari 1844 zwei Vorschußvereine in Berlin, denen später weitere folgten. Im gleichen Jahr begann der für die Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens so bedeutungsvolle „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" seine Tätigkeit. Er setzte sich die Verbesserung des sittlichen und wirtschaftlichen Zustands der arbeitenden Klassen in Preußen und in ganz Deutschland zum Ziel und unterstützte die Errichtung von Vorschußkassen[232]). Zu den Mitgliedern des Zentralvereins zählten bedeutende Männer aus Kreisen der Wissenschaft, wie Schmoller, von der Goltz, Held, v. Bunsen, Böhmert, Gneist u. a., führende Persönlichkeiten der damaligen deutschen Industrie und der Banken, und nicht zuletzt V. A. Huber und Schulze-Delitzsch, der ihm seit 1858 angehörte[233]).

Schulze gründete im Frühjahr 1850 in Delitzsch seinen ersten Vorschußverein

---

[231]) Die betreffende Ergänzung lautet: „Außerdem, daß Jeder, welcher zu den in diesen Statuten angegebenen Zwecken ein Darlehn erhalten hat, einen Bürgen und Selbstzahler zu stellen hat, haftet auch noch einer für alle und alle für einen des demnächst entstehenden Schadens". (Wygodzinski, W. a. a. O. S. 1082).

[232]) Ein eindrucksvolles Bild von der umfassenden Arbeit des Vereins auf sozialpolitischem und genossenschaftlichem Gebiet vermittelt sein Organ „Der Arbeiterfreund". Zeitschrift des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1. Jahrgang Berlin 1863. Früher: Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Erste Lieferung Berlin 1848.
Zu den Einrichtungen, die der Zentralverein mit Ratschlägen und finanziell unterstützte gehörten u. a. die 115 bis Ende 1850 in Berlin gegründeten Vorschußvereine, ferner die in jener Zeit bestehende Darlehnskasse des Handwerkervereins zu Stargard, der Kreditverein zu Dortmund, der Darlehnskassenverein für Koblenz und Ehrenbreitstein, die Darlehnskasse zu Bonn, der Vorschußverein zu Schmiedeberg in Schlesien und die Darlehnskasse des Handwerkervereins zu Erfurt. Nach Zeidler sind diese Vereine später entweder eingegangen oder in Vorschußvereine nach dem Muster von Schulze-Delitzsch umgewandelt worden. (Vgl. Zeidler, Hugo, a. a. O. S. 18).

[233]) Vgl. die Mitgliederverzeichnisse des Zentralvereins; für das Vereinsjahr 1873. Der Arbeiterfreund. Elfter Jahrgang. Berlin 1873. S. 440 ff.

und stellte ihn neben die bereits 1849 von ihm dort errichteten beiden Rohstoffassoziationen für Tischler und Schuhmacher. Der Verein beruhte zunächst auf dem Gedanken der Nächstenhilfe und erst nach einem erfolgreichen Versuch seines Freundes Dr. Bernhardi mit dem Selbsthilfeprinzip beim Eilenburger Vorschußverein (1850) reorganisierte ihn Schulze im Sommer 1852 in gleicher Weise[234]).

In diesem Zusammenhang sei auf eine interessante und zugleich wichtige Tatsache hingewiesen. Nach dem Muster der gewerblichen Vorschußvereine haben sich etwa um 1860 — ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen — in einigen Gegenden Deutschlands auch „landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften" gebildet, wie insbesondere in dem nassauischen Amt Marienberg, das unmittelbar neben dem Landkreis Altenkirchen, dem ehemaligen Wirkungsgebiet von Raiffeisen liegt. Über diese Vereine berichtet v. der Goltz in einer Abhandlung[235]): „Es lag in der ursprünglichen Absicht, dieselben ganz nach dem Muster der gewerblichen Kreditgenossenschaften einzurichten. Doch scheiterte dieser Plan an faktischen Schwierigkeiten, und man mußte sich zu folgenden Modifikationen bequemen. Zunächst zeigte es sich als unausführbar, ausgedehntere Genossenschaften zu gründen, sondern man war gezwungen, sich mit der Bildung kleinerer Vereine, welche sich nach verwandtschaftlichen und nachbarlichen Rücksichten zusammenfanden, zu begnügen. Es stellte sich ferner als unmöglich heraus, mehr als 5% von Kreditsuchenden zu fordern, weshalb die Verwaltung unentgeltlich geschehen mußte"; v. d. Goltz fährt später fort: „Diese landwirtschaftlichen Vorschußvereine sind in doppelter Beziehung für das allgemeine Interesse bemerkenswert: 1. weil sie die Möglichkeit solcher Genossenschaften selbst in armen Gegenden, sowie unter Bauern, welche fast gar keinen Begriff von kaufmännischen Geschäften haben, konstatieren und zwar ohne Zuziehung des Realkredits; 2. weil sie darauf hinweisen, daß der Organismus ländlicher Genossenschaften sich in den einfachsten Formen bewegen muß."

Bevor wir der Frage nähertreten, ob zwischen diesen Genossenschaften und den Raiffeisenschen Einrichtungen gedankliche Verbindungen bestanden, sei zuvor noch der Vortrag „Zur Entstehungsgeschichte des neuzeitlichen ländlichen Genossenschaftswesens" von N. Blesius angeführt. Dort wird darzulegen versucht, daß Raiffeisen die entsprechenden Anregungen für die Gestaltung seiner Darlehnskassen vom Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen erhalten habe[236]). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieses Vereins entstanden im

---

[234]) Vgl. Schulze-Delitzsch, Hermann. Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853. Wiederabdruck in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 19—102. (Vgl. S. 72 ff.).

[235]) v. der Goltz, Theodor. Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit landwirtschaftlicher Associationen nebst Vorschlägen zu deren Organisierung. Wochenblatt der Annalen der Landwirtschaft in den kgl. preußischen Staaten. No. 6, 7, 8, 9. Jahrgang 1863. Gekürzter Wiederabdruck bei Faßbender, Martin, a. a. O. S. 139—166. (Vgl. S. 143). Einen Auszug aus den Statuten enthält Wygodzinski, W., a. a. O. S. 1083. Wir entnehmen ihm folgende Stelle: „Zur Beschaffung von Geld zum gemeinsamen und zeitigen Ankauf guter Saatfrüchte sowie zur Bestreitung sonstiger landwirtschaftlicher Ausgaben treten . . . die Gutsbesitzer des Amts Marienberg zu Genossenschaften zusammen."

[236]) Blesius, N. Zur Entstehungsgeschichte des neuzeitlichen ländlichen Genossenschaftswesens. Vortrag gehalten im Seminar für Genossenschaftenswesen und Handelskunde der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Veröffentlichungen des Seminars f. Genossenschaftswesen u. Handelskunde der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Herausgegeben von A. Hillringhaus und Hugo Jost. 7. Band. 2. Auflage. Berlin 1929. S. 18 ff.

Jahr 1852 an der Mosel die ersten Winzergenossenschaften. Wie aus dem ältesten deutschen Winzergenossenschaftsstatut hervorgeht, kannte man schon damals das Lokalisierungsprinzip, die nicht geschlossene Mitgliederzahl, den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, die Solidarhaft sämtlicher Mitglieder, die Beschränkung der Kreditgewährung an diese, die ehrenamtliche Verwaltung, die Vergütung des Rechners und die Ansammlung eines Reservefonds [237]). In den Satzungen sind weder Geschäftsanteile und ein Eintrittsgeld noch eine Gewinnverteilung vorgesehen. Als Organe werden der Vorstand genannt, der sich aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern zusammensetzte, und das Schiedsgericht, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands und des Schiedsgerichts wurden jeweils auf drei Jahre gewählt. Auf Grund dieser Tatsache folgert Blesius: „Die im vorhergehenden aufgeführten wesentlichen Merkmale der Organe des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen finden wir in getreuer Wiederholung und Anwendung auch bei den ersten Darlehnskassen-Vereinen Raiffeisens." [238]) Er fährt später fort: „Ohne Zweifel entstammen diese für das ländliche Genossenschaftswesen bedeutsamen Grundsätze dem Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen."

Die sehr verallgemeinernde Schlußfolgerung von Blesius ist mit Vorsicht aufzunehmen. Wir haben bereits früher zitiert, daß Raiffeisen bei der Gründung des Flammersfelder Hilfsvereins (1849) „von dem Bestehen anderweiter Credit- oder Vorschußvereine nichts bekannt war" und daß sich die Vereinsbestimmungen „aus den bestehenden Verhältnissen" entwickelten [239]). Es ist möglich, daß er schon 1849 infolge der Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mittelbar oder unmittelbar Anregungen insbesondere für die Verwaltung seines Vereins erhielt. Darüber hinaus kannte er als Bürgermeister das geltende Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (1794) [240]). In seinem sechsten Titel „Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit" führt es u. a. die Aufgaben und die Stellung der Repräsentanten, Vorsteher und Beamten der Gesellschaften an und erörtert Fragen der Haftpflicht [241]). In vieler Hinsicht dürften aber ausschließlich praktische Erwägungen die Abfassung der Statuten beeinflußt haben. Im weiteren Verlauf vorliegender Arbeit soll darüber im einzelnen noch berichtet werden. Dagegen ist wohl der Hinweis von Blesius richtig, daß zwischen dem unverteilbaren Reservefonds Raiffeisens, wie wir ihn seit dem Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein (1854) kennen, und dem Reservefonds der Sparkassen, wie er

---

[237]) Das Statut trägt das Datum vom 11. August 1852 und ist in Wittlich, Reg.Bez. Trier, abgefaßt. Vgl. Blesius, N., a. a. O. S. 32.

[238]) Blesius, N., a. a. O. S. 26.

[239]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. Neuwied 1866. S. 11.

[240]) Den Genossenschaften stand um 1850 die Rechtsform der „erlaubten Privatgesellschaft" im Sinne des ALR zur Verfügung. Es fehlte ihr nach außen die eigene Rechtspersönlichkeit, so daß sie unter ihrem Namen weder klagen noch verklagt werden konnte. Im Innenverhältnis war sie dagegen körperschaftlich organisiert. Vgl. hierzu Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Assoziationen und das bürgerliche Recht. Wiederabdruck in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. I. Band. Berlin 1909. S. 346 ff.

[241]) In gewisser Weise konnte ihm auch die preußische Gemeindeverfassung, die eine Gemeindeversammlung und ehrenamtliche Gemeindevorsteher vorsah, als Vorbild gedient haben. Hinsichtlich der Haftpflicht bestimmte § 91 ALR: „für die von der Corporation gehörig übernommenen Schulden haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben"; § 94 ALR: „das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben".

in dem preußischen Sparkassenreglement von 1838 dargestellt ist, ein Zusammenhang besteht[242]).

Es ist ferner durchaus möglich, und damit kommen wir auf unsere erste Frage zurück, daß Raiffeisen vor der Gründung des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen von der Existenz der „landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Amte Marienberg" erfahren hat. Doch dürfte ihm ihr kleiner Vereinsbezirk kaum als Vorlage gedient haben. Die Abgrenzung des Vereinsbezirks in Anhausen erfolgte vielmehr auf Grund der dort gegebenen Verhältnisse[243]).

Der Tätigkeit Raiffeisens werden wir vielleicht gerecht, wenn wir sie als ein Tasten und Suchen nach einer der wirtschaftlichen und sozialen Situation des flachen Landes entsprechenden Form von Kreditvereinen bezeichnen. Zeitweise hat er sich dabei Schulze-Delitzsch genähert. In der Regel ließ er sich aber von seinen eigenen Erfahrungen leiten. Selbst in der Abkehr vom Wohltätigkeitsprinzip kommt Schulze-Delitzsch nicht die Rolle eines Vorbilds zu. Er hat Raiffeisens Wendung zur unbedingten Selbsthilfe zwar beschleunigt, aber sie nicht eingeleitet. Raiffeisens Schritt läßt sich nur aus den Vorgängen im Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein erklären, die zwangsläufig zu einer Änderung seiner Haltung führen mußten. Es wäre daher verfehlt, wollte man in jedem seiner Gedanken eine Verbindung zu ähnlichen Ideen in der Geschichte des Genossenschaftswesens nachweisen.

Raiffeisen hat nie den Anspruch erhoben, Erfinder des Systems der Kreditgenossenschaften zu sein. Das Protokoll der Neuwieder Genossenschaftertagung, die 1869 abgehalten wurde, enthält folgende, für unsere Beurteilung so wichtige Stelle: „Kammerdirektor v. Bibra wünscht, Herr Raiffeisen möge, um der Diskussion die Schärfe zu nehmen, erklären, daß er das Verdienst als Erfinder des Systems der Kreditgenossenschaft nicht für sich beanspruche. Herr Raiffeisen erklärt, er beanspruche überhaupt gar nichts."[244]) Diese knappe Formulierung darf aber nicht dazu führen, Raiffeisen jeden selbständigen Gedanken abzusprechen und in ihm nur ein Werkzeug etwa des Landwirtschaftlichen Vereins zu sehen. Auf keinen Fall teilen wir deshalb die Ansicht von Blesius, der in dem Zusammenhang schreibt: „Hier besitzen wir eine authentische Bestätigung, daß die von den meisten Genossenschaftsschriftstellern dem großen Organisator und Förderer des ländlichen Genossenschaftswesens zugeschriebenen Grundsätze gar nicht von diesem herrühren."[245])

Wir unterscheiden, und damit kommen wir zum Schluß unserer Betrachtung,

---

[242]) Vgl. No. 6 des Reglements: „Zur Erreichung desselben Zwecks" — nämlich Sicherheit der Einlagen — „muß die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenen Fonds bilden". No. 7 des Reglements: „Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Überschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nötig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen". (Entnommen: Blesius, N., a. a. O. S. 30).

[243]) Vergleiche Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 18: „Am besten gehen die Geschäfte in dem gedachten Kirchspiele Anhausen, welches sich zur Abtrennung durch seine örtliche Lage und sonstigen Verhältnisse veranlaßt sah."

[244]) Die landwirtschaftlich-genossenschaftliche Versammlung in Neuwied am 24. Mai d. J. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XVI. Jahrgang). Leipzig 1869. S. 99; Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 232.

[245]) Blesius, N., a. a. O. S. 14.

Grünfeld folgend, drei geistige Wurzeln des Genossenschaftswesens: den Humanitätsgedanken mit seinen bedeutendsten Vertretern Johann Heinrich Pestalozzi (1746 — 1827) und Philipp Emanuel Fellenberg (1771 — 1844), den christlichen Sozialismus mit Henri de Saint-Simon (1760 — 1825), Philippe Buchez (1796 — 1865), Viktor Aimé Huber (1800 — 1869) u. a., sowie das Gemeinschaftsideal, zu dem sich vor allem Charles Fourier (1772 — 1837), Louis Blanc (1813 — 1882), Robert Owen (1771 — 1858) und Ferdinand Lasalle (1825 — 1864) bekannten[246]). Mit keinem von ihnen stand Raiffeisen in unmittelbarer Beziehung[247]). Seine geistige Grundhaltung läßt sich nur aus seiner Frömmigkeit, die sein ganzes Leben bestimmte, erklären. Darüber hinaus ist Raiffeisens Einstellung zu politischen und sozialen Fragen wohl auch durch seinen Verkehr im Kreis der Euterpier und später im Hause des Seminaroberlehrers Terlinden in Neuwied sowie durch seine zahlreichen Begegnungen mit Wissenschaftern und Geistlichen beeinflußt worden[248]). Vielleicht könnte man hier am ehesten Berührungspunkte Raiffeisens mit den geistigen Strömungen seiner Zeit nachweisen.

Dieses Kapitel zeigte, daß die Notlage weiter Bevölkerungskreise, auch die der ländlichen, in Deutschland schon früh erkannt wurde, und daß die Errichtung von Hilfs- bzw. Kreditvereinen kein Einzelfall war. Sie erfolgte zum Teil völlig unabhängig voneinander in den verschiedensten Landesteilen. Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir die Stellung Raiffeisens in der Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens beurteilen.

In den nun folgenden Abschnitten vorliegender Arbeit sollen die Gedanken Raiffeisens zum herrschenden Zeitgeist, zur sozialen Umwelt sowie zu seiner Form der Genossenschaft dargestellt und gewürdigt werden.

2. Die Notwendigkeit der Gründung von Darlehnskassen-Vereinen und deren Zweck.

a) Die Stellung F. W. Raiffeisens zum herrschenden Zeitgeist und zur sozialen Umwelt.

„Von außen und auf der Oberfläche gesehen, ist der Anblick, den unsere Zeit bietet, ein überaus glänzender. Dank den gewaltigen Fortschritten der Wissenschaft und Technik, den Erfindungen und Entdeckungen und dem ungeheuren Aufschwung der Industrie und des Handels, den sie im Gefolge gehabt haben, ist die Menge und Mannigfaltigkeit der Kulturgüter und Kulturgenüsse auf eine Höhe gebracht worden, von der man sich in früheren Jahrhunderten nichts träumen ließ. Auch die Zustände des öffentlichen Lebens sind bei allen Völkern

---

[246]) Grünfeld, Ernst. Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet. Handbuch des Genossenschaftswesens in 4 Bänden, herausgegeben in Gemeinschaft mit Dr. Julius von Gierke und Dr. Karl Hildebrand von Professor Dr. Ernst Grünfeld. 1. Band. Halberstadt 1928. S. 51 ff.

[247]) In dieser Arbeit soll in dem Kapitel „Die Raiffeisenidee" unabhängig von Grünfeld versucht werden, Raiffeisen den vorstehend genannten drei geistigen Strömungen im Genossenschaftswesen zuzuordnen.

[248]) Von den Vorgängen auf dem Sektor des Agrarwesens, der Sozialpolitik und des Genossenschaftswesens erhielt er in erster Linie wohl Kenntnis durch die „Zeitschrift des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen", die „Blätter für Genossenschaftswesen" und die „Neue landwirtschaftliche Zeitung". Auch seinen Vereinen empfahl er diese Organe auf das wärmste (Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 18 ff.).

des Abendlandes bessere, befriedigendere, lichtere und freiere geworden." Mit diesen Sätzen leitet F. W. Raiffeisen seine kritische Stellungnahme zum herrschenden Zeitgeist und den sozialen Verhältnissen ein[249]). Obwohl er stets den technischen und industriellen Fortschritt bejaht, vermerkt er doch mit Sorge dessen Begleiterscheinungen: die wachsenden Bedürfnisse und Ansprüche der Menschen, die „Heftigkeit und Rastlosigkeit" im Kampf um das Dasein, die wilde Jagd nach Mehrerwerb und Mehrbesitz der erwerbenden und die verbreitete Leb- und Genußsucht der unteren Klassen[250]). Er verweist auf die Notwendigkeit, den herrschenden Zeitgeist zu ändern, sollen unheilvolle Krisen und Erschütterungen vermieden werden. Jeder echte Christ müsse das Streben nach materiellem Besitz verwerfen; ihn sollen die Worte Christi aus der Bergpredigt: „trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles (nämlich die irdischen Bedürfnisse) zufallen" leiten. Neben diesem „an sich selbst arbeiten" fordert Raiffeisen wiederholt eine umfassende Hilfe aller Christen, um die Notlage ganzer Bevölkerungsschichten, insbesondere des Arbeiterstandes, zu lindern. Mit Nachdruck setzt er sich ferner für eine praktische Betätigung des Christentums im öffentlichen Leben ein. Nur auf diese Weise könne eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse herbeigeführt werden. In dem Bestreben, im Sinne der christlichen Nächstenliebe zu helfen, solle jeder konfessionelle Hader und jede religiöse Zwietracht in den Hintergrund treten.

In seinen Ansprachen vor dem jährlichen Vereinstag äußert sich Raiffeisen stets sehr kritisch zu dem Bild des Christentums seiner Zeit[251]). Nicht wenige Christen benützten ihre Religion zu ehrgeizigen und gewinnsüchtigen Absichten und stünden bezüglich ihres ganzen Verhaltens im „grellsten Widerspruch" zu ihrer erheuchelten Frömmigkeit. Raiffeisen spricht davon, daß es bei den Christen üblich geworden sei, „sich gleichsam zweiteilig zu betrachten": während der eine Teil sich bemühe, die kirchlichen Formen zu beobachten, huldige der andere dem Grundsatz, ohne Rücksicht auf die Nebenmenschen möglichst viele Vorteile herauszuschlagen. Diese Haltung ließe sich in dem Satz zusammenfassen: „Stehle so viel du kannst, aber hüte dich, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen." Raiffeisen sieht die Ursache der immer größer werdenden und näher tretenden sozialen Gefahr vor allem darin, daß die Masse der Besitzlosen den Glauben an die Ewigkeit mehr und mehr verliert, nach leichtem Erwerb, nach Besitz und Genüssen trachtet und mit Sehnsucht auf den Augenblick wartet, wo sie sich dieselben gewaltsam verschaffen kann. „Ohne den Glauben an eine Ewigkeit, an eine Vergeltung, an ein jenseitiges besseres Leben, macht man die Masse zu wilden Tieren. Sie ist sich ihrer physischen Macht bewußt, ist eifrig bemüht, sie zu organisieren, und es erwarten die Anführer mit Sehnsucht den Augenblick wo sie den Vernichtungskampf gegen ihre verhaßten, vermeintlichen Bedrücker, die Besitzenden, deren Zahl immer mehr schwindet, durch-

---

[249]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . Einleitung zur 5. Auflage (1887). Vergleiche: Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage. S. 17 ff.

[250]) Vergleiche auch den Beitrag „Unsere Lage". Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 1. Neuwied 1879. S. 2 f. Dieser Beitrag ist gekennzeichnet mit „Die Redaktion" und deutet auf Raiffeisen als Verfasser hin.

[251]) Vergleiche die entsprechenden Ausführungen in den Protokollen der Vereinstage: Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VI. Jahrgang. Nr. 7. Neuwied 1884. S. 51 ff.; VII. Jahrgang. No. 7 Neuwied 1885. S. 52 f.; VIII. Jahrgang. No. 7 Neuwied 1886. S. 54 f.

führen können." [252]) Das Christentum sei das einzige Mittel, um diese Katastrophe zu verhindern. Raiffeisen bemerkt, daß es ihm in seinen Vorträgen nicht um die Form des Christentums geht, sondern um das Wesen des Christentums. Gleichwohl bezeichnet er die Form als für die christliche Religion notwendig und fordert, da, wo es gilt, für sie einzutreten [253]). Das Wesen des Christentums ergebe sich aus der Lehre und aus dem Leben Christi.

Diese Skizze dient uns als ein erster Anhaltspunkt für die geistige Grundhaltung Raiffeisens.

Zu den zentralen Problemen seiner Zeit zählt Raiffeisen die Arbeiterfrage [254]). Den berechtigten Klagen der arbeitenden Klassen über die in ihren Reihen bestehende Not stünden die „bevorzugten Klassen der Gesellschaft" mit großer Gleichgültigkeit gegenüber. Dadurch tauchten innerhalb der Arbeiterschaft Bestrebungen auf, die nicht geeignet seien, einen friedlichen Ausgleich der Spannungen herbeizuführen. „Man hat diese Klasse sich selbst überlassen", schreibt Raiffeisen, „und gerade dadurch diejenige Selbsthilfe hervorgerufen, welche jetzt dem besser gestellten Teile der Gesellschaft so unbequem ist und für die Folge bei dem eingeschlagenen Wege immer unbequemer, immer unausstehlicher werden wird." [255])

Die herrschende Not innerhalb der arbeitenden Klasse führt Raiffeisen auf den Wandel des ehemals patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer mehr und mehr auf Selbstsucht beruhenden Ausbeutung der Arbeiter durch die Lohnherren zurück. Verantwortlich für die Ausbildung der Selbstsucht in den sog. bevorzugten Klassen seien die Grundsätze der herrschenden volkswirtschaftlichen Schule [255]). Die „Selbstsuchtlehre", wie Raiffeisen sie nennt, sei mit ihrer These „wer für sich sorgt, sorgt auch für seine Mitmenschen" zur Richtschnur des Lebens geworden. „Wenn auch gewiß viele Glieder der Gesellschaft eine andere Gesinnung haben", erklärt er, „so ist der gedachte Lehrsatz, wie wir ihn nennen wollen, doch leider der h e r r s c h e n d e in unserer Zeit geworden und auf ihn, auf ihn allein sind die unangenehmen sozialen Zustände unserer Zeit zurückzuführen." [256])

War bisher der Gedanke der Selbstsucht bei den bevorzugten Klassen zu finden, so würden nun auch die Arbeitnehmer bestrebt sein, höhere Ansprüche an das Leben, an seine Genüsse, und damit höhere Lohnforderungen zu stellen. Forderungen, die nach Auffassung Raiffeisens vielfach weit über die Grenzen der Bescheidenheit und der Gerechtigkeit hinausgehen und, die zu bewilligen, die Arbeitgeber bald nicht mehr fähig sein werden. Dadurch hätte sich ein neuer Notstand, größer und gefährlicher als der ursprüngliche Notstand der Arbeiter, herausgebildet.

Raiffeisen erkennt die Notwendigkeit an, Grundsätze als Richtschnur für das

---

[252]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VII. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1885. S. 53.

[253]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VIII. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1886. S. 54.

[254]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 311 ff.

[255]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 312. Ohne daß er es im einzelnen angibt, bezieht sich Raiffeisen hier auf die Lehre der sog. klassischen Nationalökonomie, vor allem auf Adam Smith, der vom Selbstinteresse der Wirtschaftssubjekte spricht.

[256]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 313.

öffentliche Leben aufzustellen. Es sei indessen nicht gleichgültig, welches Ziel vorgesteckt wird. An die Stelle der Selbstsucht solle der Gemeinsinn bzw. die christliche Solidarität treten.

Als eine Gefahr sieht Raiffeisen vor allem die „Partei der sozialen Revolution" oder Umsturzpartei", wie er die Partei der Sozialdemokraten nennt, mit ihren auf den „Umsturz unserer ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung" gerichteten Plänen an[257]). Insbesondere ihr wachsender Anhang in den Reihen der unteren Klassen erscheint ihm bedenklich. Aus diesem Grund steht er auch dem sog. „Staatssozialismus", der durch seine Konzessionen an die Umsturzpartei dieser in die Hände arbeite, ablehnend gegenüber[258]).

Der Staatssozialismus sei durch den „Gemeindesozialismus", nämlich durch das Armenunterstützungsgesetz, gefördert worden. Raiffeisen kritisiert vor allem die Freizügigkeit, mit der das Gesetz gehandhabt wird. Gegenüber der Unterstützungspflicht der Gemeinden würde von seiten der Bürger ein Recht geltend gemacht, das, wie die Erfahrung lehre, ausgebeutet wird. Ihr Anspruch, in Notzeiten unterstützt zu werden, führt nach seiner Auffassung zu einer Zunahme des Müßigganges und zu einer Abnahme der Spartätigkeit. Ein Anwachsen der Zahl der Unterstützungsempfänger und mit ihnen der Gemeindeausgaben sei die Folge davon. Als Ideal wird von ihm die private bzw. kirchliche Wohltätigkeit angesehen. Raiffeisen setzt sich für eine Einschränkung der öffentlichen Unterstützungspflicht und für ihre allmähliche Ablösung durch die „christliche Liebestätigkeit" ein[259]).

Raiffeisen ist in seinen Ausführungen zur Arbeiterfrage, zum Mittelstand, zur damaligen herrschenden volkswirtschaftlichen Schule, zum Sozialismus und zur Sozialdemokratie sowie zu Fragen des Genossenschaftswesens wohl maßgeblich von Prof. Held beeinflußt worden, der sich in seinem Beitrag: „Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage" mit diesen Problemen eingehend beschäftigt hat[260]). Held bezeichnet das freie Genossenschaftswesen als den besten Schutz gegen kommunistische und sozialistische Umtriebe, setzt sich kritisch mit den Ergebnissen und Bestrebungen der englischen und französischen Nationalökonomie auseinander, fordert die Schaffung eines neuen industriellen Mittelstandes und im einzelnen die Eigentumsbildung in den Händen der arbeitenden Klasse. Kernstück seiner Ausführungen sind die folgenden Worte, auf die Raiffeisen wiederholt verweist: „. . und sehr zu acceptiren ist der Gedanke, daß die sittlichen Kräfte, deren Pflanzstätte das Christentum ist, zur Lösung der socialen Frage unentbehrlich sind."[261]) Raiffeisen hat diese Abhandlung unter dem Titel „Die Socialdemokratie" auszugsweise im „Landwirthschaftlichen Genossenschafts-Blatt" ver-

---

[257]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . Einleitung zur 5. Auflage (1887). Vergleiche: Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage. S. 17.

[258]) Das neue Jahr. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. IV. Jahrgang. Nro. 1. Neuwied 1882. S. 1 ff. Auch dieser Beitrag ist mit keinem Namen versehen; er stammt jedoch mit Sicherheit von Raiffeisen.

[259]) Ebenda. S. 2.

[260]) Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Dreizehnter Band. Jena 1869. S. 1—84. (Vgl. im folgenden S. 1—37). Auch Prof. Held dürfte manche gedankliche Anregung für seinen Beitrag mittel- oder unmittelbar von Raiffeisen und durch dessen praktische Tätigkeit erhalten haben.

[261]) Held, Adolf, a. a. O. S. 23.

öffentlicht[262]). In seiner Stellungnahme zu dem Aufsatz führt er u. a. aus: „Der gelehrte Herr Verfasser kommt durch eingehende wissenschaftliche Studien und Forschungen genau zu demselben Ergebniß, wie wir auf practischem Wege." [263]) Auch Raiffeisen beobachtet das Schwinden des Mittelstandes mit großer Sorge und betont die Notwendigkeit, den Hilfsbedürftigen Mittel und Wege aufzuzeigen, um durch eigene Kraft, durch Selbsthilfe, eine bessere Lebensstellung zu erringen. Bevor er dann auf die Einrichtung und auf die Bedeutung der Darlehnskassen-Vereine im Hinblick auf die Beseitigung der sozialen Not eingeht, befürwortet er, ähnlich wie Held, eine Eigentumsbildung vor allem in Händen der Fabrikarbeiter und der ländlichen Lohnarbeiter. Er denkt hier an den Erwerb eines Eigenheimes, aber auch eines kleinen Ackers, der in den Freistunden bearbeitet und landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der bereits vorhandene Besitz solle erhalten und durch Verbesserungen aller Art wertvoller gemacht werden.

Neben den Fragen, die die arbeitende Klasse betreffen, beschäftigt sich Raiffeisen eingehend mit den Problemen der ländlichen Bevölkerung. Sie umfaßt nicht nur die Bauern, sondern auch die Arbeiter und Handwerker, die auf dem Lande wohnen. Freilich stehen die Interessen der rein bäuerlichen Bevölkerung stets im Vordergrund seiner Ausführungen.

Im Zuge der industriellen Entwicklung hat sich nach Ansicht Raiffeisens das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten der Großindustrie und des Großhandels verschoben; ihnen gegenüber sind das flache Land sowie die kleineren Gewerbe zurückgeblieben[264]). Die Situation auf dem Land sei außerdem durch einen ausgesprochenen Kapitalmangel und eine weitgehende Ausbeutung des bäuerlichen Menschen durch den Wucher gekennzeichnet. Raiffeisen erhebt nun die Frage, wie diesem Notstand abzuhelfen ist. Großindustrie und Großhandel hätten hierzu den Weg gewiesen, „indem sie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen sich zueigneten, die Entdeckungen und Erfindungen anwendeten, sich die nötigen Geldmittel dazu beschafften, und, wo die Kräfte einzelner nicht ausreichten, zusammentraten und gemeinschaftlich wirkten." [265]) Die Schlußfolgerung, die er aus dieser Beobachtung zieht, stellt gleichsam den Kern seiner Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage dar: „Durch Wissenschaft und Geld sind also diese Herren reich geworden ... Wissenschaft und Geld sind es auch, welche allein dem Landmanne und dem Handwerker aufhelfen können." [266]) Raiffeisen betont, daß hier nicht die Wissenschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes gemeint ist, sondern Wissenschaft im Sinne der Ausbildung eines gesunden Menschenverstandes. Dieser sei auf dem Lande „verhältnismäßig nicht am wenigsten vertreten".

Aus den letzten Ausführungen ergibt sich schon die große Bedeutung, die Raiffeisen dem ländlichen Unterricht beimißt. Er fordert eine weitgehende Ausbildung der Landbewohner, vor allem einen fundierten Elementar-Schulunterricht,

---

[262]) Die Socialdemokratie. Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 3. Neuwied 1879. S. 17—20. Auch dieser Beitrag ist nicht mit Raiffeisens Namen versehen.

[263]) Ebenda. S. 20.

[264]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage (1866). S. 1.

[265]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage. S. 4 f.

[266]) Ebenda. S. 5.

der die Bevölkerung befähigen soll, Vorträge und Schriften zu verstehen und für sich anzuwenden[267]). Der Unterricht müsse von tüchtigen und gut geschulten Lehrern gehalten werden. Eine angemessene Vergütung solle es ihnen ermöglichen, auf Nebenverdienste zu verzichten und ihre ganze Kraft auf die Beratung der Bevölkerung in allen landwirtschaftlichen Fragen sowie auf Verbesserungsvorschläge zu verwenden. Raiffeisen empfiehlt auch die Einrichtung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen für die schulentlassene Jugend und von landwirtschaftlichen Kasinos[268]) für die Erwachsenen. Für die Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeiten sei die Anstellung von entsprechend ausgebildeten Lehrerinnen notwendig.

Neben dem Bildungsproblem ist es das Geldproblem, dem sich Raiffeisen ganz besonders zuwendet. Er verweist zunächst auf die Kaufleute und Fabrikanten, die einen Bankier haben, von dem sie das nötige Geld erhalten und dem sie das überflüssige Geld gegen Verzinsung anvertrauen; lediglich die für den täglichen Geschäftsverkehr nötigen Mittel verbleiben in der Kasse[269]). Dieses Vorgehen stellt er den Bauern, den Handwerkern, ja sogar den Taglöhnern als Vorbild hin: „Sie müssen auch ihren Bankier, ihre Kasse haben ... Sie müssen, wenn sie mit der Zeit fortschreiten, wenn Sie nicht immer mehr zurückbleiben wollen." [270])

Einen Weg zur Vermögensbildung sieht Raiffeisen im Sparen gegeben. Er unterscheidet zwei Arten des Sparens, einmal die Form, daß vom Lohn oder vom Einkommen ein Teil für spätere Anschaffungen zurückgelegt wird, zum anderen die, daß die zum Ankauf von landwirtschaftlichen Geräten, Vieh, Äckern etc. aufgenommenen Kredite aus den daraus erzielten Erlösen getilgt werden[271]). Im Zusammenhang mit der letzteren Form des Sparens stelle sich sowohl für den Handwerker, der Geld zum Erwerb oder zur Verbesserung seiner Werkzeuge bzw. für den Einkauf von Rohstoffen nötig habe, als auch für den Bauern das Problem, Darlehn zu einem tragbaren Zins und zu günstigen Rückzahlungsbedingungen zu erhalten.

Zu den Hauptaufgaben der Landwirtschaft, für deren Bewältigung der Einsatz von Kapital erforderlich ist, zählt Raiffeisen in erster Linie eine wirksame Verbesserung der Bodenbeschaffenheit[272]). Der jahrelang betriebene Raubbau an den Bodenkräften erfordere nunmehr einen erhöhten Einsatz an Düngemitteln. Erfahrungsgemäß sei der Stalldünger der beste Dünger und auch der billigste. Raiffeisen empfiehlt daher eine Vergrößerung des Viehbestandes; nicht zuletzt aber auch deshalb, um die Erlöse aus dem Verkauf von Schlachtvieh und tierischen Produkten zu erhöhen. Ein ausreichender Viehbestand wird von ihm vor allem für die kleinen Landwirte für unerläßlich erachtet.

Eingehend beschäftigt sich Raiffeisen mit der Frage der Hebung der landwirt-

---

[267]) Ebenda. S. 6.

[268]) Auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kasinos bei Raiffeisen soll im einzelnen noch eingegangen werden.

[269]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage. S. 6.

[270]) Ebenda. S. 7 (Gesperrt durch Raiffeisen).

[271]) Ebenda. S. 7.

[272]) Ebenda. S. 8.

schaftlichen Produktion[273]). Die mangelnden Erträge, die die bäuerlichen Betriebe in der Regel abwerfen, führt er neben der bereits erwähnten Vernachlässigung der Düngung auch auf die ungenügende Durchpflügung des Bodens zurück. Es fehle häufig an zweckmäßig eingerichteten Ackergeräten und an kräftigem Zugvieh. Er weist ferner auf die schlechte Verwendung der Wiesen als Futterflächen hin, die vielfach versumpft und teilweise unbenutzt seien. Kritisch äußert er sich auch zu der damaligen Lage der Nebengewerbe, wie z. B. Obst- und Weinanbau, Bienenzucht, Weidenpflanzungen und Fischzucht. Diese könnten bei voller Ausnutzung die Einnahmen der Landwirtschaft zum Teil wesentlich erhöhen. Schließlich bedauert Raiffeisen den Rückgang der Heimarbeit. So würden erhebliche Geldbeträge für importierte Körbe ausgegeben, obwohl in den Wintermonaten eine eigene Korbflechterei durchaus möglich wäre. Auch das Spinnen und Weben würde, wie er schildert, kaum mehr ausgeführt. An die Stelle der selbstgefertigten, Generationen hindurch haltbaren Leinwand trete die billige, aber schlechte Fabrikware. Die Lage der ländlichen Bevölkerung ist seiner Meinung nach gekennzeichnet durch eine Verringerung ihrer Einnahmen einerseits, durch eine Vermehrung ihrer Ausgaben andererseits. Letztere sei hervorgerufen, teils durch die zunehmenden öffentlichen Abgaben, teils durch die Ausweitung der Bedürfnisse, die er nicht nur in stadtnahen, sondern auch in abgelegenen Gebieten beobachtet[274]).

Raiffeisen fordert eine Rückkehr zu den früheren einfachen Verhältnissen, der Enthaltsamkeit und Sparsamkeit und der Verwertung aller verfügbaren Kräfte der Familie durch entsprechende Heimarbeit[275]). Wörtlich führt er aus: „Gegenüber der jetzigen Vergnügungssucht und dem Aufgeben der erwähnten Hausarbeiten bildet der allgemeine Nothschrei und das Bestreben, der Noth durch Gesetze zu steuern, einen eigenthümlichen Kontrast“[276]). Das Sprichwort „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“ sei ganz besonders in der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu beherzigen. Diese müsse die enormen Hilfsmittel und Kräfte, die ihr zu Gebote stehen, zur Förderung der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe einsetzen.

Auf dem Vereinstag 1885 nimmt Raiffeisen zu nicht näher genannten Stimmen Stellung, die die damals herrschende Not der Landwirtschaft u. a. auf folgende Faktoren zurückführten: zu geringe Preise der Produkte, zu hohe Produktionskosten, namentlich zu hohe Arbeitslöhne, zu hohe Steuern und Gemeindeabgaben, zu geringe Eingangszölle auf landwirtschaftliche Produkte und die Geldwährung. Man sei eifrig darum bemüht, so erklärt Raiffeisen, durch Gesetze hier eine Wandlung herbeizuführen. Bis zu einer gewissen Grenze läßt sich seiner Ansicht nach nichts dagegen einwenden. Er warnt aber davor, übertriebene Hoffnungen auf diese Bestrebungen zu setzen. Letztere würden das

[273]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 6 f. (7. Auflage [1951]. S. 26 f.).

[274]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 8. (7. Auflage. S. 27).

[275]) Vgl. das Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften pro 1882. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. IV. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1882. S. 54 f. Ferner: Das neue Jahr und die alten Sorgen. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. X. Jahrgang. No. 1. Neuwied 1888. S. 1 f. (nicht mit Raiffeisens Namen versehen).

[276]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften pro 1882. A. a. O. S. 54.

Sinnen und Trachten allzusehr auf äußere Hilfe richten und die eigenen Kräfte schwächen und lähmen[277]).

Durch die Verknüpfung der Landwirtschaft mit den übrigen Gewerbezweigen — Raiffeisen spricht von einer unverkennbaren Solidarität aller Gewerbe untereinander — komme einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der damit verbundenen Hebung des bäuerlichen Wohlstandes große Bedeutung zu[278]). Eine derartige Hebung würde sich auf die Gesamtgeschäfte aller übrigen Gewerbe und somit auch auf die Gesamtgesellschaft günstig auswirken. Die auch von Raiffeisen gebrauchte These „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt" trägt zum großen Teil physiokratische Merkmale. Immerhin dürfen wir ihm zustimmen, wenn er, zumal bei dem damals noch hohen Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung, in einer finanziellen Besserstellung bäuerlicher Kreise positive Auswirkungen auf den städtischen Handel sieht. „Je günstiger dieselben (die Landwirte) pekuniär gestellt sind, desto zahlreichere und zahlungsfähigere Konsumenten werden sie für die übrigen Gewerbe, namentlich auch für die städtischen Geschäfte abgeben"[279]). Die ländliche und insbesondere die landwirtschaftliche Bevölkerung bildet nach Raiffeisens Auffassung die Grundlage für den Bestand der Gesellschaft, der Kirche und des Staates[280]). Es liegt daher nicht nur im Interesse aller Berufsklassen, so betont er, sondern auch im Interesse des Staates, erneut einen kräftigen, unverschuldeten Bauernstand zu schaffen und dann zu erhalten.

Angesichts der wirtschaftlichen Situation auf dem Land habe der Staat die Aufgabe, schnelle und wirksame Hilfsmaßnahmen zu erörtern[281]). Die Frage nach der Art dieser Maßnahmen sei der wichtigste Bestandteil der sozialen Frage überhaupt. Eine indirekte Staatshilfe über die Ausführung von öffentlichen Aufträgen — genannt sind Flußregulierungen, die Anlegung von Eisenbahnen und öffentlichen Wegen — wird von Raiffeisen als Vorbedingung zur Hebung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung angesehen. Durch eine weitgehende Verkehrserschließung an sich sowie durch die entstehenden Einkommen auf seiten der Arbeitnehmer. Abgelehnt wird von ihm eine direkte Staatshilfe ohne Gegenleistung der Bevölkerung[282]). Bei einer solchen Hilfe fehle es nicht nur an einer geeigneten Bemessungsgrundlage für die auf die einzelnen Familien zu verteilenden Geldbeträge, sie vermindere auch die Neigung, zu

---

[277]) Vgl. das Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VII. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1885. S. 52. Vgl. ferner: „Die Organisation der ländlichen Genossenschaften". Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. I. Jahrgang. Nro. 11. Neuwied 1879. S. 81. In diesem Beitrag — sein Verfasser ist mit Sicherheit Raiffeisen — werden eingangs fast wörtlich dieselben Gedanken ausgesprochen wie beim Vereinstag 1885.

[278]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm, Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 5. (7. Auflage. S. 23 f.).

[279]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 5. (7. Auflage. S. 24). Das vorstehende Zitat ist der 7., d. h. der 5. Auflage entnommen. In der 3. Auflage bezieht sich Raiffeisen nicht auf die Landwirte, sondern auf die Landwirtschaft. Der Satz steht daher in der 3. Auflage in der Einzahl.

[280]) Vgl. das Protokoll des Vereinstages 1884. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VI. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1884. S. 53. Vgl. ferner: Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 9. (7. Auflage. S. 27).

[281]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 9. (7. Auflage. S. 28).

[282]) In ähnlicher Form äußert sich Raiffeisen in der 1. Auflage auf Seite 16: „Almosen oder sonstige ähnliche Zuwendungen können dazu nicht dienen, sie werden in der Regel mehr schaden als nützen. Die Hilfe muß sich gründen auf den Spruch: ‚So Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen'. Sie muß dahin gehen, die Fähigkeiten und Kräfte der Hilfsbedürftigen möglichst zu entwickeln, und für diese zu erheblichem erlaubten Vermögenserwerbe zur Anwendung zu bringen, kurz in dieser Weise die Selbsthilfe zu fördern". Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 16.

sparen, da man sich erfahrungsgemäß auf wiederkehrende Unterstützungen in Zeiten der Not verläßt. Als eine weitere Vorbedingung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sieht Raiffeisen — ohne sich im einzelnen jedoch dazu zu äußern — die Verminderung der hohen Gemeindeabgaben an.

Den öffentlichen Geldinstituten mißt Raiffeisen im Hinblick auf die Lösung des Kreditproblems auf dem Lande nur eine geringe Bedeutung bei. Vor allem die in Frage kommenden öffentlichen Spar- und Darlehnskassen sind seiner Meinung nach zahlenmäßig zu gering, um die notwendige Hilfe zu gewähren[283]). Als einen weiteren Nachteil bezeichnet er die Entfernung der Kassen zu den ländlichen Gebieten. Oft verzichte der Sparwillige daher auf das Sparen und verbrauche das Geld auf andere, vorwiegend unnütze Weise. Die Darlehnsaufnahme sei zudem mit erheblichen Zeitverlusten verbunden, da die Vorstände der Kassen über die Vermögenslage des Antragstellers und der Bürgen genaue Erkundigungen einziehen müßten. Die Gewährung der Kredite hänge ferner von den Berichten der Lokalbehörden ab, und es sei nicht zu vermeiden, daß dabei „Menschlichkeiten unterlaufen".

Raiffeisen untersucht schließlich die Frage, ob der Wucher durch Gesetze unterdrückt werden kann[284]). Er verspricht sich von gesetzlichen Maßnahmen nur vorübergehende Erfolge, da er annimmt, daß der Wucherer dann andere Wege und vielleicht noch gefährlichere als die bisher offenkundigen einschlägt. Auch in Geldbewilligungen sieht er keine Möglichkeit zur Beseitigung des Übels gegeben. Die an die Hilfsbedürftigen verteilten Mittel würden sich in kürzester Zeit im Besitz der Wucherer befinden.

Das Kreditbedürfnis der ländlichen Bevölkerung und das Wuchertum sind, so stellt Raiffeisen fest, nur äußere Symptome einer sozialen Krankheit, deren Ursache er auf die Entchristlichung seiner Zeit zurückführt[285]). Um eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion zu erreichen, fordert er einen Zusammenschluß der Bauern. Die Erfahrung lehre, daß die einzelnen Berufsgenossen für sich allein heute nicht mehr bestehen können. „Die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände erfordern auch eine andere Betriebsart und eine andere Stellung der verschiedenen Wirtschaftsgenossen zueinander. Das, was dem einzelnen nicht möglich ist, kann aber durch vereinte Kräfte erreicht werden."[286])

b. Die ökonomische und sittlich-religiöse Zielsetzung der Darlehnskassen-Vereine.

„Wir leben in der Zeit der Vereine." Mit diesem Ausspruch kennzeichnet Raiffeisen im Jahr 1872 das Entstehen von Vereinigungen auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens[287]). Ihre Bildung ist seiner Meinung nach durch die Zeitverhältnisse geboten. Insbesondere die Großbetriebe und die Konzen-

---

[283]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 9 f. (7. Auflage. [1951]. S. 28). [1951]. S. 28.).

[284]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 10. (7. Auflage. S. 29).

[285]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 10. (7. Auflage. S. 29).

[286]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 11. (7. Auflage. S. 30).

[287]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 301.

tration des Kapitals in der Hand von Einzelpersonen und bevorzugten Genossenschaften würden die minder bevorzugten und notleidenden Klassen zu Zusammenschlüssen der verschiedensten Art zwingen, um eine bessere Lebensstellung zu erreichen. Raiffeisen sieht daher — in der Terminologie von Galbraith gesprochen — in dem Aufbau von gegengewichtigen Vereinigungen eine Möglichkeit zum Ausgleich wirtschaftlicher Machtstellung gegeben[288]).

Die Frage nach der Art des Zusammenschlusses beantwortet Raiffeisen in einem an Graf Solms-Laubach gerichteten Schreiben. Darin heißt es u. a.: „Nach meiner festen Überzeugung gibt es nur ein Mittel, die sozialen und besonders auch die wirtschaftlichen Zustände zu bessern, nämlich die christlichen Prinzipien (selbstredend ohne Rücksicht auf Konfession) in freien Genossenschaften zur Geltung zu bringen . . ." [289]). Diesen Gedanken verdeutlicht Raiffeisen auf dem Vereinstag 1879. Um zu verhüten, daß auf dem Lande der ganze Besitz sich in den Händen der Wucherer befindet, gebe es nur ein Mittel, „das ist die Vereinigung der landwirthschaftlichen, überhaupt der ländlichen Bevölkerung zu gegenseitigem Schutz und Trutz, zu gegenseitiger Hülfe, unter der Devise: Alle für Einen, und Einer für Alle, zunächst in Creditgenossenschaften, als welche sich die Darlehnskassen-Vereine bewährt haben, und sodann in der Vereinigung dieser mit den übrigen ländlichen Genossenschaften zu einem großen Verband" [290]). In diesen Bekenntnissen ist wohl am deutlichsten, man kann sagen, sein Programm ausgedrückt.

Raiffeisen spricht von freien Genossenschaften im Gegensatz von Zwangsgenossenschaften. Kennzeichnend für seine geistige Grundhaltung sind die folgenden Sätze: „Weder Zwangs-Kredit-, noch Zwangs-Versicherungs-Genossenschaften usw. werden die sozialen Zerwürfnisse und Mißstände beseitigen können." [291]) „Es müssen also wieder Innungen geschaffen werden, aber Innungen, welche sich aus dem Bedürfnisse des Volkes, dessen Eigentümlichkeiten entsprechend, naturgemäß und freiheitlich entwickeln." [292]) Raiffeisen warnt vor einem Experimentieren mit Gesetzen, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Gesetzgebung solle lediglich die Hemmnisse auf dem Weg zur freiheitlichen Entwicklung der Vereine und zur Selbsthilfe der Bevölkerung beseitigen[293]).

Als Kreditgenossenschaften haben die Darlehnskassen-Vereine nach Ansicht Raiffeisens vorab die Bestimmung, „das Geldbedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen". Ihre eigentliche Aufgabe bestehe aber darin, „die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern . . ." [294]). Das Geld sei nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck.

Betrachten wir zunächst die ökonomische Zielsetzung der Darlehnskassen-Ver-

---

[288]) Galbraith, J. K. Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte. Stuttgart-Wien-Zürich 1956.

[289]) An Graf Solms-Laubach (1882). Raiffeisen-Worte. Auszüge aus den Schriften, Reden und Briefen F. W. Raiffeisens. 2. Auflage. 3.—6. Tausend. Neuwied 1922. S. 29.

[290]) Vereinstag ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschaftsblatt. I. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1879. S. 49.

[291]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 39. (7. Auflage [1951]. S. 53).

[292]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 151. (7. Auflage. S. 142). Gesperrt durch Raiffeisen.

[293]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 39. (7. Auflage. S. 53).

eine. Um eine Verbesserung des materiellen Wohls ihrer Mitglieder herbeizuführen, mußten diese Vereine anfangs versuchen, durch die Bereitstellung von langfristigen und billigen Krediten die zum großen Teil kurzfristig eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossen abzulösen, um letzteren eine neue Existenzgrundlage zu sichern. Darüber hinaus sollte durch die Gewährung von Darlehn, insbesondere an den landwirtschaftlichen Mittelstand und an die Kleinbesitzer, die Produktion von Agrarerzeugnissen erhöht werden[295]).

Die Befriedigung des Geldbedarfs sollte nur ein Mittel zur Erreichung des von den Darlehnskassen gesetzten ökonomischen Zieles darstellen. Durch die Erweiterung des Aufgabenkreises der Kassen um den gemeinschaftlichen Warenbezug sowie um den gemeinschaftlichen Verkauf bzw. die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte sollten sie sodann auf Grund des Vorteils, der in einem gemeinsamen Auftreten der Genossen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des Marktes liegt, deren wirtschaftliche Lage nicht unerheblich verbessern[296]). Ein weiteres Anliegen der Vereine war die Einrichtung von Sparkassen, die der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit boten, ihre Ersparnisse sicher anzulegen. Die Sparsamkeit sieht Raiffeisen neben dem Fleiß — zwischen ihnen besteht seiner Ansicht nach eine Wechselwirkung — als wesentliche Voraussetzung zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande an[297]). Die Tätigkeit der Raiffeisenvereine sollte sich ferner auch auf die Bekämpfung des gemeinschädlichen Handels mit Grundstücken erstrecken. In Vorträgen und Diskussionen sollten sie schließlich ihren Mitgliedern Wege zu einer besseren Wirtschaftsführung aufzeigen.

In der ersten Auflage seines Hauptwerks empfiehlt Raiffeisen die Darlehnskassen-Vereine auch den Städten[298]). Die Vereine sollen durch die Gewährung von Krediten den Erwerb von Immobiliarvermögen, besonders aber von Wohnungen erleichtern[299]). Damit die Darlehnsempfänger die von ihnen erworbenen Objekte durch Zwangsversteigerungen nicht wieder verlieren, müßten sie die Darlehn pünktlich zurückzahlen. Erfahrungsgemäß seien die Vereine deshalb

---

[294]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 6. (7. Auflage. S. 25). Gesperrt durch Raiffeisen. Raiffeisen bezieht sich hier auf § 2 der Musterstatuten für Darlehnskassen-Vereine, der in der Fassung von 1887 wie folgt lautete: „Der Verein hat den Zweck, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nötigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehn an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, besonders auch müßig liegende Gelder anzunehmen und zu verzinsen" (Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage. Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 124). § 2 der 1866 veröffentlichten Heddesdorfer und Anhausener Statuten nannte lediglich eine wirtschaftliche Aufgabe. So heißt es beim Heddesdorfer Verein: „Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern desselben die nöthigen Geldmittel, in verzinslichen Darlehn, zu ihrem Geschäftsbetrieb zu beschaffen" (Die Darlehnskassen-Vereine. 1. Auflage (1866). S. 73); beim Darlehnskassen-Verein Anhausen: „Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nöthigen Geldmittel in verzinslichen Darlehn in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnöthig macht" (Die Darlehnskassen-Vereine. 1. Auflage. S. 193.). Die sittliche Zielsetzung erscheint erstmals 1881 in den Musterstatuten (Die Darlehnskassen-Vereine. 3. Auflage [1881]. S. 123).

[295]) Einen Rückgang in der landwirtschaftlichen Produktion beobachtet Raiffeisen vor allem bei dem von ihm so bezeichneten „landwirtschaftlichen Mittelstand" und bei den „Kleinbesitzern". Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine. 3. Auflage. S. 6. (7. Auflage. S. 25).

[296]) Vgl. § 34 der Statuten in der Fassung von 1887: „Um dem im § 2 bezeichneten Zweck möglichst gerecht zu werden, sollen der Verein und seine Mittel auch dazu benutzt werden, die Bildung von Konsum-, Verkaufs-, Produktiv- usw. Genossenschaften durch Gewährung von Krediten und Darlehn an Mitglieder, welche die Untergenossenschaft bilden, möglich zu machen und die gedeihliche Wirksamkeit derselben durch sonstige Beihilfe seitens der Organe des Vereins zu unterstützen." Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 137.

[297]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 81. (7. Auflage. S. 88 f.).

[298]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). Vorwort. (7. Auflage [1951]. S. 2).

auch für die Fabrikarbeiter segenbringend. Bei ihrem regelmäßigen, oft erheblichen Verdienst, erklärt Raiffeisen, sind sie imstande, selbst größere Darlehn zu dem genannten Zweck aufzunehmen und dann allmählich zu tilgen. Er erblickt darin einen größeren Anreiz zum Sparen als in der Ansammlung eines baren Kapitals. Eine solche Ansammlung sei neben der Kreditaufnahme indessen ebenfalls zu empfehlen.

Zu den Anliegen seiner Vereine zählt Raiffeisen in der ersten Auflage auch die Beschaffung von Geldmitteln zur Einführung von Industriezweigen, um insbesondere in den Wintermonaten nicht verwendete Arbeitskräfte zu binden[300]).

Wie wir bereits festgestellt haben, nennt Raiffeisen als eigentliche Aufgabe der von ihm geschaffenen Genossenschaften die Verbesserung der Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung. Obwohl er die ökonomische Zielsetzung zuletzt anführt, bezeichnet er die Beseitigung der Armut durch die Vereine doch als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit auch in sittlich-religiöser Hinsicht. Man müsse bei den Bedürftigen zunächst das Verlangen erwecken, sich emporzuarbeiten und eine günstigere Lebensstellung zu erringen. Dadurch erreiche man bei ihnen eine Anspannung aller ihrer moralischen und physischen Kräfte[301]). An die Stelle des Müßiggangs, der mit Zeitverschwendung und unnützen Ausgaben verbunden sei, trete dann Fleiß und Sparsamkeit.

Die Darlehnskassen-Vereine sind bei Raiffeisen ferner ein Mittel, um die bestehenden sozialen Spannungen auszugleichen. Indem er die Besitzenden dazu anhält, ihre Kraft den Vereinen in der ehrenamtlichen Verwaltung zur Verfügung zu stellen und auch für eintretende Verluste mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, versucht er, ihnen den Geist christlicher Nächstenliebe nahezubringen. Dieser Geist allein vermag seiner Auffassung nach die revolutionären Bestrebungen der Besitzlosen einzudämmen. „Die liebevolle Fürsorge der besitzenden Klassen für die Ärmeren, in der innigen Vereinigung, wie solche die in Rede stehenden Genossenschaften bieten, ist das einzige Mittel, die rechte Innung der Zukunft zu begründen und der Umsturzpartei den Boden für ihre verderbliche Agitation zu entziehen. Das ist ‚christlicher Sozialismus' "[302]).

Neben der Beteiligung der besitzenden Klasse an den Darlehnskassen-Vereinen fordert Raiffeisen eine solche auch von den Geistlichen, Lehrern und Gemeindebeamten[303]). In erster Linie denkt er daran, den Vereinen entsprechend gebildete

[299]) Eine teilweise Verwirklichung des Gedankens fand beim Darlehnskassen-Verein Horhausen statt. Horhausen liegt zwischen Neuwied und Altenkirchen. Wie dem Bericht der Enquete-Kommission zu entnehmen ist, wurden in Horhausen die Kredite zum größten Teil für den Bau von Häusern für die dort tätigen Bergarbeiter verwendet. (Vgl. Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Landwirthschatfliche Jahrbücher. Vierter Band. Berlin 1875. S. 568).
Im übrigen ließ sich Raiffeisen bei der Niederschrift dieser Gedanken wohl von seinen bisherigen Erfahrungen als Vorsteher des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins leiten. Heddesdorf, heute Neuwied eingemeindet, lag bereits damals unmittelbar neben der Industriestadt. Diese Tatsache machte sich vor allem in einem hohen Anteil der Fabrikarbeiter an der Heddesdorfer Gesamtbevölkerung bemerkbar.

[300]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. Vorwort. (7. Auflage. S. 1).

[301]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 13. (7. Auflage [1951]. S. 31).

[302]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 18. (7. Auflage. S. 35 f.). In ähnlicher Form äußert sich Raiffeisen bereits in der 2. Auflage (1872). S. 315. „Dann erst, wenn der bessergesinnte Teil der Bevölkerung, getrieben aus Nächstenliebe, für seine notleidenden Mitmenschen, **unter ihnen** und **mit ihnen uneigennützig arbeitet**, dann wird Versöhnung eintreten und ein friedliches Zusammenarbeiten, und aus dem jetzigen feindseligen Kampf ein friedlicher Kampf um das Dasein werden, ein Kampf, durch Fleiß und Sparsamkeit den Vorrang zu gewinnen." (Gesperrt durch Raiffeisen).

[303]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 19. (7. Auflage. S. 36 f.).

und erfahrene Personen zur Seite zu stellen. Darüber hinaus empfiehlt er diesen eine Beteiligung auch deshalb, weil er annimmt, daß sie dadurch das Vertrauen der Bevölkerung erwerben, was ihre Amtstätigkeit erleichtert. Insbesondere legt er den Geistlichen die Mitarbeit nahe. Wenn die Pfarrkinder sehen, daß dem Pfarrer auch ihr äußeres Wohl am Herzen liegt, würden seine geistlichen Ermahnungen und Lehren einen empfänglicheren Boden finden.

Über der ökonomischen und der sittlichen Zielsetzung der Vereine steht als zentrales Anliegen Raiffeisens die Hinführung der Menschen zu Gott und seinem Reich. Wohl am treffendsten spricht er diesen Gedanken anläßlich seines Jahresberichtes für 1886 aus[304]): „Auch hat uns der Heiland gesagt, auf welche Weise wir in das Reich Gottes, zur ewigen Seligkeit gelangen können, nämlich durch Betätigung des christlichen Glaubens, in Ausübung der Liebe gegen unsere Mitmenschen". Ein wenig später: „Wenn wir also durch unsere Vereine mit dafür sorgen, daß der noch vorhandene Mittelstand erhalten, sowie durch Hebung der herabgekommenen Glieder vermehrt und gekräftigt wird, so wird dadurch indirekt in umfassender Weise für diejenigen gesorgt, welche sonst Noth leiden müßten, werden die Hungrigen gespeist, die Durstigen getränkt u.s.w." [305]). Es sind Worte des späten Raiffeisen, ein Jahr vor seinem Tode. In der ersten Auflage seines Hauptwerks klingt dieser Gedanke noch kaum an, obwohl er bereits hier davon spricht, daß die Vereine den Boden für eine sittlich-religiöse Wirksamkeit vorbereiten können[306]). Mehr und mehr, vor allem seit Beginn der achtziger Jahre, zeigt sich bei ihm aber das Bestreben, seinen Genossenschaften auch einen religiösen Auftrag zu geben. Danach sind die Christenpflichten, die Pflichten gegenüber Gott darstellen, Grundlage der Vereinstätigkeit. Ohne der ernsten Absicht der Genossen, diese Pflichten zu erfüllen, kann nach Auffassung Raiffeisens niemals die den Vereinen gestellte Aufgabe erfaßt werden; die Darlehnskassen würden sonst „zu reinen Geldgeschäften herabsinken" und auf die Dauer wenig nützen[307]).

Fassen wir abschließend die grundsätzlichen Gedankengänge Raiffeisens zusammen[308]): Der Technisierungs- und Industrialisierungsprozeß der kapitalistischen Epoche, verbunden mit einer Konzentration des Kapitals, hat das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen Großindustrie und Großhandel einerseits, der Landwirtschaft und dem Handwerkerstand andererseits, empfindlich gestört. Im Zuge dieser Entwicklung kommt es zu einer Ausbildung eines materialistischen Zeitgeistes, zu einem Verfall der sittlichen und religiösen Kräfte sowie zu sozialen Spannungen, die den weiteren Bestand der Gesellschaftsordnung in Frage stellen. In der Situation ist der Mittelstand, zu dem vor allem die mittleren und kleinen Landwirte zählen, als

---

[304]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. IX. Jahrgang. No. 7. Neuwied 1887. S. 52.

[305]) Ebenda. S. 53.

[306]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). Vorwort. 7. Auflage [1951]. S. 3).

[307]) Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften (1887). A. a. O. S. 53. Den gleichen Gedanken enthalten auch die folgenden Worte Raiffeisens: „Ohne diese sittlichen Kräfte, d. h. ohne Erkenntnis der Pflichten zunächst gegen Gott und dann auch besonders gegen unsere Mitmenschen, wie dieselben das Christentum lehrt, ohne das ernste Bestreben, diese Pflichten zu erfüllen, ist eine gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine geradezu unmöglich." Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 5. Auflage. Vorwort. Vergleiche: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 7. Auflage (1951). S. 19.

eigentlicher Träger der Gesellschaft, der Kirche und des Staates, besonders gefährdet. Nunmehr ist Raiffeisens Hauptanliegen, eine sittliche und darüber hinaus eine religiöse Erneuerung aller Bevölkerungsschichten herbeizuführen. Dies geschieht durch eine aktive und im Sinne der christlichen Nächstenliebe selbstlose Mitarbeit der besitzenden Klasse in den Darlehnskassen-Vereinen, die das Fundament für eine umfassende Kredithilfe an den notleidenden Mittelstand bildet und gleichzeitig die sozialen Spannungen auf eine friedliche Weise ausgleicht. Mit der Beseitigung der Armut und mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird sich in mittelständischen Kreisen wieder ein sittliches und religiöses Empfinden einstellen, das endlich zu einem Wandel des herrschenden Zeitgeistes führt und die Menschen Gott näherbringt.

So mahnend und eindringlich Raiffeisen die sittlich-religiöse und ökonomische Bedeutung der Darlehnskassen-Vereine für die Bevölkerung in seinem Werk und in seinen Ansprachen vor dem jährlichen Vereinstag wiederholt herausstellt, so wenig läßt er sich dazu verleiten, angesichts des sich gesteckten Zieles den Boden der Wirklichkeit zu verlassen. Er wendet sich gegen Stimmen, die eine rasche Verbreitung seiner Vereine befürworten und warnt vor einer Überschätzung dieser Einrichtung[309]). Man irrt, meint er, wenn man glaubt, durch die Einführung der Vereine die Verhältnisse mit einem Schlage bessern zu können. „Der Geist ist es, welcher auch hier belebend wirken und die rechten Blüten und Früchte hervorbringen muß; die Form allein genügt nicht." [310])

In einem späteren Kapitel soll versucht werden, diesen Geist — wir dürfen ihn im engeren Sinne auch als christlichen Geist und im weiteren Sinne als „Raiffeisengeist" bezeichnen — schärfer zu umreißen und Unterschiede zwischen ihm und dem Genossenschaftsgeist als solchem herauszuarbeiten.

---

[308]) Es sei ergänzend noch auf F. W. Raiffeisens ersten Antrag auf Genehmigung einer Lebensversicherungsanstalt (1873) hingewiesen. Seinem Antrag war unter dem Titel „Vorteile der Organisation" eine Denkschrift beigefügt, die in zwei Teile zerfällt. Teil A behandelt: „Im allgemeinen und bezüglich der Kreditgenossenschaften", Teil B: „Bezüglich der Lebens- usw. Versicherung und deren Verbindung mit Kreditgenossenschaften". Seelmann-Eggebert, der in seinem Werk „Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk", Stuttgart 1928, S. 252 ff, beide Teile der Denkschrift wörtlich abgedruckt hat, bezeichnet Raiffeisen als ihren Verfasser. In der Tat deuten verschiedene, ihm eigentümliche Redewendungen und die fast wörtliche Wiederholung einzelner Gedanken, wie wir sie in seinem Hauptwerk finden, darauf hin.
Von Interesse für uns ist zunächst Teil A, der 10 kurze Abschnitte enthält. Im 1. Abschnitt heißt es u. a.: „Die Organisation bezweckt in einfacher, praktischer Weise, **Selbstverleugnung und Nächstenliebe** zur Richtschnur für das öffentliche Leben zu machen, zunächst dadurch in sittlicher Weise auf die Verbesserung der Zustände zu wirken, dann aber auch durch die getroffenen Einrichtungen die materielle Wohlfahrt bis in die untersten Volksschichten zu fördern." Aus dem 2. Abschnitt greifen wir den folgenden Satz heraus: „Die Organisation ist so eingerichtet, daß alle landwirtschaftlichen Gewerbsgenossen, vom reichsten Gutsbesitzer bis zum ärmsten Arbeiter, unbeschadet der berechtigten Standesunterschiede, . . . zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes (der Selbstsucht) und zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt einmütig und freundlich auf der Grundlage zusammenwirken können, **durch Förderung des Wohles der Gesamtheit wird am sichersten** und **erfolgreichsten das Wohl des einzelnen gefördert.**" Im 3. Abschnitt spricht Raiffeisen von dem in den unteren Volksschichten sich verstärkenden Genossenschaftstrieb, der durch seine Organisation in Bahnen gelenkt wird, in denen er nur wohltätig zu wirken vermag. In den folgenden Abschnitten (4 — 10) skizziert er die wichtigsten Aufgaben der Vereine, nämlich Fleiß und Sparsamkeit auch in den ärmsten Bevölkerungsteilen zu erwecken (4), die landwirtschaftliche Produktion zu steigern (5), den Genossenschaftern billige Darlehn zuzuführen (6), der Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, ihre Kräfte besser als bisher zu verwerten, dadurch den Armenhaushalt der Gemeinden zu entlasten und die Abgaben der besitzenden Klasse zu vermindern (7), einen Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage zu liefern (8), namentlich in den östlichen Provinzen die Landarbeiter den größeren Grundbesitzern zu erhalten (9), schließlich der besitzenden Klasse den Geldverkehr zu erleichtern (10).

[309]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 5. Auflage. Vorwort.

[310]) Ebenda.

3. Die Darlehnskassen-Vereine.

a. Die Darlehnskassen-Vereine und die „Raiffeisenschen Grundsätze".

Nachdem bereits im Vorwort zur zweiten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" (1872) eine knappe Zusammenfassung der Raiffeisengrundsätze erfolgte, wurden sie ausführlicher in einem Programm vom 27. Februar 1873 mitgeteilt[311]). Verfasser des Programms war ein Ausschuß der Sektion Volkswirtschaft des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, dem neben Raiffeisen auch Thilmany, Capaun-Karlowa und Dr. Huperz angehörten. In diesem Programm heißt es:

„Es empfiehlt sich, nur solche Kreditgenossenschaften ins Leben zu rufen, welche

a) unbeschadet der Lebensfähigkeit einen möglichst kleinen Vereinsbezirk, in der Regel eine Pfarrei, Gemeinde, Gutsherrschaft, umschließen, und nur Personen, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen, als Mitglieder aufnehmen. Es ist dabei als Grundsatz festzustellen, daß niemand Mitglied zweier oder mehrerer Kreditgenossenschaften sein darf;

b) sich auf Grund des deutschen Genossenschaftsgesetzes unter Solidarhaft ihrer Mitglieder bilden;

c) entweder keine Geschäftsanteile bilden und keine Dividenden an die Mitglieder zahlen oder, wenn dies geschieht, den Prozentsatz der Dividendenverteilung so gering als möglich, höchstens auf 6 Prozent der Geschäftsanteile normieren;

d) an keine Funktionäre — mit Ausnahme der Rendanten — Vergütungen für Mühewaltungen zahlen und höchstens die baren Auslagen erstatten;

e) den Vereinsmitgliedern deren sämtliche disponible Geldmittel sicher und günstig verzinslich anlegen, besonders aber denselben den ganzen Geldbedarf unter möglichst günstigen Bedingungen und gegen ausreichende Rückzahlungsfristen beschaffen;

f) durch Bildung von Untergenossenschaften und etwaige sonstige Einrichtungen sowohl in sittlicher als materieller Beziehung die Verhältnisse der Mitglieder möglichst zu bessern bestrebt sind;

g) den durch Provision und Zinsüberschüsse zu erzielenden Gewinn zu einem unteilbaren gemeinschaftlichen Vereinsvermögen ansammeln und durch letzteres sowie durch gemeinnützige Einrichtungen und möglichst günstige Bedingungen bei der Geldbeschaffung der arbeitenden Klasse Gelegenheit bieten, durch Fleiß und Sparsamkeit eine bessere Lebensstellung zu erlangen;

h) bereit sind, in die Organisation unter Solidarhaft der beteiligten Vereine einzutreten."

Diese Grundsätze wurden 1876 in zum Teil abgeänderter und vereinfachter Form in die Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, die die Rechtsform einer AG hatte, und 1877 in die Statuten des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften aufgenommen. Der Beitritt zu der Aktienbank und zu

[311]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). Vorwort. (7. Auflage. S. 5). Der ausführliche Abdruck des Programms ist zu finden bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 203 f. (Sperrungen bei Seelmann-Eggebert).

der Anwaltschaft stand danach nur jenen Kreditgenossenschaften offen, die auf den angeführten Prinzipien beruhten[312]).

Mit Recht bemerkt Seelmann-Eggebert, daß Raiffeisen bei der Zusammenfassung seiner Grundsätze, wie sie in dem vorliegenden Programm geschieht, sich wohl von dem Gedanken hat leiten lassen, die Gleichmäßigkeit des genossenschaftlichen Unterbaues zu sichern[313]). Dieses Vorgehen war vor allem im Hinblick auf den Systemstreit mit Schulze-Delitzsch von Bedeutung.

Wahrscheinlich hatte nicht zuletzt der Systemstreit mit Schulze-Delitzsch dazu geführt, daß Raiffeisen an diesen Grundsätzen zäh festhielt. Während der Auseinandersetzung mußte er bestrebt sein, alle Experimente zu unterlassen, die den Bestand seiner Vereine und den seiner Organisation gefährden konnten. Sein Verhalten läßt sich aber auch aus seinem Wesen erklären. Man darf sagen, daß Raiffeisen nur dann bereit war, eine bewährte Einrichtung im Aufbau seiner Darlehnskassen-Vereine aufzugeben, wenn er durch eigene Erfahrungen davon überzeugt oder durch äußere Umstände, etwa durch die Gesetzgebung, dazu gezwungen wurde.

Der in dem genannten Programm und später in den Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse angeführte Katalog von Grundsätzen umfaßt nur die wichtigsten. Er läßt sich ohne weiteres noch um einige Prinzipien erweitern: denken wir zum Beispiel an die außerordentliche, vierwöchige Kündigungsfrist oder daran, daß — wie noch zu erörtern sein wird — die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Raiffeisenvereine sich so auf den Vereinsbezirk zu verteilen hatten und ihre Zahl stets so groß sein mußte, daß sie in ihrer Gesamtheit eine genaue Kenntnis von den Verhältnissen der Genossen erhielten.

Die Grundsätze, die wir in den folgenden Abschnitten behandeln wollen[314]), wurden erst nach Raiffeisens Tod als „Raiffeisensche" bezeichnet. Raiffeisen selbst spricht nur von „Grundsätzen", niemals jedoch von „seinen" Grundsätzen.

aa. **Die Abgrenzung eines kleinen Vereinsbezirks.**

Die Abgrenzung eines kleinen Vereinsbezirks stellt eines der wesentlichsten Kennzeichen der Raiffeisenvereine dar. Zum ersten Mal ist dieses Prinzip in Anhausen verwirklicht worden. Die Vereinsbezirke in Flammersfeld und in Heddesdorf haben sich nachträglich als zu groß erwiesen. In Heddesdorf ergaben sich bei Generalversammlungen Schwierigkeiten, da die vorhandenen Lokale für die Sitzungen zu klein waren; auch hatten der Vorstand und der Verwaltungsrat in ihrer Gesamtheit bei den rasch ansteigenden Mitgliederzahlen des Vereins kaum mehr die notwendige Übersicht über die persönlichen und wirt-

[312]) Vgl. Artikel II/4 a-f der Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse (Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage [1881]. S. 170) sowie § 2 a-f der Statuten des Anwaltschaftsverbandes (Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 198 f.). Für die Zeit nach der rechtlichen Verbindung der beiden Institutionen (1886) vergleiche Artikel II/4 a-g der Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse (Die Darlehnskassen-Vereine, 7. Auflage [1951]. S. 165 f.).

[313]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 203.

[314]) Es sollen zunächst nur die Grundsätze erörtert werden, die unmittelbar mit dem Aufbau bzw. der Organisation der Vereine im Zusammenhang stehen. Jene Prinzipien, die die Wirksamkeit der Vereine betreffen, werden im Rahmen eines eigenen Kapitels behandelt.

schaftlichen Verhältnisse der Genossen, insbesondere derjenigen, die um einen Kredit nachsuchten. Wie Raiffeisen berichtet, wurde daher bei Beratungen das Urteil nur einzelner Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder maßgebend[315]). Seit dem erfolgreichen Versuch in Anhausen empfiehlt Raiffeisen seinen Vereinen — sofern ihre Lebensfähigkeit dann noch gewährleistet war —, nicht über die Grenzen einer Zivilgemeinde oder eines Pfarrbezirks hinauszugehen[316]). Der Vereinsbezirk soll durchschnittlich 1.500 Bewohner umfassen.

Als besonders vorteilhaft sieht Raiffeisen die Beschränkung der Wirksamkeit seiner Vereine auf einen Pfarrbezirk an. Die Pfarreien oder Kirchspiele bezeichnet er als die in politischer und religiöser Hinsicht ältesten Verbände[317]). Die engen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen in einem solchen Verband, der gemeinschaftliche Kirchenbesuch und manche andere gemeinsame Anliegen führten zu einer genauen Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der einzelnen Pfarrangehörigen. Diese Kenntnis sei notwendig, um die den Vereinen gestellte Aufgabe erfüllen zu können.

Raiffeisen denkt in dem Zusammenhang vor allem an die Darlehnsgewährung. Da die Mitglieder des Vereines solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen hafteten, waren besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Man vergab Kredite nur an Genossen, die eine produktive Anlage der ausgeliehenen Mittel gewährleisteten. Personen, die als Verschwender und Schuldenmacher bekannt waren oder die sich nachweisbar mit Wucherern eingelassen hatten, wurden nicht berücksichtigt[318]). Raiffeisen schlägt vor, sie zu ermahnen und das Darlehn für den Fall der Beachtung der gegebenen Ermahnung in Aussicht zu stellen[319]). Auf diese Weise würden die Vereine in einem kleinen Vereinsbezirk auch wesentlich stärker in moralischer Hinsicht auf ihre Mitglieder einwirken.

Die Abgrenzung eines kleinen Vereinsbezirks hält Raiffeisen ferner für notwendig, um die Geschäftsführung ländlicher Vereine auf ein Mindestmaß zu beschränken[320]). Vorstand und Verwaltungsrat, die ehrenamtlich wirkten, sollten ihre Aufgaben in relativ kurzer Zeit erledigen können. Auch fanden sich auf dem Lande nicht genügend Personen, die fähig waren, Geschäfte in einem größeren Umfang zu leiten.

Schließlich sei erwähnt, daß die Mitglieder der Darlehnskassen-Vereine nicht Mitglied anderer Darlehnskassen-Vereine sein durften. Auch außerhalb des Vereinsbezirks lebende Personen wurden in den Verein nicht aufgenommen[321]). Durch diese Bestimmungen wollte man erreichen, daß die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossen völlig zu übersehen waren und die moralische Einwirkung der Vereine auf sie keine Beeinträchtigung erfuhr.

---

[315]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 14. (7. Auflage. S. 32).

[316]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 17.; Vgl. ferner 3. Auflage (1881). S. 14 und S. 152. (7. Auflage [1951]. S. 32 und S. 142).

[317]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 14. (7. Auflage. S. 32).

[318]) Nach den Statuten der Darlehnskassen-Vereine konnten Mitglieder, die sich mit Personen, die der Vorstand für Wucherer hielt, in Geschäfte einließen, sogar aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vgl. § 4 der Musterstatuten. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 124. (7. Auflage. S. 125).

[319]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 15 und S. 91 f. (7. Auflage. S. 33 und S. 97 f.).

[320]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 16 und S. 71 (7. Auflage. S. 33 und S. 80).

[321]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 16. (7. Auflage. S. 34).

bb. **Die unbeschränkte Haftpflicht.**

Die Einführung der unbeschränkten Haftpflicht ist nach Ansicht Raiffeisens notwendig gewesen, um den Darlehnskassen-Vereinen, vor allem in der ersten Zeit nach ihrer Gründung, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Geldmittel zuzuführen[322]). Die Geldgeber erhielten durch diese Haftform eine denkbar große Sicherheit, da neben dem Vermögen der Genossenschaft auch dasjenige aller Genossen haftete; sie waren — wie die Praxis bewies — auch nur unter der Bedingung bereit, Kredite zu gewähren.

Für weite Teile der ländlichen Bevölkerung bestand zu Raiffeisens Zeit kaum eine Möglichkeit, Darlehen, abgesehen vom Wucherer, zu erhalten. Viele Betriebe waren verschuldet. In der Regel hatten sie ihre Gebäude und Grundstücke hypothekarisch belastet. Wurden dagegen Darlehnskassen-Vereine errichtet, in denen alle Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen hafteten und waren in den Vereinen auch wohlhabendere Einwohner vertreten, so stellten das vorhandene wertvolle bewegliche Vermögen der Genossen sowie der noch unbelastete Teil ihres Immobiliarvermögens nach Ansicht Raiffeisens eine ausreichende Sicherheit dar, um die erforderlichen Kredite aufzunehmen[323]). Die unbeschränkte Haftpflicht bildete ferner eine wesentliche Voraussetzung für die Abgrenzung von kleinen Vereinsbezirken. Da die Mitgliederzahlen der Vereine in dem Fall entsprechend gering waren, hätte eine Teilhaft, d. h. eine Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Summe, als Sicherheit für die notwendig aufzunehmenden Kredite nicht ausgereicht. Mit Recht weist Raiffeisen deshalb darauf hin, daß die Befürworter einer Teilhaft einen größeren Vereinsbezirk stillschweigend voraussetzen, bzw. bei einem kleinen Vereinsbezirk die Haftsumme so hoch festgesetzt wissen wollen, daß diese Haftform mit der Solidarhaft gleichbedeutend wäre[324]).

Mit der unbeschränkten Haftpflicht war schließlich auch für den Verein selbst eine gewisse Sicherheit gegeben. Sie verhinderte, daß Vorstand und Verwaltungsrat, denen in der Regel wohlhabendere Personen angehörten, sich in gewagte Geschäfte mit einem entsprechenden Risiko einließen.

Das Risiko, das die Mitglieder der Darlehnskassen-Vereine mit der unbeschränkten Haftpflicht übernehmen, schätzt Raiffeisen nicht sehr hoch ein[325]). So kann er wiederholt darauf hinweisen, daß in den Jahren seit Bestehen seiner Vereine noch kein Mitglied derselben auch nur den geringsten Schaden erlitten hat. Zeidler, der die Entwicklung der Raiffeisenvereine genau verfolgt hat, hat die Angaben Raiffeisens im Jahre 1893 bestätigt[326]).

Die Ungefährlichkeit dieser Haftform führt Raiffeisen auch auf den Aufbau und den Charakter seiner Vereine sowie auf deren Grundsätze zurück: Alle gefährlichen Geschäfte sind bei ihnen statutengemäß ausgeschlossen; Geld wird nur an Mitglieder ausgeliehen, deren Kreditfähigkeit in den kleinen Vereinsbezirken sich leicht feststellen läßt; der Vermögensstand von Schuldner und Bürgen ist

[322]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 23 f.

[323]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 24. (7. Auflage [1951]. S. 40).

[324]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 24. (7. Auflage [1951]. S. 40).

[325]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 25 f. (7. Auflage. S. 42).

[326]) „Günstig für Raiffeisens System ist . . . der Umstand, daß noch keine Darlehnskasse dem Konkurs verfallen ist." Zeidler, Hugo, a. a. O. S. 301.

einer vierteljährlichen Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterworfen; im Falle einer drohenden Gefahr wird gegenüber sämtlichen Schuldnern eine außerordentliche, vierwöchige Kündigungsfrist geltend gemacht; es werden nur achtbare und wohlhabende Männer in den Vorstand und den Verwaltungsrat berufen, die, infolge der unbeschränkten Haftpflicht und der damit verbundenen Gefahr auch für ihr eigenes Vermögen, bestrebt sind, alle für den Verein gefahrvollen Geschäfte zu vermeiden; endlich wird der Gewinn einem gemeinschaftlichen Reservefonds zugeführt, der zur Deckung von Verlusten dient.

Im Zusammenhang mit den Fragen, die die unbeschränkte Haftpflicht betreffen, beschäftigt sich Raiffeisen auch eingehend mit den Argumenten der Gegner dieser Haftform[327]). Sie nahmen die nicht geringe Zahl von Zusammenbrüchen bei Vorschußkassen, die auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhten, zum Anlaß, um sich für die Teilhaftgenossenschaften auszusprechen[328]). Raiffeisen unterzieht daher die Vorschußkassen Schulze-Delitzschs einem kritischen Vergleich mit seinen eigenen Vereinen. Erstere kannten, wie er ausführt, in der Regel keinen abgegrenzten Vereinsbezirk; sie hatten oft mehrere Filialen, und ihre Tätigkeit erstreckte sich über jeweils große Bezirke mit Tausenden von Mitgliedern, so daß es schwer fiel, die Vermögensverhältnisse des einzelnen Genossen oder gar die Verwendung der gewährten Darlehen genau zu prüfen; die Mitglieder konnten mehreren Vereinen angehören; es war ihnen möglich, mehr als einen Geschäftsanteil zu erwerben; auf die einzelnen Anteile entfiel nicht selten eine erhebliche Dividende, die in einem Fall sogar 50 % betrug; schließlich erhielten die geschäftsführenden Personen außer einem hohen Gehalt auch Tantiemen.

Die Ursache für die Zusammenbrüche bei den Vorschußvereinen erblickt Raiffeisen in der Gewinnsucht ihrer Mitglieder, vor allem der Verwaltungsorgane. Die Gewinnsucht führt er auf die hohen Dividenden sowie auf die Tantiemen zurück[329]). Es sei aber verfehlt, aus diesem Grunde die unbeschränkte Haftpflicht oder gar die Schulzeschen Vereine selbst zu verwerfen. Die Tätigkeit dieser Vereine wird von Raiffeisen anerkannt. Es geschieht dies vor allem mit dem Hinweis auf die nicht geringe Zahl von Vorschußkassen, deren Geschäfte sich in engen Grenzen bewegt haben und die mit Umsicht geführt wurden. Raiffeisen empfiehlt ihnen aber, die Handwerker und Arbeiter stärker zu berücksichtigen und auf die Mitglieder auch in sittlicher Hinsicht einzuwirken.

Die zahlreichen Zusammenbrüche von Vorschußkassen Schulze-Delitzschs, die wie die Raiffeisenvereine auf dem Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht beruhten, nahmen die Gegner dieser Haftform zum Anlaß, um bei einer Versammlung in Berlin vier Thesen aufzustellen, in denen sie die unbeschränkte Haftpflicht als ein „antisoziales Prinzip" bezeichnen, welches das Genossenschaftswesen um seinen „sozialen Effekt" betrogen habe. Diese Thesen werden von Raiffeisen jedoch nachdrücklich widerlegt[330]).

Entschieden wendet sich Raiffeisen auch gegen Bestrebungen, die unbeschränkte

---

[327]) Vgl. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 23 ff. (7. Auflage S. 40 ff.).

[328]) Die Zahl der in Konkurs geratenen eingetragenen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch betrug nach Angaben Zeidlers für die Zeit von 1875 bis zum 31. Mai 1890 27 Vereine. Im gleichen Zeitraum sind 297 Vereine liquidiert worden. Bei etwa 50% der Vereine vollzog sich ihre Liquidation nur unter Verlusten. Vgl. Zeidler, Hugo. a. a. O. S. 193.

[329]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 27 f. (7. Auflage. S. 43).

[330]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 28 ff. (7. Auflage. S. 44 ff.).

Haftpflicht durch eine beschränkte Haftpflicht zu ersetzen, m. a. W. Teilhaftgenossenschaften einzuführen[331]). Da die Mitglieder von Teilhaftgenossenschaften lediglich beschränkt haften müßten, besteht nach Raiffeisen die Gefahr, daß die Verwaltungsorgane solcher Genossenschaften spekulative Geschäfte vornehmen, um ihre Gewinnchancen zu erhöhen. Bei Zusammenbrüchen von Genossenschaften infolge Verluste müsse aber die Hoffnung auf eine Überbrückung der Kluft zwischen arm und reich schwinden und die enttäuschten Menschen, vor allem die Arbeiter, würden ihre Zuflucht bei der „Umsturzpartei" suchen.

Abschließend nimmt Raiffeisen zu den Zwangsgenossenschaften und zu den Gemeinde-Kreditkassen Stellung. Letztere sind Kreditanstalten unter der Garantie und Verwaltung von Gemeinden. „In der Beurteilung kann man beide zusammenfassen", erklärt er, „denn bei Licht besehen, ist eine Gemeinde schon eine Zwangsgenossenschaft"[332]).

Raiffeisens Haltung in der Frage der Zwangsgenossenschaften haben wir bereits erörtert. Den Befürwortern der Gemeinde-Kreditkassen hält er entgegen, daß ihre Einführung zu einer Schwächung des Sparwillens und des Fleißes der Bevölkerung führen müsse. „Von einer Anregung und Entwicklung der moralischen Fähigkeiten der Mitglieder wird durchaus keine Rede sein können. Man wird sich, wie infolge der Zwangsunterstützungspflicht der Gemeinden, so auch bei der Zwangskreditgewährungspflicht auf die Gemeinden verlassen"[333]). Er bezweifelt ferner, daß in der Gemeindeverwaltung stets Beamte zu finden sind, die auch ein Geschick zur Leitung eines Kreditinstitutes haben. Wie Vorgänge in Württemberg bewiesen hätten, sei zudem die Versuchung groß, Gemeindekreditanstalten zu spekulativen Zwecken zu mißbrauchen.

Einen Ansatzpunkt zur Lösung des brennenden Kreditproblems und der sozialen Frage sieht Raiffeisen weder in der Errichtung von Teilhaftgenossenschaften, noch von Zwangsgenossenschaften und kommunalen Kassen, sondern allein in der Bildung von Kreditinstituten, die auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhen und deren Vereinsbezirke klein abgegrenzt sind, so daß die Verwendung der Darlehn zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse überwacht werden kann. Er empfiehlt den Darlehnskassen-Vereinen und allen Kreditgenossenschaften, „welche lediglich die Fürsorge für ihre eigenen Mitglieder im Auge haben", die unbeschränkte Haftpflicht im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zu übernehmen, allen denjenigen Kreditinstituten aber, „welche außerdem oder ausschließlich Bankengeschäfte machen wollen", sich auf das Aktiengesetz zu stützen[334]).

cc. Die Nichterhebung von Eintrittsgeld und Geschäftsanteilen und die Nichtverteilung des Gewinnes.

Im Zusammenhang mit der Darstellung des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins, dessen Gründung im Jahre 1864 erfolgte, wurde gezeigt, daß Raiffeisen in Anlehnung an die Vorschußvereine Schulze-Delitzschs hier erstmals den

[331]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 33 ff. (7. Auflage. S. 48 ff.).
[332]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S 38. (7. Auflage. S. 52).
[333]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 40. (7. Auflage. S. 53).
[334]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 42. (7. Auflage. S. 56). Gesperrt durch F. W. Raiffeisen.

Gedanken eines Eintrittsgeldes und eines Geschäftsanteils, auf den eine Dividende entfiel, verwirklichte[335]). In den folgenden Jahren gab er jedoch mehr und mehr den Darlehnskassen ohne Geschäftsanteile den Vorzug, bis er 1876 infolge der Interpellation Schulze-Delitzschs gezwungen wurde, in die Musterstatuten Bestimmungen über Anteile wieder aufzunehmen.

Mit dem Entscheid für die Einführung von Geschäftsanteilen bei seinen Darlehnskassen-Vereinen wollte Raiffeisen eine raschere Ansammlung des Betriebskapitals erreichen. Zusammen mit dem Reservekapital sollten die bereits eingezahlten Anteile der Mitglieder außerdem in einem bestimmten Verhältnis — 1 : 2 — zum Fremdkapital stehen. „Je mehr die fremden Capitalien sich ... erhöhen", so führt Raiffeisen aus, „desto mehr ist die verhältnismäßige Erhöhung der Einlagen anzurathen, natürlich so weit dies nach den Verhältnissen der Mitglieder möglich ist."[336]) Damit war dem Verein eine gewisse Sicherheit in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise gegeben. Im Gegensatz zum Fremdkapital, das in einer solchen Situation kurzfristig abgerufen werden konnte, erhielten die Anteile in dem Fall den Charakter langfristiger Kredite, da die Mitglieder in Notzeiten in der Regel nicht aus dem Verein austraten.

In der Frage der Erhebung von Geschäftsanteilen berücksichtigt Raiffeisen jedoch weitgehend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung. In Gegenden, in denen ihre Einnahmen kaum zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse ausreichen, rät er deshalb von einer Erhebung ab[337]).

In Heddesdorf wurde der Geschäftsanteil in monatlichen Raten eingezahlt[338]). Der Mindestbetrag von 5 Sgr bot auch dem ärmsten Mitglied die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Den vermögenden Genossen war es andererseits verwehrt, ihren Anteil sofort einzuzahlen; sie konnten im Monat höchstens 10 Sgr entrichten. Raiffeisen begründete diese Bestimmung damit, daß der Gewinn des Vereins vornehmlich aus den Zinsen und der Provision der an die ärmeren Mitglieder ausgegebenen Darlehn besteht. Es soll seiner Meinung nach daher verhindert werden, daß die besitzende Klasse einen unverhältnismäßig hohen Anteil an diesem Gewinn erhält. Die Festsetzung einer Höchstgrenze für monatliche Teilzahlungen hatte für den Verein auch den Vorteil, daß die Beträge, die am Ende eines Rechnungsjahres als Dividende ausgeschüttet wurden, entsprechend den bisher eingezahlten Anteilen gering waren; der größte Teil des Reingewinns floß daher direkt dem Reservefonds zu. Die Festsetzung einer Höchstgrenze erfolgte in Heddesdorf auch mit Rücksicht auf die hohe Liquidität des Vereins.

Die monatliche, ratenweise Erhebung der Geschäftsanteile mußte zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen. Als Raiffeisen im Jahre 1872 seinen Vereinen empfahl, von der Erhebung von Geschäftsanteilen abzusehen, geschah dies nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die damit verbundene

---

[335]) Der Flammersfelder Hilfsverein (1849), der Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein (1854) sowie der Anhausener Darlehnskassen-Verein (1862) waren Vereine ohne Geschäftsanteile und ohne Eintrittsgeld.

[336]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage (1866). S. 47.

[337]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage. S. 45.

[338]) Vgl. im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine ... 1. Auflage. S. 45 ff.

starke Entlastung der Verwaltung [339]). Auch konnte er sich jetzt auf die günstigen Erfahrungen stützen, die er in der Zwischenzeit mit dem Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen, einem Verein ohne Geschäftsanteile, gemacht hatte. So stellt Raiffeisen in der 2. Auflage seines Hauptwerks fest: „Bei Vereinen ohne Geschäftsanteile etc. der Mitglieder, bildet sich das Vereinskapital ganz aus dem Gewinne, und zwar in so erfreulicher rascher Weise, daß bei verhältnismäßig geringer Provision keine weiteren Zuschüsse nötig sind." [340])

In der dritten Auflage (1881) führt Raiffeisen die Gründe an, die seiner Ansicht nach gegen eine Erhebung von Geschäftsanteilen sprechen [341]). Zunächst nennt er die weitgehende Armut der Bevölkerung. In den Geschäftsanteilen glaubt er ferner für den Verein selbst eine nicht unerhebliche Gefahr sehen zu müssen: „Der durch Provision und Zinsen erzielte Gewinn wird als Dividende verteilt und diese erhalten die Reichen, welche am meisten Geschäftsanteile eingezahlt haben. So wird Spekulationssucht und Egoismus in die Vereine getragen und die maßgebenden Persönlichkeiten werden viel mehr auf Erhöhung der Dividende, als auf Erniedrigung des Zinsfußes hinarbeiten ..." [342]) Schließlich genügten als Sicherheit für die Vereine die unbeschränkte Haftpflicht ihrer Mitglieder sowie die Ansammlung eines unverteilbaren Reservefonds.

Nähere Ausführungen über das Eintrittsgeld werden wir vergeblich in dem Schrifttum Raiffeisens suchen. Das Eintrittsgeld ist noch enthalten in der Mustersatzung für Darlehnskassen-Vereine mit Geschäftsanteilen, die 1872 veröffentlicht wurde; nach der Interpellation Schulze-Delitzschs (1876) fand sie keinen Eingang mehr in die Statuten [343]). Für die Beseitigung des Eintrittsgeldes sprachen wohl auch hier die Armut der ländlichen Bevölkerung und die Notwendigkeit, die Buch- und Rechnungsführung der Vereine weitgehend zu entlasten. Raiffeisens ablehnende Haltung in der Frage einer Dividendenverteilung ist einmal in seiner wiederholt genannten Furcht vor einem Gewinnstreben der Genossen mit allen seinen Folgen begründet, zum anderen auch in seinem Bestreben, möglichst rasch ein Vereinsvermögen bzw. Reservekapital anzusammeln. Er weist ferner darauf hin, daß der jährliche Gewinn, den seine Vereine erzielen, infolge ihres kleinen Geschäftsumfangs und der günstigen Bedingungen, unter denen sie Kredite vergeben, gering ist. Auf die einzelnen Mitglieder würde daher nur ein niedriger Dividendenbetrag entfallen, der, so befürchtet er, von ihnen im Wirtshaus verjubelt wird [344]). Eine Gewinnverteilung lehnt er auch deshalb ab, weil mit den Vereinen kein Risiko verbunden ist. Viel eher sei es gerechtfertigt, den Rechner höher als bisher zu besolden und sodann dem Vorstand und dem Verwaltungsrat ein Gehalt zu gewähren. „Kann man ihnen doch eine unentgeltliche Arbeit gar nicht zumuten, wenn die Vereinsmitglieder, welche nichts für den Verein getan haben, Geld erhalten sollen." [345])

---

[339]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 2. Auflage (1872). S. 223.

[340]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 2. Auflage. S. 63.

[341]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage (1881). S. 44 ff. (7. Auflage [1951]. S. 57 ff.).

[342]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 47. (7. Auflage. S. 59).

[343]) Vgl. „Normalstatuten für die Darlehnskassen-Vereine". Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 123 ff. (7. Auflage. S. 124 ff.).

[344]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 110. (7. Auflage. S. 114).

[345]) Ebenda.

dd. **Der unverteilbare Reservefonds.**

Der unverteilbare Reservefonds bzw. das Vereinskapital hatte die Aufgabe, Verluste des Vereins zu decken und damit der unbeschränkten Haftpflicht der Genossen ihre Schärfe zu nehmen. Er sollte bis zu einer Höhe angesammelt werden, bei der der Verein mit eigenen Mitteln zu wirtschaften vermochte[346]). Die unbeschränkte Solidarhaft hätte dann nur noch eine theoretische Bedeutung gehabt. Nach Erreichen dieser Höhe waren die Zinsen des Kapitals sowie der ferner eingehende Gewinn des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Raiffeisen nennt in dem Zusammenhang die Errichtung von Kindergärten, Fortbildungsschulen für die schulentlassene Jugend, Krankenhäusern, Asylen für hilfsbedürftige und altersschwache Personen und die Einführung von Heimindustrie, um die Gesamtwohlfahrt der Bevölkerung zu heben. Nach hinreichender Ansammlung eines Vereinskapitals konnte endlich auch die Provision für die an die Mitglieder zu gewährenden Darlehen herabgesetzt werden.

Die Bildung eines unverteilbaren Reservefonds begründet Raiffeisen zudem mit dem Hinweis auf den ständigen Vermögenswechsel in den einzelnen bäuerlichen und bürgerlichen Familien. Für den Bestand einer Gemeinde sei es daher notwendig, „ein gemeinschaftliches, unteilbares, nicht dem Wechsel unterworfenes Vermögen anzusammeln, welches allen Gemeindeeingesessenen zugute kommt und welches für die herabgekommenen Gemeindemitglieder die Mittel gibt und gleichsam als Leiter dient, um sich wieder emporzuarbeiten." [347]) Man kann es als Raiffeisens Absicht bezeichnen, das in seiner Zeit kaum mehr vorhandene Gemeindevermögen, das in Krisenzeiten die schlimmste Not zu überwinden half, in der Form des Reservefonds neu zu schaffen.

Adolf Held hat in seiner Abhandlung über die Darlehnskassen-Vereine auch zu dem Reservekapital Stellung genommen[348]). Er verweist auf eine ähnliche Idee bei den französischen Produktiv-Assoziationen des Jahres 1849, die 10 % ihres Gewinnes einem unteilbaren Fonds zuführten, der den Interessen des ganzen Arbeiterstandes dienen sollte. Auch Raiffeisen und seine Mitarbeiter haben offenbar solche Gedanken erwogen. Held schreibt im Hinblick auf den Reservefonds bei den Darlehnskassen-Vereinen: „Er soll bei größerem Anwachsen in ferner Zukunft die Grundlage weiterer sozialer Verbesserungen werden und speziell liegt dabei der Gedanke zugrunde, ihn in halb industriellen Bezirken zur Begründung von Produktivassoziationen zu benutzen, z. B. in einer Gegend, wo die kleinen Landleute sich alle nebenbei mit der einfachen Industrie der Nagelfabrikation beschäftigen." [349]) Die Ausführungen Helds über den Reservefonds hat Raiffeisen am Ende seiner eigenen Darlegungen zu dieser Frage abgedruckt[350]). Nicht zuletzt wollte er damit wohl dokumentieren, welche Bedeutung auch aus Kreisen der Wissenschaft seiner Idee beigemessen wird.

---

[346]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 61 f.; 2. Auflage (1872). S. 63 ff.; 3. Auflage (1881). S. 110 ff.; 7. Auflage (1951). S. 114 ff.

[347]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 65.; 3. Auflage. S. 112. (7. Auflage. S. 116).

[348]) Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Dreizehnter Band. Jena 1869. S. 1 — 84. (Vgl. S. 67 ff.).

[349]) Held, Adolf, a. a. O. S. 68.

[350]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 115 f. (7. Auflage. S. 118 f.).

ee. **Die ehrenamtliche Verwaltung und die Besoldung des Rechners.**

An dieser Stelle sind zunächst einige Bemerkungen zu den Verwaltungsorganen selbst nachzuholen.

Die Organe der Darlehnskassen-Vereine waren der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und der Rechner. „Die Funktionen können im allgemeinen dahin bezeichnet werden", erläutert Raiffeisen, „daß der Vorstand beschließt, der Rechner im wesentlichen ausführt, der Verwaltungsrat beaufsichtigt und die Generalversammlung neben der Oberaufsicht noch über alles dasjenige beschließt, was den übrigen Organen nicht besonders zugeteilt ist." [351]) Der Vorstand bestand in Anhausen und in Heddesdorf aus dem Vereinsvorsteher und vier Beisitzern. Diese Zahl wurde bei späteren Vereinsgründungen als Minimum angesehen, schon allein deshalb, weil dem Vorstand nach dem Genossenschaftsgesetz und den Vereinsstatuten weitgehende Befugnisse zustanden und die Entscheidungen des Vorstands in den Händen mehrerer Personen liegen sollten[352]). Es wird ferner empfohlen, so viele Vorstandsmitglieder zu wählen und diese auf den Vereinsbezirk so zu verteilen, daß sie in ihrer Gesamtheit eine genaue Kenntnis von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sämtlicher Genossen haben. Die Wahl des Vorstands, die die Generalversammlung vornahm, erfolgte auf vier Jahre[353]). Alle zwei Jahre schied die Hälfte seiner Mitglieder aus; die zuerst Ausscheidenden wurden durch das Los bestimmt. Da jeweils nur wenige der geschäftsführenden Personen wechselten, war eine kontinuierliche Verwaltung des Vereins gesichert.

Raiffeisen betont die Notwendigkeit, dem Vorstand die volle Verantwortung zu übertragen, wie es dem Sinn und dem Geist des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und diese nicht dadurch zu schmälern, daß ihm — wie etwa bei den Vorschußkassen — ein Aufsichtsrat zur Seite gestellt wird, der ein wesentliches Mitspracherecht bei der Verwaltung hat[354]). Der Aufsichtsrat, bei den Raiffeisenvereinen der Verwaltungsrat, solle lediglich „die Geschäfte beaufsichtigen".

Der Verwaltungsrat setzte sich bei den ersten Darlehnskassen-Vereinen aus den Vorständen des Vereins und aus einer weiteren, mindestens zweimal so großen Anzahl von Mitgliedern zusammen[355]). Den Vorsitz führte der Vereinsvorsteher. Noch 1866 spricht sich Raiffeisen dafür aus, daß die Vorstandsmitglie-

---

[351]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 51. (7. Auflage. S. 63).

[352]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 53. (7. Auflage. S. 65).

[353]) Vgl. § 8 der Normalstatuten für die Darlehnskassen-Vereine. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 124. Nach den von Raiffeisen 1866 veröffentlichten Statuten erfolgte in Heddesdorf sowie in Anhausen die Wahl des Vereinsvorstehers auf drei Jahre, die der Beisitzer auf zwei Jahre. Vgl.: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 76 und S. 195. — § 8 der jeweiligen Statuten.).

[354]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 52 f. (7. Auflage. S. 64 f.).
Wörtlich führte Raiffeisen dazu aus: „Abgesehen davon hat der Vorstand bei diesen Kassen (Vorschußkassen) eine ganz andere Stellung, als bei den Darlehnskassen-Vereinen. Nach dem Normalstatut der ersteren hat derselbe die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen: a) zur Unterbringung zeitweilig müßig liegender Kassenbestände, b) zur Gewährung von Vorschüssen und Krediten jeder Art, c) zur Eröffnung einer laufenden Rechnung für einen Kunden, d) zur Aufnahme von Anlehn für die Vereinskasse. — Dem Aufsichtsrat ist hierdurch eine wesentliche Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, um den überall aus wenigen Personen bestehenden Vorstand vor Ausschreitungen zu bewahren. Die Bestimmung mag nötig erscheinen, da die Vorstände bei diesen Kassen meist Tantieme beziehen, was dieselben leicht veranlassen kann, recht umfangreiche Geschäfte zu machen und bei diesen nicht sehr wählerisch und vorsichtig zu sein. Den Aufsichtsrat in dieser Weise bei der Geschäftsführung mitwirken zu lassen, scheint bei den vielen Zusammenbrüchen städtischer Vorschußkassen sich wohl zu empfehlen. Dem Sinne und Geiste des Genossenschaftsgesetzes entspricht dies indes nicht."

der der Vereine gleichzeitig auch dem Verwaltungsrat angehören sollten[356]). Den Grund für seine Haltung dürfen wir nicht zuletzt darin erblicken, daß in der Regel die besten Kräfte aus dem Vereinsbezirk in den Vorstand berufen wurden. Dieser war oftmals genötigt, seine Erfahrungen und Kenntnisse den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu vermitteln und sie mit ihrer Hauptaufgabe, der Kontrolle, erst vertraut zu machen. Die enge Verbindung der beiden Organe, wie sie die Satzung vorsah, bot dafür die geeignete Möglichkeit.

Nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1867 erfolgte eine vollkommene Trennung von Vorstand und Verwaltungsrat. Eine Zahl für die Größe des Verwaltungsrats wurde fortan nicht mehr festgesetzt. Raiffeisen berichtet, daß er gewöhnlich neun Mitglieder umfaßte[357]). An seiner Spitze stand jetzt ein eigener Vorsitzender. Der Verwaltungsrat wurde von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt; jedes Jahr schied — die ersten beiden Jahre durch Los — ein Drittel seiner Mitglieder aus[358]).

Raiffeisen versäumt nicht, den Verwaltungsrat auf seine Aufgaben, vor allem auf die Ausübung der Kontrolle, eindringlich hinzuweisen. „Die Vereine sollen eine Schule für Selbstverwaltung sein", erklärt er. „Diese Kontrolle gehört aber ebenfalls zur Selbstverwaltung, es muß also von allen Seiten dahin gewirkt werden, daß sie auch wirklich erfolgt. Gerade dadurch können die Vereine zeigen, daß es ihnen mit der Selbstverwaltung ernst ist und daß sie dafür reif sind." [359])

Die Generalversammlung wurde aus den männlichen Mitgliedern des Vereins gebildet[360]). Sie mußte jährlich mindestens zweimal — im Frühjahr und im Herbst — zu einer Sitzung zusammentreten. In ihr führte der Vereinsvorsteher den Vorsitz[361]). Raiffeisen berichtet, daß der Einwand erhoben wurde, diese Bestimmung enthalte eine Inkonsequenz, da einem Mitglied eines ausführenden Organs, nämlich des Vorstands, ein Einfluß auf das ihn kontrollierende Organ gewährt wird[362]). Er selbst begründet die Besonderheit in dem Aufbau seiner Vereine damit, daß der Vorsteher auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten am besten geeignet ist, die Verhandlungen in der Generalversammlung zu leiten. Als ihr Vorsitzender solle er ferner darauf achten, daß der Verwaltungsrat seinen Verpflichtungen nachkommt und die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstands und des Rechners ausübt. „Durch die getroffene Einrichtung ist gleichsam eine gegenseitige Kontrolle eingeführt", stellt Raiffeisen fest. Er glaubt, daß der Vereinsvorsteher ein Interesse an einer vorsichtigen Geschäftspolitik hat, da er mit seinem Vermögen unbeschränkt haftet. Seine ehrenamtliche Tätigkeit gebe ihm darüber hinaus keine Veranlassung, sich

[356]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 34.

[357]) Ebenda.

[358]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 33.

[359]) Ebenda.

[360]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 61. (7. Auflage [1951]. S. 71).

[361]) Den Frauen war die Teilnahme an der Generalversammlung nicht gestattet. Raiffeisen erklärt: „Abgesehen davon, daß es den Frauen an der nötigen Geschäftskenntnis zum Mitberaten fehlt, sollen dieselben ja auch, wie der Apostel sagt: ‚schweigen unter der Gemeine'." Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 228. (7. Auflage. S. 200).

[362]) Vgl. § 20 der Normalstatuten für die Darlehnskassen-Vereine. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 134 ff. (7. Auflage. S. 131 f.).

[362]) Vgl. im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 59 f. (7. Auflage. S. 70 f.).

zwecks materieller Vorteile für eine höhere Gewinnerzielung einzusetzen und so die Stellung in der Generalversammlung zu mißbrauchen.

Der Rechner durfte weder Mitglied des Vorstands noch des Verwaltungsrats sein. Diese Maßnahme soll nach Ansicht Raiffeisens die Gefahr abwenden, daß er, um sein Einkommen zu erhöhen, in deren Sitzungen spekulative Geschäfte befürwortet[363]). Lediglich bei der Bewilligung von Darlehn konnte der Rechner in den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

Zuverlässigkeit des Charakters, gemeinnützige Gesinnung und eine gewisse Wohlhabenheit sind die Hauptanforderungen, die Raiffeisen an die Verwaltungsorgane stellt[364]). Von einer bestimmten Vermögensgröße sieht er dagegen ab, um nicht die fähigsten Männer der Gemeinden, wie Lehrer, Geistliche und Beamte, die oftmals von den Generalversammlungen auch zu Vereinsvorstehern und Rechnern gewählt wurden, von der Verwaltung auszuschließen. Raiffeisen hält es für wünschenswert, daß die Generalversammlung wohlhabende Einwohner mit der Leitung und der Geschäftsführung der Vereine betraut. Er schreibt: „Ohne die Bevölkerung belehrt und ohne des Punktes auch nur einmal erwähnt zu haben, sind bis dahin überall in den Vorstand und in den Verwaltungsrat, sowie als Rechner der Vereine wohlhabende und das allgemeine Vertrauen genießende Personen gewählt worden, und zwar, wie bereits erwähnt, aus natürlichem Taktgefühl der unbemittelten Klasse. Es wird dies auch künftig geschehen. Entgegengesetzten Falles würden die wohlhabenderen Mitglieder sofort austreten, der Verein würde keinen Kredit erhalten und nicht lebensfähig werden.“ [365])

Für die ehrenamtliche Verwaltung — und damit kommen wir zum eigentlichen Thema dieses Unterabschnittes — sprechen nach Raiffeisen drei Gründe: die Sicherheit der Vereine, die Pflege des Gemeinsinns und die Kostenersparnis[366]). Dem zuerst genannten Argument liegt seine, uns bereits bekannte Befürchtung zugrunde, eine Besoldung der Vorstände und Verwaltungsräte würde diese zu spekulativen Geschäften verleiten, um ihre Bezüge erhöhen zu können. Raiffeisen ist kein grundsätzlicher Gegner einer Besoldung von Verwaltungsorganen. Die von ihm aufgestellte Satzung für Winzergenossenschaften sowie die für Molkereigenossenschaften sehen für die Mitglieder des Vorstands ein Entgelt für ihre Tätigkeit vor[367]). Er empfiehlt auch, die Vorstände von großen Banken, „welche dem Amt ihre ganze Kraft zu widmen haben, gut, ja sehr gut zu bezahlen“ [368]); ihre Gehälter sollten aber nicht von der Höhe der Gewinne abhängig gemacht werden. Bei dem im Verhältnis zu diesen Banken nicht sehr großen Geschäftsumfang seiner Vereine könnten dagegen die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder „ohne Nachteil für ihren eigenen Erwerb die Geschäfte ganz gut unentgeltlich besorgen.“ [369])

---

[363]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 67. (7. Auflage. S. 77).

[364]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 52. (7. Auflage. S. 63).

[365]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 24 f. (Gesperrt durch Raiffeisen).

[366]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 70. (7. Auflage. S. 79).

[367]) Vgl. § 20 der Statuten für Winzervereine sowie § 20 der Statuten für Molkereigenossenschaften. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 248 bzw. S. 279. (7. Auflage. S. 215 bzw. S. 238. — Dem § 20 der Statuten für Winzervereine in der 3. Auflage entspricht hier § 21).

[368]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 70. (7. Auflage. S. 80).

[369]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 71. (7. Auflage. S. 80).

Wie Raiffeisen berichtet, blieb sein Grundsatz der ehrenamtlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit nicht ohne Widerspruch[370]). In seinen Ausführungen beschäftigt er sich insbesondere mit dem Einwand eines Geistlichen, der sich auf den Spruch der heiligen Schrift stützte: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert." Ihm setzt Raiffeisen das Gebot der Nächstenliebe entgegen. Durch ihre unentgeltliche Tätigkeit sollen die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats ihre Bereitschaft zur Ausübung der christlichen Nächstenliebe und zur Pflege des Gemeinsinns unter Beweis stellen. „Was will man denn eigentlich unter Gemeinsinn verstehen", fragt Raiffeisen, „wenn nicht jedes einzelne Glied der Gesellschaft für die Gemeinschaft Opfer bringen soll?" [371]) Ein wenig später fährt er fort: „Ohne Betätigung eines guten Geistes und ohne das gute Beispiel von seiten der geschäftsführenden Personen wird auch von Gemeinsinn und gemeinnütziger Tätigkeit in einer Genossenschaft nicht die Rede sein können." Was schließlich die Kosteneinsparung betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß der Gewinn der Vereine zu klein ist, um die Mitglieder der Verwaltungsorgane besolden zu können. Je geringer ferner die Vereinsausgaben waren, um so rascher vermochte sich aus dem Reingewinn der Reservefonds anzusammeln, dem Raiffeisen, wie wir wissen, seine ganze Aufmerksamkeit schenkt.

Der Rechner, „der eigentliche Geschäftsführer des Vereins" und „die Seele des Vereins" erhält, um bei der Formulierung Raiffeisens zu bleiben, eine „Vergütung" [372]). Die Vergütung wird damit begründet, daß die Kassen- und Buchführung bei der Sorgfalt, mit der sie betrieben werden muß, Arbeit verursacht und mit einer Verantwortung verbunden ist. Aber auch vom Rechner verlangt Raiffeisen Opferbereitschaft und Betätigung des Gemeinsinns. Seine Vergütung habe sich daher in engen Grenzen zu halten.

b. Die ökonomische Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine.

aa. Die Darlehnsgewährung[373]).

Zu den vordringlichsten Aufgaben der ländlichen Darlehnskassen-Vereine gehörte die Versorgung der Landwirtschaft mit langfristigen Krediten. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung zur Hebung ihrer Wirtschaftskraft geschaffen. Die Laufzeit der langfristigen Darlehn betrug in der Regel fünf bis zehn Jahre. 1866 ist Raiffeisen sogar der Auffassung, daß auch auf mehr als zehn Jahre ausgeliehen werden kann[374]). Von der dritten Auflage seines Hauptwerks an empfiehlt er, die Kreditfristen in dem Umfang auszudehnen wie das Reservekapital anwächst. „Ist das letztere vollständig angesammelt, so können die Vereine gleichsam als kleine Hypothekenbanken fungieren und ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, ganz allmählich größere Darlehn abzutragen." [375]) Die langfristigen Kredite dienten dem Landwirt zum Ankauf von Vieh, von landwirt-

[370]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 71. (7. Auflage. S. 81 f.).

[371]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 73. (7. Auflage. S. 82).

[372]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 74. (7. Auflage. S. 83).

[373]) Über die Darlehnsgewährung der Raiffeisenvereine, ihre Praxis und Problematik, berichtet erstmals Prof. Held in seinem bereits des öfteren angeführten Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Vgl. Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. A. a. O. S. 52 ff.

[374]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 57. Vergleiche auch die 2. Auflage (1872). S. 53.

[375]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 87. (7. Auflage [1951]. S. 93).

schaftlichen Geräten und Grundstücken, zu Meliorationen, zur Ausbesserung von Gebäuden sowie zur Umschuldung seines Besitzes. Sie sollten aber auch dem Handwerker auf dem Lande zur Gründung eines eigenen Betriebes verhelfen und dem Arbeiter die Beschaffung von Wohnraum ermöglichen[376]). Bei der Festsetzung der Rückzahlungsbedingungen wurde auf die voraussichtliche Leistungskraft des Schuldners Rücksicht genommen, um zu vermeiden, daß er infolge Zahlungsunfähigkeit dem Wucherer in die Hände geriet[377]).

Neben den langfristigen Darlehn kannten die Raiffeisenvereine kurzfristige Kredite mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und solche auf laufende Rechnung. Die kurzfristigen Darlehn, man kann sie als reine Betriebskredite bezeichnen, benötigten die Landwirte vor allem zum Ankauf von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln; ihre Rückzahlung erfolgte in der Regel nach der Ernte. Die Handwerker sollten mit Hilfe dieser Kredite die für ihre Betriebe notwendigen Roh- und Hilfsstoffe in größeren Mengen und damit billiger einkaufen[378]).

Das Ausleihen auf laufende Rechnung, es findet zum ersten Mal 1881 bei Raiffeisen Erwähnung, wurde insbesondere für die Handwerker, Geschäftsleute und wohlhabenden Landwirte eingeführt, die mit dem Verein in einem lebhaften Geldverkehr standen und bei denen zeitweise ein Geldmangel bzw. ein Überschuß auftrat[379]).

Bei der Darlehnsgewährung hatte der Kreditnehmer in der Regel einen Bürgen zu stellen, der beim Ausleihen auf kurze Frist das Vorhandensein eines beweglichen Vermögens, beim Ausleihen auf mehrere Jahre das Vorhandensein von unbeweglichem Vermögen nachweisen mußte. Bei langfristigen Krediten sollte das Immobilarvermögen des Bürgen die Schuld um das Doppelte übersteigen[380]). Die Absicherung des Kredits durch gerichtliche Eintragung einer Hypothek wird in der ersten Auflage nur am Rande erwähnt, da um 1866 eine einheitliche Hypothekengesetzgebung in Deutschland noch nicht vorhanden war[381]). Die dritte Auflage sieht außer der Sicherstellung durch Bürgschaften und Hypotheken auch die Hinterlegung von mündelsicheren Wertpapieren vor, deren Kurswert die Schuld um ein Drittel übersteigen mußte[382]). Von der Hinterlegung von Wechseln sieht Raiffeisen bei der ländlichen Bevölkerung ab, um dem Wucherer die Möglichkeit zu nehmen, die Unkenntnis der Landbewohner im Wechselverkehr für sich auszunutzen.

Neben der Sicherstellung der Darlehn wird von Raiffeisen streng auf die Kredit-

[376]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 58.

[377]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 86. (7. Auflage [1951]. S. 93).

[378]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 53.

[379]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 90. (7. Auflage [1951]. S. 96).

[380]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 85. (§ 32 der Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins); diese Bestimmung wurde auch in den späteren Mustersatzungen beibehalten. Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 94. (7. Auflage [1951]. S. 100).

[381]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 51.; Vgl. auch 2. Auflage (1872). S. 53.: „Es ist bereits erwähnt worden, daß bei Darlehn auf länger als 5 Jahre hypothekarische Sicherheit gestellt werden muß. Dies ist jedoch nur für solche Landesteile ratsam, wo die Hypothekengesetzgebung unzweifelhaft die nötige Sicherheit bietet, wie dies im rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirk Koblenz der Fall ist."

[382]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 94. (7. Auflage [1951]. S. 99). Vgl. ferner § 32 der Normalstatuten. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 143. (7. Auflage. S. 136).

würdigkeit des Antragstellers geachtet. „Die Vereine werden in der Absicht gegründet", so erklärt er, „die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder zu heben. Dazu ist es nötig, jedes einzelne Vereinsmitglied nicht allein dem Vermögensstand nach, sondern in seinem Verhalten, in seinem Gesamtcharakter zu beurteilen und hiernach die nötig erscheinende Hilfe zu gewähren oder an die Erfüllung gewisser Bedingungen zu knüpfen." [383]) Diese Aufgabe oblag insbesondere den Vereinsvorständen, die zu dem Zweck von Raiffeisen besondere Anweisungen erhielten.

Die Höhe der Zinsen für Kredite lag bei durchschnittlich 5 % p. a.; die Provision betrug in der Regel ½ % p. a. [384]). Von der dritten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" an rügt Raiffeisen das Bestreben vieler Vereine, den Zinssatz und die Provision zu gering zu bemessen. Bei der Festsetzung müsse der Wert des Geldes und das „gute Bestehen" der Vereine berücksichtigt werden. „Es ist nicht ratsam, selbst auch dann nicht, wenn ein bedeutendes Reservekapital angesammelt worden ist, das Geld unter dem gewöhnlichen Werte bzw. Zinsfuße auszuleihen." „Ware unter dem Preise", so argumentiert er, „wird gewöhnlich nicht gehörig in acht genommen." [385])

Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf das Resteproblem bei den Raiffeisenvereinen. Reste entsanden bei der nicht pünktlichen Tilgung der Kredite durch den Kreditnehmer. Diese Reste nahmen zeitweise, wenn auch nur bei einzelnen Vereinen, einen bedenklichen Umfang an und bildeten sowohl bei den Gegnern Raiffeisens, als auch bei der neutral eingestellten Enquete-Kommission Gegenstand der Kritik [386]). Raiffeisen mahnt deshalb die Vereinsvorstände vor einer allzu nachgiebigen Haltung bei der Beitreibung der rückständigen Kreditbeträge: „Da, wo Rechner und Vorstände nicht auf pünktliche Rückzahlung halten, häufen sich die Reste, die Zahlungstermine mögen bestimmt sein wie sie wollen, in erschreckender Weise." [387])

Wie wir bei der Erörterung des genossenschaftlichen Systemstreits festgestellt haben, zählten zu den Hauptangriffspunkten der Gegner des Raiffeisenschen Systems die An- und Ausleihefristen der Darlehnskassen-Vereine. Letztere nahmen Kredite mit einer durchschnittlichen Laufzeit von drei Monaten auf und gaben an ihre Mitglieder Darlehn mit Laufzeiten bis zu zehn Jahren. Dem Vorwurf, seine Vereine würden dadurch den obersten Bankgrundsatz verletzen,

---

[383]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 90 f. (7. Auflage. S. 96). Vgl. auch: Protokoll des Vereinstages ländlicher Genossenschaften pro 1882. Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. IV. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1882. S. 51 f.

[384]) Hinsichtlich der Höhe der Zinsen und der Provision vergleiche: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 48; 2. Auflage (1872). S. 46; 3. Auflage (1881). S. 84; (7. Auflage [1951]. S. 91).

[385]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 84. (7. Auflage. S. 91).

[386]) Vgl. dazu: Schulze-Delitzsch, Hermann. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Leipzig 1875. Wiederabdruck in: Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausgegeben von F. Thorwart. I. Band. Berlin 1909. S. 679 ff. (Vgl. insbesondere S. 692 f.). Ferner: Nöll, F. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Einige kritische Bemerkungen. Der Arbeiterfreund. Zeitschrift des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Böhmert in Zürich in Verbindung mit Professor Dr. Rudolf Gneist in Berlin, als Vorsitzendem des Central-Vereins. Elfter Jahrgang. Zweites Heft. Berlin 1873. S. 144 ff. Vgl. ferner: Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. v. Nauthusius und Dr. H. Thiel. Vierter Band. Berlin 1875. S. 549 ff.

[387]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 257.

begegnet Raiffeisen mit dem Hinweis auf die vierwöchige Kündigungsklausel [388]). Die städtischen Vorschußkassen Schulze-Delitzschs würden demgegenüber an ihre Mitglieder zwar nur kurzfristige Kredite mit einer dreimonatigen Laufzeit geben, in der Praxis werde die Laufzeit jedoch x-mal verlängert. Bei einer vorzeitigen Kündigung von Krediten kämen sowohl die Schuldner der Darlehnskassen, als auch die der Vorschußkassen in eine schwierige Lage. „Die Schuldner werden sich dann bei den Vereinen am besten stehen", so erklärt Raiffeisen, „welche das größte Vertrauen genießen und am raschesten anderweitige Hilfe schaffen können." [389]) Die Frage der Bereitstellung der notwendigen Kredite für seine Vereine beurteilt er optimistisch, da ihnen, waren sie an einem Ort einmal eingeführt, stets Kapital zu günstigen Bedingungen angeboten wurde und sie selbst Kriege ohne nennenswerte Schäden überstanden haben.

Das Problem der gegensätzlichen An- und Ausleihefristen seiner Vereine verkennt Raiffeisen jedoch keineswegs, wie bereits aus einer Bemerkung in der 1. Auflage seines Hauptwerks hervorgeht: „Bei Aufnahme der Capitalien wird darauf zu sehen sein, möglichst ausgedehnte Rückzahlungsfristen, keinesfalls unter drei Monate zu bedingen, damit im schlimmsten Falle Zeit vorhanden ist, die Ausstände einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen." [390])

bb. **Die Annahme von Spargeldern.**

Zur Überwindung der wirtschaftlichen Not fordert Raiffeisen von der Bevölkerung nicht zuletzt Sparsamkeit. Eine Möglichkeit zum Sparen bot den Vereinsmitgliedern die Darlehnskasse, sei es durch die allmähliche Einzahlung des Geschäftsanteils oder, worauf besonders hingewiesen wird, durch die ratenweise Rückzahlung von Krediten. Um aber „Personen, wie Gesinde, Gesellen, Fabrikarbeitern, jüngeren Familienmitgliedern, welche teils wegen ihres jugendlichen Alters, teils wegen ihrer Stellung nicht Vereinsmitglieder werden können, Gelegenheit zum Sparen zu geben, und um die ersparten Gelder in so kleinen Beträgen anzunehmen, wie es die Vereinskasse nach den bestehenden Einrichtungen nicht wohl kann", wurde in Verbindung mit den Darlehnskassen-Vereinen eine Sparkasse errichtet [391]).

Den Gedanken, die Sparkasse als eine besondere, neben der Darlehnskasse stehende Institution zu behandeln, gibt Raiffeisen in der dritten Auflage seines Hauptwerks, 1881, auf [392]). Die Einzahlung von Spargeldern nahm nunmehr direkt die Darlehnskasse entgegen.

Um den Sparwilligen, vor allem den Kindern, die Einzahlung von kleinsten Beträgen zu ermöglichen, wurde zudem eine Pfennigsparkasse eingerichtet, die Marken zu à 10 Pfennig ausgab. Ein Sparer, der im Besitz von zwanzig Marken

---

[388]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 58 ff.; 3. Auflage (1881). S. 88 f. (7. Auflage [1951]. S. 95).

[389]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 89. (7. Auflage. S. 95).

[390]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage (1866). S. 44.

[391]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 1. Auflage. S. 66.; Vgl. auch 2. Auflage. S. 261 f.

[392]) „In der zweiten Auflage gegenwärtiger Schrift wurde, während die Verrechnung der Sparkassengelder bei der Vereinskasse stattfand, die Sparkasse als ein besonderes neben der Darlehnskasse bestehendes Institut behandelt. Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß es am zweckmäßigsten ist, mit jedem Vereine eine Sparkasseneinrichtung zu verbinden." Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 81.

war, erhielt ein Sparkassenbuch ausgestellt. Hierzu schreibt Raiffeisen: „Der Sparer ist nun Kapitalist geworden. Er hat Geld auf Zinsen stehen und bestrebt sich, das Kapital zu erhöhen, um die Zinsen zu vermehren. Auf diese Weise kann die Sparsamkeit außerordentlich gefördert, es können in jedem, auch in dem entferntesten Winkel gelegenen kleinen Orte die kleinsten Geldquellchen, die vorhandenen Pfennige flüssig gemacht und, da viele Tropfen zunächst einen Bach, dann einen Fluß und zuletzt einen Strom bilden, mit den übrigen Ersparnissen auf dem Lande vereinigt, außerordentlich nutzbringend wirken." [393])

Für die Vereine stellten die Sparkassengelder ein erhebliches Betriebskapital dar. So berichtet Raiffeisen, daß den meisten älteren Kassen, namentlich in wohlhabenderen Gegenden, die Sparbeträge in einem Umfang zuflossen, daß sie als Darlehn an die Mitglieder keine Verwendung mehr fanden. Er empfiehlt daher, in einer solchen Lage Spargelder nur von wirklich Hilfsbedürftigen anzunehmen, um die Sparsamkeit in diesen Bevölkerungskreisen nach wie vor anzuregen [394]).

cc. **Der Erwerb von Verkaufsprotokollen und die Hilfe bei Zwangsverkäufen.**

Dem Erwerb von Verkaufsprotokollen lag folgender Vorgang zugrunde: Beim Verkauf von Grundeigentum wegen Auswanderung oder einer Erbschaftsregulierung war der Verkäufer in der Regel an sofortiger Barzahlung interessiert. Andererseits kam ein Verkauf oft nur zustande, wenn der Käufer die Möglichkeit erhielt, den Kaufpreis in Raten abzutragen. Der Verkäufer zedierte daher das Verkaufsprotokoll an einen Dritten, der ihm gegen Entrichtung einer bestimmten Provision die vereinbarte Verkaufssumme auszahlte und nun seinerseits die Ratenzahlungen einschließlich der Zinsen vom Käufer einzog.

Wie Raiffeisen berichtet, war für den Wucherer der Protokollhandel besonders einträglich. So lag die bei der Zession, d. h. beim Ankauf eines solchen Protokolls, in Abzug gebrachte „Provision" in einigen Fällen bei über 20 %. Gefährdet waren jedoch vor allem die Käufer der Grundstücke, die bei Zahlungsunfähigkeit vom Wucherer in der bekannten Weise ausgebeutet wurden.

Um diesem Übelstand zu begegnen, trat der Darlehnskassen-Verein in seinem Vereinsbezirk selbst als Erwerber von Verkaufsprotokollen auf [395]). Für die Einzahlung der Kaufsumme haftete der Käufer des Objektes und ein Bürge, den Ersterer stellen mußte. Unter Umständen wurde aber auch vom Verkäufer eine Haftung für den Eingang der Kaufsumme und notfalls Stellung eines Bürgen gefordert.

Die Hilfe der Darlehnskassen-Vereine bei Zwangsverkäufen sollte das Verschleudern wertvoller Objekte weit unter ihrem wirklichen Wert verhindern [396]). Raiffeisen führt eine Reihe ihm bekannter Fälle an, in denen der Wucherer, der bei einer Zwangsversteigerung als einziger Käufer erschien, Objekte mit

---

[393]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 83. (7. Auflage. S. 90).

[394]) Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 90.

[395]) Vgl. hierzu: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 61.; 3. Auflage (1881). S. 96 f. (7. Auflage [1951]. S. 101).

[396]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 62 und S. 294 ff.; 3. Auflage. S. 97 ff. (7. Auflage. S. 102 ff.).

einem Wert von mehreren hundert Mark für nur einige Mark ersteigerte. Die Aufgabe, die Raiffeisen den Darlehnskassen-Vereinen in dem Zusammenhang stellt, ist eine dreifache: erstens den Mitgliedern durch Bereitstellung von langfristigen Krediten die Möglichkeit zu geben, ihren Besitz umzuschulden, sie zweitens vor einer Verbindung mit den Wucherern nachdrücklich zu warnen, sowie drittens im Falle einer Zwangsversteigerung durch zahlreiche Beteiligung und durch Mitbieten einen annehmbaren Erlös zu erzielen.

Den Gedanken, die Darlehnskassen-Vereine bei Zwangsversteigerungen helfend einzusetzen, erläutert Raiffeisen bereits in der zweiten, 1872 veröffentlichten Auflage seines Hauptwerks. Im Gegensatz zu den späteren Auflagen prägt er hier den Begriff der Gant-Genossenschaft. „Wo der ganze Verein eintritt, wie es wünschenswert ist und in den meisten Fällen wohl auch geschehen dürfte, bildet dieser zugleich die Gantgenossenschaft. Wo dieser aber wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht durchführbar sein sollte, wird dringend angerathen, daß die wohlgesinnten und hülfsbereiten Mitglieder eines Vereins, eine Untergenossenschaft zu dem in Rede stehenden Zwecke bilden." [397]).

dd. **Der gemeinschaftliche Bezug und Absatz von Wirtschaftserzeugnissen** [398]).

Neben der Bereitstellung der für die ländliche Bevölkerung erforderlichen Kredite gehörte der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftserzeugnissen zu den wichtigsten Aufgaben, die die Darlehnskassen-Vereine übernahmen. „Es muß auch dafür gesorgt werden, daß das Geld richtig verwendet und die erforderlichen Einkäufe, welche dafür in den erwähnten Bedürfnisartikeln zu machen sind, in möglichster Güte und Billigkeit, also ohne zu viele Zwischenhändler bewirkt werden." [399]) Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Bezugs wird von Raiffeisen mit der damaligen Lage des Handels auf dem Lande begründet. In der Regel wurden die kleinen Kramladen von Landwirten betrieben, die weder eine kaufmännische Ausbildung erhalten hatten, noch eine genügende Warenkenntnis besaßen. Sie bezogen Produkte, oftmals von minderer Qualität und — infolge der ihnen vorgeschalteten Zwischenhändler — zu sehr hohen Preisen. Der gemeinschaftliche Bezug sollte sich auf diejenigen Erzeugnisse beschränken, die wegen mangelnder Konkurrenz der Händler nicht in der entsprechenden Qualität und zu entsprechenden Preisen beschafft werden konnten. Genannt wird der Bezug von künstlichem Dünger, Futtermitteln, Saatgut, Kohlen, aber auch von Brot bei Mißernten. Die zweite Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" erwähnt zudem auch die Beschaffung von Vieh- und Kochsalz, Petroleum, Kartoffeln und von landwirtschaftlichen Maschinen; letztere zwecks gemeinschaftlicher Verwendung [400]).

Der Bezug von Wirtschaftserzeugnissen erfolgte über Untergenossenschaften, wie wir sie bereits beim Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen kennengelernt haben. Der Gründung von rechtlich selbständigen Konsumge-

[397]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 294 ff. „Gant" bzw. „Vergantung" bedeutet im deutschen Recht gerichtliche Zwangsversteigerung.

[398]) Der gemeinschaftliche Bezug und Absatz von Wirtschaftserzeugnissen findet zum ersten Mal in der zweiten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" S. 61 ff. und S. 265 ff. Erwähnung.

[399]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 104. (7. Auflage [1951]. S. 108).

[400]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 268.

nossenschaften, die zu seiner Zeit bereits bestanden, steht Raiffeisen sehr skeptisch gegenüber [401]). Vor allem lehnt er die Errichtung von offenen Läden durch Konsumgenossenschaften ab. Jeder Inhaber eines privaten Geschäftes sei infolge der enormen Konkurrenz im eigenen Interesse bemüht, seine Mitkonkurrenten durch Güte der Ware und Billigkeit der Preise zu übertreffen. Diese Eigenschaft fehlt seiner Meinung nach dem Leiter eines Konsumgeschäftes. „Für ihn ist die Hauptsache feste Salarirung (Besoldung), sowie eine gute Stellung." [402]) Auf dem Land komme erschwerend der nur geringe Warenumsatz hinzu, so daß eine Lebensfähigkeit der Konsumläden hier nicht gegeben sei.

Raiffeisens Idee, Verkaufsgenossenschaften zu errichten, liegt seine Beobachtung zugrunde, daß die Bauern ihre Ernte in der Regel bereits im Herbst verkaufen mußten, um zu Geld zu kommen [403]). Der Erlös, den sie erhielten, war — jahreszeitlich bedingt — gering. Die Aufkäufer dagegen ließen die Ernte über den Winter einlagern und veräußerten sie im Frühjahr zu einem relativ hohen Preis und mit einem entsprechenden Gewinn. Die Funktion dieser Aufkäufer sollten die Darlehnskassen-Vereine zum Vorteil ihrer Genossen nunmehr selbst übernehmen. Wie schon beim gemeinschaftlichen Bezug von Wirtschaftserzeugnissen denkt Raiffeisen an die Bildung einer Untergenossenschaft, die das für den Ankauf der Ernte ihrer Mitglieder nötige Geld der Darlehnskasse entleiht, durch eine gewählte Kommission erfahrener Männer einen Ankaufspreis festsetzt und für eine entsprechende Lagerung und für einen preisgünstigen Verkauf sorgt. Der Ankaufspreis sollte niedriger liegen als der voraussichtliche Verkaufspreis. Ergab sich beim späteren Verkauf ein Überschuß, so sollte dieser Mehrerlös unter Abzug der entstandenen Betriebsunkosten auf die Mitglieder gemäß ihrem Ernteanteil verteilt werden.

Ein besonderes Augenmerk widmet Raiffeisen den Getreide-Verkaufsgenossenschaften. Neben den Geldgeschäften sei der Getreidehandel für den Wucherer der einträglichste Betriebszweig. Zu den Produkten, die seiner Auffassung nach ebenfalls gemeinschaftlich verkauft werden könnten, zählt er Hopfen, Weiden, Honig, Molkereierzeugnisse und Wein. Als Vorbild für eine Verkaufsgenossenschaft bezeichnet er die Winzervereine, die in einem besonderen Abschnitt dieser Arbeit behandelt werden.

Im Gegensatz zu seiner Haltung in der Frage der Errichtung von Bezugsgenossenschaften steht Raiffeisen der Gründung von Verkaufsgenossenschaften jedoch abwartend gegenüber. Charakteristisch dafür sind seine folgenden Worte: „Was die zuletzt genannten Vereinigungen, namentlich die Verkaufsgenossenschaften für Getreide angeht, so möge man das Gesagte als Zukunftsidee betrachten, welche vorläufig nur in einzeln weiter fortgeschrittenen und mit den nötigen Persönlichkeiten versehenen Gemeinden, im großen ganzen aber erst dann zur Ausführung kommen kann, wenn der Genossenschaftssinn mehr entwickelt und die Genossenschaftsorganisation mehr erstarkt sein wird." [404])

---

[401]) Vgl. hier und im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 267.; 3. Auflage (1881). S. 104 f. (7. Auflage [1951]. S. 109).

[402]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 104. (7. Auflage. S. 108).

[403]) Vgl. im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 62 und S. 270.; ferner 3. Auflage. S. 106 ff. (7. Auflage. S. 110 ff.).

[404]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 110. (7. Auflage. S. 113 f.).

Ein besonderes Anliegen Raiffeisens war ferner die Ausschaltung des wucherischen Viehhandels. Den An- und Verkauf von Vieh sollte der Darlehnskassen-Verein vornehmen, der auch seinen Genossen den zum Erwerb notwendigen Betrag in Form eines Darlehns vorschießt. Darüber hinaus sieht die dritte Auflage seines Hauptwerks die Errichtung von Zuchtstierhaltungs-Genossenschaften vor, die ihren Mitgliedern die Aufzucht von leistungsfähigen Milchkühen ermöglichen sollen [405]). Statuten und die Anleitung für die Gründung von Zuchtstierhaltungs-Genossenschaften finden sich in den folgenden Auflagen der „Darlehnskassen-Vereine" allerdings nicht mehr vor.

In der zweiten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" befürwortet Raiffeisen neben der Errichtung von Verkaufsgenossenschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch solche für Industrieprodukte. „Gleiches Verfahren", so schreibt er, „könnte in Fabrikgegenden mit solchen Fabrikaten stattfinden, welche von einzelnen Arbeitern fertiggemacht werden. Die Arbeiter, wozu wir auch in erster Linie die kleinen Landwirte rechnen, könnten sich bei vollständiger Ausbildung dieses einfachen Verfahrens allmählich auch noch in mancher anderen Beziehung alle Vorteile des Großhandels zueignen und den Gewinn, welchen jetzt die Zwischenkaufsstationen wegnehmen, selbst genießen." [406])

c. Die Erschwerung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Raiffeisen war seit Beginn seiner genossenschaftlichen Tätigkeit darauf bedacht, eine Abänderung von Satzungsbestimmungen, die den Charakter seiner Vereine betrafen, zu erschweren. Schon in der Satzung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins (1854) finden wir die Bestimmung (§ 49), daß es dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung nicht zustehe, die §§ 47 (Ansammlung eines Reservekapitals) und 48 (Unverteilbarkeit des Reservekapitals) jemals zu ändern [407]).

Nach der Gründungssatzung des ersten Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins (1864) konnten die Statuten von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder anwesend waren und sich eine absolute Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder ergab (§ 38) [408]). Voraussetzung war ferner, daß die Mitteilung über die vorzuschlagende Änderung nachweisbar an alle Mitglieder wenigstens 8 Tage vor der Sitzung erfolgte. Zur Auflösung des Vereins war die Zustimmung von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung erforderlich (§ 39). Der Antrag auf Auflösung mußte 14 Tage vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Der vorhin angeführte § 38 der Satzung gab den Mitgliedern des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins sogar die Möglichkeit, die Bestimmungen über den Reservefonds abzuändern.

---

[405]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 303 ff.

[406]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 270.

[407]) Vgl. den Auszug aus den Statuten bei Faßbender, Martin. F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. S. 174.

[408]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 185. Es ist anzunehmen, daß hier die absolute Stimmenmehrheit aller eingetragenen Mitglieder gemeint ist, also nicht nur der anwesenden. Unter der Annahme, daß dem Verein 50 Mitglieder angehörten, von denen 40 an der Sitzung teilnahmen, waren demnach 26 Ja-Stimmen für eine Abänderung erforderlich.

Nach dem „neuesten Musterstatut für ländliche Darlehnskassen-Vereine", das 1868 Prof. Held im Anhang zu seinem Beitrag über die Raiffeisenvereine abgedruckt hat[409]), konnten die Statuten — mit Ausnahme der Bestimmung über das Reservekapital — von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend waren und die Einladung an sie mit Bezeichnung der geplanten Abänderung mindestens 8 Tage vor der Sitzung erging (§ 38). Zur Abänderung war die absolute Mehrheit erforderlich (§ 20). Waren in dieser Sitzung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so konnte eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die einfache Mehrheit der Anwesenden entschied, selbst dann, wenn weniger als 50 % aller Mitglieder an ihr teilnahmen. Zur Abänderung der Bestimmungen über das Reservekapital und zur freiwilligen Auflösung des Vereins, war die Zustimmung von mindestens $^5/_6$ aller Mitglieder in zwei vorschriftsmäßigen, mindestens 4 Wochen auseinanderliegenden Sitzungen nötig (Vgl. §§ 38 u. 39). Der Antrag auf Auflösung mußte jeweils 14 Tage vor den Sitzungen nachweisbar sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden.

Eine weitere Verschärfung, die praktisch eine Satzungsänderung unmöglich machte, brachte die 1881 von Raiffeisen veröffentlichte Mustersatzung[410]). Nach § 37 b konnten eine Abänderung der Bestimmungen über die Festsetzung einer Dividende und über das Reservekapital, eine Abänderung des § 37 b selbst und des § 38 (Auflösung des Vereins) sowie eine Aufhebung der gesamten Vereinssatzung und die Einführung von neuen Statuten nur dann stattfinden, wenn alle Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung dafür stimmten. Zwischen der Einladung und der Sitzung mußten mindestens 8 Tage liegen; es durften aber nicht mehr als 14 Tage sein (§ 20 b). Die Abänderung aller weiteren Bestimmungen erfolgte wie in der Mustersatzung von 1868.

Eine freiwillige Auflösung des Vereins war nach § 38 nur dann möglich, wenn sich nicht mehr als zwei Mitglieder des Vereins dagegen aussprachen[411]). Zwischen der Einladung und der Sitzung mußten mindestens 4 Wochen liegen; es durften aber nicht mehr als 6 Wochen sein (§ 20 b).

In der Mustersatzung des Jahres 1883 war schließlich auch die Abänderung der Bestimmung über die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands und des Verwaltungsrats an die Zustimmung aller Mitglieder in einer ordentlichen Sitzung gebunden[412]).

Die Erschwerung von Satzungsänderungen, wie sie durch den § 37 b geschah, sollte den Mitarbeitern der Darlehnskassen-Vereine die Gewißheit geben, daß ihr

---

[409]) Held, Adolf. Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Dreizehnter Band. Jena 1869. Anhang. S. 70 ff.

[410]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassenvereine . . . 3. Auflage (1881). S. 123 ff.

[411]) In der 1887 veröffentlichten Mustersatzung lautete § 38 wie folgt: „Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in vorschriftsmäßiger Sitzung nicht weniger Mitglieder, als nach dem Gesetz zur Bildung eines Vereins erforderlich sind, sich für das Fortbestehen erklären." Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 138. Dazu erklärt Raiffeisen: „Zu einer Vereinigung ist im allgemeinen die Dreizahl genügend; da indes in dem in Aussicht stehenden neuen Genossenschaftsgesetz eine höhere Zahl von Mitgliedern zur Gründung sowie zum Fortbestehen eines Darlehnskassen-Vereins mindestens vorhanden sein muß, so ist hiernach in den neuesten Normalstatuten entsprechende Bestimmung getroffen worden." A. a. O. S. 122.

[412]) Vgl. Seelmann-Eggebert, Erich Lothar. Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk. Stuttgart 1928. S. 201.

gemeinnütziges Wirken auch ihren Nachkommen zugute kommt. „Sie (die Mitarbeiter) wissen", so erklärt Raiffeisen, „daß das, was sie mühsam sammeln, von ihren Nachkommen nicht wieder leichtfertig vergeudet werden kann und daß das unantastbare gemeinschaftliche Vermögen für alle Zeiten, also auch den eigenen Nachkommen als eine stete Hilfsquelle verbleibt." Raiffeisen fährt fort: „Wenn auch die fragliche Statutenbestimmung eine Abänderung nicht geradezu ganz unmöglich machen kann, so ist diese Unmöglichkeit doch mit der größten Bestimmtheit anzunehmen, da sich wohl zu allen Zeiten irgend jemand finden wird, und wenn es nur allein der Geistliche oder der Lehrer des Ortes sein sollte, welcher der Abänderung nicht zustimmt. Leider sind bei den älteren Vereinen, wie von Vereinsvorstehern mitgeteilt wurde, schon Bestrebungen aufgetaucht, das Vereinskapital zu teilen. Es hat sich also die Notwendigkeit der in Rede stehenden Bestimmung schon durch die Erfahrung herausgestellt." [413]) In ähnlicher Weise begründet Raiffeisen die erschwerenden Bestimmungen über die Auflösung des Vereins. Auch hier war sein leitender Gedanke, das einmal Geschaffene zum Wohl der Gesamtheit und für die weitere Zukunft zu erhalten [414]).

4. Die rechtlich selbständigen Unter- bzw. Nebengenossenschaften.

Im Gegensatz zu den Untergenossenschaften, die den gemeinschaftlichen Bezug und Absatz von Wirtschaftserzeugnissen vornehmen, stellen die Winzervereine sowie die Molkereigenossenschaften bei Raiffeisen eingetragene, d. h. rechtlich selbständige Untergenossenschaften dar. Er läßt sich dabei von dem Gedanken leiten, daß diese Genossenschaften einen nicht unerheblichen Kapitalbedarf haben, der in der Regel zunächst von den örtlichen Darlehnskassen-Vereinen gedeckt wird. Damit die Verpflichtungen der Winzer- und Molkereigenossenschaften und deren Mitglieder ihren Kapitalgebern gegenüber „am zweckmäßigsten geordnet sind", sei die Form einer eingetragenen Genossenschaft notwendig [415]).

Die Winzervereine und die Molkereigenossenschaften werden von Raiffeisen in der dritten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine", in der er sie zum ersten Mal behandelt, als Nebengenossenschaften bezeichnet [416]). Erst in der fünften Auflage (1887) führt er auch für sie den Begriff der Untergenossenschaft ein. Die Musterstatuten dieser Genossenschaften sind im wesentlichen denen der Darlehnskassen-Vereine nachgebildet [417]). Als Besonderheit ist jedoch hervorzuheben, daß sie Bestimmungen über ein Eintrittsgeld, höhere Geschäftsanteile als bei den Darlehnskassen und über eine Besoldung des Vorstands enthalten. Raiffeisen kommt nicht das Verdienst zu, Begründer der Winzer- und Molkereigenossenschaften zu sein. Wie er selbst nachweist, bestanden schon einige Zeit

[413]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage. Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 121. Vgl. auch die 3. Auflage (1881). S. 119.

[414]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 119 f. (7. Auflage. S. 121 f.).

[415]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 228 f. (7. Auflage. [1951]. S. 201).

[416]) Vgl. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 285.

[417]) Statuten des Winzervereins, eingetragene Genossenschaft. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 236 ff. (7. Auflage. S. 207 ff.). Statuten der Molkereigenossenschaft, eingetragene Genossenschaft. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 267 ff. (7. Auflage. S. 230 ff.).

vor 1881, der Veröffentlichung seiner dritten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine“ [418]), solche Genossenschaften in Deutschland und zum Teil auch im Ausland (Molkereigenossenschaften). Die Herausgabe von Musterstatuten durch Raiffeisen hatte sich zunächst auch nicht im Hinblick auf eine raschere Verbreitung dieser Genossenschaften ausgewirkt. Erst in den Jahren um 1900 gewannen die Winzervereine und die Molkereigenossenschaften mehr und mehr an Bedeutung.

a. **Die Winzervereine.**

Die Notwendigkeit, Winzervereine zu errichten, begründet Raiffeisen mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage der mittleren und kleineren Winzer im Rheinland, die er vor allem auf ihre mangelnde Kenntnis in der Weinbehandlung sowie auf den völlig ungenügenden Zustand ihrer vorhandenen Keltervorrichtungen zurückführt [419]). Hinzu komme die schwache Marktposition des einzelnen Anbieters, der auf Grund von gemeinsamen Absprachen der Weinhändler seine Lese nur zu einem niedrigen Preis absetzen kann. Einen weiteren Nachteil erblickt Raiffeisen in der Vernachlässigung des Ackerbaues und der Viehzucht. Ackerbau und Viehzucht sollte in einem Maße neben dem Weinbau betrieben werden, daß ein ganzer oder teilweiser Ausfall der Rebenlese sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Bauern nicht zu nachteilig auswirkt.

Voraussetzung für einen gedeihlichen Geschäftsbetrieb der Winzervereine ist nach Raiffeisen ihre enge Anlehnung an die örtlichen Darlehnskassen-Vereine. Er fordert jedoch eine Trennung von Darlehnsgeschäften und den Geschäften, die mit dem eigentlichen Zweck der Winzervereine im Zusammenhang stehen. Wohl am deutlichsten kommt seine Haltung in den folgenden Worten zum Ausdruck: „Die Winzer-Vereine können und dürfen sich mit Darlehnsgeschäften nicht befassen, wenn das Weingeschäft nicht in grenzenlose Verwirrung gerathen soll. Die nothwendigen Vorbedingungen für die Winzergenossen zu erfüllen, nämlich die zur Hebung der Wirthschaft nöthigen Geldmittel zu bieten, sind nur die zu diesem Zwecke gegründeten Darlehnskassen-Vereine imstande. Diese sind gleichsam die Bankiers für die Winzergenossenschaften. Die letzteren können durch dieselben ... ihre Geldgeschäfte sehr einfach und leicht regeln.“ [420]) Die Aufgabe der Winzervereine sollte insbesondere darin bestehen, „die Trauben der Mitglieder zu sammeln, den daraus gewonnenen Wein für gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen, und so für die Vereinsgenossen nicht allein die Vorteile der Produktion, sondern auch die des Weinhandels zu erzielen.“ [421]) Als die wichtigste Aufgabe bezeichnet Raiffeisen die gemeinschaftliche Kelterung, die — infolge der sich hierbei ergebenden notwendigen Kontrolle — dem Weinabnehmer die Garantie biete, Naturwein zu erhalten [422]). Durch Lieferung von Qualitätsweinen solle der Absatz der Vereine trotz der großen Konkurrenz auf dem Weinmarkt gesichert werden.

---

[418]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 223 und S. 258 ff. (7. Auflage. S. 195 f. und S. 222 ff.).
[419]) Vgl. im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 217 ff. (7. Auflage. S. 191 ff.).
[420]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 225. (7. Auflage. S. 198).
[421]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 224. (7. Auflage. S. 196 f.).
[422]) Die Darlehnskassen-Vereine ... 3. Auflage. S. 226 f. (7. Auflage. S. 198 f.).

Die Winzervereine waren Genossenschaften, deren Tätigkeit sich in der Regel auf eine Gemeinde erstreckte. Ihre Mitglieder mußten sich verpflichten, ihr ganzes, innerhalb des Vereinsbezirks erzieltes Traubenquantum unzerkleinert direkt vom Stock abzuliefern (§ 6 d). Die Statuten sahen die Erhebung eines Eintrittsgeldes sowie die allmähliche Einzahlung eines Geschäftsanteils von mindestens 50,— Mark vor (§ 22 und § 24), „damit das Geschäft schneller vom fremden Gelde unabhängig wird." [423]) Der jährliche Reingewinn wurde zur Hälfte dem Reservekapital zugeführt, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der eingezahlten Geschäftsanteile unter die Mitglieder als Dividende verteilt (§ 26). Für alle Verbindlichkeiten des Vereins hafteten die Genossen „unter sich nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, Dritten gegenüber solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen" (§ 6 a). Dazu erklärt Raiffeisen: „Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihrer Produktion, also ihres Besitzes, am Geschäft beteiligt. Da nach diesem Maßstabe der Gewinn verteilt wird, so müssen konsequenterweise auch die etwaigen Verbindlichkeiten nach demselben verteilt werden." [424])

Die Verwaltungsorgane waren der Vorstand — bestehend aus dem Vereinsvorsteher, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern —, der Aufsichtsrat, der dem Verwaltungsrat bei den Darlehnskassen-Vereinen entsprach, die Prüfungskommission und die Generalversammlung (§§ 7 ff.). Die Mitglieder des Vorstands erhielten eine „Vergütung", die Raiffeisen mit dem hohen Arbeitsanfall bei der Geschäftsführung begründet [425]). Die sechs Mitglieder des Aufsichtsrats waren dagegen ehrenamtlich tätig. Die Prüfungskommission, der drei Genossen angehörten, hatte sich auf Einladung des Vereinsvorstehers zwecks Prüfung, Klassifizierung und Wertbestimmung der angelieferten Trauben zu versammeln und ihr Gutachten abzugeben (§§ 12 ff.).

Beim Verkauf des Weines denkt Raiffeisen an die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle von mehreren Winzer-Vereinen in einer Gegend. „So schwierig dies auch sein mag", erklärt er, „da bekanntlich jeder Ort und innerhalb eines solchen wieder jeder Winzer die besten Weine zu haben vermeint oder doch vorgibt, so unangenehm wird auch das Publikum davon berührt, wenn es von den Vertretern benachbarter Vereine fortwährend mit Anerbietungen überhäuft und zum Kaufen gedrängt wird." [426])

Endlich sei erwähnt, daß zwecks Verwertung der Abfälle beim Keltern die Statuten nach näherem Beschluß der Generalversammlung die Errichtung einer Brennerei auf eigene Kosten des Vereins oder auch in Gemeinschaft mit anderen Winzervereinen vorsahen (§ 27).

b. Die Molkereigenossenschaften.

Der Gründung von Molkereigenossenschaften liegt der Gedanke zugrunde, auch den kleinbäuerlichen Betrieben die Vorteile eines Großbetriebes nutzbar zu

[423]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 233. (7. Auflage. S. 204).
[424]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 229. (7. Auflage. S. 201).
[425]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 232. (7. Auflage. S. 203). Vergleiche ferner: Instruktion zur Geschäftsführung der Winzer-Vereine. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 445.
[426]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 235. (7. Auflage. S. 206).

machen. „Die für die Zukunft der deutschen Landwirtschaft wichtigste Frage", erklärt Raiffeisen, „ist im allgemeinen: l a s s e n sich auch dem kleinen Landwirte die Wege des rationellen Betriebes öffnen und wie l a s s e n sich auch ihm die Vorteile des Großbetriebes dienstbar machen." [427])

Der Vorteil eines Großbetriebes auf dem Gebiet der Milchverarbeitung wird in der Einsparung an Räumlichkeiten, an Molkereigeräten, sowie an Zeit und Arbeit gesehen; der Produzent vermag die angelieferte Milch nicht nur rationeller, sondern auch qualitativ besser zu verarbeiten. Durch die Einrichtung von Molkereigenossenschaften verspricht sich Raiffeisen zudem eine Erhöhung des Bestandes an Kühen, eine größere Sorgfalt in der Pflege und der Fütterung des Viehs und eine bessere Auswahl der Zuchttiere. Auch könne durch das Beispiel eines guten Molkereibetriebes der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit in den häuslichen Kreis der Genossenschafter einkehren: „Die in dem Molkereibetrieb herrschende Reinlichkeit und die in jedem Falle hier nötige Ordnung, Buchführung usw. kann nicht unbemerkt und spurlos an dem Geiste der Genossenschafter vorübergehen." [428])

Raiffeisen bezeichnet die Molkereigenossenschaften als eine Vereinigung von Viehbesitzern, welche sich gegenseitig verpflichten, jeden Tag an eine bestimmte Zentralstelle ein beliebiges oder bestimmtes Quantum Milch zu liefern [429]). In der dritten Auflage seiner „Darlehnskassen-Vereine" unterscheidet er: 1. „Magazingenossenschaften", die sich die Aufgabe stellen, „reine und unverfälschte Milch (besonders für Kinder und Kranke — Milchkuranstalten) zu liefern"; 2. „Genossenschaften mit gemischtem Betriebe", die durch Unterhaltung eines Verkaufsladens, durch Ausfahren der Milch usw. versuchen, eine möglichst große Quantität Milch täglich abzusetzen und die die nicht verkaufte Milch verarbeiten; 3. „Fabrikationsgenossenschaften", die sich fast ausschließlich auf die Verarbeitung der Milch beschränken [430]). In der fünften Auflage (1887) führt er nur noch Magazin- und Fabrikationsgenossenschaften an, die Genossenschaften mit gemischtem Betrieb werden von ihm nicht mehr erwähnt [431]).

Die Musterstatuten für Molkereigenossenschaften entsprachen insbesondere in Fragen der Haftpflicht, der Gewinnverteilung und des Reservefonds denen für Winzervereine. Gegenüber den Winzervereinen entfielen bei den Molkereigenossenschaften im Aufbau ihrer Verwaltung jedoch die Prüfungskommission sowie die beiden Beisitzer im Vorstand [432]). Die Erhebung eines Eintrittsgeldes, die Einzahlung eines im Verhältnis zu den Darlehnskassen-Vereinen hohen Geschäftsanteils sowie die Besoldung des Vorstands erfolgte aus dem gleichen Grund wie bei den Winzergenossenschaften.

---

[427]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 253. (7. Auflage. S. 218). Gesperrt durch Raiffeisen.

[428]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 257. (7. Auflage. S. 221).

[429]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 253. (7. Auflage. S. 218).

[430]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 253 f.

[431]) Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 218 f.

[432]) Über die Aufgaben der Verwaltungsorgane der Molkereigenossenschaften unterrichtet uns die „Instruktion zur Geschäftsführung der Molkereigenossenschaften". Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 467 ff.

5. Die landwirtschaftlichen Kasinos.

Die landwirtschaftlichen Kasinos waren als Ergänzung zu den Darlehnskassen-Vereinen gedacht. Sie sollten darüber hinaus eine Verbindung zu den landwirtschaftlichen Vereinen herstellen[433]).

Wie aus ihrer Zielsetzung (§ 2 der Normalstatuten) hervorgeht, waren sie in erster Linie Bildungsvereine: „Das Kasino hat den Zweck, durch Vorträge und Besprechungen, sowie durch Verbreitung und Benutzung guter landwirtschaftlicher Bücher und Zeitschriften die Mängel und Fehler der Landwirtschaft auf hiesige Verhältnisse passend anzuwenden und für die Beschaffung der nötigen Hilfsmittel zu sorgen."[434]) Raiffeisen geht dabei von der Erkenntnis aus, daß auf den Vereins- und Verbandstagen nicht alle Genossen teilnehmen und bei der Kürze der Zeit nicht alle Probleme beraten und behandelt werden können. Hinzu komme, daß die großen Versammlungen die landwirtschaftliche Bevölkerung infolge ihrer Befangenheit am rückhaltlosen Fragen und Besprechen hindern. Seiner Ansicht nach läßt sich innerhalb eines Kasinos im Rahmen einer kleinen Versammlung am leichtesten eine nachhaltige Belehrung erreichen.

Die Satzung des Kasinos sah ferner die Errichtung eines Anmeldebureaus zur Vermittlung von Käufen, Verkäufen, Stellengesuchen und Stellenangeboten, Miet- und Pachtgeschäften vor (§ 13).

Die landwirtschaftlichen Kasinos waren Untergenossenschaften der örtlichen Darlehnskassen-Vereine, die ihnen auch das nötige Geld für ihre Tätigkeit in Form von Darlehn zur Verfügung stellten[435]). Die Verwaltung des Kasinos erfolgte durch den Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer (§§ 6—9). Der Vorsitzende des Kasinos sollte in der Regel Vorsteher des örtlichen Darlehnskassen-Vereins sein. Nach der Satzung mußte darüber hinaus ein Ausschuß von 6 Personen von der Kasinogesellschaft, d. h. den Mitgliedern des Kasinos gewählt werden (§ 10). Dieser Ausschuß — ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter und vier Beisitzer — sollte jedes halbe Jahr

---

[433]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 208. (7. Auflage. S. 183 f.).

[434]) Normalstatuten für landwirtschaftliche Kasinos. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 209 ff. (7. Auflage. S. 184 ff.).

Normalstatuten für landwirtschaftliche Kasinos wurden von Raiffeisen zum ersten Mal im Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt, II. Jahrgang, No. 1, Neuwied 1880, S. 3 abgedruckt. Wie er mitteilt, handelt es sich dabei um Normalstatuten bereits bestehender landwirtschaftlicher Kasinos in der Rheinprovinz. Die Statuten sind wahrscheinlich vom Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen entworfen worden. Die Satzung des Jahres 1880 unterscheidet sich von den 1881 in der 3. Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" abgedruckten Normalstatuten nur unwesentlich.

Raiffeisen bezeichnet die landwirtschaftlichen Kasinos im Genossenschaftsblatt als „Vereinigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossen zum Zwecke der Förderung ihrer Interessen". § 1 ihrer Statuten lautet: „Die Unterzeichneten bilden das landwirthschaftliche Casino zu . . .; dasselbe hat den Zweck, den landwirthschaftlichen Betrieb der Ortschaft und Umgebung zu einem besseren und höheren Ertrag zu bringen; demnach sind die Hauptaufgaben des Casinos:

a) durch Besprechungen und Vorträge die Bedürfnisse, Mängel und Fehler der hiesigen Landwirthschaft zu erforschen und klar zu stellen, die Mittel zu deren Abhilfe aufzusuchen, die allgemeinen Fortschritte der Landwirthschaft auf die hiesigen Zustände passend anzuwenden und für die Beschaffung der dazu nöthigen Hilfsmittel zu sorgen;

b) durch Verbreitung und Benutzung guter landw. Bücher und Zeitschriften die mündliche Wirksamkeit zu unterstützen;

c) Anregung und Unterstützung mit Rath und That zu gewähren zur Gründung von landw. Fortbildungsschulen und besonders auch von landw. Genossenschaften (Darlehnskassenvereine oder Creditgenossenschaften, Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht, zur Anschaffung von Geräthen und Maschinen, zum Bezuge von Dünger und Saatgut, zur Viehversicherung u.s.w.);

d) in Gemeinschaft zur Ausführung desjenigen einzutreten, was dem Einzelnen zu erreichen sehr schwer oder ganz unmöglich ist."

[435]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 207 f. (7. Auflage. S. 183).

eine Kassenkontrolle und eine Bibliotheksrevision und jedes Jahr eine Prüfung der Rechnungen vornehmen (§ 10).

In das landwirtschaftliche Kasino wurden Mitglieder des örtlichen Darlehnskassen-Vereins aufgenommen (§ 3). Die Aufgenommenen hatten die Pflicht, die von der Kasinogesellschaft bestimmten Beiträge in die Kasinokasse einzuzahlen und durch tätige Mitwirkung und regelmäßigen Besuch den Zweck des Kasinos nach Kräften zu fördern (§ 3).

Die Kasinos in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Vereinen zu bringen, ist Raiffeisen nicht gelungen. Obwohl er noch in der fünften Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" die Normalstatuten für landwirtschaftliche Kasinos abdruckt, hält er ihre Gründung, wie aus einer Anmerkung von ihm hervorgeht, für nicht mehr notwendig [436]).

6. Die Genossenschaftsverbände.

Die Ausführungen Raiffeisens zu den Genossenschaftsverbänden nehmen in seinem Schrifttum nicht den breiten Raum ein, wie etwa die Ausführungen zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der damaligen Zeit oder zu den Darlehnskassen-Vereinen. Viele seiner Gedanken, soweit sie den Werdegang der Genossenschaftsverbände betreffen, wurden bereits in dem Abschnitt über die Entwicklung der Zentralstellen bis zum Jahr 1888 dargestellt. Darüber hinaus befaßt Raiffeisen sich mit Fragen, die im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Verbände und ihrem Aufbau stehen. Sie sind im Anschluß an die vorangegangenen Kapitel von besonderem Interesse, da sie unsere Kenntnisse vom Schaffen Raiffeisens und seiner genossenschaftlichen Idee vertiefen.

Von Bedeutung ist Kapitel VIII der zweiten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" [437]). In ihm behandelt Raiffeisen „Die Centralbank und die Organisation der Vereine", wobei unter „Centralbank" die „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" gemeint ist. Seine Ausführungen sind jedoch auch richtungsweisend für die Gründung weiterer Provinzialbanken sowie der Generalbank.

Herausragender Gedanke war, diese Provinzialbank nach dem Vorbild der Darlehnskassen-Vereine auf den Raiffeisenschen Prinzipien zu errichten und ihr ein christlich-ethisches Ziel zu setzen: „Bei Gründung der Vereine wird in der Regel die gedachte Idee der christlichen Solidarität, der P f l i c h t , für die Mitmenschen, die Brüder, zu sorgen und zu arbeiten, vorangestellt. ... Diese Idee soll auch in erster Linie die Grundlage für den Centralverein bilden." [438])

---

[436]) Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage (1951). Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. S. 186 f. Die Anmerkung lautet: „Als die Anlehnung der Darlehnskassen-Vereine an die Verwaltungsorganisation bzw. die Kreis-, Spar- und Darlehnskassen sich als unausführbar erwiesen hatte, war es Absicht, die Organisation derselben mit den landwirtschaftlichen Vereinen in Verbindung zu bringen. Wie zuvor ausgeführt, hätte dies leicht durch die landwirtschaftlichen Kasinos geschehen können. Schon die im Jahre 1881 erschienene dritte Auflage gegenwärtiger Schrift enthielt den Vorschlag dazu, sowie die vorstehenden Statuten. Die dadurch gegebene Anregung hat jedoch noch zu keiner Verbindung mit landwirtschaftlichen Vereinen geführt. Es scheint hiernach, daß von den letzteren diese Verbindung nicht gewünscht wird. Um so nötiger ist es, die Organisation der Darlehnskassen-Vereine durchaus selbständig durchzuführen. Die Gründung besonderer landwirtschaftlicher Kasinos erscheint alsdann kein Bedürfnis. Dieselbe wurde nur in Vorschlag gebracht, um ein enges Zusammengehen mit den landwirtschaftlichen Vereinen herbeizuführen. Ohne besondere Konstituierung können die Generalversammlungen der Darlehnskassen-Vereine die landwirtschaftlichen Kasinos vollständig ersetzen."

[437]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 301 — 322.

[438]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 314. (Gesperrt durch Raiffeisen).

Raiffeisen stellt seine Provinzialbank in den Dienst der ländlichen Bevölkerung, vornehmlich aber der arbeitenden Klasse. „Die arbeitende Klasse muß sich alle Vorteile des Großkapitals und des Großhandels verschaffen, um den angedeuteten Zweck zu erreichen. Das kann e i n Verein, und wenn er noch so günstig gestellt ist, nicht fertigbringen. Es ist dazu nötig, daß die ganze geldbedürftige Bevölkerung zunächst überall unter sich kleine Vereine bildet und daß diese Vereine sich wiederum möglichst eng untereinander verbinden, verbinden durch Solidarhaft der einzelnen Mitglieder für die gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu einer festen Masse, zu einer Macht, welche allen Stürmen der Zeit Trotz bieten und welche im friedlichen und ehrlichen Kampfe durch Arbeit und Sparsamkeit das nötige Geld erobern und allen denjenigen Gliedern der arbeitenden Klasse, welche den obengedachten Weg einschlagen wollen, Gelegenheit bieten wird, eine günstigere, ja sogar eine bevorzugte Lebensstellung zu erlangen.“ [439]) Diese Sätze, die wir wegen ihrer Bedeutung wörtlich angeführt haben, sind gleichsam das Programm, nach dem der Aufbau der Raiffeisenorganisation erfolgte.

Kern der Ausführungen Raiffeisens ist der Grundsatz der Selbsthilfe: „d e r S c h w e r p u n k t d e r V e r e i n i g u n g m u ß s t e t s i n d e n B e d ü r f t i g e n s e l b s t l i e g e n.“ [440]) Die Satzung der Provinzialbank enthält daher auch die Bestimmung, als Mitglieder nur eingetragene Genossenschaften zuzulassen, die auf diesem Gedanken der Selbsthilfe beruhen. Die Bestimmung sollte darüber hinaus die Bank vor einer zu großen Geschäftsausdehnung und damit auch vor einem Gewinnstreben bewahren. Eine solche Geschäftsausdehnung würde nach Raiffeisen aber bei der Zulassung etwa von Unternehmen eintreten [441]).

Trotz Betonung christlich-ethischer Ziele steht die Geld- und Kreditfunktion der Provinzialbank bei Raiffeisen im Vordergrund des Interesses. Die Bank sollte es den ihr als Mitglieder angeschlossenen Darlehnskassen ermöglichen, jederzeit von allen Genossen alles „müßig liegende Geld“ annehmen und jederzeit den Geldbedarf der Genossen decken zu können. Als die für die Existenzsicherung der Bank wichtigste Frage erscheint Raiffeisen die Beschaffung von Kapital für sie. Das Kapital erhielt die Bank durch das Depositengeschäft: Geschäftsleute stellten der Bank überschüssige Geldmittel gegen Verzinsung zur Verfügung, die dann verzinslich an die Darlehnskassen ausgeliehen wurden. In der Regel waren diese Gelder bei der Bank aber kurzfristig angelegt, während andererseits die Vereine von ihr langfristige Darlehn erhielten. Raiffeisen beschäftigt sich sehr eingehend mit diesem Problem [442]). Zunächst rechtfertigt er das Vorgehen seiner Zentralstelle damit, daß viele der zu seiner Zeit bestehenden Banken und Sparkassen kurzfristiges Geld aufnahmen, um es wieder gegen Hypotheken auszuleihen oder in Staatspapieren und Aktien anzulegen. In einer wirtschaftlichen Krise, so argumentiert Raiffeisen, könne wohl der Fall eintreten, daß es den genannten Instituten unmöglich wird, die langfristig angelegten Gelder wieder einzuziehen bzw. die Wertpapiere ohne größere Verluste

[439]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 303 f.
[440]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 315. (Gesperrt durch Raiffeisen).
[441]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 315 f.
[442]) Vergleiche im folgenden: Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 317 ff.

zu veräußern und so den Forderungen ihrer eigenen Gläubiger nachzukommen. Vor derselben Schwierigkeit würden in Zeiten einer Krise auch die Geschäftsleute stehen, die in der Regel kurzfristige Kredite aufnehmen und das Geld in Waren anlegen bzw. ihren Kunden ein Zahlungsziel einräumen. „Und dennoch bestehen die Hypotheken und dennoch wirtschaften die Geschäftsleute, Bankiers usw. mit fremden Gelde und dennoch bestehen Sparkassen und Geldinstitute verschiedener Art. Und alle diese betreffenden Beteiligten haben Recht, daß sie sich nicht irre machen lassen durch die möglichen Krisen und sonstigen Gespenster, welche man ihnen vormalen möchte. Sicher ist in dieser Welt einmal gar nichts." [443])

Den Vorteil seiner Provinzialbank gegenüber den vorstehend genannten Banken und Sparkassen erblickt Raiffeisen darin, daß die Solidarhaft der bei der Provinzialbank beteiligten einzelnen Genossenschaften den Kapitalgebern eine erhebliche Garantie bietet[444]). Diese Sicherheit sowie das öffentliche Vertrauen, das sich die Provinzialbank durch eine gute Geschäftsführung erwerben könne, würden es ihr auch ermöglichen, Geld zu einem niedrigen Zinssatz zu bekommen und es dementsprechend billig an die Darlehnskassen weiterzugeben. Raiffeisen glaubt, daß seine Bank auch in Krisenzeiten bei Kündigungen von Depositen sich anderweitig Kapital, wenn auch zu einem höheren Zinssatz, beschaffen kann.

Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, als ob Raiffeisen das Problem der gegensätzlichen An- und Ausleihefristen seiner Bank bagatellisiert. Er gesteht ein, daß die Beschaffung von Kapital durch Depositen einen Mangel darstellt, der vorderhand nicht zu beheben sei, „da die Gesetzgebung die Erlangung von Hypotheken und unkündbaren Obligationen zu sehr erschwert. Deshalb muß man einstweilen den Mangel zu überwinden suchen, bis man erstarkt ist und die Concession zu unkündbaren Obligationen erwerben kann, worauf auch dann formell und theoretisch dieser Mangel verschwunden wäre" [445]). Diesen Worten können wir entnehmen, daß Raiffeisen erkannt hat, daß auf längere Sicht gesehen es für seine Provinzialbank notwendig war, langfristige Kredite auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Es ist daher verständlich, und wir haben darüber bereits in dem Kapitel über die Entwicklung seiner Zentralstellen berichtet, daß er während der gesamten Zeit des Bestehens dieser Provinzialbank (1872—1876) und auch der beiden anderen Provinzialbanken darauf bedacht war, Mittel und Wege zu finden, um diesem Erfordernis zu entsprechen.

Die Provinzialbank sollte als Zentralstelle ferner die ihr als Mitglieder angehörenden Darlehnskassen-Vereine in der Geschäfts- und Buchführung unterweisen, ihnen in allen Fragen der Organisation, vor allem aber beim Wechsel der leitenden Personen beratend zur Seite stehen sowie die notwendigen Revisionen durchführen. Was die Buchführung der Vereine anbelangt, so war es Raiffeisen daran gelegen, sie entsprechend einfach und übersichtlich zu halten. Einfach, weil es den Vereinen oftmals an kaufmännisch ausgebildeten Kräften fehlte; übersichtlich, damit die Verwaltungsorgane sowie die Revisoren in der Lage

[443]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 319.
[444]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 320.
[445]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 321.

waren, sich rasch und sicher einen Überblick über die Geschäftslage des Vereins zu schaffen. „Wegen der häufig stattfindenden Revisionen bei den Vereinen muß die Buchführung derselben so eingerichtet sein, daß sie alle Vortheile der kaufmännischen in sich vereinigt, alle Mängel derselben aber sorgfältig vermeidet, d. h. daß sie einerseits eine Controlle in sich selbst trägt, andererseits rasch und sicher eine Übersicht über den gesammten Geschäftsstand vermittelt“ [446]). Raiffeisen schien eine Nachhilfe durch die Zentralstelle deshalb geboten, da in den Vereinen in der Regel nur ein oder zwei Personen — Vereinsvorstand und Rechner — die nötigen kaufmännischen Kenntnisse besaßen und bei ihrem Abtreten bzw. Ableben Schwierigkeiten, wenn nicht gar Verluste, infolge einer unzureichenden Geschäftsführung auftreten konnten.

Ein besonderes Problem stellte die Revision dar, von der die Darlehnskassen eine Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit befürchteten. Sie liegt jedoch nach Ansicht Raiffeisens im Interesse eines jeden sorgsamen und gewissenhaften Rechners sowie des gesamten Vereins [447]). Eine Revision, bei der der Revisor einen Überblick über die Organisation der Buchführung, die Vermögensverhältnisse und die Geschäftsführung des Darlehnskassen-Vereins erhielt, war auch Voraussetzung für eine wirksame Beratung dieser Genossenschaft. Die Aufsichtsbeamten bzw. Revisoren, die von den Darlehnskassen selbst gewählt wurden, sollten, wie betont wird, nicht Vorgesetzte, sondern Freunde der Vereine sein und ihnen in der Ausführung ihrer Angelegenheiten mit „Rat und Tat zur Seite stehen“ [448]). Ihre Aufgabe beschränkte sich vor allem auf die Aufdeckung von Mängeln in der Buch- und Geschäftsführung und auf die Erteilung von Ratschlägen zu ihrer Beseitigung.

Fragen wir nun nach der Bedeutung der hier dargestellten Zentralstelle. Sie war zwar eine Bank, doch unterschied sie sich von den anderen damals bereits bestehenden Bankinstituten einmal durch ihren sehr geringen Geschäftsumfang, der darauf zurückzuführen ist, daß ihre Tätigkeit nicht vom Gewinnstreben geleitet wurde, sondern sich nach dem jeweiligen Geldangebot und der Geld- und Kreditnachfrage der Darlehnskassen-Vereine richtete. Sie unterschied sich von anderen Banken auch dadurch, daß sie sich in ihrem Geschäftsverkehr — abgesehen von den Kapitalgebern — auf ihre Mitglieder beschränkte.

Die Zentralstelle verwirklichte ferner bereits den Revisionsgedanken, ähnlich wie die späteren Revisionsverbände. Darüber hinaus war sie Anwaltschaft, da sie sich neben der Unterweisung der Vereine in der Buch- und Geschäftsführung auch für die Ausbreitung des Genossenschaftswesens einsetzte: „Es wird im Interesse einer Centralbank liegen, sich der Verbreitung der Vereine zu unterziehen“, erklärt Raiffeisen [449]). Sie war aber noch nicht Anwaltschaft in dem Sinne, daß sie die Interessen der ihr angeschlossenen Genossenschaften nach außen hin vertrat, wie etwa Schulze-Delitzsch und sein Anwaltschaftsverband

[446]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 343. (Gesperrt durch F. W. Raiffeisen). Von Interesse ist in dem Zusammenhang auch der Beitrag von Rüssel, Maria. Buchhaltungsorganisation im Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. Herausgegeben von Dr. E. Schmalenbach. 17. Jahrgang. Leipzig 1923. S. 321—353.

[447]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 309 f.

[448]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 310. (Gesperrt durch F. W. Raiffeisen).

[449]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 302.

in ihren Bemühungen um die Gestaltung des deutschen Genossenschaftsrechts [450]).

Den universalen Charakter der Provinzialbank — Raiffeisen bezeichnet sie daher auch als „Zentralverein" — erhellt ferner ihre Bestimmung, den „ganzen Organismus des Vereins" dazu zu benutzen, um den Vereinsmitgliedern, d. h. den Raiffeisenvereinen, die notwendigsten Wirtschafts- und Lebensbedürfnisse „möglichst aus erster Hand, in bester Qualität und zu billigen Preisen zu beschaffen" (Art. 9). Schließlich sei daran erinnert, daß Raiffeisen die Zentralstelle auch als Hauptagentur für die geplante „Deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Lebensversicherungsanstalt" und später für die „Arminia" einsetzen wollte.

Die christlich-ethische Zielsetzung der Rheinischen Genossenschaftsbank sowie deren vielseitige Aufgaben übernahmen die zwei Jahre später, 1874, gegründeten Schwesterinstitute, die „Landwirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen" und die „Westfälische landwirtschaftliche Bank". Nach den gleichen Grundsätzen wurde schließlich ebenfalls im Jahre 1874 die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank" in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft errichtet. Sie sollte, wie wir bereits an anderer Stelle ausgeführt haben, als überregionale Zentralstelle die sehr wichtige Aufgabe übernehmen, den drei und den noch vorgesehenen Provinzialbanken durch die Ausgabe von unkündbaren Obligationen und durch die Prämieneinnahmen einer von ihr zu gründenden Lebensversicherungsanstalt langfristige Kredite zur Verfügung zu stellen [451]). Sie hatte ferner die Aufgabe, die Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder, der Provinzialbanken, zu kontrollieren. Fernziel war indessen, ausgehend von der Idee, den Aufbau der Raiffeisenorganisation nunmehr von oben, d. h. von der Generalbank aus, nach unten, d. h. zu den Darlehnskassen-Vereinen hin, durchzuführen, durch Schaffung einer Zentralstelle für das Reichsgebiet zur schnelleren Verbreitung der Raiffeisenidee in Deutschland beizutragen.

Nach der Interpellation Schulze-Delitzschs im Jahre 1876 erfolgte im Zusammenhang mit einem Neuaufbau der Raiffeisenorganisation auch eine Dezentralisierung der einzelnen Aufgabenbereiche, die die Provinzialbanken bisher allein inne hatten. Die 1876 gegründete „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse", von Raiffeisen auch als Zentralkassenverband bezeichnet [452]), widmete sich aus-

---

[450]) Schulze-Delitzsch gründete bereits im Jahre 1859 das „Zentralkorrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine", das 1861 auf Beschluß des Vereinstags der deutschen Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine in Halle in eine „Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" umgewandelt wurde. Die Aufgaben des „Zentral-Korrespondenzbureaus" umreißt Schulze-Delitzsch im Jahre 1860 wie folgt:

„a) Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirtschaftlichen Kongressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;
b) Förderung mit Rat und Tat, sowohl bei der Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftserteilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;
c) Vermittlung gegenseitiger Beziehungen zwischen einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen untereinander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln." (Vgl. Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Band I. Berlin 1909. S. 516 f.).

[451]) Vergleiche unsere Ausführungen zu dem Entwurf einer „Deutschen landwirtschaftlichen Kredit- und Lebensversicherungsanstalt, eingetragene Genossenschaft", dessen Statuten — soweit sie die Kreditabteilung vorstehender Anstalt betrafen — die Generalbank fast wörtlich übernommen hatte.

[452]) Vgl. das Sitzungsprotokoll des Vereinstags ländlicher Genossenschaften (1884). Landwirthschaftliches Genossenschafts-Blatt. VI. Jahrgang. Nro. 7. Neuwied 1884. S. 51.

schließlich Bankgeschäften. Der seit 1877 bestehende „Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften" war zugleich Revisionsverband und bis 1883 zugleich Zentralstelle für den gemeinsamen Warenbezug. Die 1881 errichtete Handelsfirma „Raiffeisen, Faßbender & Cons.", die zunächst als Existenzsicherung für die Anwaltschaft gedacht war, sollte in erster Linie Mitarbeiterverband sein. Im Jahre 1883 übernahm sie von der Anwaltschaft zudem den genossenschaftlichen Warenverkehr innerhalb der Raiffeisenorganisation.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse unterschied sich von der Generalbank bzw. den Provinzialbanken durch ihre Rechtsform. An die Stelle der Genossenschaftsbanken trat die Aktienbank. Die Mitglieder der Bank, die Raiffeisenvereine, hafteten nicht mehr unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen, sondern lediglich beschränkt in Höhe des von ihnen übernommenen Aktienkapitals. So entscheidend diese Änderung für die weitere Entwicklung der Raiffeisenorganisation einerseits gewesen ist, so wenig hat sich andererseits Raiffeisens Idee, was den Aufbau und die Grundsätze einer solchen Zentralstelle betrifft, gewandelt. „Es ist nur die Form geändert", berichtet er in einem Brief vom 16. November 1876 an Ministerialdirektor Dr. Thiel. „Die Central-Darlehnskasse ist an die Stelle der Generalbank getreten. Die vorgesehenen Filialen werden allmählich auch in den anderen Provinzen die Provinzialbanken ersetzen können." [453]) Die Ähnlichkeit in dem Aufbau der Zentral-Darlehnskasse mit dem Aufbau der Provinzialbanken bzw. der Generalbank sowie der Raiffeisenvereine selbst geht schon aus der Tatsache hervor, daß so bewährte Grundsätze, wie etwa die ehrenamtliche Verwaltung, der Rechner, der unverteilbare Reservefonds oder die Festsetzung eines niedrigen Gewinnanteils übernommen wurden.

Dem Wesen der Aktienbank wird wohl am ehesten Seelmann-Eggebert gerecht, wenn er schreibt: „Das Bedeutungsvolle an Raiffeisens Arbeiten lag ... darin, daß er, und zwar bahnbrechend, die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zur Genossenschaft im ökonomischen Sinne gestaltete." [454]) Seelmann-Eggebert verweist in dem Zusammenhang vor allem darauf hin, daß sich die Haupttätigkeit der Bank auf ihre Mitglieder, die Aktionäre, beschränkte, und daß ihre weiteren Bankgeschäfte allein der Erfüllung dieses Hauptzweckes dienten. Mitglied — und hier liegt der wohl entscheidende Gedanke Raiffeisens — wurden nur Genossenschaften, die auf den Raiffeisenschen Grundsätzen beruhten. Das Charakteristische der Bank war ferner, daß eine Übertragung der Aktien lediglich mit Zustimmung der Gesellschaft und nur an Vereine erfolgen konnte, die diesen Prinzipien entsprachen. Damit schützte Raiffeisen die Aktienbank einmal vor einer Überfremdung; andererseits konnte er, wie Faßbender wohl richtig bemerkt, auf die ihr angeschlossenen Genossenschaften einen gewissen Zwang ausüben, „um sie nach dem einmal erfolgten Beitritt bei dem Institut und damit zugleich auch in der Beobachtung der Raiffeisen'schen Genossenschaftsprinzipien ausharren zu lassen." [455])

Raiffeisen betont, daß seine Zentralkasse keine Bank im gewöhnlichen Sinne

[453]) Zitiert bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar. Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk. Stuttgart 1928. S. 315.

[454]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 317 f.

[455]) Faßbender, Martin. F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. S. 209.

des Wortes sei, sondern eine Geldausgleichsstelle zwischen den beteiligten Vereinen[456]). In ähnlicher Weise äußert er sich anläßlich der Generalversammlung der Bank im Jahre 1881: „Die Zentralkasse ist nur für die Darlehnskassen-Vereine ins Leben gerufen worden. Sie beruht auf denselben Grundsätzen, wie auch die letzteren und ist deren Bedürfnis angepaßt. Sie ist gleichsam der Geldschrank derselben, in welchem die überflüssigen Bestände aufbewahrt werden, und aus welchem das Geld nach Bedarf wieder entnommen werden kann." [457])

Der Absicht, die Zentral-Darlehnskasse lediglich als Geldausgleichsstelle einzusetzen, entsprach auch ihre Zinspolitik. So ist Raiffeisen der Auffassung, daß die Genossenschaften davon absehen müßten, von dem Geld, welches sie bei der Zentralkasse anlegen, einen Zinsgewinn zu erzielen; sie sollten vielmehr damit zufrieden sein, „daß ihnen die Geldüberschüsse sicher und kostenfrei aufbewahrt werden und sie jeden Tag darüber verfügen können." [458]) Die Zinsen für Einlagen der Vereine bei der Bank (Habenzinsen) betrugen in den ersten Jahren ihres Bestehens 4 1/2 %; sie wurden nach und nach auf 3 1/2 % (Mai 1887) herabgesetzt. Die Herabsetzung entsprach einerseits der Entwicklung des landesüblichen Zinssatzes. „Es erscheint durchaus geboten", erklärt Raiffeisen anläßlich der Generalversammlung der Zentralbank im Jahre 1886, „dem Geldwert, wie solchen der große Geldmarkt regelt, entsprechend die Zinsen für Depositen zu normieren." [459]) Die Senkung der Habenzinsen erfolgte andererseits wegen des hohen Geldangebots der Vereine, das die Bank zwang, größere Geldsummen abzuweisen und nur solche Sparbeträge anzunehmen, die von unbemittelten Einwohnern bei den Darlehnskassen eingezahlt wurden und bei den Vereinen selbst vorübergehend keine Verwendung fanden. Der hohe Geldzustrom stellte für die Bank längere Zeit ein erhebliches Problem dar, da sie nicht sämtliches von den Vereinen angebotenes Geld mit der erforderlichen Sicherstellung und ohne größere Zinsverluste auf dem Kapitalmarkt kurzfristig unterbringen konnte[460]). Einen Ausweg fand die Bank in der allmählichen Herabsetzung des Zinssatzes für Darlehn an die Vereine[461]). Der Zinssatz lang anfangs bei 5 % p. a. Noch 1884 hat Raiffeisen das Bestreben, den Zinssatz nicht mehr als nötig zu senken, da seiner Meinung nach die Zentralkasse nicht errichtet worden sei, um den Vereinen — abgesehen von den neu gegründeten — das nötige Betriebskapital bereitzustellen; sie sollte lediglich über Notfälle hinweghelfen. Raiffeisen wollte damit seine Vereine anhalten, das erforderliche Betriebskapital zunächst einmal durch Sparen ihrer eigenen Mitglieder aufzubringen[462]). Wir begegnen hier erneut dem Grundsatz der Selbsthilfe, auf dem das Wirken der Raiffeisenschen Genossenschaften beruhte. Der Zinssatz wurde im Jahre 1884 auf 4 3/4 % und 1887 auf 4 1/2 % gesenkt; die Provision lag zunächst bei 1/3 % und wurde im

[456]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 166. (7. Auflage [1951]. S. 154).

[457]) Vorstehendes Zitat ist enthalten in der Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. Neuwied (Rhein) 1927. S. 43 f.

[458]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 43.

[459]) Zitat: Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 43.

[460]) Über die Schwierigkeiten, vor die sich die Bank bei der Unterbringung ihrer Geldüberschüsse — es handelte sich um kurzfristiges Geld — gestellt sah, unterrichtet uns eingehend die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 41.

[461]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 43.

[462]) Vgl. Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 42.

Jahre 1885 auf $^1/_5$% gesenkt. Erst nach 1886 setzte allmählich eine größere Inanspruchnahme der Bank durch die Raiffeisenvereine ein, so daß sie ihrer eigentlichen Aufgabe, Geldausgleichsstelle zu sein, nunmehr gerecht werden konnte [463]).

Wie schon die Generalbank, sollte auch die Zentral-Darlehnskasse eine Bank für das gesamte damalige Reichsgebiet sein. „Denke man sich dieselbe (die Raiffeisenorganisation) über das ganze Reich verbreitet, die Zentral-Darlehnskasse nach dessen Mitte verlegt und in den verschiedenen Landesteilen Filialen und Agenturen errichtet, so könnte dem Geldbedürfnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht allein vollkommen genügt, sondern es könnte die wucherische Geldmacht so vollständig gebrochen werden, wie dies in anderer Weise nicht erreicht werden kann." [464]) Durch die Errichtung einer Zentralstelle für das Deutsche Reich mit Filialen in den verschiedenen Landesteilen konnte Raiffeisen einen unmittelbaren Geldausgleich nicht nur zwischen den einzelnen Darlehnskassen-Vereinen, sondern darüber hinaus auch zwischen den einzelnen deutschen Provinzen herbeiführen [465]). Die Bedeutung dieser Idee für die weitere Entwicklung der Raiffeisenorganisation, von Raiffeisen in ihrer ganzen Tragweite wohl selbst kaum vorausgesehen, wird eingehend in der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen dieser Organisation gewürdigt [466]). „Der Anlage suchende Geldüberfluß von Genossenschaften in wohlhabenden Gegenden konnte in der zentralen Bank ohne Zwischenschaltung einer weiteren Ausgleichsstelle, ohne jedes verteuernde Zwischenglied, den geldbedürftigen Genossenschaften in kapitalärmeren Gegenden zufließen. Auch der nur vorübergehende Unterschied im Kredit- und Anlagebedarf verschiedener Gegenden des Landwirtschaft treibenden Deutschlands, der sich aus klimatischen Verhältnissen, verschiedener Bestellungs- und Erntezeiten ergibt, fand in der zentralen Bank einen direkten Ausgleich. Die tatsächliche Entwicklung hat der von Raiffeisen geschaffenen zentralorganisierten genossenschaftlichen Kreditorganisation insofern rechtgegeben, als es nur die Raiffeisen-Organisation erreicht hat, daß der starke Geldzufluß aus dem wohlhabenden Süden und Westen Deutschlands dem geldbedürftigen Osten ohne jedes unnötig verteuernde Zwischenglied zugute gekommen ist und dadurch der Osten relativ billiges Geld, der Westen aber relativ hohe Verzinsung hat erhalten können... Der Grundsatz der genossenschaftlichen Selbsthilfe war hier bis zur Spitze durchgeführt."

---

[463]) Einen Überblick über die Bewegungen der Guthaben und der Verbindlichkeiten der Raiffeisenvereine bei der Zentral-Darlehnskasse gibt die Statistik „Aus den Bilanzen der Deutschen Raiffeisenbank AG. 1876 — 1926" in der Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877 — 1927. S. 199. Nachstehend ein kurzer Auszug.

Jahr	Außenstände der Geldabteilung bei Raiffeisenvereinen	Guthaben von Raiffeisenvereinen
1880	185.150,—	256.175,—
1883	333.100,—	559.900,—
1886	395.800,—	857.500.—
1889	918.584,—	1.228.980,—

[464]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 213. (7. Auflage. S. 187).

[465]) Raiffeisen schreibt in dem Zusammenhang: „Um ein landwirtschaftliches Bild zu gebrauchen, könnte auf diese Weise allmählich eine Wiesenbe- und Entwässerungsanstalt für das Reich eingerichtet werden, welche das Wasser, also im vorliegenden Falle das Geld aus den sumpfigen bzw. an Überfluß leidenden Gegenden ab- und den dürren abgemagerten Stellen, den geldarmen Gegenden, zuführte". Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 213 f. (7. Auflage. S. 188).

[466]) Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877—1927. S. 45. (Gesperrt in der Festschrift).

Abschließend noch ein Wort zu dem Statut der Zentral-Darlehnskasse. Raiffeisen wollte mit der Bank eine dauernde Einrichtung schaffen, die ihre Tätigkeit auch in Zukunft nach denselben Grundsätzen fortführt. Wie schon bei den Darlehnskassen-Vereinen sind deshalb in die Satzung der Bank Bestimmungen aufgenommen worden, die eine Satzungsänderung oder gar die Auflösung der Bank erschwerten. So konnten nach Artikel IX/2 b Abänderungen der Bestimmungen über die Zulassung der Aktionäre, die Höhe der Dividende, die Ansammlung und die Unverteilbarkeit des Reservekapitals, die Auflösung der Bank, eine Abänderung des Artikels IX/2 b selbst sowie die Aufhebung der Statuten und die Einführung einer neuen Satzung nur dann stattfinden, wenn sämtliche Aktionäre in einer vorschriftsmäßigen Generalversammlung dafür stimmten [467]). Alle anderen Bestimmungen konnten dagegen abgeändert werden, wenn an der beschließenden Generalversammlung mehr als die Hälfte aller Aktionäre teilnahmen und sich mehr als die Hälfte aller Anwesenden dafür aussprachen. Hatte sich dagegen in dem zuletzt genannten Fall nicht die genügende Zahl von Aktionären eingefunden, so konnte eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig war (Artikel IX/2 a). Die freiwillige Auflösung der Bank erforderte nach Artikel IX/3 die Zustimmung von mehr als $^2/_3$ der Stimmen aller Aktionäre in einer vorschriftsmäßigen Sitzung.

Der 1877 gegründete „Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften" verwirklichte die gleichen Grundsätze wie die Zentral-Darlehnskasse. Er war als Ergänzung zu der Bank gedacht und stand mit ihr in einer engen Verbindung. Von den zahlreichen Aufgaben des Anwaltschaftsverbandes haben wir bereits an anderer Stelle berichtet. Die Durchführung dieser Aufgaben sollte der weiteren Verbreitung der Raiffeisenidee dienen und der Raiffeisenorganisation selbst Festigkeit verleihen. Je größer die Beteiligung am Verband war, um so mehr konnte sein Einfluß innerhalb und außerhalb der Organisation vergrößert werden. Außerhalb der Organisation vor allem durch Einflußnahme auf die weitere Gestaltung des Genossenschaftsrechts und durch die Erörterung von genossenschaftlichen und agrarpolitischen Problemen mit den zuständigen Regierungsstellen [468]). Die Verbreitung und Vertiefung der Raiffeisenidee innerhalb des Verbandes erfolgte vor allem auf den Vereinstagen: „Sie bringen den Beteiligten erst recht die Zusammengehörigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Bewußtsein, kräftigen den Gemeinsinn, erweitern den Gesichtskreis über die sonst allzu engen Grenzen der Örtlichkeit hinaus und geben die vortrefflichste Gelegenheit, alle möglichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen und vor allem durch das lebendige Wort den Genossenschaftsgeist recht zu wecken und zu beleben." [469])

Ein Hauptanliegen Raiffeisens war die Heranbildung geeigneter Mitarbeiter, die, wie er sagt, „es als ihre Aufgabe betrachten, den rechten Geist in den

---

[467]) Vergleiche Artikel IX der Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 185 f. (7. Auflage. S. 178 f.).

[468]) Vgl. § 1 der Statuten des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften. Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 198. Danach hatte der Verband unter anderem auch den Zweck, die Vereine nach außen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten".

[469]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 191. (7. Auflage. S. 160).

Vereinen zu tragen und zu erhalten." [470]) Es kam ihm vor allem darauf an, Mitarbeiter zu finden, die bereit waren, in seinem Geist, im Geist der christlichen Nächstenliebe zu wirken. Wie schwer es für ihn war, solche Persönlichkeiten zu gewinnen, geht aus seinen folgenden Worten hervor, in denen eine gewisse Resignation zu verspüren ist: „Kein Wunder, wenn nur solche Mitarbeiter ausharren, welche die Wichtigkeit ihrer Aufgabe vollständig erkannt haben und nicht der Bezahlung halber, sondern aus Liebe zur Sache arbeiten, d. h. von einem Standpunkt der Selbstlosigkeit und der Nächstenliebe aus, wie solcher heutzutage allerdings nur wenig gefunden wird und wohl nur vom christlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen ist und verlangt werden kann." [471])

Die 1881 errichtete Firma „Raiffeisen, Faßbender & Cons." sollte sich neben ihren weiteren Aufgaben auch der Heranbildung solcher Mitarbeiter widmen. Sie sollte darüber hinaus nach Angaben Faßbenders die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter in den Zentralstellen der Raiffeisenorganisation unterstützen, sei es durch die Gewährung ihres Lebensunterhalts oder durch eine Altersversorgung über eine Pensionskasse [472]). „Raiffeisen hatte Menschenkenntnis genug", so erklärt Faßbender, „daß der große Geldsack keineswegs immer mit den geistigen und sittlichen Eigenschaften gepaart ist, welche zur Bekleidung leitender Stellen befähigen, daß vielfach die wohlhabenden Leute sich sogenannten gemeinnützigen Unternehmungen nur aus Ehrgeiz widmen, nicht selten wohl die Würde, weniger aber die damit verbundene Bürde zu tragen bereit sind. Deshalb war sein Streben dahin gerichtet, eine Einrichtung zu treffen, welche eine ehrenamtliche Verwaltung der Gesamtorganisation ermöglichte und doch für die Wahl der Verwaltungsorgane nicht ausschloß, nur die geistigen und sittlichen Eigenschaften der zu Wählenden in Betracht zu ziehen." [473])

7. Die Grundgedanken eines ländlichen Versicherungswesens.

In der Darstellung des Aufbaus und der Entwicklung der Zentralstellen ist bereits angedeutet worden, daß Raiffeisen dem Versicherungswesen auf dem Lande eine große Beachtung schenkt. In erster Linie ist hier die Lebensversicherung zu nennen. „Neben der Befriedigung des Kreditbedürfnisses bzw. der Beseitigung des Wuchers", so erklärt er, „ist die Lebensversicherung am meisten geeignet, die Verhältnisse der Bevölkerung günstiger zu gestalten und zur Selbsttätigkeit anzuregen. Man kann wohl sagen, daß in der allgemeinen Einführung der Lebensversicherung ein gutes Stück der Lösung der sozialen Frage liegt." [474])

Zu den Vorteilen, die mit dem Abschluß einer Lebensversicherung verbunden

[470]) Raiffeisen sprach diese Worte anläßlich einer genossenschaftlichen Tagung in Regensburg, am 23. Oktober 1880. Einen sehr ausführlichen Bericht über diese Tagung enthält das Regensburger Tagblatt Nr. 299 vom 29. Oktober 1880 sowie Nr. 300 vom 30. Oktober 1880. Das Regensburger Tagblatt wird im Archiv der Staatlichen Bibliothek in Regensburg aufbewahrt.

[471]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 189. (7. Auflage. S. 157). Gesperrt durch F. W. Raiffeisen.

[472]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 222.

[473]) Faßbender, Martin, a. a. O. S. 213.

[474]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 192. (7. Auflage. S. 160 f.).

sind, zählt Raiffeisen einmal die Altersversorgung [475]). Die Versicherten könnten in einem bestimmten Lebensjahr die Versicherungssumme sich auszahlen lassen und mit dem Geld einen relativ sorgenfreien Lebensabend verbringen. Eine weitere Möglichkeit der Altersversorgung erblickt er in dem Abschluß einer Pensions- und Rentenversicherung: „Eine im Alter gezahlte Pension von nur ein bis zwei Talern oder Gulden monatlich, sowie die Zahlung von nur 100 Talern oder Gulden beim Ableben des Versorgers an die Hinterbliebenen würde bei ärmlichen Verhältnissen schon eine wesentliche Hilfe sein." [476]) Es ist von Interesse, daß Raiffeisen in dem Zusammenhang eine Beteiligung der Arbeitgeber an den laufenden Prämienzahlungen der Arbeitnehmer anregt. Auf diese Weise würden vor allem die Gutsherren ihren landwirtschaftlichen Arbeitern einen Anreiz zum Bleiben geben und einen Beitrag zur Überbrückung der sozialen Spannungen liefern [477]).

Beim Ableben des Versicherten könnten die Hinterbliebenen nach Auszahlung der Versicherungssumme darüber hinaus eine Entschuldung ihres landwirtschaftlichen Besitzes vornehmen. Dadurch werde vermieden, daß sich die Hypothekenlast von Generation auf Generation vererbt und zu einer wachsenden Gefahr für Haus und Hof wird [478]).

Seinen Vereinen empfiehlt Raiffeisen, die zwischen ihm und der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart seit 1876 bestehende Verbindung zu nutzen. Die Bank sei eine reine Gegenseitigkeitsgesellschaft und beruhe daher auf gleicher Grundlage wie die Darlehnskassen-Vereine [479]). Raiffeisen gibt den Gegenseitigkeitsgesellschaften gegenüber den Aktiengesellschaften unter den Versicherungsinstituten den Vorzug, einmal weil von ihnen der jährliche Reingewinn unter den Versicherten verteilt wird, zum anderen aus ethischen Gründen: „Es ist ferner eine sittliche Handlung von der wichtigsten Bedeutung", betont er, „und so recht ein Akt des Gemeinsinnes, wenn, wie es bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften geschieht, die Familienväter zusammentreten und jährlich einen bestimmten Betrag in die gemeinschaftliche Kasse legen, aus welcher alsdann die hinterbliebenen Witwen und Waisen versorgt werden." [480])

Raiffeisens Absicht geht dahin, seine Vereine in stärkerem Umfang als es bisher geschah als Agenturen für die Stuttgarter Versicherungsbank einzusetzen [481]). Sie sollten dadurch den Versicherungsgedanken auf dem Lande weiter verbreiten. Infolge ihres kleinen Vereinsbezirks hätten die Darlehnskassen einen genauen Überblick über die finanziellen Verhältnisse sowie über den Lebens-

---

[475]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage (1872). S. 63; 3. Auflage (1881). S. 192 f.; (7. Auflage [1951]. S. 161). Vergleiche ferner das Schlußkapitel „Vorteile der Organisation" der Denkschrift, die dem Antrag um Genehmigung zur Gründung eines Lebens- und Rentenversicherungsinstituts unter der Fa. „Deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaft" beigegeben wurde (18. Oktober 1873). Vgl. insbesondere die Unterabschnitte 18 und 19 von Teil B — „Bezüglich der Lebens- usw. Versicherung und deren Verbindung mit den Kreditgenossenschaften" — des Schlußkapitels. Abgedruckt bei Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 259 f.

[476]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 2. Auflage. S. 63.

[477]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 260. (Unterabschnitt 19).

[478]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage (1881). S. 193. (7. Auflage. S. 161 f.).

[479]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 196. (7. Auflage. S. 163).

[480]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 194. (7. Auflage. S. 162).

[481]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 197. (7. Auflage. S. 164).

wandel und den Gesundheitszustand der einzelnen Bewohner[482]). Im Gegensatz zu den bestehenden Lebensversicherungsanstalten, die bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern, nicht zuletzt weil es ihnen an diesen Kenntnissen mangelt, zu vorsichtig seien, könnten die Darlehnskassen-Vereine sich den Verhältnissen aller Volksklassen, besonders der ärmeren, anpassen. Einem Versicherten, etwa einem Tagelöhner, der infolge von Krankheit und Not nicht imstande sei, die Versicherungsprämie pünktlich zu entrichten, würden die Vereine über diese Zeit mit einem Vorschuß hinweghelfen. Den Versicherten müsse schließlich die Möglichkeit gegeben werden, ihre Versicherungsbeiträge allmählich, in monatlichen, ja sogar wöchentlichen Raten einzuzahlen. Die Darlehnskassen-Vereine könnten daher die Aufgabe übernehmen, die eingezahlten Raten der Versicherten im Laufe des Jahres zu sammeln und zu verwalten, um sie bei Fälligkeit der Prämien pünktlich an die Versicherungskasse abzuführen. „Nur durch diese Einrichtung", so betont Raiffeisen, „werden die unberechenbaren Segnungen des in Rede stehenden Versicherungswesens der Arbeiterklasse zugänglich gemacht werden." [483])

Neben der Lebensversicherung findet bei Raiffeisen insbesondere die Viehversicherung Erwähnung. Erfahrungsgemäß waren es die kleinen und mittleren Bauern, die bei Viehverlusten in die Hände von Wucherern gerieten und von ihnen ausgebeutet wurden. Raiffeisen veröffentlicht daher in der dritten Auflage der „Darlehnskassen-Vereine" Musterstatuten für sog. Viehversicherungsvereine, auch Kuhladen genannt, in denen seine Grundsätze, die wir schon bei seinen Darlehnskassen kennengelernt haben, weitgehend berücksichtigt sind[484]).

Die Viehversicherungsvereine Raiffeisens hatten den Zweck, ihren Mitgliedern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für unverschuldete Rindviehverluste Entschädigungen zu gewähren (§ 1 der Satzung). Sie waren Untergenossenschaften der örtlichen Darlehnskassen-Vereine und konnten daher bei letzteren ihr überschüssiges Geld sicher und verzinslich anlegen, es zu jeder Zeit wieder abheben und bei größeren Viehverlusten, um die Entschädigung rasch auszuzahlen, auch vorübergehend einen Kredit aufnehmen[485]).

Die Tätigkeit des Viehversicherungsvereins beschränkte sich auf einen kleinen Vereinsbezirk (§ 2). Diese Tatsache hat nach Meinung Raiffeisens den Vorteil, daß seine Mitglieder, die auch Mitglied des örtlichen Darlehnskassen-Vereins sein mußten (§ 2), untereinander auf die rechte Pflege des versicherten Viehs achten: „Die Beteiligten kennen sich genau untereinander. Jedem einzelnen ist bewußt, daß, wenn jemand sein Vieh mangelhaft pflegt, schlecht behandelt oder auf sonst irgend eine Weise den Verlust herbeiführt, dieser von den Nachbarn mitgetragen werden muß. Jedes Mitglied des Vereins fühlt hierdurch direkt den Beruf zur Kontrolle über die übrigen Teilnehmer bezüglich der Pflege und der Behandlung des versicherten Viehs. Darin liegt der überwiegende Vor-

[482]) Vergleiche im folgenden Teil B des Schlußkapitels „Vorteile der Organisation" der bereits erwähnten Denkschrift. Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 255 ff.

[483]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 258. (Unterabschnitt 15 von Teil B des Schlußkapitels „Vorteile der Organisation" der Denkschrift).

[484]) „Statuten des Viehversicherungs-Vereins". Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 291 ff. (7. Auflage. S. 247 ff.). Statuten für Viehversicherungs-Vereine sind bereits enthalten in dem Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt. II. Jahrgang. Nro. 6. Neuwied 1880. S. 41 ff.

[485]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 289. (7. Auflage. S. 245).

teil der kleinen Vereine über die größeren Versicherungsanstalten, weshalb die ersteren unbedenklich vorzuziehen sind und soviel als möglich verbreitet werden sollten." [486])

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Untergenossenschaften, deren Verwaltung die Vorstände der örtlichen Darlehnskassen-Vereine übernahmen, stand an der Spitze des Viehversicherungsvereins ein eigener Vorstand, bestehend aus einem Vereinsvorsteher, dessen Stellvertreter, einem Rechner und drei Beisitzern (§ 4). Diese Besonderheit wird damit begründet, daß in die Viehversicherungsvereine lediglich Viehbesitzer aufgenommen werden, die Vorstände der Darlehnskassen-Vereine dagegen nicht Viehbesitzer zu sein brauchen [487]). Der Rechner des Vereins erhielt eine „Vergütung", die übrigen Mitglieder des Vorstands versahen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Für die Zeitversäumnis bei der Besichtigung und Schätzung von Vieh konnte dagegen auch ihnen eine Entschädigung gewährt werden (§ 4). Die Aufgabe, jedes Vierteljahr die Versicherungen zu überprüfen, übernahm ein Rechnungsausschuß, dem drei Mitglieder angehörten (§ 7). Die Wahl eines besonderen Aufsichtrats erachtet Raiffeisen bei der Einfachheit der Geschäfte für nicht notwendig [488]).

Die Aufnahme des zu versichernden Viehs erfolgte nach strengen Bestimmungen, um die Mitglieder des Vereins vor der Entrichtung von zu hohen Beiträgen zu schützen. Der monatliche Beitrag, der auf $^1/_4$ % der Versicherungssumme festgesetzt war, konnte erhöht werden, falls die zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Deckung von Entschädigungen nicht ausreichten (§ 9). Das Vieh wurde außerdem nur bis zu 75 % seines geschätzten Wertes versichert (§ 8). Die Viehbesitzer mußten daher 25 % der Schadenssumme selbst tragen. Beim Verkauf des versicherten Viehs an Nichtmitglieder erlosch die Versicherung automatisch. Sie erlosch dagegen nicht beim Verkauf des Viehs an Mitglieder des Viehversicherungsvereins oder bei Vererbung desselben (§ 8).

Neu eintretende Mitglieder hatten ein Eintrittsgeld zu entrichten. Sie mußten in die Vereinskasse soviel nachzahlen, „als bei der Verteilung eines etwa vorhandenen Vereinskapitals nach dem Verhältnis der Versicherungssumme auf sie fallen würde" (§ 9). Raiffeisen erklärt dazu: „Während bei den Darlehnskassen-Vereinen, den von diesen beobachteten Grundsätzen entsprechend, Eintrittsgelder nicht bestehen, rechtfertigt es sich, solche von den Viehversicherungsvereinen zu erheben, damit die neu eingetretenen Mitglieder nachträglich verhältnismäßig so viel beitragen, als die übrigen Mitglieder bereits eingezahlt haben." [489])

In der Regel wurden nur die durch Krankheit eingetretenen unverschuldeten Viehverluste ersetzt. Verluste infolge von Feuer, Diebstahl oder Kriegseinwirkungen wurden vom Verein nicht übernommen (§ 12). Auch war vorgesehen, daß bei einer im Vereinsbezirk unter dem Rindvieh verbreiteten Seuche, die Massenverluste für den Verein nach sich ziehen konnte, die Versicherungen sowie die Beitragspflicht der Mitglieder nach Beschluß der Generalversammlung

[486]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 287. (7. Auflage. S. 243).
[487]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 287. (7. Auflage. S. 244).
[488]) Ebenda.
[489]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 288 f. (7. Auflage. S. 245).

ausgesetzt werden (§ 12). Um aber auch in solchen Fällen die Mitglieder zu entschädigen, empfiehlt Raiffeisen den örtlichen Viehversicherungsvereinen entweder mit anderen Viehversicherungsvereinen oder mit einer großen Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu treten und eine Rückversicherung abzuschließen [490]).

Raiffeisens Interesse richtet sich neben der Lebens- und der Viehversicherung auch auf die Feuer- und Hagelversicherung. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Feuer- und Hagelversicherung für die bäuerliche Bevölkerung wird wiederholt auf den jährlichen Vereinstagen des Anwaltschaftsverbandes sowie in kurzen Hinweisen im Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt betont.

Für die Verbreitung des Versicherungsgedankens auf dem Lande sprachen bei Raiffeisen in erster Linie ethische Gesichtspunkte. Die Lebensversicherung sollte der Sicherheit der Familie dienen und Notlagen, wie sie durch Unfall oder durch den Tod, insbesondere des Familienoberhaupts, entstehen, vorbeugen. Gleichzeitig sollte damit das Verantwortungsbewußtsein des Familienoberhaupts gegenüber seiner Familie geweckt werden. Bei der Viehversicherung und bei der von Raiffeisen empfohlenen Feuer- und Hagelversicherung war in erster Linie an die Sicherung des bäuerlichen Betriebes als Existenzgrundlage gedacht.

Der Abschluß einer Versicherung fördert nach Ansicht Raiffeisens zudem den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit. Der „moralische Zwang" zur Einzahlung der Beiträge sei außerordentlich wohltätig. Um die Beiträge rechtzeitig aufzubringen, müßten alle Familienmitglieder nicht nur unnütze Ausgaben vermeiden, sondern auch versuchen, den bäuerlichen Betrieb besser als bisher zu führen [491]).

Die Einführung des Versicherungswesens in ländlichen Gegenden konnte schließlich auch für die dort bereits bestehenden Genossenschaften zu einer wesentlichen Stärkung ihrer Position führen. In der Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Raiffeisenverbandes, in der auf die große Bedeutung des Versicherungswesens für die Genossenschaften hingewiesen wird, heißt es unter anderem: „Je sicherer das Vermögen, mit dem der Genosse der Genossenschaft gegenüber haftet, gegen Gefahren geschützt ist, um so stärker festigt sich der Aufbau der Genossenschaft und um so größer wird ihre Kreditwürdigkeit bei den Zentralinstituten und nach außen hin. Durch den Versicherungsschutz festigt sich einmal die Kreditwürdigkeit des Genossen bei seiner Genossenschaft und zum anderen wird für die Genossenschaft die Gefahr von Vermögensverlusten bedeutend vermindert." [492])

8. **Die Raiffeisenidee.**

Es ist unser bisheriges Anliegen gewesen, eine genaue Darstellung der Gedanken Raiffeisens zu den aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Problemen seiner Zeit, zu Fragen des Genossenschaftswesens sowie zu der Form, den Aufgaben und dem Aufbau seiner Darlehnskassen-Vereine einschließlich der Untergenossenschaften zu geben. Im folgenden wollen wir versuchen, das Wesentliche der Raiffeisenidee herauszuarbeiten, um in der Schlußbetrachtung vor-

[490]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 290. (7. Auflage. S. 246).
[491]) Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 193. (7. Auflage. S. 161).
[492]) Fünfzig Jahre Raiffeisen. 1877—1927. S. 178.

liegender Arbeit die Frage nach ihrem bleibenden Wert, nach ihrer Bedeutung für das Genossenschaftswesen heute, stellen zu können.

Raiffeisens Gedanken, wie wir sie insbesondere in seinem Werk „Die Darlehnskassen-Vereine", aber auch im Zusammenhang mit seinen Ausführungen im „Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt" kennengelernt haben, lassen sich in drei Gruppen einteilen: die erste Gruppe umfaßt Gedanken religiösen und christlich-ethischen Inhalts, die zweite Gruppe Gedanken sozialen und sozialpolitischen Inhalts, die dritte Gruppe Gedanken wirtschaftlichen Inhalts.

Es erscheint notwendig, diese Dreiteilung an den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zu stellen; nicht allein aus didaktischen Gründen, sondern vielmehr aus der Überlegung, daß der Leser der Schriften Raiffeisens allzu leicht in die Versuchung gerät, den reichen sozialen und ökonomischen Gedankeninhalt des Werkes, der nur zu oft infolge der breiten Ausschmückung religiöser und christlich-ethischer Gedankengänge verdeckt wird, zu unterschätzen, wenn nicht gar zu übersehen. Unser Vorgehen darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, als könnten die einzelnen Gedankengruppen isoliert betrachtet werden. Im Gegenteil, Raiffeisens religiöse Gedanken bilden den Hintergrund für seine Ausführungen etwa zur sozialen Frage. Religiöse und soziale Gedanken stehen mittel- und unmittelbar hinter den Gedanken ökonomischen Inhalts. Die enge Verflechtung der drei Gedankengruppen kommt wohl am deutlichsten in der Zielsetzung der Darlehnskassen-Vereine zum Ausdruck. Durch ihre Tätigkeit sollen sie nicht nur einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung leisten, sondern auch einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage und schließlich zur religiösen Erneuerung.

Über den großen sozialen und wirtschaftlichen Anliegen Raiffeisens steht sein Versuch, die Menschen seiner Zeit zu einem ethisch, das heißt sittlich richtigen Handeln zu erziehen. Der weitgehenden Abstumpfung großer Bevölkerungskreise, insbesondere auf geistig-religiösem Gebiet, bedingt durch den Einbruch eines technischen und kapitalistischen Zeitalters, will Raiffeisen mit der Wiedererweckung des Wertbewußtseins begegnen. Es sind Werte, wie der Glaube, die Nächstenliebe, die Bescheidenheit, die Willensfreiheit und nicht zuletzt die Arbeit. Es handelt sich vorwiegend um Werte, die auch von der christlichen Religion als wertvoll bezeichnet werden. Raiffeisens Ethik ist daher christliche Ethik, seine Moral ist christliche Moral.

Um Raiffeisens Bemühen um eine religiöse und moralische Neuorientierung seiner Zeit besser werten zu können, wollen wir zunächst noch einen kurzen Blick auf die geistige Situation der damaligen Epoche werfen. Sie wurde — in Anlehnung an Grünfeld — vom Humanitätsgedanken, von den Ideen der christlichen Sozialreformer sowie vom Ideal der Gemeinwirtschaft geprägt[493]).

Der Humanitätsgedanke hat seine geistigen Wurzeln im Neuhumanismus gehabt, dessen Vertreter insbesondere Lessing, Goethe, Schiller und W. v. Humboldt waren. Der Humanitätsgedanke trat als Erziehungsideal auf mit dem Ziel, „Menschen zu bilden, denen nichts menschliches fremd ist und in denen sich ein

[493]) Grünfeld, Ernst. Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet. Handbuch des Genossenschaftswesens in 4 Bänden. Herausgegeben in Gemeinschaft mit Dr. Julius v. Gierke, Dr. Karl Hildebrand von Professor Dr. Ernst Grünfeld. 1. Band. Halberstadt 1928. S. 51 ff.

ideales Menschentum entfaltet." [494]) In diesem Sinne wirkten Pestalozzi (1746 — 1827), der die inneren Kräfte der Menschennatur zu entfalten versuchte, um sie für ein tätiges Wirken in der Gemeinschaft zu gewinnen, sowie Fellenberg (1771 — 1844), der auf seinem Gut Hofwyl in der Schweiz im Sinne Pestalozzis gearbeitet hatte. Unter Fellenbergs Einfluß standen unter anderen V. A. Huber (1800 — 1869), der sich selbst in Hofwyl aufgehalten hat, sowie Robert Owen (1771 — 1858). [495])

Grundgedanke der christlichen Sozialreformer war, das soziale Leben im Sinne der christlichen Gebote neu zu gestalten. Zu den bedeutendsten Vertretern dieser Gruppe zählten Henri de Saint-Simon und Thomas Charlyle. Henri de Saint-Simon (1760 — 1825) sah die Lösung der sozialen Frage in einem neuen Christentum werktätiger Nächstenliebe. Für Charlyle (1795 — 1881), dessen geistiger Einfluß in England sehr groß war, bedeutete das Christentum „eine soziale Botschaft, die eine Reform der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu Gunsten der Armen verlangt, bei der die herrschenden Klassen aus moralischer Verantwortung führen sollen. Also konservative Sozialreform durch Organisation der Arbeit ‚auf christlicher Grundlage'." [496])

Das Ideal der Gemeinwirtschaft, die dritte geistige Strömung, sah in dem kapitalistischen System eine latente Gefahr für die kleinen Leute, insbesondere für die Arbeiter gegeben. Louis Blanc (1813 — 1882) versucht in seinen Schriften den freien Wettbewerb durch ein genossenschaftliches System zu ersetzen, in dem an die Stelle der privatkapitalistischen Unternehmungen Produktivgenossenschaften der Arbeiter treten. Ähnlich wie Louis Blanc möchte auch Charles Gide das System der freien Konkurrenz durch ein aus Genossenschaften bestehendes Gemeinwesen ersetzen, wobei er im Gegensatz zu Blanc in erster Linie an die Konsumgenossenschaften denkt. In England waren es vor allem William King (1786 — 1865), Robert Owen und Georg Jacob Holyoake (1817 — 1906), die dem Ideal der Gemeinwirtschaft zugerechnet werden, obwohl bei diesen Vertretern auch eine Verwandtschaft mit dem schweizerischen Erziehungsideal festzustellen ist. In Deutschland trat Ferdinand Lasalle (1825 — 1864) in Anlehnung an Louis Blanc für die gewerblichen Produktivgenossenschaften ein, die mit Hilfe des Staates einen neuen Gesellschaftszustand herbeiführen sollten. In diesem Zusammenhang sei auch Karl Marx (1818 — 1883) erwähnt, der den Genossenschaften gegenüber eine skeptische Einstellung hatte und nur in einem vom Staat unterstützten Genossenschaftswesen eine Möglichkeit sah, die bestehende und auf Klassenherrschaft und Ausbeutung der Arbeiter ausgerichtete Gesellschaftsordnung zu verändern [497]).

Raiffeisens literarisches Werk und seine praktische genossenschaftliche Arbeit lassen eine geistige Verwandtschaft vor allem mit dem Humanitätsideal und dem christlichen Sozialismus erkennen. Obwohl er keinen unmittelbaren Kontakt mit Vertretern der drei genannten Strömungen hatte, so wurde er doch durch sein Gespräch mit seinen Freunden und Gönnern, mit den Professoren

[494]) Grünfeld, Ernst, a. a. O. S. 55.
[495]) Vgl. Grünfeld, Ernst, a. a. O. S. 57.
[496]) Grünfeld, Ernst, a. a. O. S. 68.
[497]) Vgl. Grünfeld, Ernst, a. a. O. S. 93.

Held und Nasse und mit den Geistlichen der beiden Konfessionen von den Gedanken seiner Zeit mittelbar berührt.

Ähnlich wie Pestalozzi hat auch Raiffeisen zu seinen Lebzeiten dank seiner Popularität auf weite Bevölkerungskreise einen großen erzieherischen Einfluß ausgeübt. Die ländliche Bevölkerung sah ihn als einen der ihrigen an, einmal, weil Raiffeisen selbst vom Lande stammend, auf Grund seines einfach gehaltenen Lebens und seiner schlichten Persönlichkeit ihr sehr nahe stand, zum anderen aber, weil er durch sein Wirken und den damit verbundenen Erfolgen vielen Menschen als ein Retter aus wirtschaftlicher Not erschien. Sein erzieherischer Einfluß wurde noch dadurch verstärkt, daß er seine Ansprachen vor den Vereinstagen und seine Ausführungen in seinen Briefen und Veröffentlichungen oftmals in Form einer Predigt gehalten hat, wobei er sich auf die Bibel stützte, auf die Schrift also, die zu seiner Zeit vielfach noch zur Lektüre auf dem Lande gehörte.

Das erzieherische Element kam vor allem aber in den Raiffeisengenossenschaften selbst zum Tragen.

Raiffeisens genossenschaftliches Werk wurde zentral vom Gedanken der Nächstenliebe beherrscht. Nächstenliebe auf genossenschaftlichem Gebiet bedeutete bei ihm: mitverantwortlich und solidarisch zu sein. Die Einführung der unbeschränkten Haftpflicht, wenn auch in erster Linie geschehen, um den Kapitalgebern der Genossenschaften die nötige Sicherheit zu gewähren und um damit den Darlehnskassen rasch das erforderliche Betriebskapital zuzuführen, war eine Möglichkeit, den Solidaritätsgedanken zu pflegen und ihn unter Beweis zu stellen. Die unbeschränkte Haftung jedes einzelnen Genossen mit seinem ganzen Vermögen schuf eine Gemeinschaft, in der ein jeder mitverantwortlich sowohl für seine Genossenschaft als auch für seine Mitgenossen sein mußte.

Die Mitverantwortung der Genossen für ihre Genossenschaft erstreckte sich in erster Linie auf die Wahl von vertrauenswürdigen Verwaltungsorganen sowie auf die Anstellung eines fähigen Rechners. Dieser Personenkreis sollte nicht nur eine gesunde Geschäftspolitik gewährleisten, er sollte vielmehr auch Vorbild im Sinne Raiffeisens sein, d. h. durch eine christliche Lebensführung erzieherisch auf die ländliche Bevölkerung in den Gemeinden einwirken.

Die Mitverantwortung des einzelnen Genossen für seine Mitgenossen erstreckte sich auf ihr persönliches und wirtschaftliches Wohlergeben und auf die richtige Verwendung und pünktliche Rückzahlung von gewährten Darlehn.

Der Gedanke der Solidarität, der diesen Genossenschaften zugrunde lag, sollte letzten Endes auch den Sinn für die Nachbarschaftshilfe in den einzelnen ländlichen Gemeinden neu beleben und stärken. Eine solche Nachbarschaftshilfe war eine Voraussetzung dafür, den Wucher auf dem Lande zu brechen und den Boden für eine wirkungsvolle Genossenschaftsarbeit vorzubereiten. Die Genossenschaft und die dörfliche Gemeinschaft sollten sich somit gegenseitig ergänzen und befruchten.

Zu dem Hauptanliegen der Genossenschaften gehörte es, die ländliche Bevölkerung zum Fleiß und zur Sparsamkeit zu erziehen, um sie damit aus ihrer bisherigen Gleichgültigkeit zu befreien und ihrem Leben einen neuen Sinn zu geben. Am Beginn der ländlichen Genossenschaftsbewegung lag daher das

Schwergewicht bei der Entschuldung der bäuerlichen Betriebe. Die Möglichkeit, die die Landwirte durch ihre Genossenschaften erhielten, Darlehen zu tragbaren Bedingungen aufzunehmen, um somit einer oft drohenden Versteigerung ihres gesamten Besitzes durch den Wucherer zu entgehen, bot ihnen gleichzeitig einen Anreiz, durch Arbeit und Fleiß weiterzukommen. Der Gedanke des Sparens sollte die Bevölkerung vor unnützen Ausgaben bewahren. Raiffeisen kam es in dem Zusammenhang insbesondere darauf an, der Trunksucht zu begegnen, die im Zuge der allgemeinen Hoffnungslosigkeit auf dem Lande damals sehr verbreitet war und den Verschuldungsprozeß in der Landwirtschaft noch beschleunigte.

Die Verwirklichung des Solidaritätsgedankens in den Genossenschaften, die Erziehung der Bevölkerung zum Fleiß und zur Sparsamkeit, dienten der Erneuerung des Wertbewußtseins der Menschen. Wie weit Raiffeisens religiös-ethische Ziele letztlich jedoch gesteckt waren, ergibt sich aus seiner Absicht, eine Gesellschaft „Charitas" zu gründen, die, wie wir bereits dargestellt haben, eine Art interkonfessionelle Ordensgemeinschaft werden sollte mit der Aufgabe, sich der Krankenpflege auf dem Lande zu widmen und durch das beispielhafte Leben ihrer Mitarbeiter, ihren Opfersinn und ihre Selbstverleugnung, im Sinne Raiffeisens zu wirken und Vorbild zu sein. Wenn Raiffeisen diese Idee auch nicht verwirklichen konnte, so zeigt sie doch von welch großem Idealismus sein Werk getragen wurde.

Sein religiöses Programm, das er sich und seinen Mitarbeitern gesetzt hatte und das er immer wieder in Schriften und Ansprachen verkündete, läßt sich wohl am treffendsten mit den Worten „Dienen in Liebe" umschreiben. Dienen in Liebe bedeutete bei ihm Gott dienen und den Menschen dienen, wobei er in dem „Dienen den Menschen" ein „Gott Dienen" sah und umgekehrt. In diesem Programm erblickte Raiffeisen das Ziel seines Lebens und damit auch seiner Tätigkeit.

Bereits an dieser Stelle dürfen wir jedoch feststellen, daß der Gedanke der Raiffeisenvereine trotz der Betonung religiös-ethischer Grundsätze höchst realistisch war. Das Hauptinteresse der Raiffeisenvereine galt in erster Linie der wirtschaftlichen Not großer Bevölkerungsschichten auf dem flachen Lande. Sie waren — wenn wir von Raiffeisens ersten Versuchen absehen — auch keine Wohlfahrtseinrichtungen, sondern beruhten im Gegenteil auf dem Selbsthilfeprinzip. Auch dem Gedanken, Nächstenliebe auszuüben, hat Raiffeisen Grenzen gesetzt. So wurden Verschwender und charakterlich labile Personen nicht in die Vereine aufgenommen. Selbst Mitglieder der Genossenschaften konnten von der Kreditgewährung ausgeschlossen werden, wenn ihnen ein nicht einwandfreier Lebenswandel nachzuweisen war. Diesen Bestimmungen lagen in erster Linie reale Gesichtspunkte zugrunde, Gesichtspunkte, die die Sicherheit der Vereine betrafen, und erst in zweiter Linie ethische Überlegungen.

Die ethische Bedeutung der Raiffeisenvereine ergibt sich aus dem erzieherischen Auftrag dieser Genossenschaften, der nicht zuletzt auch in ihren Statuten seinen Niederschlag gefunden hat. Durch die Bestimmungen über die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechners und der Verwaltungsorgane, über das gleiche Stimmrecht aller Genossen in der Generalversammlung, über die Nichtverteilung einer Dividende sowie über die Unverteilbarkeit des Reservefonds sind aus dem Ge-

schäftsbetrieb dieser Genossenschaften alle erdenklichen egoistischen Elemente entfernt worden.

Raiffeisen ist sich dessen bewußt gewesen, daß eine Verwirklichung seiner religiös-ethischen Ideen nur im Zusammenhang mit einer sozialen Reform erfolgen konnte. Er ging davon aus, daß die sozialen Spannungen in ihrer damaligen Schärfe im Verlauf des technischen und industriellen Fortschritts des 19. Jahrhunderts entstanden waren, wobei er nicht den Fortschritt an sich ablehnte — er bejahte ihn —, sondern an seine Begleiterscheinungen dachte.

Raiffeisen, dessen Schaffen sich auf dem Lande vollzog, richtete sein Hauptaugenmerk naturgemäß auf den Bauernstand. Letzteren bezeichnete er als den für die Volkswirtschaft und den Staat wichtigsten Stand überhaupt. Er befürchtete, daß eine anhaltende wirtschaftliche Notlage der Landwirtschaft zu einer Entwurzelung der Bauern und damit zu einem verschärften sozialen Kampf führen könnte. Er trat daher für die Schaffung eines gesunden und wirtschaftlich stabilen Bauernstands ein und versuchte gleichzeitig, den Bauern an seine Scholle zu binden und ihn vom Wert der bäuerlichen Lebensform zu überzeugen.

Wenn auch die Erörterung sozialer Fragen der bäuerlichen Bevölkerung einen breiten Raum in Raiffeisens Schriften und in seinen Reden einnehmen, so muß doch auch auf die Bedeutung hingewiesen werden, die Raiffeisen den Arbeitern beigemessen hat. Ihre wachsende Unruhe und Unzufriedenheit bildeten seiner Meinung nach eine latente Gefahr für das gesamte Staatswesen. Vor allem in der Besitzlosigkeit weiter Kreise der arbeitenden Bevölkerung erblickte er einen Ausgangspunkt für eine mögliche revolutionäre Erhebung mit dem Ziel, die bestehende Gesellschaftsordnung gewaltsam zu verändern. Eine Überbrückung der sozialen Spannungen war nach Raiffeisen daher nur durch eine Eigentumsbildung in der Hand der Arbeiter selbst möglich. Voraussetzung dafür war die Gewährung eines gerechten Lohnes seitens der Arbeitgeber und erhöhter Fleiß und Sparsamkeit seitens der Arbeiter. Eine menschenwürdige Wohnung, vielleicht auch ein kleines Häuschen mit einem Stück Garten, der nach Feierabend bebaut werden konnte, sollte diesen Menschen ein Gefühl der Geborgenheit und der Seßhaftigkeit vermitteln und damit zu einer sozialen Entspannung beitragen.

Im Zusammenhang mit einer Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande hat sich Raiffeisen mit Nachdruck auch für ein umfassendes ländliches Bildungssystem eingesetzt. Er forderte die Errichtung von Fortbildungsschulen sowie die Abhaltung von Kursen und Vorträgen, um die Bauern über Möglichkeiten und Probleme etwa der Landtechnik oder der Viehwirtschaft zu unterrichten. Darüber hinaus dachte er auch an eine Ausbildung der weiblichen ländlichen Bevölkerung auf dem Gebiete der Hauswirtschaft und in den wichtigsten Zweigen des Heimgewerbes. Die Genossenschaften hielt er an, in ihren Versammlungen belehrend zu wirken und damit gleichfalls zu einer Hebung des ländlichen Bildungsniveaus beizutragen. Er stützte sich dabei auf die Mitwirkung der Geistlichen und der Lehrer, die in besonderem Maße befähigt waren, der ländlichen Bevölkerung das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Sozialpolitisch bedeutsam war ferner die Förderung des Versicherungsge-

dankens durch Raiffeisen gewesen. Seiner Meinung nach war eine wesentliche Voraussetzung für eine soziale Sicherheit auf dem Lande der Abschluß von Versicherungen gegen die Wechselfälle des Lebens. Er hat sich dabei vor allem für den Abschluß von Pensions- und Rentenversicherungen eingesetzt, um die Bevölkerung anzuhalten, für den Lebensabend Vorsorge zu treffen. Für die Verbreitung des Versicherungsgedankens sprachen freilich auch erzieherische und wirtschaftliche Momente. Erzieherische Momente, weil die regelmäßige und pünktliche Bezahlung der Versicherungsprämien einem Sparen gleichkam, wirtschaftliche Gesichtspunkte, weil der bäuerliche Betrieb in seinem Bestand bei etwa eintretenden Todes- oder Schadensfällen erhalten werden konnte und andererseits die Genossenschaften bei Kreditgewährungen zusätzliche Sicherheiten erhielten.

Raiffeisen bezeichnete seine Genossenschaften als eine Stätte der Begegnung zwischen den verschiedenen Klassen und Ständen der ländlichen Bevölkerung. Die persönliche Begegnung der einzelnen vom Genossenschaftsgedanken beseelten Mitglieder untereinander in den Generalversammlungen, in den Sitzungen der Verwaltungsorgane, aber auch außerhalb der Genossenschaften, innerhalb der Dorfgemeinschaften, und die Kredithingabe der sogenannten „besitzenden Klasse" an die Genossenschaften, die wiederum durch Bereitstellung dieser Geldmittel wirtschaftliche und soziale Not lindern konnten, sollten das gegenseitige Vertrauen fördern und die Menschen einander näher bringen. Es waren Genossenschaften, die allen Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf ihre soziale und wirtschaftliche Stellung und ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit offenstanden, sofern sie nur bereit waren, an der Verwirklichung der genossenschaftlichen Ziele mitzuwirken.

Seinen Genossenschaften gab Raiffeisen schließlich auch den Auftrag, die Errichtung von sozialen Einrichtungen auf dem Lande zu fördern und finanziell zu unterstützen. Genannt wurden in dem Zusammenhang vor allem Armenhäuser, Pflegestätten, Kindergärten, Fortbildungsschulen und Vereinsbibliotheken.

Raiffeisen hatte kein geschlossenes soziales Programm entwickelt; die soziale Frage war bei ihm noch eine Frage der Sittlichkeit und der Erziehung. In seinen Genossenschaften erblickte er ein Mittel, mit dessen Hilfe er die brennenden sozialen Probleme über eine soziale Reform, die auf den Grundlagen des Christentums beruhte, zu lösen hoffte. Zu den wichtigsten Problemen zählte er die Hebung der sozialen Verhältnisse auf dem Lande, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung, sowie die soziale Eingliederung des Arbeiterstandes in die bestehende Gesellschaftsordnung. Raiffeisen wollte somit einen breiten Mittelstand als Fundament einer gesunden Volkswirtschaft schaffen, zum Nutzen und zum Wohl des gesamten Volkes. Er versuchte keine gewaltsame Lösung der soziale Frage und distanzierte sich bewußt von allen revolutionären Bestrebungen. Er wandte sich, ähnlich wie es die christlichen Sozialreformer Englands getan hatten, an die herrschenden Klassen selbst. Sie sollten ihrerseits in christlicher Verantwortung zur Überbrückung der sozialen Spannungen beitragen. Raiffeisens Bestrebungen in sozialer Hinsicht waren nicht auf eine Beseitigung des kapitalistischen Systems ausgerichtet; er wollte es vielmehr im christlichen Sinne reformieren.

Die starke Betonung religiös-ethischer Ziele der Darlehnskassen durch Raiffeisen schloß jedoch nicht aus, daß diese Vereine wie auch ihr Begründer selbst zunächst ein vitales Interesse an der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung, insbesondere aber der Bauern, hatten. Raiffeisen sah ferner die Aktivität der Genossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiet als eine wesentliche Voraussetzung für eine Lösung der sozialen Frage an.

Am Beginn seiner genossenschaftlichen Tätigkeit finden wir bei Raiffeisen den Hilfsverein, der lediglich die Aufgabe hatte, die verarmten Bewohner des Westerwalds mit billigem Brot und mit Kartoffeln zu versorgen. Richtungsweisend für seine weitere Arbeit war für Raiffeisen wohl das Erlebnis gewesen, daß durch gemeinschaftliches Vorgehen eine aussichtslos erscheinende Notlage, wenn auch nur in einem begrenzten Umfang, so doch beseitigt werden konnte. Eine wirksame Bewältigung wirtschaftlicher Probleme war jedoch erst möglich, als die ursprünglich caritative Nächstenhilfe der ersten Hilfs- bzw. Wohltätigkeitsvereine durch die Selbsthilfe der in Not geratenen Bevölkerung in Genossenschaften ersetzt wurde. Das wirtschaftliche Ziel der ersten von Raiffeisen gegründeten Darlehnskassen-Vereine bestand zunächst darin, der Ausbeutung kleinbäuerlicher Betriebe durch Wucherer zu begegnen und die Betroffenen aus der Abhängigkeit solcher Kreditgeber zu befreien.

Trotz der großen Erfolge der Darlehnskassen bei der Bekämpfung des Wucherunwesens ist sich Raiffeisen dessen bewußt gewesen, daß eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nur dann möglich war, wenn es gelang, den Landwirten das existenznotwendige Einkommen zu sichern. Die Genossenschaften konnten dazu einen wesentlichen Beitrag leisten; der entscheidende Anstoß in dieser Richtung mußte aber von der Landwirtschaft selbst kommen.

Raiffeisen versuchte die Bauern davon zu überzeugen, daß erhöhte Einnahmen vor allem über Ertragssteigerungen möglich waren und daß es ihre Hauptaufgabe sein müsse, sich laufende Einnahmequellen zu sichern. Er setzte sich daher nachdrücklich für eine intensivere Bodennutzung verbunden mit einer Verbesserung der Anbautechnik und der Bodenbearbeitung ein und betonte dabei gleichzeitig die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes von Dünger, insbesondere von Kunstdünger, sowie der Verwendung von hochwertigem Saatgut. Darüber hinaus war es Raiffeisens Bemühen gewesen, auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Reihe von landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen, wie etwa von Obst, Gemüse oder Honig hinzuweisen.

Zwecks Sicherung einer ständigen Einnahmequelle für die Landwirtschaft trat Raiffeisen für eine verstärkte Viehhaltung und für den Aufbau einer leistungsfähigen Milchwirtschaft ein. Diesem Ziel sollten unter anderem auch die von ihm geförderten Molkereigenossenschaften dienen.

Der Leser der Schriften Raiffeisens ist hier wie an anderen Stellen überrascht, welch hohes Maß an Aktualität seine Ausführungen zu diesen Fragen besitzen. Unverkennbar haben sich in ihnen die geistigen Einflüsse der landwirtschaftlichen Vereine in Deutschland niedergeschlagen, mit denen Raiffeisen stets in einem regen Gedankenaustausch stand und die seine genossenschaftliche Tätigkeit voll und ganz unterstützt haben. Diese Feststellung soll jedoch keineswegs

die Verdienste Raiffeisens um eine wirtschaftliche Neuorientierung schmälern. Für seine Aufgeschlossenheit gegenüber seiner Zeit spricht die Tatsache, daß, trotz vielfacher Hinweise auf die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der technischen Revolution und des Kapitalismus, er es niemals versäumt hatte, auch ihre Vorteile zu erkennen und aus ihnen Nutzen zu ziehen. Vorteile für die Landwirtschaft ergaben sich vor allem durch die Ausnutzung des technischen Fortschritts in Verbindung mit der praktischen Anwendung moderner wissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Landtechnik und der Bodenkultur.

Raiffeisen hatte richtig erkannt, daß die Verwirklichung des Fortschritts der Technik und der Wissenschaft innerhalb der Landwirtschaft nur möglich war, wenn die einzelnen bäuerlichen Betriebe eine Starthilfe in Form von Kapital erhielten. An dieser Stelle setzte die eigentliche Aufgabe seiner Spar- und Darlehnskassen-Vereine ein. Der Aufbau eines ländlichen genossenschaftlichen Bankensystems zwecks Gewährung landwirtschaftlicher Betriebskredite war die große Leistung Raiffeisens gewesen. Ihm kam es dabei darauf an, den Landwirten die Aufnahme von Krediten zu einem annehmbaren Zinsfuß und zu tragbaren Rückzahlungsbedingungen zu ermöglichen. Die Kredite wurden den Kreditnehmern in Form von Personalkrediten gegen Stellung eines vertrauenswürdigen Bürgen gegeben. Die genaue Kenntnis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder innerhalb der kleinen Vereinsbezirke schaltete Kreditrisiken weitgehend aus.

Ähnliche Überlegungen wie bei der Gewährung von Betriebskrediten lagen auch dem Gedanken des Sparens zugrunde. Die laufende Ansammlung von kleinen und von kleinsten Sparbeträgen bei den örtlichen Spar- und Darlehnskassen sollte die landwirtschaftlichen Betriebe nach einiger Zeit befähigen, erforderliche Betriebsinvestitionen, zum Beispiel zur Vergrößerung des Viehbestandes, zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten oder gar für notwendige bauliche Verbesserungen an Stallungen oder Wohngebäuden, aus eigener Kraft durchzuführen. Die Gewinnung eines entsprechenden Einlagenbestandes bildete für die einzelnen Genossenschaften zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine Befriedigung von Kreditwünschen der heimischen Bevölkerung.

Im Zusammenhang mit seinem Bestreben, die Einkommensverhältnisse und damit auch die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft zu verbessern, stellte sich Raiffeisen die Aufgabe, die Bauern allmählich auch zu einem Marktdenken und zu einem Marktbewußtsein zu erziehen. Als ein erster Schritt in dieser Richtung ist der Versuch seiner Genossenschaften zu werten, den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, vor allem von Düngemitteln und von Saatgut, zu organisieren, indem die Landwirte davon überzeugt wurden, daß in einem solchen Vorgehen für sie wesentliche Preis- und Qualitätsvorteile liegen.

Durch den gemeinsamen Bezug von Waren sollten die bäuerlichen Betriebe über ihre Genossenschaften auf bestimmten Märkten, bei gleichzeitiger Ausschaltung der Tätigkeit des Zwischenhandels, ein gewisses Maß an Marktmacht erlangen. Die einzelnen Produkte nahmen dabei den kürzesten Weg vom Er-

zeuger zum Verbraucher. Das Vorgehen Raiffeisens kann man auch als die Bildung von gegengewichtiger Marktmacht im Sinne der Terminologie Galbraiths bezeichnen[498]). Damit wollte er einer weiteren Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zuungunsten der Landwirtschaft Einhalt gebieten.

Raiffeisens Haltung gegenüber dem Handel war nicht grundsätzlich ablehnend gewesen. Wie wir bereits an anderer Stelle ausgeführt haben, setzte er sich für einen gemeinschaftlichen Bezug nur derjenigen Erzeugnisse ein, die infolge mangelnder Konkurrenz der Händler nicht in entsprechender Qualität und nicht zu entsprechenden Preisen geliefert werden konnten[499]). Er dachte vor allem daran, daß die Händler ohne große Warenkenntnisse und ohne wesentliche Beratung an die Bauern verkauften. Dabei wurden nicht nur unangemessene Preise verlangt, es wurden in aller Regel Warengeschäfte auch mit Kreditgeschäften verbunden, die nicht selten die Grundlage für eine spätere Zwangsversteigerung von Hab und Gut bildeten.

Die Errichtung von Genossenschaften sollte ferner auch die Stellung der Landwirtschaft auf dem Geld- und Kapitalmarkt festigen. Es ist das bleibende Verdienst des ländlichen Genossenschaftswesens, die Landbevölkerung mit den Fragen und Problemen einer modernen Geld- und Kreditwirtschaft vertraut gemacht zu haben. Durch das Auftreten von Darlehnskassen-Vereinen ist es darüber hinaus möglich geworden, die Landwirtschaft mit relativ billigen Krediten zu versorgen und andererseits den Gedanken des Sparens im Hinblick auf eine spätere Eigentumsbildung weiten Bevölkerungsschichten nahezubringen.

Neben der Betreuung der Landwirtschaft durch seine Genossenschaften wollte Raiffeisen auch die wirtschaftliche Lage der ländlichen Handwerker und der Arbeiter verbessern. Vor allem die Handwerker konnten durch Aufnahme eines Kredits fehlende Rohstoffe und Werkzeuge kaufen und sich damit oftmals erst die Voraussetzung für einen geregelten Erwerb schaffen. Auf die Bedeutung der Genossenschaften für die Eigentumsbildung in der Hand der Arbeiter haben wir bereits hingewiesen.

Abschließend dürfen wir feststellen, daß Raiffeisen durch seine genossenschaftliche Tätigkeit die Grundlage für eine allgemeine Hebung der wirtschaftlichen Lage des flachen Landes gelegt hat. Es ist ihm dabei gelungen, der Landwirtschaft den Übergang von einer bisher vorwiegenden Tausch- und Eigenbedarfswirtschaft zu einer modernen Markt- und Geldwirtschaft zu erleichtern. Vor allem ist aber sein Bemühen zu würdigen, die Einkommensverhältnisse und damit auch die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Vermehrte Kaufkraft einer Bevölkerungsschicht, die zu seiner Zeit den größten Anteil an der Gesamtbevölkerung hatte, mußte seiner Auffassung nach auch zu positiven wirtschaftlichen Auswirkungen für den Handel, für die einzelnen Gewerbe, für die Industrie sowie letzten Endes für die gesamte Volkswirtschaft führen. Eine gesunde Volkswirtschaft war für Raiffeisen jedoch Voraussetzung für ein gesundes Staatswesen.

In dem Zusammenhang ist auch die Rolle des Staates in den wirtschaftlichen

---

[498]) Galbraith, J. K. Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte. Stuttgart — Wien — Zürich 1956.

[499]) Vergleiche S. 108 vorliegender Arbeit.

Überlegungen Raiffeisens von Interesse. Raiffeisen wandte sich nachdrücklich gegen einen sogenannten Wohlfahrtsstaat. Der Staat sollte wirtschaftspolitisch nur dann aktiv werden, wenn die Bevölkerung trotz Arbeitswillen keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten hatte. Der Staat müßte dann die Aufgabe übernehmen, durch die Vergebung öffentlicher Aufträge neue Arbeitsplätze zu schaffen. Raiffeisen dachte vor allem an Maßnahmen, die der verkehrsmäßigen Erschließung des Landes, das heißt also, die der Verbesserung der Infrastruktur dienten[500]).

Werfen wir nunmehr noch einen Blick auf die Genossenschaftsverbände. Zunächst waren es rein wirtschaftliche Erwägungen gewesen, die Raiffeisen veranlaßt hatten, an die Errichtung einer Organisation zu gehen, die den Darlehnskassen-Vereinen übergeordnet war. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand dabei der Wunsch nach Schaffung einer Geldausgleichsstelle. Darüber hinaus wollte er den Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln der einzelnen Genossenschaften zentral abwickeln, um die Marktposition dieser Genossenschaften und ihrer Mitglieder zu verstärken. Der Verband übernahm Funktionen, wie die Marktbeobachtung, den Preisvergleich und die Qualitätskontrolle, er regelte den Einkauf und die Zahlungsbedingungen, und er konnte dadurch den ihm angeschlossenen Raiffeisenkassen die Möglichkeit geben, für ihre Mitglieder preisgünstig zu beziehen.

Trotz ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung wollen wir jedoch nicht verkennen, daß Raiffeisen seinen drei Genossenschaftszentralen, der Zentral-Darlehnskasse, dem Anwaltschaftsverband und der Firma Raiffeisen & Consorten auch ethische Aufgaben übertragen hat. Sie sollten vor allem die Raiffeisenidee verbreiten und durch die selbstlose Tätigkeit ihrer Mitarbeiter — an die hohe Ansprüche in sittlicher und religiöser Hinsicht gestellt wurden — den Genossenschaften auch einen moralischen Rückhalt geben.

Aus unseren bisherigen Ausführungen läßt sich bereits die Besonderheit der Genossenschaftsidee Friedrich Wilhelm Raiffeisens ableiten. Im Unterschied zu der Genossenschaftsidee von Schulze-Delitzsch, aber auch im Gegensatz zu der Genossenschaftsidee von Wilhelm Haas, auf die wir im folgenden Abschnitt vorliegender Arbeit noch eingehen werden, liegt die Eigenart der Raiffeisenidee vor allem in ihrer religiös-ethischen Färbung. Das Gemeinschaftliche der drei um den Aufbau des Genossenschaftswesens in Deutschland verdienten Männer besteht darin, daß sie in den auf dem Gedanken der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften eine Möglichkeit sehen, die wirtschaftliche und soziale Lage großer Bevölkerungskreise zu verbessern. Während jedoch Schulze-Delitzsch und Haas, schon auf Grund ihres beruflichen Werdegangs, nüchterne Realpolitiker sind, deren Genossenschaftsidee von rein ökonomischen Gesichtspunkten getragen wird, läßt sich das Wesen der Raiffeisenidee am besten damit charakterisieren, wenn man sagt, daß sie neben wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsüberlegungen sehr stark von einem missionarischen Geist und von einem christlich-religiösen Ethos erfüllt ist. Sie ist wesensverwandt mit den Ideen des Humanitätsideals und der christlichen Sozialreformer. Dem Ideal der Gemeinwirtschaft steht sie jedoch insofern entgegen, als sie von einer freien Wirt-

[500]) Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Die Darlehnskassen-Vereine . . . 3. Auflage. S. 9. (7. Auflage. S. 28).

schafts- und Gesellschaftsordnung ausgeht, in der sich der Staat jeder Einflußnahme auf das Genossenschaftswesen enthält.

Die Raiffeisenidee hat auch maßgeblich den Genossenschaftsgeist innerhalb der Raiffeisenvereine geprägt. Nach Draheim ist der Genossenschaftsgeist der für die Genossenschaft typische Gruppengeist[501]). Der Genossenschaftsgeist in der „typischen christlich-ethischen Prägung, die die Persönlichkeit Raiffeisens ‚seinen' Genossenschaften zu geben versuchte", wird von Draheim als Raiffeisengeist bezeichnet[502]).

Raiffeisens ländliche Genossenschaften waren Dorfgenossenschaften, deren Vereinsbezirk sich in der Regel mit den Grenzen eines Kirchspiels bzw. einer Pfarrei deckten. Das Erlebnis der Dorfgemeinschaft, der Religionsgemeinschaft und in jenen Jahren auch das Erlebnis der Schicksalsgemeinschaft, hat sich positiv auf die genossenschaftliche Gesinnung der Mitglieder ausgewirkt. Die Raiffeisengenossenschaften kamen den Gemeinschaften sehr nahe, ja, wir dürfen mit Weippert sagen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Zeit Raiffeisens „nahezu idealtypisch rein als ‚Gemeinschaften' anzusprechen sind."[503]) In ihnen finden wir auch ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einem Vorherrschen des Wir-Bewußtseins gegenüber dem Ich-Bewußtsein äußert. Diese innere Haltung der Genossen führte naturgemäß auch zu einem lebendigen Genossenschaftsgeist bzw. Raiffeisengeist, der eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Raiffeisenidee gewesen war.

---

[501]) Draheim, Georg. Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. 2. Auflage. Göttingen 1955. S. 43.

[502]) Draheim, Georg, a. a. O. S. 43.

[503]) Weippert, Georg. Zur Soziologie des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. 1957. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 121.

III. Raiffeisenidee und Raiffeisenorganisation in der Gegenwart

1. Die Raiffeisenidee und die weitere Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens. Ein Überblick.

Die weitere Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens war zunächst von der Tatsache bestimmt, daß parallel zu der Raiffeisenorganisation ein genossenschaftlicher Zentralverband unter der Leitung von Wilhelm Haas entstand, der sich vom Jahre 1903 an „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" nannte.

Der Anfang dieser Entwicklung ist in der hessischen Genossenschaftsbewegung zu suchen. In Hessen wurde am 30. Juni 1873 in Mainz durch Kreisassessor Wilhelm Haas ein Verband der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine gegründet[504]). Haas berichtet darüber unter anderem: „Der äußere Anlaß zu dieser Zusammenkunft war in der Existenz einer Anzahl von landwirtschaftlichen Konsumvereinen zu suchen, welche in der Zahl von etwa 15 bis 18 damals in völliger Vereinzelung in den drei Provinzen — in Starkenburg und Oberhessen allerdings nur in je einem Exemplar — zumeist nicht als eingetragene Genossenschaften als freie Vereine ohne genossenschaftliche Grundlage vorhanden waren, die, so gut es eben ging, ihre Ziele zu verfolgen suchten. Bereits in den 60er Jahren waren diese Vereine zum Teil, namentlich in Rheinhessen, zwecks gemeinschaftlichen Düngerankaufs entstanden. Der einzige Starkenburger Verein in Kirchbrombach war gar schon 1852 auf Anregung unseres unvergeßlichen Groh ins Leben gerufen, während es mir in Oberhessen 1872 gelang, einen Bezugsverein als eingetragene Genossenschaft in Friedberg zu gründen. Das Interesse an diesem Zweige praktischer volkswirtschaftlicher Arbeit wie bei anderen, so bei mir geweckt zu haben, war das Verdienst unseres damaligen Generalsekretärs von Langsdorff und seiner 1871 erschienenen Schrift ‚Ländliche Kredit- und Konsumvereine'. Ihn dürfen wir deshalb gewissermaßen als den intellektuellen Urheber der Bewegung in Hessen ansehen, ihm sind wir für seine Anregung deshalb heute noch zu wärmsten Danke verpflichtet." [505])

[504]) Kreisassessor Haas hat in einem Rundschreiben vom 19. Juni 1873 die hessischen Konsumvereine zur Bildung eines Verbandes aufgefordert. Das sehr interessante Schriftstück enthält eingangs folgende richtungsweisende Sätze: „Die Landwirtschaft, das Fundament eines jeden staatlichen Organismus, leidet in der Gegenwart schwer unter dem Druck der Verhältnisse, und wenn auch die Staatsregierungen in edlem Wetteifer in der Gesetzgebung und durch finanzielle Unterstützung derselben ihre ungeteilte Fürsorge zuteil verden lassen, so bleibt sie doch vornehmlich auf Selbsthilfe angewiesen. Diese wird ihr in den Genossenschaften geboten." Vgl. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 3 f.

[505]) Zitiert bei Feineisen, Adalbert. Wilhelm Haas. Gestalter einer großen Idee. Neuwied/Rhein o. J. (1956). S. 33.

Unabhängig davon verlief in Hessen die Errichtung von Spar- und Darlehnskassen-Vereinen nach dem System Raiffeisen. In einem Schreiben vom 24. März 1874 teilt Haas Raiffeisen mit, daß die Gründung von Darlehnskassen im besten Zuge sei und daß die hessische Zentralkasse am 7. April 1874 wohl mit mindestens 6 — 7 Ortsvereinen konstituiert werden kann[506]). Die Zusammenarbeit der hessischen Darlehnskassen-Vereine mit der Neuwieder Organisation war anfangs demnach sehr eng gewesen.

Als sich die hessische Zentralkasse am 29. Dezember 1875 von der Generalbank und dem Lebensversicherungsinstitut löste, begann sich die später erfolgte Spaltung im ländlichen Genossenschaftswesen bereits abzuzeichnen[507]). Am 27. November 1876 traten auf Einladung von Pfarrer Groh, der sich um die Verbreitung des Genossenschaftsgedankens in Hessen große Verdienste erworben hatte, eine Anzahl von Vertretern hessischer Darlehnskassen-Vereine zusammen, um über die Möglichkeit einer Trennung von Neuwied und über eine neue Form des Zusammenschlusses zu beraten. Unter Einsetzung eines einstweiligen Vorstands mit Pfarrer Groh als Leiter, bildeten sie eine Vereinigung, die die Aufgabe hatte, mit einem Kreditinstitut zwecks Schaffung einer neuen Geldausgleichsstelle in Verbindung zu treten und Vorschläge für eine endgültige Organisation zu unterbreiten.

Zu dieser Zeit bestand aber noch eine enge Verbindung zwischen der hessischen Genossenschaftsbewegung und dem Neuwieder Verband. Dr. Rudolf Weidenhammer, Generalsekretär der landwirtschaftlichen Vereine Hessens, der sich neben Haas besonders für die Errichtung von Darlehnskassen-Vereinen in Hessen eingesetzt hatte, stand jahrelang auf der Seite Raiffeisens und wurde im Jahre 1877 sogar stellvertretender Anwalt in Neuwied. Die Gründung des Anwaltschaftsverbandes selbst wurde von Weidenhammer begrüßt: „So viel vergebliche und selbst unglückliche Anstrengungen auch bisher von Neuwied aus für eine weitere und höhere Organisation des Darlehnskassenwesens gemacht wurden, so mancherlei Illusionen auch von unserer Seite in Hessen zu Grabe getragen werden mußten, so sehr erscheint uns doch der neuerrichtete Verband als eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende und durchaus reelle Organisation, der auch wir hier früher oder später in unserem eigenen Interesse als Unterverband der hessischen Genossenschaften uns werden anschließen müssen.“ [508])

Die weitere Entwicklung nahm jedoch einen anderen Verlauf. Am 21. Januar 1879 gründeten 15 hessische Darlehnskassen einen Verband hessischer landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften, dessen Leitung Weidenhammer übernahm. Bereits im gleichen Jahr erfolgte durch das Zusammengehen hessischer, badischer und westfälischer Vereine die Errichtung eines „Verbandes der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland“ mit dem Sitz in Darmstadt. Zweck dieses Verbandes war, das Kreditbedürfnis der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung zu befriedigen (§ 1 des Statuts). Zu seinen beson-

[506]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar. Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein Genossenschaftliches Werk. Stuttgart 1928. S. 347.

[507]) Vergleiche S. 56 f. der vorliegenden Arbeit.

[508]) Müller, Friedrich. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. S. 153.

erster Linie einen durchaus materiellen Charakter und die stete Benutzung des Stichwortes ‚christliche Bruderliebe' kann in der öffentlichen Meinung nur dazu beitragen, daß man der Bestrebung andere Tendenzen unterlegt als die Entwicklung der Genossenschaften, ich kann mich aber am wenigsten mit solchen Zielen identifizieren lassen." [516])

Für Weidenhammer, und wir können Weidenhammer stellvertretend für Haas und seine Organisation sprechen lassen, war damit die ökonomische Seite der Genossenschaftsarbeit allein ausschlaggebend. Für Raiffeisen war die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften ein Mittel, das sittliche und religiöse Empfinden der Bevölkerung neu zu beleben und den herrschenden Zeitgeist zu wandeln.

Ein weiterer Unterschied zwischen der Raiffeisenorganisation und der Haas'schen Organisation bestand ferner darin, daß Raiffeisen seine Organisation zentralistisch, Haas dagegen dezentralistisch aufgebaut hatte. Haas hatte von Anfang an den Aufbau von selbständigen Landes- bzw. Provinzialverbänden gefördert. Bei Raiffeisen hingegen waren die Einzelgenossenschaften unmittelbar dem Neuwieder Verband angegliedert. Die Bildung von Provinzialverbänden (Unterverbänden) war zwar auch hier möglich, letztere erhielten jedoch erst im Jahre 1905 ihre rechtliche Selbständigkeit. Schließlich war auch beim Geld- und Warenverkehr durch die Errichtung von zunächst je einer Zentralstelle für ganz Deutschland das Zentralisationsprinzip verwirklicht.

Haas sah in einer solchen zentralistisch aufgebauten Organisation eine Gefahr für die weitere Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens über das gesamte damalige Reichsgebiet. Seine Haltung in der Frage der Zentralisation bzw. der Dezentralisation wurde insbesondere in dem sog. Darmstädter Programm des Jahres 1890 deutlich, das der Reichsverband seinen Genossenschaften und ihren Verbänden zur Beachtung empfohlen hatte. In diesem Programm heißt es u. a.: „Verbände mit zu kleinem Bezirk vermögen ihre Aufgabe nicht ausreichend zu erfüllen und sind auf die Dauer nicht lebensfähig. Auf der anderen Seite ist die unvermittelte Konzentration aller gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaften in Zentralverbänden, die das ganze Reichsgebiet oder einen größeren Teil desselben umfassen, ohne Einfügung selbständiger Zwischenglieder in keiner Weise als eine geeignete Grundlage anzusehen, auf welcher sich eine ersprießliche, von jeder Schwerfälligkeit und Schablonisierung freie Verbandstätigkeit entwickeln kann." [517])

---

[516]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar, a. a. O. S. 357.

[517]) Das Darmstädter Programm, daß anläßlich des VI. Vereinstages des Reichsverbandes in Darmstadt im Jahre 1890 verkündet wurde, ist abgedruckt in der Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 213 ff. Haas nahm zu diesem Programm wie folgt Stellung: „Ich glaube nicht, daß wir ein für alle Verhältnisse und Zeiten passendes und gültiges Programm aufzustellen vermögen. Ebensowenig ist der Versuch ratsam, darin alle Einzelheiten regeln zu wollen. Von jedem Schematismus, von der Forderung, daß alles unitarisch geordnet werden müsse, wollen wir uns fern halten. Nur in allgemeinen Umrissen wollen wir die Gesamtorganisation, die für ein ersprießliches Zusammenwirken notwendigen Bedingungen festlegen und im übrigen unseren Gliedern, den Verbänden sowohl wie den Genossenschaften, freien Spielraum gewähren. Nichts wäre verderblicher, als die Forderung, daß innerhalb unserer Vereinigungen und Verbände alles bis zum letzten I-Tüpfelchen nach unserer Schablone eingerichet, nur unsere Muster maßgebend sein dürften, und daß Genossenschaften, welche nicht diesem absoluten Zwang gehorchen, die Ausstoßung zu gewärtigen hätten." Festschrift des Reichsverbandes, a. a. O. S. 34.; Vergleiche in dem Zusammenhang auch § 4 der Satzung des Reichsverbandes, a. a. O. S. 164.

Die Bildung von selbständigen Provinzialverbänden, wie sie bei Haas erfolgt war, kam darüber hinaus auch den geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Landesteilen entgegen und hatte zu einer raschen Verbreitung des Reichsverbandes und seiner Genossenschaften in Deutschland geführt[518]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Generalverband und dem Reichsverband bestand ferner darin, daß der Reichsverband den ihm angeschlossenen Verbänden und deren Genossenschaften hinsichtlich der Gestaltung ihrer Satzungen weitgehende Freiheit ließ. Seine Mustersatzungen stellten lediglich eine Empfehlung dar und waren nicht bindend[519]). Die Verbände und Genossenschaften des Reichsverbandes konnten in ihren Satzungen sowohl Raiffeisensche Prinzipien als auch Gedanken Schulze-Delitzschs verwirklichen.

Die Mustersatzung, die vom Reichsverband für die Spar- und Darlehnskassen veröffentlicht worden ist, unterscheidet sich von der Mustersatzung der Neuwieder Organisation zunächst darin, daß sie keinen Hinweis auf etwaige ethische Ziele der Genossenschaften enthält. Demgegenüber heißt es im § 4 der im Jahre 1896 herausgegebenen Musterstatuten für Raiffeisenkassen: „Bei der gesamten Einrichtung und Wirksamkeit der Genossenschaft soll nicht sowohl das Streben nach Gewinn, als vielmehr die Hebung der wirtschaftlich Schwachen und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein." [520]) Seine Ergänzung findet dieser Grundsatz im § 5, der betont, daß die Genossenschaft auf „christlicher und staatstreuer Grundlage" beruht[521]).

Im Gegensatz zu den Musterstatuten des Neuwieder Verbandes bestimmt ferner die Satzung des Reichsverbandes für Kreditgenossenschaften, daß der Rechner Mitglied des Vorstands ist. Die Mitglieder des Vorstands können sodann gemäß § 16 eine im Verhältnis ihrer „Mühewaltung" vom Aufsichtsrat zu bestimmende Vergütung erhalten[522]). Bei den Raiffeisenkassen war der Vorstand ehrenamtlich tätig.

Eine unterschiedliche Auffassung besteht auch in der Frage der Geschäftsanteile. Gegenüber einem Geschäftsanteil von 10 Mark bei den Raiffeisenkassen sieht

---

[518]) Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Zahl der den beiden Verbänden angehörenden Genossenschaften bis Ende 1904 vermitteln:

Jahr	Generalverband	Reichsverband
1883	212	239
1885	288	457
1890	725	1.319
1895	1.914	2.446
1900	3.544	7.137
1904	4.522	10.794

Vgl.: Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied (Rhein) 1927. S. 23; ferner Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 21, 28, 38 und 45.

[519]) Vgl. im folgenden: Müller, Friedrich. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. S. 260 ff.

[520]) Vergleiche die Mustersatzung für Spar- und Darlehnskassen-Vereine der Neuwieder Organisation aus dem Jahre 1896, abgedruckt bei Ertl, Moritz und Licht, Stephan. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesammten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien 1899. Erste Abtheilung. Die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits. S. 283 ff.

[521]) A. a. O. S. 284.

[522]) Vergleiche das Statut für Spar- und Darlehnskassen (Offenbacher Organisation). A. a. O. S. 299.

der Reichsverband einen solchen in Höhe von 500 Mark vor, wobei jedes Mitglied sich verpflichten muß, mindestens 50 Mark sofort oder in monatlichen Teilzahlungen in Höhe von mindestens 50 Pfennig einzuzahlen[523]).

Die Mustersatzung des Reichsverbandes kennt schließlich auch keinen Stiftungsfonds, wie ihn der Neuwieder Verband vorsieht. Das Vereinsvermögen kann beim Reichsverband im Falle der Liquidation einer Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes auch unter die Mitglieder verteilt werden; bei den Raiffeisenkassen dagegen ist das Vereinsvermögen auch bei einer Liquidation unverteilbar und muß an die Zentral-Darlehnskasse oder an ein anderes vertrauenswürdiges Bankinstitut übertragen werden mit der Maßgabe, das Kapital solange zu verwalten und es zu verzinsen bis sich an dem gleichen Ort eine neue Genossenschaft gebildet hat, die dann darüber verfügen kann[524]).

Bevor wir auf den im Jahre 1905 erfolgten ersten Zusammenschluß der beiden großen Verbände ländlicher Genossenschaften eingehen, sei noch kurz ein Blick auf die Veränderungen geworfen, die die Raiffeisenorganisation seit dem Tode ihres Gründers am 11. März 1888 erfahren hat.

Im Jahre 1889 wurde das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen, das das bis dahin geltende Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 außer Kraft setzte. Es brachte als wichtigste Neuerung die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht; ferner wurde die Revision gesetzlich geregelt, nachdem sie bis zu diesem Zeitpunkt nur in den Statuten der beiden Anwaltschaftsverbände obligatorisch vorgeschrieben gewesen war.

Der Neuwieder Anwaltschaftsverband erhielt durch Beschluß des Bundesrats am 28. November 1899 die Anerkennung als Revisionsverband für das gesamte Reichsgebiet. Der Anwaltschaftsverband, seit dem Jahre 1886 eine selbständige Abteilung der Zentral-Darlehnskasse, wurde in dem Zusammenhang von der Bank wieder getrennt; er erhielt dabei die Bezeichnung „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland". Die Zentralbank hieß nunmehr „Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland". Nach den neuen Statuten des Anwaltschaftsverbandes war der Generalanwalt zugleich Direktor der Zentral-Darlehnskasse und die Aufsichtsratsmitglieder der Bank zugleich Mitglieder des Generalanwaltschaftsrates. Der Anwaltschaftsverband und die Zentral-Darlehnskasse waren somit auch weiterhin durch Personalunion miteinander verbunden[525]).

Mit der weiteren Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens ergab sich auch für die Neuwieder Organisation die Notwendigkeit, den Geld- und Kreditverkehr innerhalb des damaligen Reichsgebiets zu dezentralisieren. Als ein erster Vorstoß in dieser Richtung ist der Beschluß des Aufsichtsrats der Zentral-Darlehnskasse vom 22. November 1894 zu werten, in Königsberg, Erfurt und Kassel Filialen zu errichten, die am 1. Januar 1895 ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Weitere Filialen folgten in kurzen Zeitabständen. Den Zweigstellen

[523]) A. a. O. S. 303 f.

[524]) Ertl, Moritz und Licht, Stephan, a. a. O. S. 295. (Vergleiche § 48 der Mustersatzung).

[525]) Vergleiche F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 35.

wurden gleichzeitig Filialen des Anwaltschaftsverbandes und später auch der Firma Raiffeisen & Cons. angegliedert. Die Leitung dieser gemeinsamen Verwaltungsstellen der Anwaltschaft, der Zentral-Darlehnskasse und der Firma Raiffeisen & Cons hatten hauptamtlich tätige Filialdirektoren inne.

Im Jahre 1899 erfuhr schließlich auch die Zentral-Darlehnskasse im Zuge einer Reorganisation eine Änderung ihrer Statuten. Der Vorstand der Zentral-Darlehnskasse bestand jetzt aus dem Generaldirektor und den Direktoren der einzelnen Filialen. Gleichzeitig wurde die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 9 auf 18 erhöht. Jeder Filialbezirk sollte durch mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder vertreten sein, damit eine umfassende Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Filialbezirken gewährleistet war[526]).

Auf dem Sektor des Warenverkehrs widmete sich die Raiffeisenorganisation vor allem dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse[527]). Es kam zur Errichtung von Absatzgenossenschaften, deren Tätigkeit sich in der Regel auf ein großes Gebiet erstreckte. Die mangelhafte Kapitalausstattung dieser Genossenschaften und der Umstand, daß ihren Leitern oftmals die kaufmännische Ausbildung und entsprechende Erfahrungen fehlten, führten jedoch bald zu geschäftlichen Mißerfolgen und zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Rückblickend stellt die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen zutreffend fest: „Wirtschaftlich war die Zeit in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts reif für die Selbsthilfe-Organisation der Landwirte. Dagegen war der Genossenschaftsgedanke bei den Landwirten noch nicht genügend gefestigt, und innerhalb der genossenschaftlichen Organisation hatte anfänglich die Erkenntnis noch nicht genügend Wurzel gefaßt, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Absatzgenossenschaften im wesentlichen dieselben sind, wie für einen erwerbswirtschaftlichen Betrieb." [528])

Das finanzielle Risiko des Absatzgeschäftes übertrug die Zentral-Darlehnskasse neu errichteten Provinzialabsatzgenossenschaften[529]). Es waren Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die die Aufgabe hatten, „die landwirtschaftlichen Produkte der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und bessere Ausnutzung der Preisverhältnisse angemessen zu verwerten und alle dazu nötigen Einrichtungen zu treffen" sowie „sonstige wirtschaftliche Bestrebungen der Mitglieder zu fördern." [530]) Die Provinzialabsatzgenossenschaften sollten in erster Linie Banken für die Betriebsgenossenschaften sein, da zum Geschäftsverkehr mit der Zentral-Darlehnskasse bisher lediglich Kreditgenossenschaften zugelassen waren.

Als erste Provinzialabsatzgenossenschaft wurde am 15. Februar 1897 in Danzig

---

[526]) Über die Umgestaltung der Raiffeisenorganisation im Jahre 1899, über ihre Hintergründe und über die Vorbereitungen hierzu, berichtet ausführlich Faßbender, Martin. F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. S. 235 ff.

[527]) Eine umfassende Darstellung des Warenverkehrs innerhalb der Raiffeisenorganisation nach dem Tode ihres Gründers enthält die Festschrift Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied (Rhein) 1927. S. 157 ff.

[528]) Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 163.

[529]) Bisher war weitgehend die Firma Raiffeisen & Cons. in die Finanzierung von Betriebsgenossenschaften (Absatz- und Verwertungsgenossenschaften) eingeschaltet gewesen. Zu diesem Zweck hatte ihr die Zentral-Darlehnskasse statutenwidrig Kredite eingeräumt.

[530]) Vergleiche § 2 des Neuwieder Musterstatuts für Provinzialgenossenschaften, abgedruckt bei Ertl, Moritz und Licht, Stephan, a. a. O. S. 566 ff.

die „Westpreußische Provinzial-Genossenschaftsbank" gegründet, der wenig später weitere Provinzialabsatzgenossenschaften folgten. Am 11. August 1897 kam es zur Errichtung einer Dachgesellschaft in Köln unter der Firma „Deutsche Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H." [531])

Am 1. Juli 1899 wurde im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Reorganisation der Zentral-Darlehnskasse auch der Warenverkehr der Raiffeisenorganisation neu gestaltet. Dabei erfolgte die Auflösung der Firma Raiffeisen & Cons. sowie auch der „Deutschen Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H.". Die Provinzialabsatzgenossenschaften dagegen blieben bestehen und waren nunmehr zum Geschäftsverkehr mit der Zentral-Darlehnskasse direkt zugelassen [532]). Die Filialen der Firma Raiffeisen & Cons. in den einzelnen Provinzen wurden Warenabteilungen der Zentral-Darlehnskasse [533]).

Bedeutungsvoll in der Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland war die erste Einigung des Generalverbandes mit dem Reichsverband. Die Einigungsbestrebungen sind vor allem darauf zurückzuführen, daß man erkannt hatte, daß die Spaltung innerhalb des ländlichen Genossenschaftswesens eine Kräftezersplitterung darstellte und die Position der beiden Verbände nach außen hin schwächte. Darüber hinaus kam es zwischen den beiden Organisationen zu einem scharfen Wettbewerb, der zwar dazu beigetragen hatte, den Genossenschaftsgedanken in Deutschland rasch zu verbreiten, der sich jedoch auch in starken Befehdungen in der Presse und in Versammlungen niederschlug. „Die Schattenseiten traten um so mehr hervor", so stellt der Reichsverband rückblickend fest, „je geringer mit der erfolgten Verdichtung des genossenschaftlichen Netzes der Vorteil eines gesunden Wettbewerbs wurde. Hinzu kam, daß die steigende Gegnerschaft aus den Kreisen des Handels und sonstiger Interessengegner, sowie die zunehmende wirtschaftliche Konzentration in der Erzeugung und im Absatz landwirtschaftlicher Bedarfsartikel ein einmütiges Zusammenhalten immer dringlicher machte." [534])

Nach vorbereitenden Verhandlungen in den Jahren 1899 — 1904 kam schließlich im Jahre 1905 eine Einigung zustande. Beide Verbände stimmten einem Einigungsprogramm zu, dessen wesentlichste Bestimmung die Umwandlung der im Bereich des Generalverbandes bestehenden Unterverbände zu selbständigen Landesverbänden mit eigenem Statut und Revisionsrecht vorsah [535]). Die Landesverbände blieben zwar Mitglied des Generalverbandes, sie erwarben aber nunmehr auch die Mitgliedschaft des Reichsverbandes; ihre Direktoren wurden als stimmberechtigte Mitglieder in den Gesamtausschuß des Reichsverbandes berufen [536]).

Der Generaldirektor des Neuwieder Verbandes wurde gleichzeitig stellvertretender Anwalt des Reichsverbandes. Die offizielle Vertretung nach außen hin

---

[531]) Das Statut der Deutschen Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. ist zu finden bei Ertl, Moritz und Licht, Stephan, a. a. O. S. 575 ff.

[532]) Vergleiche im einzelnen Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 49.

[533]) Die Raiffeisendruckerei in Neuwied, die bis dahin der Firma Raiffeisen & Cons. gehört hatte, übernahm die Zentral-Darlehnskasse, während die Generalagenturen für Versicherungen dem Generalverband angegliedert wurden.

[534]) Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 53.

[535]) Die Bestimmungen des Einigungsprogramms sind abgedruckt in der Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. S. 53 f.

übernahm der Reichsverband, so daß eine einheitliche Interessenvertretung gegeben war.

Das Einigungsprogramm empfahl ferner den Abschluß von Übereinkommen über ein friedliches Nebeneinanderarbeiten, über die gegenseitige Anpassung der Geschäftsbedingungen und über die gleiche Bemessung der Jahresbeiträge für die angeschlossenen Mitglieder.

Noch im gleichen Jahr erhielt der Neuwieder Verband die Bezeichnung „Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften e. V.".

Die enge Verbindung der beiden großen Genossenschaftsverbände wurde im Jahre 1913 in beiderseitigem Einvernehmen und in der Hoffnung, daß eine gegenseitige Bekämpfung in Zukunft unterbleiben möge, wieder gelöst. In einem gemeinsamen Kommuniqué, das anläßlich der erfolgten Trennung veröffentlicht wurde, wird festgestellt: „Die Erwartungen, welche an den im Jahre 1905 erfolgten Zusammenschluß des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland beiderseits geknüpft worden sind, haben sich nicht erfüllt; es hat sich gezeigt, daß ein Ausgleich gewisser grundsätzlicher Auffassungen nicht erreichbar war. Im Interesse einer freien genossenschaftlichen Entwicklung wird deshalb der Vertrag von 1905 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 30. Juni 1913 außer Kraft gesetzt." [537])

Im Jahre 1909 beschloß die Generalversammlung der Zentral-Darlehnskasse, das Warengeschäft allmählich von der Bank wieder zu trennen und es territorialen Zentralwarenanstalten in den einzelnen Verbandsbezirken zu übertragen. Die territorialen Zentralwarenanstalten, teils in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, teils als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, teils als Aktiengesellschaft errichtet, entstanden in den Jahren 1909 — 1926 [538]). Im Jahre 1914 wurden diese Warenanstalten und die bis dahin zum Teil noch bestehenden Warenabteilungen der Filialen der Zentral-Darlehnskasse in der „Handelszentrale der Raiffeisenorganisation,

---

[536]) Die Organe des Reichsverbandes waren: 1. der Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag; 2. der Gesamtausschuß; 3. der Verwaltungsrat; 4. die Sonderausschüsse; 5. der Generalanwalt.
Der Gesamtausschuß bestand aus dem Generalanwalt, aus den Direktoren der die Mitgliedschaft im Reichsverband besitzenden Landesverbände, aus sechs Vertretern der Zentralgenossenschaften und aus je einem Vertreter einer landwirtschaftlichen Zwecken dienenden und die Rechtsfähigkeit besitzenden Zentralgeschäftsanstalt sowie von Genossenschaften in den ehemaligen deutschen Kolonien bzw. im Ausland, die die Rechtsfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts besaßen.
Der Gesamtausschuß war unter anderem zuständig für die Beratung und in eiligen Fällen auch für die Beschlußfassung über alle genossenschaftlichen Fragen von allgemeinem Interesse sowie für alle den Reichsverband berührenden Angelegenheiten; für die Erledigung der ihm vom Genossenschaftstag erteilten Aufträge; für die Stellung von Anträgen an den Genossenschaftstag; für die Genehmigung des Jahresabschlusses; für die Festsetzung der Jahresbeiträge; für die Vorbereitung der Wahl des Generalanwalts und seiner Stellvertreter, sowie für die Festsetzung ihrer Bezüge.
Vergleiche im einzelnen die Satzung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, abgedruckt in der Festschrift des Reichsverbandes, a. a. O. S. 163 ff.

[537]) Seelmann-Eggebert, Erich Lothar. Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen, ihre Entstehung und ihr gegenwärtiger Stand. Zweite umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1927. S. 126.

[538]) Bereits im Jahre 1909 wurden die Warenabteilungen der Filialen in Breslau, Danzig, Erfurt und Koblenz von der Zentral-Darlehnskasse getrennt und in selbständige Warenanstalten umgewandelt; es folgten 1910: Berlin, Braunschweig und Kassel; 1918: Königsberg; 1922: Schwerin; 1926: Frankfurt, Ludwigshafen, Nürnberg und Sigmaringen.
Als Beispiel für die gewählte Rechtsform sind anzuführen: 1. Handelsgesellschaft Raiffeisen'scher Genossenschaften, Aktiengesellschaft in Berlin; 2. Landwirtschaftliche An- und Verkaufsgesellschaft „Hessenland", G. m. b. H. in Kassel; 3. Thüringer Hauptgenossenschaft zum Bezug und Vertrieb landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse, e. G. m. b. H. in Erfurt. Vergleiche Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 162; vergleiche ferner auch S. 54 f.

G. m. b. H." zusammengefaßt, die 1917 in den „Wirtschaftsverband der Raiffeisenschen Warenanstalten, G. m. b. H." mit dem Sitz in Berlin umgewandelt wurde.

Der Generalverband und die Zentral-Darlehnskasse verlegten im Jahre 1910 ihren Sitz nach Berlin. Im gleichen Jahr erfolgte durch Satzungsänderung eine Umbildung des Vorstands der Zentral-Darlehnskasse, der, ähnlich wie er sich bereits vor dem Jahre 1899, dem Jahr der Reorganisation, zusammengesetzt hatte, nunmehr aus einem, höchstens aber aus drei in der Zentral-Darlehnskasse tätigen Mitgliedern bestand. Die Direktoren der Filialen, die gleichzeitig Direktoren der Provinzialverbände waren, bildeten in Gemeinschaft mit den Vorständen der Zentral-Darlehnskasse den Verwaltungsrat, der den Vorstand in seiner Geschäftsführung unterstützen sollte[539]).

Zu den ersten Aufgaben des neu ernannten Vorstands gehörte die Sanierung der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Betriebsgenossenschaften. Zu diesem Zweck stellten die meisten Raiffeisenkassen der Zentral-Darlehnskasse einen namhaften Betrag zur Verfügung, der von der Bank aus späteren Jahresgewinnen wieder zurückerstattet wurde[540]). Gleichzeitig kam es zur Auflösung der Mehrzahl der Provinzialabsatzgenossenschaften[541]). Die Kreditversorgung der Betriebsgenossenschaften übernahm die Zentral-Darlehnskasse, die auf Grund einer Änderung ihrer Satzung im Jahre 1912 Kredite an solche Genossenschaften unmittelbar gewähren konnte[542]).

Die Zentral-Darlehnskasse stand seit dem Jahre 1905 in einer engen Verbindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse[543]). Sie sah sich zu diesem Schritt veranlaßt, als die geschäftlichen Verluste bei den Betriebsgenossenschaften und im Zusammenhang mit der Firma Raiffeisen & Cons. zu Liquiditäts-

---

[539]) Vergleiche Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 48.

[540]) Vergleiche Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. S. 51.

[541]) Die zweite Reorganisation des Generalverbandes im Jahre 1910 sollte vor allem gewisse Mißstände, wie sie sich infolge des Verwaltungsaufbaus des Verbandes ergeben hatten, beseitigen.
Die Filialdirektoren, die bis zum Jahre 1899 einem von den Filialen unabhängigen Vorstand verantwortlich waren, bildeten seither selbst den Vorstand und wurden dadurch zwar gegenseitig verantwortlich, in der Geschäftsführung ihrer Filiale jedoch mehr und mehr selbständig.
In der Praxis kam es vor, daß ein Filialdirektor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands der Zentral-Darlehnskasse und als Leiter ihrer Filiale auch an der Spitze der Provinzialabsatzgenossenschaft stand und darüber hinaus auch die Leitung mehrer Betriebsgenossenschaften übernahm. Diese Konzentration der Ämter führte zu Mißständen auf dem Gebiet des Kreditgeschäftes mit den Betriebsgenossenschaften. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Filialdirektoren nach Angaben Lemckes zum Teil weder eine kaufmännische noch eine genossenschaftliche Ausbildung vorzuweisen hatten.
Für die Auflösung der Provinzialabsatzgenossenschaften sprach schließlich eine Verbilligung der Kredite an die Betriebsgenossenschaften, da die Provinzialabsatzgenossenschaften ihrerseits bei der Zentral-Darlehnskasse Kredite aufnehmen mußten und dabei auf die Erzielung einer Zinsspanne bedacht waren. Vergleiche Lemcke, Ernst. Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Karlsruhe i. B. 1913.

[542]) Der Begriff „Betriebsgenossenschaft", wie er seinerzeit in der genossenschaftlichen Literatur verwendet wurde, umfaßt 1. Genossenschaften zum Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse; 2. Genossenschaften zur Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; 3. Zucht- und Weidegenossenschaften; 4. Sonstige Genossenschaften. Vergleiche u. a. 50 Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied (Rhein) 1927. S. 169.

[543]) Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse wurde auf Grund eines am 31. Juli 1895 vom preußischen Landtag angenommenen Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits ins Leben gerufen. Sie nahm am 1. Oktober 1895 ihre Tätigkeit auf.
Auf die Bedeutung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, auch Preußenkasse genannt, für das deutsche Genossenschaftswesen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Ein kurzer Abriß der Geschichte und der Aufgaben der Preußenkasse ist zu finden bei: Wygodzinski, W. Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Zweite völlig neubearbeitete Auflage von Dr. August Müller. Leipzig und Berlin 1929. S. 169 ff.; ferner: Heiligenstadt, Carl. Die Preußische Central-Genossenschaftskasse, Jena 1897.; Hillringhaus. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, ihre Aufgaben und ihr Wirken. Aus 25-jähriger Tätigkeit. Berlin 1922.

schwierigkeiten geführt hatten[544]). In den folgenden Jahren kam es zwischen den beiden Bankinstituten vor allem über die Auslegung des am 11. April 1905 abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages zu unerfreulichen Auseinandersetzungen[545]). Die Zentral-Darlehnskasse versuchte daher, sich aus der Abhängigkeit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu befreien, und sie fand dabei vorübergehend Anschluß bei der Dresdner Bank, mit der bereits der Verband Schulze-Delitzsch's in Verbindung stand. Erst während des Ersten Weltkriegs wurde der Geschäftsverkehr zwischen den beiden Genossenschaftsbanken wieder aufgenommen.

An dieser Stelle müssen wir noch kurz auf die Organisation des Geld- und Warenverkehrs beim Reichsverband eingehen. Die Genossenschaften der einzelnen Verbandsbezirke schlossen sich seit dem Jahre 1883, vor allem aber in den Jahren um 1900, zu Zentralkreditgenossenschaften bzw. zu Landesgenossenschaftskassen zusammen. In gleicher Weise wurden für den gemeinsamen Bezug und den Absatz landwirtschaftlicher Produkte Zentraleinkaufs- bzw. Zentralverkaufsgenossenschaften gebildet. Hinzu kamen besondere Zentralabsatzgenossenschaften für den gemeinsamen Verkauf von Getreide, Wein, Tabak, Hopfen, Butter, Brennspiritus etc.[546]).

Im Jahre 1897 errichtete der Reichsverband in Hamburg eine „Großhandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften m. b. H.", um einen gemeinschaftlichen Einkauf von Importgütern durchzuführen. Gleichzeitig entstand für den gemeinsamen Bezug von Thomasmehl eine „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.", in der sich nicht nur die Zentraleinkaufsgenossenschaften des Reichsverbandes, sondern auch die Zentral-Darlehnskasse in Neuwied, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, der Bund der Landwirte sowie die Bauernvereine zusammenschlossen. Die einzelnen Verbände und Institutionen verpflichteten sich, Thomasmehl ausschließlich über die Bezugsvereinigung zu beziehen[547]). Der Reichsverband stellt in dem Zusammenhang rückblickend fest: „Die Notwendigkeit, dem Syndikat der Produzenten, dem Verein der deutsch-österreichischen Thomasphosphatmehlfabriken, eine machtvolle geschlossene Konsumentenvereinigung gegenüberzu-

---

[544]) Vergleiche die Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 138 ff.

[545]) Der Vertrag vom 11. April 1905 sah einmal vor, daß die Zentral-Darlehnskasse auf den Geschäftsverkehr mit den in Preußen befindlichen Provinzialabsatzgenossenschaften verzichtete. Darüber hinaus mußte sie sich verpflichten, Kredite ausschließlich bei der Preußenkasse aufzunehmen und überschüssige Gelder ausschließlich bei ihr anzulegen.
Im Jahre 1907, als sich die Preußenkasse mit der Reichsgenossenschaftsbank des Reichsverbandes überworfen hatte, mußte die Zentral-Darlehnskasse die schriftliche Erklärung abgeben, mit der Reichsgenossenschaftsbank in keine geschäftlichen Beziehungen zu treten.
Im Jahre 1911 trat die Zentral-Darlehnskasse mit der Reichsgenossenschaftsbank in Geschäftsverbindung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt „soweit ihr Vertragsverhältnis mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse dadurch nicht berührt wird". Die Preußenkasse sah trotz dieser Klausel hierin einen Vertragsbruch. Dadurch kam es zu den bereits erwähnten Spannungen.
Zum Streit der Zentral-Darlehnskasse mit der Preußenkasse vergleiche im einzelnen: Die landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland und die Preußische Central-Genossenschaftskasse. Eine Auseinandersetzung. Neuwied 1911.; ferner: Die Lösung des Geschäftsverkehrs zwischen der Preußischen Central-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland AG. Denkschrift des Direktoriums der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. Berlin 1911.

[546]) Vergleiche die Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 138 ff.

[547]) Auf der gleichen Grundlage wie die Bezugsvereinigung wurde im Jahre 1910 die „Kalibezugsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften m. b. H " errichtet.

stellen, führte dazu, der Bezugsvereinigung eine breite Basis zu schaffen." [548]) Die Hamburger „Großhandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften" wurde im Jahre 1902 in die „Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank e. G. m. b. H." umgewandelt. Die Zentralbank erhielt ihren Sitz in Darmstadt und errichtete in Hamburg unter Übernahme der bereits bestehenden Geschäftseinrichtung der Großhandelsgesellschaft eine Filiale für den Warenhandel. Der Geld- und der Warenverkehr waren somit beim Reichsverband in einer Zentrale vereinigt.

Am 4. Dezember 1904 kam es zwischen der Reichsgenossenschaftsbank und der Preußenkasse zu einem Übereinkommen, in dem sich die Preußenkasse den Geld- und Kreditverkehr mit den Landesgenossenschaftsbanken, die in Preußen ihren Sitz hatten, vorbehielt [549]). Ähnlich wie bei der Zentral-Darlehnskasse des Generalverbandes führte die Auslegung des Vertrages zu Spannungen zwischen den beiden genossenschaftlichen Bankinstituten.

Erhebliche geschäftliche Verluste, die aus Transaktionen außerhalb des genossenschaftlichen Bereichs entstanden waren, zwangen schließlich im Jahre 1912 die Reichsgenossenschaftsbank, die seit 1907 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hatte, in Liquidation zu treten [550]). Die Landesgenossenschaftskassen traten nunmehr in direkte Geschäftsverbindung mit der Preußenkasse.

Im Jahre 1913 starb der Begründer des Reichsverbandes, Wilhelm Haas, in Darmstadt. Im gleichen Jahr verlegte der Verband seinen Sitz nach Berlin.

Wir wollen hier noch einen kurzen Hinweis auf die Durchführung der gesetzlichen Revision beim Reichsverband einfügen. Im Gegensatz zum Generalverband war der Reichsverband nicht Revisionsverband gewesen. Die Revision oblag vielmehr den einzelnen Landesverbänden [551]). Der Reichsverband hatte jedoch im Jahre 1902 einen Generalrevisor bestellt, der auf Wunsch der einzelnen Landesverbände ihre Zentralgeschäftsanstalten überprüfen konnte.

Im Jahre 1917 errichtete der Reichsverband an Stelle des Generalrevisors eine „Treuhandgesellschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften m. b. H." Gesellschafter waren der Reichsverband sowie die Mehrzahl der ihm angeschlossenen Verbände und genossenschaftlichen Zentralen. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Treuhandgesellschaft bestand indessen nicht.

Die weitere Entwicklung des Generalverbandes nach seiner Trennung vom Reichsverband wurde zunächst von den Kriegs- und Nachkriegsereignissen überschattet, die ihm und dem gesamten ländlichen Genossenschaftswesen manche Erschütterungen brachten. Die Situation des „Generalverbandes der

[548]) A. a. O. S. 39.

[549]) Vergleiche die Festschrift zum fündfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 145.

[550]) Eine genaue Darstellung der Vorgänge, die zur Auflösung der Reichsgenossenschaftsbank geführt haben, findet sich bei Wygodzinski, W. Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Auf Grund von Vorträgen für den Frühjahrskursus 1913 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung. Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 10. Hannover 1913. S. 25 ff.

[551]) Vergleiche die Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908. S. 265 ff.

deutschen Raiffeisengenossenschaften, e. V.", wie sich der Anwaltschaftsverband seit 1917 nannte, war in den Nachkriegsjahren durch wachsende finanzielle Schwierigkeiten der Zentral-Darlehnskasse gekennzeichnet.

Die Zentral-Darlehnskasse ist im Jahre 1923 in die Deutsche Raiffeisenbank AG umgewandelt worden. Gleichzeitig erfolgte eine Satzungsänderung, die es nunmehr auch den übrigen Mitgliedern des Generalverbandes — hier sind in erster Linie die Betriebsgenossenschaften zu nennen — ermöglichte, Aktionäre der Zentralbank zu werden[552]).

Die gewaltigen Geldmittel, die sich bei der Raiffeisenbank in den Kriegs- und Nachkriegsjahren angesammelt hatten, führten in steigendem Maße zu einer Kreditgewährung an nicht genossenschaftliche Kreise sowie zu spekulativen Geschäften, aus denen große Verluste entstanden[553]). Die starke Verschuldung zwang schließlich die Raiffeisenbank im Jahre 1926 zu Verhandlungen mit der Preußenkasse, die sich bereit erklärte, ihr bis zum 31. Dezember 1938 einen Überbrückungskredit in Höhe von 40 Millionen Mark zu gewähren. Die Absicherung des Kredites erfolgte durch die Aktionäre der Raiffeisenbank, insbesondere also durch die Kreditgenossenschaften, durch Abgabe einer Bürgschaftsverpflichtung.

Auf dem Sektor des Versicherungswesens kam es bei der Raiffeisenorganisation zur Errichtung von eigenen Versicherungsgesellschaften. Bisher hatte die im Jahre 1899 beim Generalverband eingerichtete Abteilung für Versicherungswesen auf der Grundlage von Agenturverträgen mit einer Reihe von Versicherungsunternehmungen gearbeitet. 1922 erfolgte die Gründung der „‚Raiffeisen' — Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" für die Lebensversicherung und der „‚Raiffeisen' Allgemeine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit" für die Sachversicherung[554]). Beide Institute nahmen im Jahre 1923 in Berlin ihre Tätigkeit auf.

Seit dem Jahre 1897 bestand ferner beim Generalverband eine „Pensionskasse Raiffeisen", die der Altersversorgung der Mitarbeiter innerhalb der Raiffeisenorganisation diente. Sie wurde ein Opfer der Inflation und entstand erst wieder im Jahre 1924 unter der Bezeichnung „Neue Pensionskasse Raiffeisen von 1924"[555]).

Auch der Reichsverband errichtete in der Zeit nach Kriegsende eigene Versicherungsgesellschaften. Im Jahre 1923 wurde in Berlin die „‚Regeno' Versicherungsgesellschaft des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften AG" für die Sachversicherung gegründet. Vier Jahre später folgte ihr die „‚Regeno' Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" in Berlin.

Auf dem Gebiet des Warenverkehrs schlossen sich 1923 die Zentralwarenanstalten der einzelnen Landesverbände des Reichsverbandes in der „Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften (Landware) G. m. b. H." in Berlin

---

[552]) Vergleiche Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877—1927. S. 49 f.

[553]) Eine ausführliche Darstellung der Vorgänge findet sich in der Schrift: Beiträge zur Vorgeschichte der Einigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Raiffeisen-Bücherei. 40. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V. in Berlin. Neuwied 1930. S. 5 ff.

[554]) Vergleiche im einzelnen Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877—1927. S. 182.

[555]) Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877—1927. S. 186.

zusammen. Zu ihren Aufgaben zählten die Vermittlung des Ein- und Verkaufs sowie der kommissionsweise Ein- und Verkauf von Waren aller Art[556]).

Im Jahre 1928 wurde als Spitzenorganisation der in den verschiedenen Provinzen und Ländern bestehenden Viehverwertungsgenossenschaften die „Genossenschaftliche Reichs-Viehverwertung m. b. H." mit dem Sitz in Berlin gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Förderung und Zusammenfassung des genossenschaftlichen Viehabsatzes im Deutschen Reich[557]).

In den Jahren nach 1925 kam es sodann zu Verhandlungen zwischen Vertretern der beiden großen ländlichen Genossenschaftsverbände mit dem Ziel, einen Zusammenschluß herbeizuführen. Den Anstoß dazu gab der vom Reichstag eingesetzte „Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" (Enquete-Ausschuß), der im Jahre 1926 auch die Frage des Zusammenschlusses von Reichsverband und Generalverband überprüfte. Beide Genossenschaftsverbände verfaßten daraufhin Denkschriften zu diesem Problem und bildeten eine gemeinsame Einigungskommission[558]). Die Verhandlungen der Kommission gerieten zunächst ins Stocken, als man erkannt hatte, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Verschmelzung der Genossenschaftsverbände die Bereinigung der finanziellen Verluste der Raiffeisenbank war. Die Durchführung der Verschmelzung erforderte außerdem erhebliche Kosten, zu deren Deckung keine ausreichenden Mittel zur Verfügung standen. Bahnbrechend für die im Jahre 1929 erfolgte Einigung war schließlich das landwirtschaftliche Notprogramm gewesen, das der Reichsrat im Frühjahr 1928 erlassen hatte und das einen Betrag in Höhe von 25 Millionen für die Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens vorsah. Die Rationalisierung sollte eine größere Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften, ihrer Verbände und Zentralgeschäftsanstalten, durch Vereinheitlichung und Vereinfachung der genossenschaftlichen Organisationen herbeiführen[559]).

Die Preußenkasse als Hauptgläubigerin der genossenschaftlichen Zentralkassen erklärte sich außerdem bereit, die noch verbleibenden Verluste der Raiffeisen-

---

[556]) Über die Entwicklung des Reichsverbandes in den Nachkriegsjahren berichtet in laufenden Beiträgen die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. Fachzeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Veröffentlichungsblatt des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Herausgegeben von dem Generalanwalt. Vergleiche insbesondere 50. Jahrgang, Berlin 1923 — 56. Jahrgang, Berlin 1929.

[557]) Zu den besonderen Aufgaben dieser genossenschaftlichen Reichszentrale zählten: „1. die Marktbeobachtung im In- und Ausland, deren Auswertung für den inländischen Viehabsatz und die Benachrichtigung der angeschlossenen Gesellschafter; 2. die organisatorische Beratung und eine Einwirkung zur Verhütung des Wettbewerbs der genossenschaftlichen Viehverwertungsstellen auf den einzelnen Märkten; 3. die Einwirkung auf die Regulierung des Viehauftriebs auf den einzelnen Großmärkten; 4. die Werbung in Wort und Schrift für den genossenschaftlichen Viehabsatz." Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1929 (35. Jahrgang). Berlin 1929. S. 93.

[558]) Denkschrift zur Frage des Zusammenschlusses des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. Überreicht vom Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften, Freiherr von Braun. Berlin 1926. Zur Vereinheitlichung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Antwort auf die Denkschrift des Generalverbandes. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V. Berlin 1926.

[559]) Im einzelnen werden folgende Maßnahmen angeführt: „a) die Auflösung entbehrlich gewordener Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften und Zentralgeschäftsanstalten, deren Zusammenlegung sowie die erforderliche Verlustbereinigung; b) die Abstoßung von Anlagewerten, die dem Geschäftsumfange nicht entsprechen; c) die Verringerung eines unverhältnismäßigen Personalapparates; d) die Abschreibung von Forderungen und sonstigen Vermögenswerten auf ein ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechendes Maß". Vergleiche die Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Rationalisierungsfonds. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. 56. Jahrgang. Nummer 11 vom 15. Juni 1929. Berlin 1929. S. 234.

bank zu übernehmen, falls eine Vereinheitlichung des Genossenschaftswesens zustande kam.

Endlich beschloß auch der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt einen Betrag in Höhe von 25 Millionen Mark unter der gleichen Bedingung zur Verfügung zu stellen[560]).

Dank der in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützung wurden die Einigungsverhandlungen am 19. Juli 1929 in Frankfurt am Main erfolgreich abgeschlossen. An den abschließenden Verhandlungen nahmen neben Vertretern der Preußenkasse, des Reichsverbandes und des Generalverbandes, auch Vertreter einer Reihe von kleineren Genossenschaftsverbänden teil, die sich ebenfalls für eine Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens ausgesprochen hatten. Ihre Bereitschaft zu diesem Schritt wurde dadurch noch gefördert, daß auch bei ihren Zentralkassen Verluste in den Nachkriegsjahren aufgetreten waren, die die Preußenkasse unter der Voraussetzung, daß die Verbände einem Einheitsverband zustimmten, übernehmen wollte.

Am 13. Februar 1930 fand in Berlin die Gründung des genossenschaftlichen Einheitsverbandes statt, der seine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V." aufnahm. Er hatte seinen Sitz in Berlin.

An der Gründung des neuen Reichsverbandes beteiligten sich folgende Genossenschaftsverbände (in Klammern die Zahl der Ende 1929 angeschlossenen Genossenschaften)[561]):

1. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V. (28.674).
2. Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V. (8.061).
3. Genossenschaftsverband des Reichslandbundes e. V. (906).
4. Verband deutscher Bauernvereinsorganisationen e. V. (38).
5. Landwirtschaftlicher Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins e. V. (1.152).
6. Mittelrheinischer-Nassauischer Genossenschaftsverband e. V. (117).
7. Genossenschaftsverband der deutschen Bauernschaft e. V. (92).
8. Verband der Oberschlesischen Genossenschaften (Raiffeisen) e. V. (623).

An dieser Stelle müssen wir noch kurz auf die neben dem Reichsverband und dem Generalverband angeführten kleineren Genossenschaftsverbände eingehen.

---

[560]) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist im Jahre 1925 als öffentlich-rechtliche Anstalt durch Reichsgesetz errichtet worden. Sie hatte die Aufgabe, die deutsche Landwirtschaft mit Realkrediten zu versorgen. Sie gewährte Kredite nur an bestimmte Banken und landwirtschaftliche Organisationen, nicht an die einzelnen Landwirte selbst. Die Genossenschaftsverbände, die landwirtschaftlichen Interessenverbände sowie die Reichsregierung waren in den Organen der Bank vertreten. Vergleiche Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgegeben vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. zu Berlin. 7. ergänzte und verbesserte Auflage. Berlin 1931. S. 630 f.

[561]) Die Zahlen sind entnommen der Schrift: F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 57 f.

Der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes bestand seit 1921 und ist aus dem im Jahre 1897 errichteten Genossenschaftsverband des Bundes der Landwirte hervorgegangen. Dem Genossenschaftsverband des Reichslandbundes waren eine genossenschaftliche Zentralkasse und eine Warenzentrale angeschlossen. Zu seinen Mitgliedern zählten überwiegend Betriebsgenossenschaften[562]).

Der Reichslandbund ging im Jahre 1921 aus einem Zusammenschluß des Bundes der Landwirte (gegründet 1893) mit dem Deutschen Landbund (gegründet 1919) hervor. Der Reichslandbund, der 1923 1,6 Millionen Mitglieder zählte, hatte sich die Aufgabe gestellt, die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Landvolks mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu wahren. Die Landwirtschaft sollte ferner eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in allen aus öffentlichen Wahlen hervorgehenden Körperschaften erhalten[563]). Die Genossenschaften des Reichslandbundes waren als ein Mittel zur Verwirklichung dieser Ideen gedacht. „Es wurde bewußt die Forderung nach Politisierung des Genossenschaftswesens aufgestellt (der Reichslandbund ist als Partei mit eigenen Kandidaten aufgetreten), ja sogar verlangt, daß sich das ältere, stärker entwickelte ländliche Genossenschaftswesen der Leitung des Reichslandbundes unterordne" [564]).

Wirtschaftliche Schwierigkeiten, vor allem der Zusammenbruch einer Reihe seiner Genossenschaften, führten — ähnlich wie bei der Raiffeisenbank — zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Preußenkasse, die dem Reichslandbund einen Überbrückungskredit einräumte. Der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes trat schließlich am 1. 10. 1929 in Liquidation und ging im neuen Reichsverband auf.

Die Gründung des Landwirtschaftlichen Revisionsverbandes des Bayerischen Bauernvereins im Jahre 1911 ist eng mit der Persönlichkeit Dr. Georg Heims verbunden[565]). Heim hatte am 5. Oktober 1898 in Ingolstadt den „Bayerischen Christlichen Bauernverein" ins Leben gerufen, der seinen Sitz in Regensburg erhielt. Den Statuten nach war Zweck des Vereins „Das Bauernwohl oder die Erhaltung eines christlichen, patriotischen und wirtschaftlich kräftigen Bauernstandes" [566]). Er förderte den Genossenschaftsgedanken durch die Errichtung von Raiffeisenvereinen sowie von Ein- und Verkaufsgenossenschaften mit Lagerhäusern.

Im Jahre 1900 wurde für die Mitglieder des Bayerischen Bauernvereins eine Zentralgeschäftsstelle für den gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf landwirt-

---

[562]) Vgl. im folgenden: Grünfeld, Ernst. Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet. Halberstadt 1928. S. 266 f.

[563]) Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgegeben vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. zu Berlin. 7. ergänzte und verbesserte Auflage. Berlin 1931. S. 627.

[564]) Grünfeld, Ernst, a. a. O. S. 226.

[565]) Renner, Hermann. Georg Heim. Der Bauerndoktor. Lebensbild eines „ungekrönten Königs". München, Bonn, Wien 1960.

[566]) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisation in Bayern. Im Auftrag der Bayer. Raiffeisen-Organisation bearbeitet von Dir. Heinrich Rid und Dr. Ernst Hohenegg. München 1951. S. 409. Vorstehendes Werk enthält eine eingehende Darstellung der Geschichte der Regensburger Genossenschaftsorganisation. Vergleiche S. 408 ff.

schaftlicher Produkte und Bedarfsartikel unter der Firma „Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf e. G. m. b. H." gegründet, deren Tätigkeit sich seit 1904 auch auf das Geldgeschäft erstreckte. Die Zentralgenossenschaft hatte ihren Sitz zunächst in Ansbach und seit 1907 in Regensburg. Die Mitgliedschaft erwarben Einzelpersonen, die Mitglied des Bauernvereins waren sowie Kreisvereine des Bayerischen Bauernvereins. Erst nach der Errichtung des Revisionsverbandes traten auch Genossenschaften der Zentrale als Mitglieder bei. Die Tätigkeit der Zentrale war fast über ganz Bayern verbreitet. Ihr besonderes Augenmerk galt der Errichtung von Lagerhäusern. Im Jahre 1925 wurden von der Genossenschaftsorganisation in Regensburg 128 Lagerhäuser unterhalten[567]).

Im Jahre 1926 erfolgte eine Trennung des genossenschaftlichen Zentralinstituts in eine Waren- und in eine Geldzentrale. Der Abwicklung des Warenverkehrs diente nunmehr die „Genossenschaftliche Warenzentrale des Bayerischen Bauernvereins e. G. m. b. H." (Gewa) in Regensburg, während die alte Zentralstelle, die sich jetzt „Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins e. G. m. b. H." nannte, Geldausgleichsstelle für die angeschlossenen Genossenschaften war.

Beide Zentralstellen wurden im Jahre 1933 im Zuge der Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens vom Bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. in München übernommen. Dem Landwirtschaftlichen Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins e. V., der am 22. Mai 1911 in Regensburg gegründet wurde, schlossen sich Genossenschaften an, die bisher noch keinem Genossenschaftsverband angehört hatten, sowie auch solche, die bisher vom Bayerischen Landesverband in München geprüft wurden[568]).

Im Jahre 1929 erwarb der Revisionsverband die Mitgliedschaft des neu errichteten Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. in Berlin. Vier Jahre später wurde er im Zuge der Vereinheitlichung im ländlichen Genossenschaftswesen mit dem Bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. in München vereinigt.

Der kurze Abriß der Geschichte der Regensburger Genossenschaftsorganisation kann nicht abgeschlossen werden, ohne ihre Leistungen auf dem Gebiet des ländlichen Erziehungs- und Bildungswesens sowie der Volkswohlfahrt gewürdigt zu haben.

Nach § 1 der Satzung der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft war es ihre Aufgabe, „auf dem Gebiete der Erziehung, des Unterrichts, der Bildung und der Wohltätigkeit zugunsten des Bauernstandes zu wirken" [569]).

Bereits am 5. November 1907 wurden die „Regensburger Fortbildungskurse" eröffnet, die jungen Bauernsöhnen Kenntnisse auf dem Gebiete der Landwirt-

[567]) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisation in Bayern. S. 442 f.
[568]) A. a. O. S. 492.
[569]) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisation in Bayern. S. 473.

schaft, der Rechts- und Staatsbürgerkunde und in den einzelnen kaufmännischen Fächern vermittelten[570]).

Darüber hinaus wurden mit namhafter Unterstützung der Zentralgenossenschaft „Landwirtschaftliche Winterschulen" eingerichtet. Sie befanden sich in Klöstern, denen landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe, Brauereien, Brennereien und Werkstätten angeschlossen waren. Durch diese vielfältigen Einrichtungen erhielten die Schüler neben einem theoretischen Unterricht auch eine umfassende praktische Ausbildung.

In den Wintermonaten kam es zur Durchführung von Metzger-, Viehhaltungs- und Melkerkursen.

Erwähnt sei auch die Abhaltung von Organisten- und Gemeindeschreiberkursen für Kriegsversehrte in den Jahren 1919 und 1920.

Der weiblichen Landjugend bot man die Möglichkeit, Haushaltungsschulen, ferner Näh-, Zuschneide- und Bügelkurse und Wanderlehrkurse zu besuchen. Die Zentralgenossenschaft förderte die Kurse durch Zuschüsse aus ihren Jahresgewinnen und gewährte bedürftigen Teilnehmern Beihilfen. Die Schulen und Kurse standen in der Regel unter der Leitung von Geistlichen und hatten überwiegend auch geistliche Lehrer.

Ein weites Betätigungsfeld erblickte die Zentralgenossenschaft in der Waisen- und in der Krankenfürsorge[571]). Waisenkinder wurden in landwirtschaftlichen Lehrlingsheimen erzogen und ausgebildet. Krüppelhafte Kinder erhielten eine kostenlose Heilbehandlung in den Kliniken in München und in Würzburg. Im Jahre 1918 wurde in Oberbayern auch ein Erholungsheim eingerichtet, das Landwirten, landwirtschaftlichen Arbeitern und Angehörigen der Regensburger Genossenschaftsorganisation offenstand.

26.829 Bauernsöhne und -töchter haben die oben genannten Einrichtungen in den Jahren 1907—1934 in Anspruch genommen. Die Zentralgenossenschaft hat hierfür in der gleichen Zeit 4,8 Millionen Goldmark aufgewendet[572]).

Das Werk Dr. Heims wurde von den religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Grundsätzen getragen, wie sie F. W. Raiffeisen aufgestellt hatte. Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Tätigkeit im Dienste der Volkswohlfahrt ganz im Sinne des Bauernvereins geschah, so darf doch die Leistung der Regensburger Genossenschaftsorganisation auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet als beispielhaft in der Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens bezeichnet werden.

---

[570]) In einer Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins im Jahre 1905 sprach Dr. Heim folgende richtungsweisende Worte: „Mit einer Verzettelung jenes Teiles der Geschäftsgewinne, auf den der Bauer kein Anrecht hat, wird nichts erreicht. Nach zehn, zwanzig Jahren weiß niemand mehr etwas von diesen Pfenniggeschenken. Ein bleibender wirtschaftlicher Erfolg, eine Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse wird damit in keiner Weise erzielt. Wenn ich mit mir zu Rate gehe, wie etwas Bleibendes und Dauerndes für die Landwirtschaft geschaffen wird, so weiß ich mir keine bessere Antwort auf diese Frage zu geben, als die: wenn es uns gelingt, in jede Gemeinde nur einen Mann zu setzen, der in all' dem unterrichtet ist, was heute jeder Bauer vom öffentlichen und geschäftlichen Leben wissen sollte, so viele aber zu ihrem Schaden oft nicht wissen, so wird dieser Mann für eine ganze Generation einer solchen Gemeinde Lehrer und Anreger werden können. Was wir machen, ist ein Aufwand für eine hochideale Aufgabe, die Früchte aber sind nichtsdestoweniger sehr materiell; ein einziger Rat eines in der erwähnten Hinsicht von uns vorgebildeten Mannes kann den Mitbürgern mehr klingenden Nutzen bringen als kleine Abschreibungen, Nachlässe, Gewinnverteilungen u. a.". 25 Jahre Regensburger Kurse. Jubiläumsschrift aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens (1907—1932). Regensburg o. J. (1932). S. 13 f.

[571]) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisation in Bayern. S. 486 ff.

[572]) A. a. O. S. 491.

Der Verband deutscher Bauernvereinsorganisationen sowie der Mittelrheinische-Nassauische Genossenschaftsverband waren wie der Regensburger Verband Einrichtungen der Bauernvereine[573]). Eine größere Bedeutung in der Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens haben die beiden Verbände jedoch nicht erlangt. Diese Feststellung gilt in gleichem Maße auch für den Genossenschaftsverband der Deutschen Bauernschaft in Berlin[574]).

Der Verband der oberschlesischen Genossenschaften (Raiffeisen) wurde im Jahre 1919 in Beuthen im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung in Oberschlesien gegründet. Er hatte den Sitz in Oppeln. Ihm schlossen sich nach und nach die Mehrzahl derjenigen Genossenschaften an, die bisher anderen Genossenschaftsverbänden angehört hatten[575]).

Neben diesen Genossenschaftsverbänden bestanden noch eine Reihe von weiteren kleineren Verbänden, die jedoch zu Beginn der 30er Jahre sich den einzelnen Landesverbänden anschlossen[576]).

Wir wollen unsere Aufmerksamkeit dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. wieder selbst zuwenden. Nach § 3 seiner Satzung war Aufgabe des Reichsverbandes die Vertretung und Förderung des gesamten ländlichen Genossenschaftswesens[577]). Dazu gehörten unter anderem, „die Pflege und Wahrung der genossenschaftlichen Grundsätze, wie sie insbesondere vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften aufgestellt sind" sowie „die Förderung der Volkswohlfahrt in wirtschaftlicher sowie in sittlicher und geistiger Beziehung durch Vertiefung und Belebung des Gemeinsinnes auf christlicher Grundlage". Der neue Reichsverband hatte damit die Raiffeisenidee übernommen und sie in seiner Satzung verankert. Die Organe des Reichsverbandes waren: 1. das Präsidium bzw. der Vorstand;

---

[573]) Schöpfer der Bauernvereine war Freiherr von Schorlemer-Alst gewesen, der 1862 in Wettringen in Westfalen einen örtlichen Bauernverein errichtete, aus dem sich im Jahre 1871 der Westfälische Bauernverein entwickelte. Letzterem hatte Schorlemer-Alst die Aufgabe gestellt, „die Mitglieder in religiöser, sittlicher, intellektueller, sozialer und materieller Hinsicht zu erheben und zu einem Stande zu vereinigen, um einen kräftigen, sittlichen, sich selbst achtenden, freien und unabhängigen Bauernstand in Westfalen zu erhalten". (Haushofer, Heinz. Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter. Deutsche Agrargeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz. Band V. Stuttgart 1963. S. 214). Die Bauernvereine, die der katholischen Kirche und in ihrer politischen Zielsetzung der Zentrumspartei sehr nahe standen, haben sich um die Jahrhundertwende in Deutschland sehr rasch verbreitet.
Nach dem Vorbild von Raiffeisen, aber auch in Anlehnung an Haas, begannen die Bauernvereine schon frühzeitig Spar- und Darlehnskassen, Betriebsgenossenschaften sowie Geld- und Warenzentralen zu errichten und sie zum Teil in regionalen Verbänden zusammenzuschließen. Im Laufe der Jahre haben sich diese regionalen Verbände in der Mehrzahl den beiden großen Genossenschaftsverbänden von Raiffeisen und Haas angeschlossen. Zu den bedeutendsten Schöpfungen der Bauernvereine zählt neben der Regensburger Genossenschaftsorganisation der „Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen", der im Jahre 1889 gegründet wurde und heute noch besteht. Im Jahre 1902 schloß er sich als selbständiger Landesverband dem Reichsverband an. (Vergleiche die Frühgeschichte des westfälischen Genossenschaftsverbandes in der Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1883—1908. Darmstadt 1908. S. 79 ff.).

[574]) Die Deutsche Bauernschaft ist am 1. Oktober 1927 als zentraler Zusammenschluß des Bayerischen Bauernbundes, des Deutschen Bauernbundes und des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe gegründet worden. Es war ihre Aufgabe, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität die gemeinsamen wirtschaftspolitischen, beruflichen und kulturellen Interessen des deutschen Bauernstandes zu fördern. Vergleiche Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. 7. Auflage. Berlin 1931. S. 628.

[575]) A. a. O. S. 356 f.

[576]) F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 58.

[577]) Vergleiche im folgenden die Satzung des Reichsverbandes, abgedruckt im Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. 7. Auflage. Berlin 1931. S. 418 ff.

2. der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Präsidium und aus höchstens zwölf Vertretern der Revisionsverbände und Zentralgeschäftsanstalten, die vom Gesamtausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt wurden; 3. der Gesamtausschuß, der sich zusammensetzte aus dem Präsidium, aus Vertretern der einzelnen Revisionsverbände und der Zentralgeschäftsanstalten der Verbände, aus Vertretern der genossenschaftlichen Reichszentralen sowie aus Persönlichkeiten, für deren Wahl besondere genossenschaftliche Gründe sprachen; 4. der Genossenschaftstag bzw. die Mitgliederversammlung. Außerdem wurden besondere Fachausschüsse für das genossenschaftliche Geld- und Kreditwesen, für den Wareneinkauf und den Warenverkauf, für die Molkereigenossenschaften und die Winzergenossenschaften, für die genossenschaftliche Eierverwertung, für die Obst- und Gemüseverwertung, für die genossenschaftliche Elektrizitätsversorgung und für das Revisionswesen gebildet.

Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. war im Gegensatz zum alten Reichsverband gleichzeitig auch Revisionsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes[578]). Seine Mitglieder hatten die Pflicht, „sich ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform den vom Reichsverband veranlaßten Revisionen zu unterwerfen" (§ 11/4). Der Reichsverband übte auch das Revisionsrecht gegenüber Zentralgeschäftsanstalten aus, die ihm unmittelbar oder einem ihm angehörenden Revisionsverband angeschlossen waren (§ 44/1)[579]).

In allen übrigen Bestimmungen wurde die Satzung des neuen Reichsverbandes im wesentlichen den Statuten des alten Reichsverbandes nachgebildet.

Die Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens, die zum Teil bereits vor der Bildung des neuen Reichsverbandes in Angriff genommen wurde, war im Jahre 1933 im großen und ganzen abgeschlossen. Die genossenschaftlichen Zentralen des alten Reichsverbandes blieben dabei fast alle bestehen. Vom ehemaligen Generalverband findet sich unter den Reichszentralen des neuen Reichsverbandes lediglich die Genossenschaftsdruckerei in Neuwied wieder. Die Versicherungsunternehmungen des alten Reichsverbandes und des Generalverbandes wurden im Jahre 1932 zusammengeschlossen. Es entstanden die „Regeno-Raiffeisen Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" und die „Regeno-Raiffeisen Allgemeine Versicherungs AG", die wenig später in „Deutscher Bauerndienst, Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit" sowie in „Deutscher Bauerndienst, Allgemeine Versicherungs-AG" umbenannt wurden[580]).

In der gleichen Form wie beim genossenschaftlichen Oberbau erfolgte die Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens auch beim genossenschaftlichen Mittel- und Unterbau. Die verschiedenen, in den einzelnen deutschen Provinzen bestehenden regionalen Genossenschaftsverbände wurden mit ihren

---

[578]) Vergleiche S. 154 vorliegender Arbeit.

[579]) Vergleiche die Satzung des Reichsverbandes, a. a. O. S. 427 f.

[580]) Der Versicherungsgruppe „Deutscher Bauerndienst Versicherungsgesellschaften" gehörten neben der „Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G." und der „Allgemeinen Versicherungs-AG" auch der „Pensionsversicherungsverein a. G." (die ehemalige Pensionskasse Raiffeisen) sowie seit 1937 die neu errichtete „Tierversicherungs-Gesellschaft a. G." an.
Eine interessante Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieser Versicherungsgruppe enthält die Festschrift 40 Jahre Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung 1922—1962. Wiesbaden 1962.

Zentralen in einem einheitlichen Landesverband zusammengeschlossen[581]). Dabei übernahm in der Regel der zahlenmäßig größte Landesverband bzw. dessen Zentralen die übrigen in seinem Bereich bestehenden Genossenschaftsverbände und ihre Geschäftsanstalten. Beim genossenschaftlichen Unterbau kam es vor allem darauf an, an den Orten, wo infolge von Konkurrenzgründungen mehrere Genossenschaften bestanden, diese zu einer Genossenschaft zu verschmelzen.

Die relativ kurze Geschichte des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. wird geprägt durch die im Jahre 1933 erfolgte Eingliederung des gesamten ländlichen Genossenschaftswesens in die Wirtschaftsverfassung des nationalsozialistischen Staates[582]). 1933 übernahm der damalige Reichsbauernführer und agrarpolitische Beauftragte Hitlers, Walther Darré, die Führung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland, die gleichzeitig in den Mitgliederkreis des Reichsnährstandes einbezogen wurden[583]). Der Reichsbauernführer trat an die Spitze des Reichsverbandes und der Landesverbände und — gemäß der zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 — auch an die Stelle der bisher leitenden Organe, wie Vorstand, Verwaltungsrat und Gesamtausschuß. Er hatte jedoch von seinem Recht der Übertragung seiner Befugnisse Gebrauch gemacht und beim Reichsverband an seiner Stelle einen Reichshauptabteilungsleiter des Reichsnährstandes eingesetzt. Seine Befugnisse hinsichtlich der Landesverbände übertrug er den zuständigen Landesbauernführern bzw. den Landesobmännern.

Die Satzungen des Reichsverbandes und der Landesverbände wurden der veränderten politischen Situation angepaßt. An der Spitze der einzelnen Verbände stand jetzt ein Verbandsleiter, der vom Reichsbauernführer bzw. vom Landesbauernführer seine Vollmachten erhielt. Dem Verbandsleiter konnten ein bis zwei Verbandsgeschäftsführer beigegeben werden. An die Stelle des früheren Verwaltungsrats trat ein Verbandsbeirat aus 10 bis 20 Mitgliedern, die im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer bzw. dem zuständigen Landesbauernführer bestellt wurden. Die Überprüfung der Vermögenslage und der Haushaltsführung des Verbandes nahm ein Rechnungsausschuß vor, dem fünf von seiner Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder angehörten.

Nachdem der Reichsnährstand die Lenkung der ländlichen Genossenschaften in

---

[581]) In Ostpreußen, in Pommern, in Württemberg und in der Pfalz gab es vor der Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens je 4 Genossenschaftsverbände, in Brandenburg und im rechtsrheinischen Bayern je 5 und in Schlesien sogar 6 Verbände. Vergleiche F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 58.

[582]) Die Einstellung des Nationalsozialismus den Genossenschaften gegenüber wird deutlich in den folgenden Ausführungen, die der damalige Reichsverbandsgeschäftsführer des Reichsverbandes Dr. Strub in der Schrift „F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis" niedergeschrieben hat: „Aus dem inneren Wesen der volks- und raumgebundenen Genossenschaft ergab es sich, daß sie sich ohne weiteres in die Wirtschaftsverfassung des neuen Staates einfügen ließ. Durch die Einbeziehung in den Aufgabenkreis des Reichsnährstandes wurde sie auch s t a a t s g e b u n d e n (gesperrt durch Dr. Strub). Mit dieser Eingliederung mußte auch eine Ordnung der einzelnen Aufgabenkreise der Genossenschaften einhergehen. Zwar hat sich in dem organisatorischen Aufbau der Genossenschaften und in den Grundsätzen ihrer Führung nichts geändert; dagegen konnte nunmehr für die Art ihrer Betätigung und für ihre Entfaltung nicht mehr ausschließlich der Wille ihrer Mitglieder maßgebend sein; auch hier mußte dem Willen des Staates der Vorrang gegenüber dem Willen der Genossenschaften eingeräumt werden". F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 65.

[583]) Eine genaue Darstellung der Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens nach der nationalsozialistischen Erhebung findet sich in der Schrift F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 63 ff.

umfassender Weise übernommen hatte, oblag dem Reichsverband und den einzelnen Landesverbänden nur noch die Prüfungstätigkeit[584]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und über die Prüfungsverbände sind durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 30. Oktober 1934 durch neue Vorschriften ersetzt worden[585]). Für alle eingetragenen Genossenschaften besteht seitdem der Zwang zum Anschluß an einen Prüfungsverband. Die Genossenschaften können sich nicht mehr der Prüfung durch Austritt aus dem Prüfungsverband entziehen. Die Prüfungsverbände, die bis dahin nur die Aufgabe hatten, sachverständige Prüfer zu bestellen und sie zu beaufsichtigen, sind jetzt verantwortlicher Träger der Prüfung. Darüber hinaus erhielten die Prüfungsverbände durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit, die Beachtung der Prüfungsergebnisse und die Abstellung der festgestellten Mängel durch die Genossenschaft durchzusetzen.

Bei den Musterstatuten für die Einzelgenossenschaften sind keine wesentlichen Änderungen nach 1930 eingetreten. Lediglich der Erwerb der Mitgliedschaft wurde an den Nachweis der arischen Abstammung gebunden[586]).

Obwohl der Nationalsozialismus die freiheitliche und demokratische Verfassung des ländlichen Genossenschaftswesens weitgehend beseitigt hatte und damit im Widerspruch zur Raiffeisenidee selbst stand, ist an dem organisatorischen Aufbau des ländlichen Genossenschaftswesens — Reichsverband — Landesverbände — Einzelgenossenschaften — nicht gerüttelt worden. Das Spitzeninstitut für den genossenschaftlichen Geldverkehr war nach wie vor die frühere Preußische Zentralgenossenschaftskasse, die im Jahre 1932 in eine Anstalt des Reiches unter der Bezeichnung „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse" (Deutschlandkasse) umgewandelt wurde. Die Zentralkassen der einzelnen Landesverbände standen mit der Deutschlandkasse in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. Der Warenverkehr mit den Einzelgenossenschaften wurde wie bisher über die zentralen Warenanstalten der einzelnen Landesverbände abgewickelt, die ihrerseits wieder zum Teil die reichsgenossenschaftlichen Warenzentralen in Anspruch nahmen.

Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. hatte seine Tätigkeit nach dem Zusammenbruch Deutschlands am 8. Mai 1945 eingestellt[587]). Bereits im Jahre 1946 erfolgte jedoch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der ländlichen Genossenschaften in der britischen Besatzungszone, deren Tätigkeit ein Jahr später auch auf die amerikanische und die französische Besatzungszone erweitert wurde. Sie erhielt dabei die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der deutschen ländlichen Genossenschaften — Raiffeisen". Aus dieser Arbeitsgemeinschaft entstand schließlich der Deutsche Raiffeisenverband e. V., der am 18. September 1948 in Wiesbaden

[584]) Vorübergehend wurde auch die finanzielle Selbständigkeit der einzelnen Prüfungsverbände stark eingeschränkt, da die ländlichen Genossenschaften ihre Beiträge unmittelbar an den Reichsnährstand entrichten mußten. Den Verbänden standen lediglich die Prüfungsgebühren zu. Im Zusammenhang mit der erwähnten Änderung des Genossenschaftsgesetzes, die am 1. April 1935 in Kraft trat, erhielten die Verbände ihre finanzielle Selbständigkeit wieder zurück. Vergleiche F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938. S. 67 f.

[585]) Es handelt sich dabei um § 53 — § 64 c Genossenschaftsgesetz.

[586]) Vergleiche § 3/1 der Musterstatuten für die Einzelgenossenschaften, die vom Reichsverband seit 1933 herausgegeben wurden.

gegründet wurde. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist die Spitzenorganisation der ländlichen Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland[588]).

Seiner Satzung nach ist Zweck des Deutschen Raiffeisenverbandes:

1. die Sammlung und Wahrung des Gedankengutes und der Tradition des ländlichen Genossenschaftswesens;
2. die Förderung der Gesamtinteressen des ländlichen Genossenschaftswesens, insbesondere die Vertretung dieser Interessen bei den amtlichen Stellen;
3. die Beratung und Förderung der angeschlossenen Verbände und Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen;
4. die Prüfung von angeschlossenen Zentralgeschäftsanstalten und Verbänden;
5. die Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen zur Heranbildung von Genossenschaftsprüfern und anderen Mitarbeitern des ländlichen Genossenschaftswesens;
6. die Errichtung und Verwaltung von Fonds zur Sicherung und Förderung der Einrichtungen des ländlichen Genossenschaftswesens;
7. die Koordinierung von organisatorischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen des ländlichen Genossenschaftswesens;
8. die Durchführung und Auswertung der genossenschaftlichen Statistik;
9. die Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes[589]).

Der Raiffeisenverband hat damit seine Aufgabe als Bewahrer des Gedankenguts und der Tradition des ländlichen Genossenschaftswesens — und somit auch der Raiffeisenidee selbst —, wenn auch allgemeiner gefaßt als in der Satzung des ehemaligen Reichsverbandes, so doch bewußt vor seine Aufgaben als Anwaltschafts- und Prüfungsverband gestellt[590]).

Die Organe des Deutschen Raiffeisenverbandes sind[591]): 1. der geschäftsführende Vorstand, dem der Vorsitzende des Präsidiums (Präsident), vier vom Präsidium aus seinen Reihen berufene stellvertretende Präsidenten (Vizepräsidenten) und der geschäftsführende Direktor (Generalanwalt) angehören; 2. das Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden (Präsident), aus den Präsidenten der ländlichen

---

[587]) In der Zeit nach 1937 waren dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. neben den bereits bestehenden Landesverbänden des sog. „Altreichs" noch folgende Landesverbände angeschlossen: Donauländischer Raiffeisenverband, Wien; Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen, Graz; Verband der alpenländischen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen, Innsbruck; Verband der sudetenländischen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Reichenberg; Danziger Verband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Danzig; Verband deutscher Genossenschaften e. V. in Posen.
Nach dem Stand vom 31. 12. 1939 umfaßte die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften im damaligen Deutschen Reich (ohne Danzig-Westpreußen, Warthegau und Ostoberschlesien) neben dem Reichsverband 20 Reichszentralen, 24 Prüfungsverbände, 154 Zentralgeschäftsanstalten und 45.380 Ortsgenossenschaften, darunter 20.508 Kreditgenossenschaften. Vergleiche Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. 10. Jahrgang 1939. Berlin 1940. S. 6 und 42.

[588]) In der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR hat das ländliche Genossenschaftswesen im Zusammenhang mit dem sozialistischen Aufbau des Landes seine Selbständigkeit verloren. Auch der Name Raiffeisen ist als Firmenbezeichnung abgeschafft worden.

[589]) Vergleiche § 3 der Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes, eingetragener Verein in Bonn. (Neuwied 1963).

[590]) Vergleiche S. 161 vorliegender Arbeit.

[591]) § 10 — § 26 der Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes. (Neuwied 1963).

Genossenschaftsverbände, aus acht Vertretern der regionalen Zentralgeschäftsanstalten und aus dem geschäftsführenden Direktor (Generalanwalt); 3. der Verwaltungsrat, der sich zusammensetzt aus dem Präsidenten und dem geschäftsführenden Direktor des Raiffeisenverbandes, aus den Präsidenten sowie aus je einem Verbandsdirektor der ländlichen Genossenschaftsverbände, aus bis zu 19 Vorstandsmitgliedern regionaler Zentralgeschäftsanstalten, aus einem Vertreter der genossenschaftlichen Obst- und Gemüsewirtschaft sowie aus sechs weiteren Mitgliedern, insbesondere Vertretern von Bundeszentralen oder sonstigen genossenschaftlichen Zentralinstitutionen; 4. der Genossenschaftstag, der die Mitgliederversammlung des Deutschen Raiffeisenverbandes ist.

Wie schon beim Reichsverband wurden auch beim Deutschen Raiffeisenverband Fachausschüsse zur Vertiefung der genossenschaftlichen Arbeit gebildet. Es bestehen Fachausschüsse für das Organisations- und Verbandswesen, für das Prüfungs-, Rechts- und Steuerwesen, für den Wareneinkauf und den Warenverkauf, für das Geld- und Kreditwesen, für die Milchverwertung, für die Eierverwertung, für die Obst- und Gemüseverwertung, für die Winzergenossenschaften, für die Viehverwertung sowie für das Arbeits- und Sozialrecht[592]).

Die einzelnen Landesverbände haben unmittelbar nach Kriegsende durch Änderung ihrer Satzung ihre freiheitliche und demokratische Verfassung, wie sie vor 1933 bestand, wiederhergestellt.

Die Raiffeisenorganisation umfaßt nach dem Stand vom 31. 12. 1963 neben dem Deutschen Raiffeisenverband 11 genossenschaftliche Zentral- und Spezialinstitute, 13 Landesverbände mit 83 Verbandszentralen sowie 21.651 Ortsgenossenschaften, darunter 10.297 Kreditgenossenschaften, 8.695 Warengenossenschaften und 2.659 Betriebsgenossenschaften[593]).

Auf die Aufgaben und die Tätigkeit der genossenschaftlichen Zentral- und Spezialinstitute kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Wir wollen jedoch auf eine interessante Entwicklung hinweisen, die sich auf

---

[592]) § 27 der Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes. (Neuwied 1963).

[593]) Folgende genossenschaftliche Zentral- und Spezialinstitute sind dem Deutschen Raiffeisenverband direkt angeschlossen:

1. Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale G.m.b.H., Frankfurt/Main.
2. Raiffeisen-Saaten-Import G.m.b.H., Hamburg.
3. Milch-, Fett- und Eier-Kontor G.m.b.H., Hamburg-Altona.
4. Deutsche Vieh- und Fleischzentrale G.m.b.H., Bad Godesberg
5. Weinabsatzzentrale Deutscher Winzergenossenschaften e.G.m.b.H., Bonn.
6. Raiffeisendruckerei G.m.b.H., Neuwied.
7. Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Wiesbaden.
8. Bayerische Landwirthschaftsbank e.G.m.b.H., München.
9. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG., Hamburg.
10. Bausparkasse Schwäbisch Hall AG., Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, Schwäbisch Hall.
11. Land- und Pachtbank, e.G.m.b.H., Bonn.

Die 83 Verbandszentralen auf Landesebene setzen sich zusammen aus 13 Geld-, 14 Waren-, 16 Milch- und Eier-, 12 Vieh-, 7 Weinzentralen, 12 Treuhandstellen sowie je eine Unterstützungskasse, Treubuch-, Obst- und Gemüse-, Fischerei-, Hopfen-, Bäuerliche Absatz-, Schlachtvieh-, Dauermilch- und eine Molkereieinkaufszentrale.

Von den 10.297 Kreditgenossenschaften sind 8.618 Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr.

Unter den 8.695 Warengenossenschaften befinden sich 5.035 Molkerei- und Milchverwertungs-, 2.163 Bezugs- und Absatz-, 538 Winzer-, 262 Viehverwertungs-, 189 Obst- und Gemüse-, 168 Pfropfreben- und 340 sonstige Genossenschaften.

Die 2.659 Betriebsgenossenschaften setzen sich aus 751 Maschinen-, 477 Kalthaus-, 228 Elektrizitäts-, 311 Wasserleitungs- und 892 sonstigen Genossenschaften zusammen.

Vgl. Die Raiffeisenorganisation im Bundesgebiet. Deutscher Raiffeisenverband e. V. — 1964 —. (Neuwied 1964).

dem Gebiet des Bausparwesens und des Versicherungswesens angebahnt hat, wo sich das ländliche und das gewerbliche Genossenschaftswesen gemeinsame Zentralen geschaffen haben.

Am 27. 11. 1956 wurde durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung der „Bausparkasse der deutschen Volksbanken AG" das Unternehmen zu einer gemeinsamen Bausparkasse der gewerblichen und der ländlichen Kreditgenossenschaften umgewandelt[594]). Am Aktienkapital der Bausparkasse, das bisher in Händen der Deutschen Genossenschaftskasse und der Zentralkassen der Volksbanken war, beteiligen sich nunmehr auch die Zentralkassen der ländlichen Kreditgenossenschaften. Gleichzeitig wurde der Firmenname der Bausparkasse in „Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen" abgeändert.

Die Versicherungsgesellschaften des ehemaligen Reichsverbandes begannen im Jahre 1945 ihre Tätigkeit zunächst in Niederwalluf am Rhein und verlegten 1948 ihren Sitz nach Wiesbaden. Sie nannten sich seit Kriegsende „Raiffeisendienst Versicherungsgesellschaften". Nach der Währungsreform übernahmen sie allmählich auch die Betreuung der gewerblichen Genossenschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens, die über eigene Versicherungsgesellschaften nicht verfügten. Schließlich kam es im Jahre 1958 zu vertraglichen Vereinbarungen, in denen sich die gewerblichen Genossenschaften den Raiffeisendienst Versicherungsgesellschaften anschlossen. Die gemeinsame Versicherungsorganisation der ländlichen und der gewerblichen Genossenschaften nahm durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 13. 12. 1958 den Namen „Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung" an[595]).

Als Spitzeninstitut der gesamten genossenschaftlichen Geld- und Kreditwirtschaft ist auf Grund eines Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 11. 5. 1949 die Deutsche Genossenschaftskasse mit dem Sitz in Frankfurt/Main als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden. Die Deutsche Genossenschaftskasse ist die Geschäftsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Zentralgenossenschaftskasse und früheren Preußenkasse. Sie hat die Aufgabe, den Geldausgleich innerhalb und zwischen den einzelnen Sparten des Genossenschaftswesens herzustellen und den genossenschaftlichen Personalkredit durch Gewährung mittel- und kurzfristiger Kredite an die verschiedenen Genossenschaftsgruppen zu fördern[596]).

---

[594]) Geschäftsbericht 1956 der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen. S. 5.

[595]) Der Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherungsgruppe gehören nachstehende Versicherungsunternehmungen an:
1. Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Allgemeine Versicherungs-AG.
2. Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G.
3. Raiffeisendienst Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
4. Rhein-Main, Rückversicherungs-Gesellschaft AG.

[596]) Vgl. Hartmann, Rudolf. Die Deutsche Genossenschaftskasse. Ihre Entwicklung und ihre Bedeutung für das Genossenschaftswesen. Festschrift Andreas Hermes 1958. Neuwied/Rhein 1958. S. 161 ff.
Die Gewährung langfristiger Hypothekarkredite auf dem Sektor des deutschen Genossenschaftswesens erfolgt durch die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG., Hamburg-Berlin, die im Jahre 1921 von der Preußenkasse errichtet wurde. Sie ist heute ein Tochterinstitut der Deutschen Genossenschaftskasse in Frankfurt.
Der Pflege des landwirtschaftlichen Bodenkredits dient die Bayerische Landwirthschaftsbank e.G.m.b.H., München. Sie ist die einzige deutsche Pfandbrief-Hypothekenbank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und wurde am 9. 12. 1896 in München gegründet.

II. Entwicklungstendenzen im ländlichen Genossenschaftswesen in der Gegenwart

Die Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens in den Jahrzehnten nach dem Tode Raiffeisens bis etwa 1933 war im wesentlichen die Geschichte der Genossenschaftsverbände, vor allem die des ehemaligen Reichsverbandes und des ehemaligen Generalverbandes gewesen. Mit der Errichtung eines genossenschaftlichen Einheitsverbandes war der Aufbau des ländlichen Genossenschaftswesens an der Spitze und auf Länderebene vorläufig abgeschlossen.

Seit dem Jahre 1933 begann man sich mehr und mehr wieder den Problemen der Einzelgenossenschaften, dem genossenschaftlichen Unterbau, selbst zuzuwenden. Zunächst hatte man erreicht, daß an den Orten, wo infolge übereilter Konkurrenzgründungen seitens der verschiedenen Genossenschaftsverbände etwa mehrere Kreditgenossenschaften bestanden, diese Genossenschaften zu einer leistungsfähigen Ortsgenossenschaft verschmolzen wurden. Andererseits übernahmen aber auch Kreditgenossenschaften bereits am Ort bestehende Bezugs- und Absatzgenossenschaften, deren Rentabilität und Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben waren. In diesen Fällen haben sich Einzweckgenossenschaften zu Mehrzweckgenossenschaften entwickelt.

Die Jahre nach 1950 standen im Zeichen von Bemühungen des Deutschen Raiffeisenverbandes und der einzelnen Landesverbände, das Genossenschaftswesen in verstärktem Maße zu rationalisieren und dort, wo es erforderlich war, den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Das Hauptaugenmerk galt dabei zunächst den Kreditgenossenschaften, die sich seit Kriegsende in einem bemerkenswerten Umbruch befinden.

Bei gleichzeitig anwachsendem Geschäftsumfang sind die Aufgaben, denen sich heute eine Kreditgenossenschaft gegenübersieht, im Gegensatz zu den Aufgaben der Spar- und Darlehenskassen-Vereine alten Stils außerordentlich spezialisiert und differenziert geworden. Die Kreditgenossenschaften entwickeln sich mehr und mehr zu Universalbanken, d. h. zu Banken, die im Interesse ihrer Mitglieder und Kunden alle Geschäftssparten pflegen. Darüber hinaus hat sich auch der Mitglieder- und Kundenkreis in seiner Berufsgliederung in der vergangenen Zeit nicht unwesentlich verändert. Neben und oftmals an die Stelle des Landwirts sind vielfach der Gewerbetreibende, der Angestellte und der Arbeiter getreten. Aus den überwiegend der Landwirtschaft dienenden Raiffeisenkassen entstehen „Banken für Jedermann", die von einem qualifizierten, im Bankfach voll ausgebildeten und gut bezahlten Geschäftsführer geleitet werden. Auch schon rein äußerlich hat sich das Bild der Kreditgenossenschaften verändert: die alten Rechnerstuben sind heute fast überall modernen Bankgebäuden mit entsprechend ausgestatteten Geschäftsräumen gewichen.

Die hier aufgezeigte Entwicklung der Kreditgenossenschaften, die in ihrem Ausmaß nur angedeutet werden kann und die bei weitem noch nicht abgeschlossen ist, ist einerseits eine Folge des raschen wirtschaftlichen Wachstums in der Bundesrepublik seit Kriegsende, sie hängt andererseits aber auch mit dem scharfen Wettbewerb zusammen, der auf dem Banken- und Sparkassensektor besteht. Letzterer zwingt die Kreditgenossenschaften aus Gründen der Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer genossenschaftlichen Leistungskraft

mehr denn je zu einem betriebswirtschaftlich richtigen Denken und Handeln. Eine Rationalisierung auf dem Sektor der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften läßt sich vor allem erreichen durch die Verschmelzung von kleinen, oftmals noch neben- und ehrenamtlich geleiteten Ortsgenossenschaften mit einer leistungsfähigen, hauptamtlich geführten Nachbargenossenschaft. In der Regel tritt dabei an die Stelle der an einem Ort verschmolzenen Genossenschaft eine Zweigstelle der übernehmenden Genossenschaft. Gleichzeitig wird versucht, auch den gesamten Betriebs- und Geschäftsablauf bei den Kreditgenossenschaften zu rationalisieren. Zu den Maßnahmen, die dabei ergriffen werden, gehören u. a. die Einführung von Buchungsautomaten und dort, wo es bereits sinnvoll erscheint, der Zusammenschluß mehrerer Genossenschaften in zentralen Buchungsstellen, die den Einsatz von Lochkartenanlagen bzw. von Datenverarbeitungssystemen ermöglichen.

Im folgenden sollen an Hand von einigen statistischen Angaben die wichtigsten Veränderungen aufgezeigt werden, die bei den Kreditgenossenschaften in den letzten Jahren eingetreten sind.

Aus der nachstehenden Aufstellung geht hervor, daß sich die Zahl der Kreditgenossenschaften seit 1938 laufend verringert hat. Da die Zahl der Mitglieder gestiegen ist, hat sich die durchschnittliche Mitgliederzahl je Genossenschaft im gleichen Zeitraum erhöht. Beachtenswert ist ferner die rasche Zunahme der hauptamtlich geführten Kreditgenossenschaften in den Jahren 1952—1963!

	Kreditgenossenschaften[597]		Zahl der Mitglieder	
	Zahl	davon hauptamtlich in %	insgesamt	je Genossenschaft
1938	11.883	ca. 30,0 %	1.496.081	126
1952	11.157	34,8 %	1.612.557	145
1958	10.976	44,8 %	1.915.061	174
1963	10.297	58,6 %	2.357.953	229

Wie die folgende Tabelle zeigt, geht die Verminderung der Zahl der Kreditgenossenschaften mit einer überproportionalen Erhöhung der Zahl ihrer Zweigstellen einher. Die dabei nicht selten zu beobachtende Entwicklung von der Ortsgenossenschaft Raiffeisenscher Prägung zur modernen Kreditgenossenschaft mit einem gut ausgebauten Filialnetz, deren Tätigkeit sich oftmals auf ein größeres Gebiet innerhalb eines Landkreises erstreckt, dürfte sich in Zukunft noch verstärken.

	1958	1960	1962	1963
Kreditgenossenschaften	10.976	10.840	10.544	10.297
Zweigstellen	1.553	2.154	2.668	3.170
Insgesamt[598]	12.529	12.994	13.212	13.467

[597] Jahrbücher des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. VI. Jahrgang 1953. S. 13.; XIII. Jahrgang 1960. S. 21 u. S. 35.; XVI. Jahrgang 1963. S. 21 f.; die Zahlenangaben für das Jahr 1963 sind vorläufig. Die Zahlen für das Jahr 1938 beziehen sich auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Stichtag der einzelnen Jahre ist jeweils der 31. Dezember. In der Zahl der Mitglieder sind Doppelmitgliedschaften enthalten.

[598] Statistischer Bericht des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. Folge 13 — Jahrgang 1963. Bonn 1964. S. 17.; genaue Angaben über die Zahl der Zweigstellen liegen erst seit dem Jahre 1957 vor. In der Zahl der Zweigstellen im Jahre 1963 sind erstmalig 140 Orte enthalten, an denen Sprechtage abgehalten werden.

Das Größenwachstum der Kreditgenossenschaften wird deutlich bei einem Vergleich ihrer Verteilung (in %) auf die nachstehenden Bilanzsummengruppen in den angegebenen Jahren[599]).

Bilanzsummengruppen 1000 RM / DM	1938	1953	1958	1963
bis 100	43,5 %	36,9 %	11,0 %	2,3 %
über 100 — 500	47,6 %	49,7 %	53,3 %	32,3 %
über 500 — 1000	6,2 %	8,3 %	18,7 %	24,8 %
über 1000 — 2000	2,7 %	5,1 %	10,0 %	20,5 %
über 2000 — 5000			6,0 %	14,0 %
über 5000			1,0 %	6,1 %
	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften ist in den letzten Jahren auch ein Wandel hinsichtlich ihrer Haftungsform festzustellen. Während Ende 1938 der Anteil der Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nur 7,9 % betrug, lag er Ende 1963 bereits bei 62,1 %[600]). Diese Entwicklung ist auf die oftmals zu beobachtende Zurückhaltung nichtlandwirtschaftlicher Kreise gegenüber einer Mitgliedschaft bei einer Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zurückzuführen und auf das Bestreben dieser Genossenschaften, auch Beamte, Angestellte, Arbeiter und Gewerbetreibende nicht nur als Kunden, sondern auch als Mitglieder für sich zu gewinnen.

In Bayern wurde der Zug zur Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht noch verstärkt durch eine Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung, die der Bayerische Landtag am 15. Oktober 1962 beschlossen hatte. Nach Artikel 77a der Bayerischen Gemeindeordnung können die Gemeinden nur bei Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft von Gemeinden bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht mußte bis zum 31. Dezember 1963 abgewickelt werden, falls die Genossenschaft bis dahin ihre Haftform nicht geändert hatte[601]).

Die folgende Tabelle soll die strukturellen Veränderungen in der Berufsgliederung der Mitglieder der Kreditgenossenschaften aufzeigen. Wie ihr zu entneh-

---

[599]) Vgl. Jahrbücher des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. X. Jahrgang 1957. S. 31. XIV. Jahrgang 1961. S. 40.; XVI. Jahrgang 1963. S. 44. Die Angaben für das Jahr 1963 sind vorläufig. Den Angaben für das Jahr 1938 liegt das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

[600]) Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XVI. Jahrgang 1963. S. 22.

[601]) Mitgliedschaft von Gemeinden bei Kreditgenossenschaften. Bayerisches Raiffeisen-Blatt. Organ der Bayerischen Raiffeisen-Organisation. 66. Jahrgang. Nummer 21 vom 1. November 1962. München 1962. S. 734 f.
Die Umwandlung von Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in solche mit beschränkter Haftpflicht wurde in Bayern nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Gemeinden, die Mitglieder bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht waren, in den letzten Jahren sehr zügig durchgeführt. Die nachstehende Tabelle zeigt die seit dem Jahre 1957 eingetretene Veränderung auf.

	Kreditgenossenschaften u. H.	b. H.	Gesamt
31. 12. 1957	3.701	50	3.751
31. 12. 1960	3.475	157	3.632
31. 12. 1963	1.947	1.466	3.413
30. 9. 1964	784	2.512	3.296

Die Zahlenangaben wurden von der Abteilung Statistik des Bayerischen Raiffeisenverbandes e. V., München, zusammengestellt.

men ist, bilden die Landwirte auch heute noch die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den Mitgliedern. Ihr Anteil ist jedoch infolge der veränderten Sozialstruktur auf dem Lande in den letzten Jahrzehnten sehr zurückgegangen. Einen relativ starken Anstieg verzeichnet die Gruppe der Arbeitnehmer und der Festbesoldeten. Es handelt sich dabei überwiegend um Kreditnehmer, die den Kredit für den Wohnhausbau, für den Erwerb einer Eigentumswohnung oder für die Gewährung einer Mietvorauszahlung benötigen. Die Zahl der Gewerbetreibenden hat sich, wenn auch langsam, ebenfalls erhöht.

	1925 (Reichsgebiet) [602]		1962 (Bundesgebiet)	
	in 1000	in %	in 1000	in %
Landwirte	1085	62,0 %	899	39,7 %
Gewerbetreibende und Handwerker	291	16,4 %	424	18,8 %
Arbeitnehmer und Festbesoldete	317	16,9 %	736	32,5 %
Sonstige	84	4,7 %	204	9,0 %
Gesamt	1777	100,0 %	2263	100,0 %

Beachtlich ist die Zunahme der Mitglieder insgesamt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Angaben für das Jahr 1925 sich auf das ehemalige Reichsgebiet beziehen, während den Zahlen für das Jahr 1962 das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt. Die Zunahme der Mitglieder bei den Kreditgenossenschaften ist vor allem auf die steigende Zahl der Kreditnehmer zurückzuführen, die nach § 8/II Gen.Ges. bei einer Kreditgewährung durch die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei ihr erwerben müssen. Die Gewährung von Krediten an Nichtmitglieder ist darüber hinaus nach § 33 KStDV steuerschädlich; die Genossenschaft wird in diesem Fall voll steuerpflichtig.

Die Rationalisierungsmaßnahmen, die im ländlichen Genossenschaftswesen durchgeführt werden, erstrecken sich auch auf die Waren- und Betriebsgenossenschaften. Wie bei den Kreditgenossenschaften vollzieht sich auch bei ihnen eine verstärkte Konzentration bzw. horizontale Integration durch die Verschmelzung von kleinen und unrentablen Genossenschaften. Die Maßnahmen haben das Ziel, leistungsfähige Genossenschaftsunternehmen zu schaffen, die in ihrer Betriebsgröße und Betriebsstruktur der technischen und wirtschaftlichen Realität unserer Gegenwart entsprechen und die im Interesse ihrer Mitglieder sich auch den wachsenden und immer stärker differenzierenden Aufgaben, die an sie herangetragen werden, relativ rasch anpassen können.

[602] Die Angaben für das Jahr 1925 sind entnommen dem Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgegeben vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. zu Berlin. 7. ergänzte und verbesserte Auflage. Berlin 1931. S. 411.; die Angaben für das Jahr 1962 sind entnommen dem Statistischen Bericht des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., a. a. O. S. 77 f.
Innerhalb der Bundesrepublik ergeben sich hinsichtlich der Mitgliederstruktur zum Teil erhebliche Unterschiede. Der Anteil der Bauern war 1962 in den Landesverbänden Kiel und München mit je 53,4% am höchsten, in den Landesverbänden Münster mit 24,9% und Saarbrücken mit 6,7% am niedrigsten. Weitere Unterschiede ergeben sich je nachdem es sich um Kreditgenossenschaften ohne oder um solche mit Warenverkehr handelt. Von den am 31. 12. 1962 bestehenden 10.544 Kreditgenossenschaften betrieben 8.618 gleichzeitig das Warengeschäft. Bei letzteren betrug der Anteil der Landwirte 45,3%, bei den Kreditgenossenschaften ohne Warenverkehr lediglich 29,2%. A. a. O. S. 78.

Die folgende Aufstellung zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der Waren- und Betriebsgenossenschaften und ihrer Mitglieder in den letzten 25 Jahren[603]).

	1938	1958	1963
Bezugs- und Absatzgenossenschaften	2.840	2.363	2.163
Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften	6.926	5.430	5.035
Sonstige Waren- und Betriebsgenossenschaften	4.523	4.339	4.156
Gesamt	14.289	12.132	11.354
Zahl der Mitglieder	1.579.852	1.962.848	2.024.157
Durchschnittliche Mitgliederzahl je Genossenschaft	111	161	178

Der vorstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, daß die Zahl der Waren- und Betriebsgenossenschaften seit 1938 bei gleichzeitiger Zunahme der Zahl ihrer Mitglieder sich verringert hat[604]). Dadurch ist auch die durchschnittliche Mitgliederzahl je Genossenschaft gestiegen.

Als richtungsweisend für die Tätigkeit der Waren- und Betriebsgenossenschaften, wie auch der genossenschaftlichen Warenzentralen, können die Leitsätze angesehen werden, die der Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes, Dr. Sonnemann, im Jahre 1961 in Hannover aufgestellt hat. Danach zählt es zu den Aufgaben der Genossenschaften: „a) die selbstgewonnenen Markterkenntnisse für ihre Mitglieder auszuwerten, auf eine nachhaltige und umfassende Anlieferung von gleichbleibenden Qualitätserzeugnissen hinzuwirken und diese in möglichst großen geschlossenen Mengen marktgerecht, unter Nutzbarmachung aller möglichen Formen der horizontalen Integration, ihren Partnern im Bereich von Ernährungsindustrie und -handwerk sowie dem Handel zuzuführen; b) wie bisher so auch in Zukunft die erfaßten Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu be- und verarbeiten. Dabei muß es den Genossenschaften und ihren Zusammenschlüssen unbenommen bleiben, sich zur Erweiterung schon bestehender oder zur Erstellung neuer Betriebe zu entschließen. Entscheidungen solcher Art werden für sie, genau so wie es für die Erwerbswirtschaft oder für genossenschaftliche Unternehmen in anderen Bereichen gilt, vor allem davon abhängig sein, wie sich der Vermarktungsvorgang im Interesse der angeschlossenen Betriebe

[603]) Die statistischen Angaben für die Jahre 1938 und 1958 sind entnommen dem Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XIII. Jahrgang 1960. S. 19 u. S. 21. Die Angaben für das Jahr 1938 beziehen sich auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die (vorläufigen) Zahlen für das Jahr 1963 sind entnommen dem Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XVI. Jahrgang 1963. S. 21.

[604]) Die Zahl der durch Liquidation und Verschmelzung aufgelösten Waren- und Betriebsgenossenschaften ist in Wirklichkeit wesentlich höher als der zahlenmäßige Rückgang dieser Genossenschaften in unserer Aufstellung zum Ausdruck bringt. In den Jahren 1948 — 1962 wurden allein 4.487 Waren- und Betriebsgenossenschaften aufgelöst; dagegen wurden 3.380 neu gegründet. Vgl. im einzelnen: Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XV. Jahrgang 1962. S. 21.
Trotz der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Waren- und Betriebsgenossenschaften ist die Zahl der Mitglieder der Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften sowie der Bezugs- und Absatzgenossenschaften seit einigen Jahren leicht rückläufig. Diese Entwicklung ist vor allem auf den Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bundesrepublik zurückzuführen. In den nächsten Jahren wird mit einer stärkeren Abnahme zu rechnen sein. Vgl. Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XV. Jahrgang 1962. S. 20 ff.

auf das vorteilhafteste gestalten läßt. Sie werden sich dabei gegebenenfalls auch der Methode einer vertikalen Verbundwirtschaft über mehrere wirtschaftliche Funktionsbereiche hinweg bedienen, wenn sich das sachgerecht anbietet" [605]).

Den Leitsätzen Dr. Sonnemanns liegt der Gedanke zugrunde, mit Hilfe des ländlichen Genossenschaftswesens eine Verbesserung und zum großen Teil auch Neugestaltung der landwirtschaftlichen Vermarktungsstruktur herbeizuführen. Das Schwergewicht genossenschaftlicher Tätigkeit liegt daher gegenwärtig beim Aufbau und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen, wie z. B. Lager-, Abpack-, Sortier- und Kühleinrichtungen, die es den Genossenschaften ermöglichen, großhandelsfähige Ware auf den Markt zu bringen. Die Genossenschaften sind darüber hinaus in zunehmendem Maße bemüht, in Zusammenarbeit mit ihren Zentralen industrielle Verarbeitungsbetriebe in den Genossenschaftsverbund einzubauen [606]). Dabei besteht die Möglichkeit, die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte bis zur Konsumreife durch bereits bestehende oder neu zu errichtende Genossenschaften vorzunehmen, eigene Be- und Verarbeitungsbetriebe etwa in Form einer Kapitalgesellschaft unter Beteiligung der Genossenschaften und ihrer Zentralen zu errichten, private Betriebe aufzukaufen oder sich an ihnen zu beteiligen oder mit ihnen auf vertraglicher Basis zusammenzuarbeiten.

Im Zuge des fortschreitenden Ausbaus einer vertikalen Verbundwirtschaft innerhalb des ländlichen Genossenschaftswesens werden auch die Beziehungen der Mitglieder zu ihren Genossenschaften einem Wandel unterworfen. An die Stelle der bisher überwiegenden Nur-Käufer und Nur-Verkäuferbeziehungen zwischen den Mitgliedern und ihrer Genossenschaft tritt die vertragliche Bindung als ein neues Element genossenschaftlicher Selbsthilfe. Die Genossenschaften bzw. der Genossenschaftsverband übernehmen betriebliche Funktionen ihrer Mitglieder und gewinnen dadurch auch einen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktionsgestaltung. „Diese Übernahme von Mitgliederfunktionen durch Verbundglieder führt dazu, daß Verbundorganisationen, deren Träger Erwerbswirtschaften der Mitglieder sind, diese Mitgliederwirtschaften in den Verbund integrieren" [607]).

Zu den vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern abgeschlossen werden, zählen z. B. Abkommen über Art, Beschaffenheit und Menge der anzuliefernden Produkte, über die Liefertermine, über die Art der Abrechnung der angelieferten Ware, über die Lieferung der für diesen Betriebszweig erforderlichen maschinellen und sonstigen Einrichtungen und über ihre Finanzierung.

---

[605]) Leitsätze 1961 über die vertikale Integration in der genossenschaftlichen Warenwirtschaft. Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. XIV. Jahrgang 1962. S. 70 f.

[606]) Vgl. Pfüller, Reiner. Der Genossenschaftsverband, Grundlagen, Entwicklung, Probleme, Tendenzen. Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg. Heft 3. Göttingen 1964. S. 126 ff.
Wie Pfüller im Vorwort seiner Arbeit hervorhebt, versteht er in Anlehnung an die neuere genossenschaftswissenschaftliche Forschung unter dem Terminus „Genossenschaftsverband", die „wechselseitige Funktionsteilung und -verbindung von Genossenschaftsgebilden auf verschiedenen einander nachgelagerten Wirtschaftsstufen."

[607]) Pfüller, Reiner, a. a. O. S. 127. Gesperrt von Pfüller! In der Fußnote Nr. 4 auf Seite 127 seiner Arbeit wird von Pfüller darauf hingewiesen, daß Professor Dr. Back in seinem Genossenschaftlichen Kolloquium im Wintersemester 1962/63 an der Universität Erlangen-Nürnberg festgestellt hat, daß sich ein Wandel von der Funktional- zur Integralgenossenschaft vollzieht.

Die veränderte Struktur und die Entwicklung der Einzelgenossenschaften haben auch bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und insbesondere bei den genossenschaftlichen Geld- und Warenzentralen nicht nur zu einer Vergrößerung ihres Geschäftsumfanges geführt, sondern auch zu einer wesentlichen Erweiterung und Differenzierung ihrer Aufgaben. Sie übernehmen dabei in zunehmendem Maße bestimmte betriebliche und produktionswirtschaftliche Funktionen, die die Einzelgenossenschaften bisher zum großen Teil oder überwiegend selbst durchgeführt haben.

Das Schwergewicht der Tätigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände liegt nach wie vor bei der Durchführung der gesetzlichen Prüfung. Darüber hinaus wird von ihnen in Zusammenarbeit mit den Zentralkassen und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin der Kreditberatung, Kreditbearbeitung und Kreditüberwachung bei den Kreditgenossenschaften gegenwärtig ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Ein weites Arbeitsfeld im Zusammenhang mit der Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens ist die organisatorische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Betreuung der Einzelgenossenschaften geworden. Hand in Hand mit der Durchführung dieser Betreuung erfolgt die fachliche Ausbildung der Lehrlinge, der leitenden Angestellten und der Verwaltungsorgane in den Genossenschaftsschulen der einzelnen Landesverbände und zum Teil bereits auf Bundesebene.

Was nun insbesondere die genossenschaftlichen Warenzentralen betrifft, so haben sie im Zuge des Ausbaus der horizontalen und der vertikalen Verbundwirtschaft in den letzten Jahren neue wirtschaftliche Aufgaben übernommen, die durch zahlenmäßig hohe Investitionen gekennzeichnet sind und auch konjunkturelle, technische und finanzielle Risiken enthalten können.

Neben diesen Aufgaben liegt das Schwergewicht der Tätigkeit der Warenzentralen heute in der Intensivierung des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes, vor allem der Betriebs- und Produktionsberatung, sowie in der Einrichtung von Musterbetrieben, die gleichzeitig der Gewinnung von modernen wissenschaftlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen dienen.

Trotz gelegentlich auftretender Spannungen zwischen den genossenschaftlichen Geld- und Warenzentralen und den Einzelgenossenschaften, Spannungen, die erfahrungsgemäß überwiegend ‚menschlich' und weniger ‚sachlich' bedingt sind, wird die Zusammenarbeit innerhalb des Genossenschaftsverbundes immer enger, in der Erkenntnis, daß eine erfolgreiche Durchführung des genossenschaftlichen Förderungsauftrags in unserem modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben nur mit Hilfe von dynamischen und mit einem entsprechenden Kapital und Unternehmerpersönlichkeiten ausgestatteten Zentralen erfolgen kann. Die Wirtschaftszentralen haben sich zu „ökonomischen Schwerpunkten der Verbundorganisation" entwickelt[608]).

[608]) Pfüller, Reiner, a. a. O. S. 104. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte man die verschiedenen Probleme analysieren, die im Genossenschaftsverbund auftreten können. Wir verweisen daher auf das 4. Kapitel „Probleme im Genossenschaftsverbund" der sehr instruktiven Arbeit von Pfüller, Reiner, a. a. O. S. 107 ff. Vergleiche ferner Back, Josef. Wo stehen die Genossenschaften heute? Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 44 ff.

Schlußbetrachtung

Nachdem in der vorliegenden Arbeit versucht wurde, das Wesen und den vielschichtigen Gedankeninhalt der Raiffeisenidee aufzuzeigen und ihre Entwicklung zu skizzieren, wollen wir abschließend die Frage stellen, ob die Idee, die sich nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern Europas und der Welt so erfolgreich durchgesetzt hat, für das ländliche Genossenschaftswesen in unserer Gegenwart noch von Bedeutung und richtungsweisend ist.

Die Besonderheit der Genossenschaftsidee Raiffeisens besteht — im Gegensatz zu der Genossenschaftsidee etwa von Schulze-Delitzsch — in der Verbindung des ökonomischen Ziels der Daseins- und Existenzsicherung des vom Wucher bedrohten Landwirts mit sozialreformatorischen und religiös-ethischen Zielen. In Anlehnung an die Terminologie von Seraphim können wir hier auch von einem ökonomischen Primärziel sprechen, von dem sich die überhöhenden Sekundärziele abheben[609]).

Der Verwirklichung dieser Zielsetzung diente der Darlehnskassen-Verein, der neben seiner eigentlichen Aufgabe, den Geldverkehr am Ort abzuwickeln, auch umfassende Aufgaben auf dem Gebiet des Warenverkehrs übernahm und darüber hinaus der bäuerlichen Bevölkerung in den Versammlungen, durch Wort und Schrift, durch die Errichtung von landwirtschaftlichen Kasinos sowie mittelbar durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von ländlichen Bildungseinrichtungen das erforderliche technische und ökonomische Wissen vermittelte. Zu seinen Aufgaben zählte schließlich auch die Verbreitung des Versicherungsgedankens, um die Landwirtschaft gegen die Wechselfälle des Lebens abzusichern. Die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion der einzelnen bäuerlichen Betriebe durch die Übernahme von wichtigen überindividuellen ökonomischen Funktionen stellte das Primärziel jener von Raiffeisen begründeten dörflichen Universalgenossenschaften dar.

Neben der Errichtung von Darlehnskassen-Vereinen sah Raiffeisen auch die Gründung von landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie von Verwertungsgenossenschaften vor. Während jedoch die Organisation des Geldverkehrs zu Raiffeisens Lebzeiten als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden kann, erfolgte der Aufbau eines gut funktionierenden genossenschaftlichen Bezugs- und Absatzgeschäftes und von genossenschaftlichen Verwertungseinrichtungen erst nach seinem Tod und, wie wir wissen, erst nach Überwindung von zahlreichen Schwierigkeiten organisatorischer, personeller und finanzieller Art, die mit manchen Enttäuschungen und Rückschlägen für das ländliche Genossenschaftswesen verbunden waren.

---

[609]) Seraphim, Hans-Jürgen. Die genossenschaftliche Gesinnung und das moderne Genossenschaftswesen. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Heft 6. Karlsruhe 1956. S. 14 ff.

Raiffeisen hatte schließlich schon früh in seiner genossenschaftlichen Tätigkeit die Bedeutung von leistungsfähigen Zentralen bzw. von Verbänden für die Sicherung der Existenz und den weiteren Ausbau sowie für die Ausbreitung der Einzelgenossenschaften erkannt. Die Errichtung einer Zentralkasse erfolgte zuerst, und er entsprach damit einem vordringlichen Bedürfnis der einzelnen Darlehnskassen-Vereine. Neben ihrer eigentlichen Funktion des Geldausgleichs übernahm sie gleichzeitig die Betreuung und die Kontrolle der ihr angeschlossenen Genossenschaften und die Organisation des gemeinschaftlichen Warenbezugs.

Die Betreuung und die Kontrolle der Einzelgenossenschaften sowie den gemeinsamen Warenbezug übertrug Raiffeisen später dem Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften, der — und hier wird der zentralistische Aufbau der damaligen Raiffeisenorganisation besonders deutlich — mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zunächst durch Personalunion verbunden war und kurz vor Raiffeisens Tod sogar als eine besondere Abteilung der Bank eingegliedert wurde, nicht zuletzt deshalb, um auf weite Sicht die Arbeit der beiden Zentralstellen nach gemeinsamen Gesichtspunkten und in enger Zusammenarbeit zu gestalten.

Als dritte Zentralstelle schuf Raiffeisen die Firma Raiffeisen & Cons. Sie sollte gewissermaßen den Rückhalt für seine gesamte Organisation bilden, indem sie für die Heranbildung und die Unterstützung von Mitarbeitern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte. Nachdem ihr der gemeinschaftliche Warenbezug von der Anwaltschaft übertragen wurde, war sie gleichzeitig Zentrale für das Bezugsgeschäft der einzelnen Darlehnskassen-Vereine bzw. ihrer Untergenossenschaften.

Für alle drei Zentralstellen sah Raiffeisen die spätere Errichtung von Filialen bzw. von Unterverbänden auf regionaler Ebene vor.

Die Bedeutung der Raiffeisenschen Konzeption — und mit dieser Idee eilte er seiner Zeit weit voraus — ist insbesondere darin zu sehen, daß er sich aus seiner christlichen Haltung heraus darum bemüht hat, den Bauern und den bäuerlichen Betrieb von allen Seiten her genossenschaftlich, also durch Selbsthilfemaßnahmen abzusichern und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Er wollte — und hierin spiegelt sich der universelle Charakter seiner Genossenschaften wider — aber auch „alle gleichgerichteten Kräfte und überschüssigen Mittel des Landvolkes vereinigen. Dadurch sollte es ermöglicht werden, in Rahmen der Gesamtwirtschaft auch größte Aufgaben zu bewältigen“ [610]).

Raiffeisen hat erkannt, daß die Verwirklichung dieser Idee nur möglich ist, wenn die von ihm begründeten Einzelgenossenschaften sich in Verbänden und gemeinsamen Zentralstellen zusammenschließen. Die Einzelgenossenschaften als solche können nur innerhalb enger Grenzen wirksam werden. „Sie müssen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung unmittelbaren Anschluß an die Wirtschaft ihrer Mitglieder, die ausschließlich mittlere und kleinere Personalwirtschaften darstellen, haben und halten. Sie können sich damit nicht von der untersten

[610]) Back, Josef. Das ländliche Genossenschaftswesen. Bayerische Agrargeschichte. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. Alois Schlögl unter Mitarbeit zahlreicher Fachkräfte. München 1954. S. 608.

Handels- und Produktionsstufe unserer Gesellschaftswirtschaft lösen. Wichtige markt- und produktionswirtschaftliche Aufgaben liegen damit außerhalb ihres natürlichen, von ökonomischen Gesetzmäßigkeiten bestimmten und begrenzten Tätigkeitsbereiches" [611]).

Durch den Zusammenschluß der Einzelgenossenschaften in Verbänden und Zentralstellen öffnen sich auch ihnen größere Märkte und sie erhalten leichter einen Anschluß an die ihnen vorgeordneten und nachgeschalteten Kredit-, Handels- und Produktionsstufen. So können sie ihre Mitglieder, „die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, in wachsendem Maße an den Errungenschaften der Wissenschaft, Technik und rationellen Betriebsführung teilnehmen lassen" und ihnen darüber hinaus die Möglichkeit bieten, „an den Leistungen und Erträgnissen der Genossenschaften höherer Ordnung zu partizipieren, und zwar ohne den entsprechenden Anteil an der Kapitalausstattung derselben mitübernehmen zu müssen" [612]).

Die Raiffeisensche Konzeption des ländlichen Genossenschaftswesens sieht daher von Anfang an ein mehrgliedriges, genossenschaftliches System vor, in dem die Darlehnskassen-Vereine mit ihren Untergenossenschaften und die Betriebsgenossenschaften den genossenschaftlichen Unterbau, die vorgesehenen Unterverbände des Anwaltschaftsverbandes bzw. die Provinzialfilialen der Geldzentrale und der Warenzentrale den Mittelbau, und die Zentralen selbst, die organisatorisch durch Personalunion miteinander verbunden waren, den Oberbau bilden [613]). In der verwirklichten Genossenschaftswirtschaft Raiffeisenscher Prägung handelt es sich dabei um ein konkretes entfaltetes System. Wirtschaftspolitisch gesehen, und dieser Tatbestand sei an der Stelle noch einmal besonders hervorgehoben, beruht sein System auf einer marktorientierten, verkehrswirtschaftlichen, nicht auf einer genossenschaftlichen Grundstruktur.

Wenn auch die volle Ausbildung der Raiffeisenschen Konzeption teilweise in einer anderen Form und erst nach Jahrzehnten gelang, Jahrzehnte, die mit Organisationskämpfen, Spaltungen und Wiedervereinigungen ausgefüllt waren und die man als eine Zeit des Suchens und Tastens nach dem richtigen Verhältnis zwischen Unter-, Mittel- und Oberbau bezeichnen kann, so muß doch die Aktualität und die Vorausschau seines geistigen Entwurfs gerade darin erblickt werden, daß Raiffeisen erkannt hat, daß die Förderung der Mitglieder der Einzelgenossenschaften verstärkt werden kann durch eine freiwillige, organisatorische und funktionale Zusammenarbeit von Mitgliederbetrieben, Einzelgenossenschaften und genossenschaftlichen Zentralen im Rahmen eines genossenschaftlichen Verbundes [614]).

Damit wird deutlich, daß Raiffeisen nicht nur die geistigen Grundlagen für die

---

[611]) Back, Josef. Wo stehen die Genossenschaften heute? Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 55.

[612]) Back, Josef. Das ländliche Genossenschaftswesen. A. a. O. S. 608; Wo stehen die Genossenschaften heute? A. a. O. S. 60.

[613]) Mit Fragen der genossenschaftlichen Systembildung beschäftigt sich Back in seinem Aufsatz: Wo stehen die Genossenschaften heute? A. a. O. S. 59 ff.; Vgl. ferner seinen Artikel Genossenschaftsgeschichte. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Begründet von Heinrich Nicklisch. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten und praktischen Betriebswirten herausgegeben von Hans Seischab und Karl Schwantag. Band II. Finanzausgleich — Kreditversicherung. Stuttgart 1958. S. 2191 ff.

[614]) Vgl. dazu Back, Josef. Artikel Genossenschaftsgeschichte. A. a. O. S. 2207.

Errichtung eines Genossenschaftsverbundes auf ländlichem, insbesondere landwirtschaftlichem, Gebiet geschaffen hat, sondern auch an seinem Aufbau einen maßgeblichen Anteil hat. Einem solchen Genossenschaftsverbund kommt, wie wir bereits an anderer Stelle ausgeführt haben, gerade in unserer Gegenwart eine besondere Bedeutung zu.

Wenn wir nun die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens betrachten, so werden wir feststellen können, daß jahrzehntelang der Typ der gemeinschaftsstrukturierten Dorfgenossenschaft, in der Form, wie sie Raiffeisen vor 100 Jahren errichtet hat, vorherrschend war. „Für die gemeinschaftsstrukturierte Genossenschaft", so führt Weippert aus, „kann als charakteristisch erachtet werden, daß jeder jeden kennt, der Lebenszuschnitt der einzelnen Genossenschafter nicht allzusehr voneinander abweicht, insbesondere aber die Wertvorstellungen im Prinzip für alle Genossen die gleichen sind" [615]).

In einer gemeinschaftsstrukturierten Genossenschaft ist das Gemeinschaftsbewußtsein ihrer Mitglieder um so stärker, je stärker das Erlebnis der Schicksalsgemeinschaft, der Dorfgemeinschaft oder etwa der Pfarrgemeinschaft ist. Das Gemeinschaftsbewußtsein der Genossenschafter prägt andererseits aber auch den Genossenschaftsgeist innerhalb der Genossenschaft, wobei wir, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, unter dem Genossenschaftsgeist den für eine Genossenschaft typischen Gruppengeist verstehen [616]).

Die Chroniken vieler älterer Genossenschaften legen ein beredtes Zeugnis davon ab, wie sehr sie und ihre Mitglieder von einem lebendigen Genossenschaftsgeist, besser gesagt, Raiffeisengeist, durchdrungen waren. Für sie war die Idee Raiffeisens, wenn auch vielleicht nicht in letzter Konsequenz, vor allem was ihre religiösen Zielsetzungen betrifft, zu einer Art Leitbild geworden. Aber auch die Genossenschaften, die nicht der Raiffeisenorganisation angehört haben, standen oftmals ihrer Zielsetzung und ihrer praktischen Arbeit nach der Raiffeisenidee sehr nahe.

Mit der fortschreitenden Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Lage auf dem Lande, wie überhaupt im Zusammenhang mit dem modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben im 20. Jahrhundert, ist auch innerhalb des genossenschaftlichen Sektors eine unverkennbare Kommerzialisierung, Ökonomisierung und Rationalisierung eingetreten. „Eine neue Haltung zur sozialen Umwelt und den Dingen setzt sich durch, die man ebenso als Distanzierung und Objektivierung bezeichnen kann wie als Versachlichung oder Ernüchterung. In der spezifisch ökonomischen Sphäre zeigt sie sich als kühle, alle Sentimentalitäten beiseite schiebende Rechenhaftigkeit." [617])

Das Verhältnis der Mitglieder zu ihren Genossenschaften wird heute fast ausschließlich von materiellen Interessen bestimmt. Der Erwerb der Mitgliedschaft einer Genossenschaft erfolgt nicht mehr wie zu Raiffeisens Zeiten und noch lange danach überwiegend spontan, aus emotionalen Gründen, sondern vielmehr aus rationalen Erwägungen. Die Möglichkeit einer Kreditaufnahme zu relativ günstigen Konditionen, eines billigeren Warenbezugs bzw. eines vor-

[615]) Weippert, Georg. Zur Soziologie des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 121.

[616]) Vgl. S. 141 der vorliegenden Arbeit.

[617]) Weippert, Georg a. a. O. S. 124.

teilhafteren Absatzes von landwirtschaftlichen Produkten sind neben der Art und Weise der Kundenbetreuung und Kundenberatung die Hauptbeweggründe für den Eintritt in eine Genossenschaft. Die Leistung einer Genossenschaft wird von ihren Mitgliedern und von ihren Kunden allein an Hand der wirtschaftlichen Vorteile beurteilt, die man im Vergleich zu anderen Konkurrenzinstituten durch den Geschäftsverkehr mit ihr erhält. „Die Mitglieder kalkulieren wie Marktpartner und handeln wie diese", stellt Henzler zutreffend fest, „sie wollen auch von der Genossenschaft umworben werden; sie schieben, ohne daß deshalb das Bewußtsein der mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zu verschwinden brauchte, sozusagen zwischen sich und die Genossenschaft, die nicht mehr so selbstverständlich wie früher ‚ihre' Genossenschaft ist, einen Markt mit allen ihm anhaftenden Risiken, namentlich für den Genossenschaftsbetrieb." [618])

Die fortschreitende Ökonomisierung, Rationalisierung und Versachlichung im genossenschaftlichen Bereich hängt ferner eng mit dem Größenwachstum der Genossenschaften zusammen, auf das wir bereits im letzten Abschnitt der vorliegenden Arbeit hingewiesen haben. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der technischen Verhältnisse in der Gegenwart und den sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung ist die früher noch optimale Betriebsgröße einer Dorfgenossenschaft in der Regel nicht mehr ausreichend, um dem genossenschaftlichen Förderungsauftrag noch in vollem Umfang gerecht werden zu können. Manche, etwa aus Konkurrenzgründen vorzunehmende, Investitionen oder die Einstellung von qualifizierten Fachkräften als Geschäftsführer oder Betriebsleiter sind im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Rentabilität für eine Genossenschaft nur bei Vorhandensein einer Mindestbetriebsgröße möglich. Bei den Kreditgenossenschaften fördert darüber hinaus die Zunahme der oftmals langfristigen gewerblichen Mittel- und Großkredite einerseits, sowie andererseits die Tatsache, daß das Gesetz über das Kreditwesen, dessen Einhaltung vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin überwacht wird, ihnen bestimmte Auflagen hinsichtlich ihrer Eigenkapitalausstattung, ihrer Liquidität und hinsichtlich des Kreditgeschäftes macht, die Konzentration und damit ihr Größenwachstum [619]).

Mit dem zunehmenden Größenwachstum der Genossenschaften kommt es schließlich auch zur Ausbildung eines neuen Typs ihrer Leiter und Funktionäre. An die Stelle des ehrenamtlichen Rechners tritt ein aktiver, einfallsreicher und disponierender genossenschaftlicher Unternehmer, „der den Erfordernissen des Marktes gerecht zu werden und gleichzeitig den genossenschaftlichen Grundauftrag zu erfüllen vermag." [620]) „Hierzu gehört ein besonders hohes Maß ökonomisch-rationaler Einstellung und darüber hinaus betriebs- und marktwirtschaftlichen Könnens." [621]) Die Tätigkeit der Genossenschaft erfordert aber auch

---

[618]) Henzler, Reinhold. Grenztypen des Genossenschaftsbetriebs. Die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 6. Heft 1. Göttingen 1956. S. 11.

[619]) Vgl. insbesondere §§ 10 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I. S. 881 ff.).

[620]) Henzler, Reinhold, Marktintegration und Genossenschaften. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 12. Heft 1. 1. Quartalsheft 1962. Göttingen 1962. S. 38.

[621]) Seraphim, Hans-Jürgen. Die genossenschaftliche Gesinnung und das moderne Genossenschaftswesen. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftwesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Heft 6. Karlsruhe 1956. S. 32 f.

von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats fundierte Kenntnisse über alle Fragen, die mit dem Betriebs- und Geschäftsablauf ihrer Genossenschaft zusammenhängen. Daß das ländliche Genossenschaftswesen gerade hier noch erhebliche Schwächen aufweist, das nur nebenbei. In Ermangelung des Wissens um rechtliche, betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verlassen sich die Verwaltungsorgane allzu oft auf die Entscheidungen und auf das Vorgehen ihres Geschäftsführers in der Hoffnung, daß alles gut gehen wird. In den Beziehungen zwischen den Verwaltungsorganen und den leitenden Angestellten der Genossenschaften ist eine unverkennbare Formalisierung eingetreten. Aber auch die Mitgliederversammlung beschränkt sich in der Praxis mehr und mehr weitgehend auf die Erfüllung der gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Formalitäten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Strukturwandel des Sozialgebildes und der Gruppe Genossenschaft durch den „Übergang vom kleinen, leicht überschaubaren, ohne spezielle Unternehmereignung, etwa ehrenamtlich, zu leitenden Genossenschaftsbetrieb zur kapitalintensiven, krisenempfindlichen, durch einen autonomen Verwaltungsstab geführten genossenschaftlichen Unternehmung" gekennzeichnet ist[622]). Er äußert sich ferner in einem Wandel der Beziehungen der Gruppenangehörigen zu ihrem Genossenschaftsbetrieb, der Genossenschaftsleitung zu den Mitgliedern, wie auch der leitenden Angestellten zu den Verwaltungsorganen und umgekehrt. Der „traditionale" Typ der gemeinschaftsstrukturierten Dorfgenossenschaft, der infolge der relativen Kleinheit der Mitgliederzahl und der beschränkten räumlichen Ausdehnung eine bestimmte „Intimität" beinhaltet, „die kontaktbildend wirkt", wird mehr und mehr vom „rationalen" Typ der gesellschaftsstrukturierten größeren Gebietsgenossenschaft abgelöst, der dadurch charakterisiert ist, „daß gemeinschaftsbedingte Klammern fehlen, so daß allein die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen das Verhältnis der Mitglieder zueinander bestimmen." [623])

Angesichts dieses Strukturwandels liegt der Gedanke nahe, daß sich das ländliche Genossenschaftswesen von der Idee seines Gründers bereits mehr oder weniger weit entfernt hat. Wir kommen daher zu unserer Frage zurück, die wir eingangs gestellt haben: ob die Raiffeisenidee in der Gegenwart für das ländliche Genossenschaftswesen noch von Bedeutung ist oder nicht?

Die ökonomische Tätigkeit der Genossenschaften, die sich zu Raiffeisens Zeiten auf die Beseitigung der brennenden wirtschaftlichen und sozialen Not auf dem Lande beschränkt hat, ermöglicht es heute den kleinen Personalwirtschaften, sich unter Ausnutzung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse den Bedingungen und Anforderungen der modernen Marktwirtschaft anzupassen. Der Kreis, den die Genossenschaften durch ihre Aktivität erfassen, ist der Mittelstand in seiner gesamten Breite. Damit leisten sie nicht nur im Sinne des ökonomischen Gedankeninhalts der Raiffeisenidee einen Beitrag zur Existenz- und Daseinssicherung großer Bevölkerungsschichten, sondern sie er-

[622]) Weippert, Georg. Zur Soziologie des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 120.

[623]) Seraphim, Hans-Jürgen. Wie muß eine wirklichkeitsnahe Theorie das Wesen der Genossenschaften erfassen? Internationale genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 113.

füllen darüber hinaus ein großes soziales Anliegen, das Raiffeisen bereits zu seiner Zeit ihnen als Ziel gesetzt hat: die freiwillige Vereinigung der verschiedenen Berufsgruppen und „Klassen" der Bevölkerung in den auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften.

Was die Landwirtschaft betrifft, die Raiffeisen in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt hat und die im Rahmen ihrer zunehmenden Integration in den supranationalen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft heute vor weitreichenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen steht, ist die Feststellung Weipperts von Bedeutung, „daß der Genossenschaftsgedanke gerade auch in unserer Gegenwart in einzigartiger Weise in der Lage ist, das zunächst als unmöglich Erscheinende möglich zu machen: das Bauerntum einerseits in eine Bewußtseinslage zu bringen, innerhalb der es den Erfordernissen des technischen und ökonomischen Fortschritts gerecht zu werden vermag, andererseits aber es in dem Willen zur Bewahrung seiner Eigenart und seines besonderen Lebensstils zu bestärken." [624]) Und worauf neben Weippert vor allem auch Seraphim und Clausing hinweisen: daß das Genossenschaftswesen auch auf dem landwirtschaftlichen Sektor durch seine marktordnerischen Funktionen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Gestaltung unserer Marktwirtschaft leistet [625]).

Wenn wir feststellen, daß die Genossenschaften durch ihre Tätigkeit nicht nur das ökonomische Primärziel verwirklichen, sondern auch immaterielle Sekundärziele, sozialer, ethischer und kultureller Art mitverwirklichen, so unterstreichen wir damit die Bedeutung der Raiffeisenidee auch in unserem modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Sie tritt uns heute freilich sehr nüchtern und sachlich gegenüber und sie ist vor allem von manchen romantischen Vorstellungen Raiffeisens über die Methoden, mit denen er zu seiner Zeit den Erscheinungsformen wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze zu begegnen glaubte, befreit worden. Hier ist in erster Linie die Überschätzung der christlichen Nächstenliebe als ein wirksames Heilmittel gegen den sich damals bereits abzeichnenden materialistischen Zeitgeist durch Raiffeisen zu nennen.

Die Idee Raiffeisens hat auch angesichts des Strukturwandels und der zunehmenden Ökonomisierung und Versachlichung im genossenschaftlichen Bereich in der Gegenwart ihre Bedeutung nicht verloren. Auf das Problem, daß die alltägliche genossenschaftliche Praxis „keinen besonderen ‚Idealismus' hervorkehrt und daß die zahlreichen nützlichen Leistungen der Genossenschaft um ihres praktischen Wertes geschätzt werden, statt wegen einer genossenschaftlichen ‚Ideologie' ", hat vor allem Ziegenfuß hingewiesen [626]). Er kommt zu der Schlußfolgerung, daß die Genossenschaft in der modernen Welt nur wirksam werden und bestehen kann, „wenn sie von jeder Art von ideeller Zubuße unabhängig ist und sich

---

[624]) Weippert, Georg. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der modernen Wirtschaft. Verhandlungsbericht Deutscher Raiffeisentag 1. bis 3. Juli 1953 in Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. Neuwied o. J. (1953). S. 108.

[625]) Weippert, Georg. Genossenschaftswesen und soziale Marktwirtschaft. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 1. Göttingen 1950. S. 9 ff.; Seraphim, Hans-Jürgen. Die marktordnerischen Funktionen der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften. Eine systematisch-theoretische Analyse. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 2. Göttingen 1951. S. 85 ff.; Clausing, Gustav. Wirtschaftsstil, Wirtschaftsordnung und Genossenschaftswesen. Arthur Spiethoff zum Gedächtnis. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 89 ff.

[626]) Ziegenfuß, Werner. Die Genossenschaften. Lebendige Soziologie. Schriften und Texte zum Studium der modernen Gesellschaft und der Gesellschaftslehre. Herausgegeben von Werner Ziegenfuß. Berlin 1948. S. 102.

auch ‚betriebswirtschaftlich' selbst erhält. Wenn sie also, ohne eines besonderen, opfervollen ‚Idealismus' zu bedürfen, nachdem sie einmal besteht, von ihren Mitgliedern nur noch für die ihr wesensgemäßen Leistungen in Anspruch genommen zu werden braucht, um zu leben, dann ist der Idee der Gründer der stärkste Erfolg zuteil geworden." [627])

Die Bedeutung der Raiffeisenidee in der Gegenwart kann auch nicht unter dem Hinweis auf die teilweise Abkehr des Genossenschaftswesens von Prinzipien abgeschwächt werden, die Raiffeisen als sog. Grundprinzipien bezeichnet hat: die Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf einen kleinen Vereinsbezirk, die unbeschränkte Haftpflicht, die ehrenamtliche Tätigkeit des Rechners oder etwa die Nichtausschüttung einer Dividende. Die Abkehr von früher so bewährten Prinzipien war in der Regel notwendig geworden, um die Raiffeisenidee auch in unseren Tagen verwirklichen zu können. Gültig geblieben sind insbesondere Raiffeisens Gedanken der freiwilligen Selbsthilfe und des freiheitlichen und demokratischen Charakters des von ihm begründeten ländlichen Genossenschaftswesens, das seine Tätigkeit ausschließlich in den Dienst seiner Mitglieder stellt. Das Wesen der Raiffeisenidee würde verfälscht werden und das Genossenschaftswesen würde im Sinne Raiffeisens entarten, wollte man gerade hier Eingriffe zulassen.

Was vielleicht im nüchternen Alltag einer ruhelosen und einer sich rasch wandelnden Zeit für einen in der Praxis stehenden aber doch seiner Verantwortung und seines Auftrags bewußten Genossenschafter wohl manchmal unterzugehen scheint, ist die Erkenntnis, „daß von dem Genossenschaftsgedanken sowohl in individualistischer, nur am Privatinteresse orientierter, wie in vermasster, kollektivistischer Zeit, heilende Kräfte auszugehen vermögen. Ist doch im Genossenschaftsgedanken, genauer, in der Genossenschaftsidee, das Problem von Selbstsein und Mitsein, von Individuum und Gemeinschaft, von Freiheit und Gebundenheit, gelöst. Hier ist erkannt, daß wahre Gemeinschaft nur dort sein kann, wo die Einzelperson zur vollen Entfaltung kommt, wie erkannt ist, daß diese Einzelperson zu ihrer vollen Entfaltung der Gemeinschaft bedarf." [628]) Hier wird von Weippert in seltener Klarheit das ausgesprochen, was Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Handeln letzten Endes bewegt hat und das auch für die weitere Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens richtungsweisend ist.

[627]) A. a. O. S. 102.

[628]) Weippert, Georg. Genossenschaftswesen und soziale Marktwirtschaft. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 1. Göttingen 1950. S. 18.

Literaturverzeichnis

Abel, Wilhelm

Agrarpolitik. Grundriss der Sozialwissenschaft. Herausgegeben von R. Schaeder. Band 11. 2. Auflage. Göttingen 1957.

Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Deutsche Agrargeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz. Band II. Stuttgart 1962.

Ackermann, F.

Kurzer Führer durch das deutsche Genossenschaftswesen. Deutsche ländliche Genossenschaftsbücherei. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften, eingetragenem Verein. Band 3. 2. Auflage. Berlin 1913.

Albrecht, Gerhard

Gedanken zur Frage der großgenossenschaftlichen Entwicklung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 5. Heft 1. Göttingen 1955. S. 1 ff.

Die soziale Funktion des Genossenschaftswesens. Abhandlungen und Vorträge. Berlin 1965.

Back, Josef M.

Die aktuelle Situation des Genossenschaftswesens, seine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung. Aktuelle Genossenschaftsprobleme. Internationale Professoren-Konferenz über das Genossenschaftswesen, 7.—11. Oktober 1952, im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf bei Basel. Basel 1953.

Wo stehen die Genossenschaften heute? Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 44 ff.

Das ländliche Genossenschaftswesen. Bayerische Agrargeschichte. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. Alois Schlögl unter Mitarbeit zahlreicher Fachkräfte. München 1954. S. 602 ff.

Genossenschaftsgeist und Unternehmergeist — Müssen sie Gegensätze sein? —. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 158 ff.

Genossenschaftsgeschichte. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Begründet von Heinrich Nicklisch. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von zahlreichen Fachgelehrten und praktischen Betriebswirten herausgegeben von Hans Seischab und Karl Schwantag. Band II. Finanzausgleich — Kreditversicherung. Stuttgart 1958. S. 2191 ff.

Die Stellungnahme der Spitzenorganisationen des deutschen Genossenschaftswesens zur Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft. Österreich und die Europäische Agrargemeinschaft. Festschrift für Vinzenz Schumy zum 80. Geburtstag. Wien 1958. S. 22 ff.

Das Genossenschaftswesen im Strukturwandel des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 15 ff.

Struktur und Aufbau des Genossenschaftswesens. Der Volkswirt. Wirtschafts- und Finanz-Zeitung. Genossenschaften in der Bewährung. Beilage zu Heft 27 vom 2. Juli 1960. Frankfurt a. M. 1960. S. 14 f.

Marktwirtschaftliche Probleme und Aufgaben der genossenschaftlich organisierten Wirtschaft des Einzelhandels. Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Herausgegeben vom Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Hamburg 1960. S. 129 ff.

Baist, G.

Rettet den deutschen Bauern und Handwerker. Ein Wort aus Selbsterfahrung über Raiffeisens Darlehnskassen-Vereine. Neuendettelsau 1896.

Becker, Georg

Auf dem Wege zur Genossenschaft. Neuwied 1930.
Erbe und Gegenwart im ländlichen Genossenschaftswesen. Neuwied 1932.

Um das ländliche Genossenschaftswesen. Neuwied am Rhein 1953.

Birnbaum, Karl

Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. Denkschrift im Auftrag des Congresses norddeutscher Landwirthe bearbeitet. Leipzig 1870.

Blesius, Nikolaus

Zur Entstehungsgeschichte des neuzeitlichen Genossenschaftswesens. Vortrag gehalten im Seminar für Genossenschaftswesen und Handelskunde der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Veröffentlichungen des Seminars f. Genossenschaftswesen u. Handelskunde der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Herausgegeben von A. Hillringhaus und Hugo Jost. 7. Band. 2. Auflage. Berlin 1929.

Bode, W.

Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften. Vortrag, gehalten von Bode auf dem XI. allgemeinen Vereinstage in Neustadt a. d. Haardt am 28. August 1895. Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek No. 1. Herausgegeben von der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. 1. Auflage. Offenbach, Darmstadt 1895.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen in gemeinfaßlicher Darstellung. Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek No. 4. Herausgegeben von der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. 1. Auflage. Offenbach, Darmstadt 1897.

Bötzow, C. — Geschäftsergebnisse von 121 Raiffeisen-Darlehnskassen (System Raiffeisen) pro 1881. Auf Grund der von F. W. Raiffeisen bearbeiteten Statistik. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Dr. Johannes Conrad. Neue Folge. Neunter Band. Jena 1884. S. 381 f.

Brandt, Otto — System Raiffeisen. Neuwied 1891.

Brenning, Alfred — Führer durch das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Genossenschaftliche Schriftenreihe. Herausgegeben vom Reichsausschuß der deutschen Landwirthschaft, Abteilung für Genossenschafts- und Kreditwesen. 1. Heft. Berlin 1919.

Buchrucker, A. — F. W. Raiffeisen und sein Werk. Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes (E. V.). Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. phil. Hermann Edwin Krueger. XII. Jahrgang. Berlin 1913. S. 141 ff.

Der angebliche Einfluß des Darlehnskassen-Vereins für das Kirchspiel Anhausen auf Raiffeisen. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt. 36. Jahrgang. Nr. 2. Neuwied 1914. S. 20 ff.

Unbeschränkte oder beschränkte Haftpflicht? Welche Art der Rechtsform ist für ländliche Kreditgenossenschaften die geeignetste? Erläutert und beantwortet im Auftrage des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V. Raiffeisen-Bücherei. 11. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. 6. Auflage. Berlin 1922.

Capaun-Karlowa — Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sogenanntes System Raiffeisen). Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Regierungs-Rath Nöll in Coblenz. I. und II. Heft. Neuwied 1873.

Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen. Eine Entgegnung auf die über diesen Gegenstand erschienenen Artikel des Herrn Dr. Schulze-Delitzsch. Separatabdruck aus der „Rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft". 4 Hefte. Neuwied 1874.

Clausing, Gustav — Vergangenheit, Gegenwart und zukünftige Bedeutung des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 1. Göttingen 1950. S. 30 ff.

Wirtschaftsstil, Wirtschaftsordnung und Genossenschaftswesen. Arthur Spiethoff zum Gedächtnis. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 89 ff.

Cremer, Eugen — Das Verhältnis der Raiffeisenschen Schule zu allgemein volkswirtschaftlichen Grundsätzen und Lehrmeinungen. Sozialwirtschaftliche Betrachtungen. Leipzig 1902.

Die Bestrebungen F. W. Raiffeisens des „Vaters der ländlichen Genossenschaften" und das Wesen seiner genossenschaftlichen Schöpfungen. Gedrängte Darstellung. Leipzig 1902.

Die ländlichen Genossenschaften nach Raiffeisen vom sozial-ethischen und systematisch-volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Leipzig 1903.

Über die Mitgliederbeteiligung bei den Kreditgenossenschaften nach Raiffeisen und Schulze-Delitzsch in Beziehung zur allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgliederung. Dissertation Bern 1904.

Crüger, Hans

Vortrag über die Grundsätze, Ziele und Erfolge der Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch gegenüber den Bestrebungen und Leistungen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen und über die den letzteren gewährten staatlichen Unterstützungen. Mittheilungen über den fünfunddreißigsten Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Gotha vom 23. bis 25. August 1894. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von F. Schenk. Charlottenburg 1894. S. 65 ff.

Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Band 9. Berlin 1907.

Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Handels-Hochschul-Bibilothek. Herausgegeben von Professor Dr. Max Apt. Band 3. 1. Auflage. Leipzig 1908.

Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begründet von Ludolf Parisius und Hans Crüger, fortgeführt von Hans Crüger. Heft 8. Berlin 1909.

Darlehnskassenvereine (Raiffeisen). Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. Edg. Loening. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Dritter Band. Binnenschiffahrt — Exportmusterlager. Jena 1909. S. 452 ff.

Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften, herausgegeben von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Achte, neubearbeitete Auflage. Berlin 1915.

Dael von Köth-Wanscheid

Sind die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine nach Raiffeisenschem System besser als andere Genossenschaften und Kassen? Raiffeisen-Bücherei. 5. Band. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., Berlin. 3. Auflage. Neuwied 1913.

Dahrendorf, Gustav

Aufgaben und Ziele der Genossenschaften in heutiger Zeit vom Standpunkt des Verbrauchers. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 17 ff.

Dessauer, Friedrich

Kooperative Wirtschaft. 1. Das kooperative System. Bonn 1929.

Deumer, Robert

Das deutsche Genossenschaftswesen. Sammlung Göschen. 2. Auflage. I. Band Berlin 1926. II. Band Berlin 1927.

Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen. Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933. Referat I/5. Berlin 1933.

Draheim, Georg — Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. 2. Auflage. Göttingen 1955.

Enquetekommission — Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. v. Nathusius und Dr. H. Thiel. Vierter Band. Berlin 1875. S. 549 ff.

Erlenmeyer — Die Vorschuß- und Creditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung nach den Erfahrungen der im Herzogthum Nassau bestehenden Vereine. Ein Rathgeber für Vereinsvorstände und Gründer von Vereinen. Wiesbaden 1863.

Ertl, Moritz und Licht, Stephan — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesammten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grund persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien 1899.

v. Eucken-Addenhausen, Georg — Die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine, segensreiche Werkstätten christlicher Nächstenliebe. Raiffeisen-Bücherei. 4. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied o. J. (1918).

Faßbender, Martin — Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen der Wucherer. Gemeinverständliche Abhandlung über landwirthschaftliches Creditwesen, insbesondere über Landschaften und ländliche Spar- und Darlehnskassenvereine. 3. Auflage. Münster 1886.

Die Bauernvereine und die Lage der Landwirthschaft. Paderborn 1888.

Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze als Stoffe zu Vorträgen für die Landbevölkerung, herausgegeben von Dr. Martin Faßbender. Erster Band. Neuwied a/Rh. 1896.

Solidarhaft oder Teilhaft? Eine gemeinverständliche Betrachtung beider Haftungsformen bei Creditanstalten mit besonderer Berücksichtigung der Raiffeisen-Vereine. Neuwied 1898.

F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902.

Faßbender, Martin und Kirchem, C. F. — Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen's System. Vollständige Anleitung zur Gründung und Geschäftsführung ländlicher Creditgenossenschaften mit erläuterten Entwürfen von Formularen für Einzelvereine, sowie Statuten eines Revisions- und Centralkassenverbandes, samt 2 Anhängen, enthaltend: das deutsche Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie gesetzliche Bestimmun-

gen über Steuer- und Stempelwesen etc. 2. Auflage. Münster i/W. 1890.

Faucherre, Henry — Die Genossenschaft. Ursprung, Wesen, Ideologie des Genossenschaftswesens. Basel 1947.

Faust, Helmut — Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung. Neuwied 1958.

Faust, Raimund — Anleitung zur Verwaltung von Spar- und Darlehnskassenvereinen. Trier 1910.

Feineisen, Adalbert — Wilhelm Haas. Gestalter einer großen Idee. Aus Anlaß der Wiederaufstellung und Einweihung des Haas-Denkmals in Darmstadt am 16. Juni 1956. Neuwied/Rhein o. J. (1956).

Feuchtwanger, Leo — Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches mit Berücksichtigung der entsprechenden Kreditorganisation des Auslandes. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 141. Stück. Stuttgart 1918.

v. Frauendorfer, Sigmund — Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. Band I. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg. Bonn, München, Wien 1957.

Frietema, Harmen Job — Wesen und Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in West-Europa. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 3. Göttingen 1954. S. 216 ff.

Fricke, August — Die Spar- und Darlehnskassen, ihre Aufgabe, Leitung, Buch- und Geschäftsführung. 3. Auflage. Hannover 1896.

Galbraith, J. K. — Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte. Stuttgart—Wien—Zürich 1956.

v. Gierke, Otto — Das deutsche Genossenschaftsrecht. Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Unveränderter photomechanischer Nachdruck der ersten Ausgabe. Darmstadt 1954.

Glackemeyer, L. — Die Creditvereine nach Schulze-Delitzsch und die Darlehnskassen nach Raiffeisen. Eine Gegenüberstellung zur Belehrung, ein Beitrag zur Abwehr der Angriffe unserer Gegner, eine Anregung zur Gründung neuer Creditvereine. Hannover 1887.

Grabein, Max — Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften. Aus den Festgaben für Friedrich Julius Neumann. Tübingen 1905.

Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen 1908.

Friedensaufgaben der Raiffeisen-Vereine. Raiffeisen-Bücherei. 26. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied o. J. (1918).

Grünfeld, Ernst — Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet. Handbuch des Genossenschaftswesens in 4 Bänden herausgegeben in Gemeinschaft

mit Dr. Julius von Gierke, Dr. Karl Hildebrand von Professor Dr. Ernst Grünfeld. 1. Band. Halberstadt 1928.

Grünfeld, E. und Hildebrand, K. — Genossenschaftswesen, seine Geschichte, volkswirtschaftliche Bedeutung und Betriebswirtschaftslehre. Berlin, Wien 1929.

Hammerschmid, Anton — Beiträge zur Theorie des Genossenschaftswesens. Berlin, Wien, Zürich 1937.

Hartmann, Rudolf — Die Deutsche Genossenschaftskasse. Ihre Entwicklung und ihre Bedeutung für das Genossenschaftswesen. Festschrift Andreas Hermes 1958. Neuwied/Rhein 1958. S. 161 ff.

Die ethische und ökonomische Bedeutung des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 154 ff.

Haushofer, Heinz — Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter. Deutsche Agrargeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz. Band V. Stuttgart 1963.

Havenstein, Gustav — Der Landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens. Bonn 1883.

Heiligenstadt, Carl — Die Preußische Central-Genossenschaftskasse. Jena 1897.

Held, Adolf — Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Dreizehnter Band. Jena 1869. S. 1 ff.

Henzler, Reinhold — Die einzelwirtschaftliche und nationalwirtschaftliche Leistungskraft der Genossenschaft. Wiesbaden 1934.
Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1934.

Genossenschaftswesen. Wiesbaden 1952.

Die Rationalisierung im Genossenschaftswesen. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 89 ff.

Grenztypen des Genossenschaftsbetriebs. Die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 6. Heft 1. Göttingen 1956. S. 9 ff.

Marktintegration und Genossenschaften. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 12. Heft 1. 1. Quartalsheft 1962. Göttingen 1962. S. 32 ff.

Hering, Otto — Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Ein Lebensbild. Raiffeisen-Bücherei. 38. Band. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., Berlin. Neuwied 1927.

Hesse, Albert — Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften. Vortrag. Raiffeisen-Bibliothek. 14. Band. Neuwied a. Rhein o. J. (1906).

Hesselbacher — Der Kampf um das Glück auf dem Lande. Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstag ländlicher Genossenschaften für Deutschland, eingetragener Verein, am 24. Juni 1909 zu Breslau. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V. Neuwied o. J. (1909).

Heuss, Theodor — Schulze-Delitzsch. Leistung und Vermächtnis. Für den Druck erweiterte Gedächtnisrede. Wolfenbüttel 1948.

Hillringhaus — Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, ihre Aufgaben und ihr Wirken. Aus 25-jähriger Tätigkeit. Berlin 1922.

Hilmer, Franz — Genossenschaftswesen für Landwirte. Kurze, leichtfaßliche Darstellung der Geschichte und Entwicklung, der gesetzlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen, des Zweckes, der Organisation und der Arbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Verbände, sowie der sonstigen landwirtschaftlichen Vereinigungen. 1. Auflage. Graz 1918.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung und seinem jetzigen Stande. Heimatblätter für die Förderung der Landwirtschaft und des Bauernstandes. 3. Stück. Graz 1919.

Hock, Emil — Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften unter dem Einfluß des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. oec. h. c. J. Hellauer, Frankfurt a. Main. Heft 6. Berlin, Wien 1934.

Huber, Victor Aimé — Sociale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. Nordhausen 1863.

Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. In freier Bearbeitung herausgegeben von Karl Munding. T. 1. 2. Berlin 1894.

Jacob, Eduard — Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Neue Folge. 1. Heft. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.

Jahn, Georg — Wandlungen der Genossenschaften in der Volkswirtschaft des 19. und 20. Jahrhunderts. Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart. Beiträge zur Genossenschaftskunde. Schriften des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität Halle-Wittenberg, herausgegeben von Professor Dr. Georg Jahn. Heft 3. Leipzig 1936. S. 3 ff.

Kaiser, C. W. — Raiffeisen-Abende. Zwiegespräch über die ländlichen Darlehnskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen. 2. Auflage. Neuwied 1891.

Der praktische Raiffeisenmann. Zwiegespräch über die landwirtschaftlichen Darlehnskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen. Sechste, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg 1906.

Kempf — Tugenden eines Raiffeisen Mannes. Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstage zu Coblenz, am 6. Juni 1906. Raiffeisen-Bibliothek. 13. Band. Neuwied a. Rhein o. J. (1906).

Kirsch, W. M. — Die Bedeutung des Genossenschaftswesens in unserer Zeit. Vortrag im Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht e. V. am 26. Januar 1960 in München. Kleine Schriften zur Sozialpolitik und zum Arbeitsrecht. 3. Folge, Heft 11. Herausgegeben vom Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht e. V., München. München o. J. (1960).

Klingenbiel, Max — Raiffeisens Darlehnskassenvereine. Cassel 1905.

Klusak, Gustav — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen: Notwendigkeit, Berechtigung und Leistung für den Bauernstand. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 5. Heft 3. Göttingen 1955. S. 253 ff.

Entwicklung und Aufgaben der Spitzenorganisation des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens. Festschrift Andreas Hermes 1958. Neuwied/Rhein 1958. S. 197 ff.

Internationale genossenschaftliche Zusammenarbeit. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 8. Heft 1/2. Göttingen 1958. S. 21 ff.

Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften. Taschenbücher für Geld, Bank und Börse. Herausgegeben von Prof. Dr. Ph. Möhring und Prof. Dr. Hch. Rittershausen. Band 17. 1. und 2. Auflage. Frankfurt am Main 1964.

Knapp, Georg Friedrich — Einführung in einige Hauptgebiete der Nationalökonomie. Siebenundzwanzig Beiträge zur Socialwissenschaft. Ausgewählte Werke von Georg Friedrich Knapp. Band I. München und Leipzig 1925.

Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bände. 2. Auflage. München und Leipzig 1927.

Kraus, Theodor — Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. Held. I. Heft: Statistik und Beschreibung. Bonn 1876; II. Heft: Kritische Bemerkungen. Bonn 1877.

Gründung und Organisation der ländlichen Darlehnskassenvereine (System Raiffeisen). Im Auftrage der General-Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften verfaßt. Neuwied 1895.

Im Dienste der Wahrheit. Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Broschüre der Vorstandsmitglieder des Provinzialverbandes der Spar- und Darlehnskassenvereine Schlesiens und der Provinzialgenossenschaftskasse für Schlesien, e. G. m. b. H. Neuwied 1896.

Krebs, Willy

Die öffentliche Ernährungswirtschaft und die Organisation der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand, fortgesetzt von Johannes Conrad, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster in Verbindung mit Dr. Edg. Loening und Dr. H. Waentig. 110. Band. III. Folge, 55. Band. Jena 1918. S. 28 ff.

Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens seit Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889. Ein statistischer Überblick. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand, fortgesetzt von Johannes Conrad, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster in Verbindung mit Dr. Edg. Loening und Dr. H. Waentig. 112. Band. III. Folge, 57. Band. Jena 1919. S. 306 ff., 445 ff., 556 ff., 642 ff.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Herausgegeben von D. Dr. Ludwig Elster, Dr. Adolf Weber, Dr. Friedrich Wieser. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Sechster Band. Kriminalstatistik — Reklamesteuer. Jena 1925. S. 1161 f.

Aus dem Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens. 2. Auflage. Neuwied 1925.

Darlehnskassenvereine (Spar- und Darlehnskassenvereine, Raiffeisenvereine). Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Herausgegeben von D. Dr. Ludwig Elster, Dr. Adolf Weber, Dr. Friedrich Wieser. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Dritter Band. De Bosch-Kemper — Finanzausgleich. Jena 1926. S. 215 ff.

Raiffeisen. Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Herausgegeben von Dr. V. Totomianz unter Mitwirkung von Robert Schloesser (Köln). Berlin 1928. S. 714 ff.

Das Leben Friedrich Wilhelm Raiffeisens. F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied am Rhein 1938.

F. W. Raiffeisen. Ein Kapitel bäuerlicher Selbsthilfe. Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. 3. Auflage, bearbeitet von Prof. Bruno Huguenin. Neuwied am Rhein 1955.

Kulemann, W.

Die Genossenschaftsbewegung. Erster Band: Geschichtlicher Teil. Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen. Berlin 1922.

Langenheim, Konrad

Aufgaben und Ziele der Genossenschaften in heutiger Zeit vom Standpunkt des Erzeugers. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 4. Heft 1. Göttingen 1954. S. 2 ff.

v. Langsdorff, K.

Ländliche Credit- und Consum-Vereine. 1. und 2. Auflage. Neuwied 1871.

Layer, S.

Handbuch der Darlehnskassen-Vereine. 2. Auflage. Stuttgart 1902.

Lehmitz, Hans

Genossenschaftsarbeit und Wirtschaftsgesinnung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 11.

Heft 2/3. 2./3. Quartalsheft 1961. Göttingen 1961. S. 127 ff.

Lemcke, Ernst — Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausgegeben von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto von Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge. Heft 21. Karlsruhe i. B. 1913.

Lindecke, Otto — Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Sammlung Göschen. Band 384. Leipzig 1908.

Löll, L. — Die bäuerlichen Darlehnskassen-Vereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Creditvereine nach Schulze-Delitzsch. Ein unparteiisches Wort zur Verständigung. 1. Auflage. Würzburg 1878.

Lütge, Friedrich — Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Begründet von F. von Liszt und W. Kaskel. Herausgegeben von W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser. Abteilung Staatswissenschaft. 2. Auflage. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960.

Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Deutsche Agrargeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz. Band III. Stuttgart 1963.

Märklin, M. — Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine als Hilfsmittel zur Bekämpfung des Wuchertums. Karlsruhe 1880.

Marchet, Gustav — Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich. Mit einem Anhang, bestehend aus 2 Statuten-Entwürfen für Credit-Genossenschaften. Wien 1876.

Darlehnskassenvereine (Raiffeisen). Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. Edg. Loening. 1. Auflage. Zweiter Band. Babeuf — Dutot. Jena 1891. S. 906 ff.; Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Dritter Band. Cabet — v. Fulda. Jena 1900. S. 120 ff.

Meulenbergh, Gottfried — Zur Geschichte des genossenschaftlichen Versicherungswesens. Festschrift Andreas Hermes 1958. Neuwied/Rhein 1958. S. 305 ff.

Meyenschein, Adam — Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Cassel. I. Die Raiffeisen'schen Genossenschaften. Cassel 1899.

Die ländlichen Genossenschaften im Kampfe mit der wirtschaftlichen Not. Vortrag, gehalten am 31. Mai 1898 in Meiningen. Raiffeisen-Bibliothek. Band 8. Neuwied a. Rh. o. J. (1903).

Raiffeisen im Kampf Anno 05. Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstage zu Coblenz, am 6. Juni 1906. Raiffeisen-Bibliothek. 12. Band. Neuwied a. Rhein o. J. (1906).

Raiffeisen in Hessen. Festgabe zum Verbandsjubiläum 1907. Kassel 1907.

Raiffeisens Leben. Vortrag, gehalten auf dem Rechner-

kursus zu Cassel, am 14. November 1902. Raiffeisen-Bibliothek. 17. Band. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland e. V. Neuwied 1909.

Raiffeisen und das deutsche Dorf. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. Im Auftrag des Hessischen Verbandes ländlicher Genossenschaften herausgegeben von Johannes Fenner. Berlin 1917.

Die Mitarbeit des Pfarrers und Lehrers am ländlichen Genossenschaftswesen. Vortrag. Raiffeisen-Bücherei. 25. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. 2. Auflage. Neuwied 1920.

Raiffeisen und die deutsche Kultur. Raiffeisen-Bücherei. 30. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1920.

Sorgen und ihre Hebung im Raiffeisen-Verein. Eine Raiffeisen-Plauderei. Raiffeisen-Bücherei. 31. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1921.

Raiffeisen und die Jugend. Vortrag. Raiffeisen-Bücherei. 32. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1921.

Raiffeisen und die Frauen. Vortrag. Raiffeisen-Bücherei. 33. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1921.

Raiffeisen und die Volkserziehung. Vortrag. Raiffeisen-Bücherei. 34. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1922.

Vierzig Jahre Raiffeisen in Hessen. Festgabe zum Verbandsjubiläum 1922. Kassel 1922.

Raiffeisen-Wendenot. Vortrag. Mit einem Nachwort von W. Krebs. Raiffeisen-Bücherei. 35. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1924.

Meyerholz, Heinrich — Raiffeisen-Genossenschaften. Die ländlichen Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Leitfaden. Neuwied 1964.

Müller, August — Das deutsche Genossenschaftswesen. Eine Darstellung bodenständiger Gemeinwirtschaft. Berlin 1922.

Müller, Friedrich — Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. X. (Zugleich Diss. Würzburg 1900). Leipzig 1901.

Müller, Fritz — Die geschichtliche Entwicklung des rheinischen Molkereigenossenschaftswesens von seinen Anfängen bis zum Kriege. Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. Herausgegeben vom Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten. LXVIII. Band (1928). Heft 2. Berlin 1928. S. 143 ff. (Zugleich Diss. Köln 1927).

Nasse, E. — Der Bericht der Untersuchungskommission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine und die Kritik des Herrn Regierungsrath Nöll. Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. v. Nathusius und Dr. H. Thiel. Fünfter Band. Berlin 1876. S. 557 ff.

Neudörfer, Otto — Grundlagen des Genossenschaftswesens. Eine systematische Darstellung der Geschichte, Gesetzgebung, Theorie und Organisation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit bes. Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. 2. Auflage. Wien und Leipzig 1925.

Neumann, C. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Stuttgart 1901.

Nöll, F. — Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Einige kritische Bemerkungen. Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Böhmert in Zürich in Verbindung mit Professor Dr. Rudolf Gneist in Berlin, als Vorsitzendem des Centralvereins. Elfter Jahrgang. Zweites Heft. Berlin 1873. S. 144 ff.

Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). I. Heft: Einige kritische Bemerkungen. Sonderdruck aus ‚Der Arbeiterfreund'. Berlin 1873. II. Heft: Antwort für Herrn Capaun-Karlowa. Berlin 1873.

Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Antwort auf die Entgegnung des Herrn Professors Held im XI. Jahrgang, 4. Heft des ‚Arbeiterfreund'. Der Arbeiterfreund. Elfter Jahrgang. Berlin 1873. S. 392 ff.

Zum Bericht der Enquête-Commission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Köln 1876.

Oels — Raiffeisen. Ein ländlicher Sorgenbrecher und ein christlich sozialer Segenstifter. Raiffeisen-Bücherei. 6. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. 11. Auflage. Neuwied o. J. (1922).

Oppenheimer, Alfred — Die Funktionäre des deutschen Genossenschaftswesens. Soziale Organisationen der Gegenwart. Forschungen und Beiträge. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Grünfeld, Halle a. S. Band 4. Halberstadt 1924.

Owen, Robert — A New Views of Society. 1. Auflage. London 1813.

Parisius, Ludolf — Das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Berlin 1868.

Dr. Louis Glackemeyer in Hannover und sein Kampf gegen die Organisation und die Grundlehren von Schulze-Delitzsch. Nach Dr. Glackemeyer's Schriften und Aufsätzen im Lichte der Wahrheit dargestellt. Ein Bei-

trag zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin 1894.

Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Heft 1. 2. Auflage. Berlin 1898.

Paulick, Heinz

Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. Ein Lehr- und Handbuch. Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Band IX. Karlsruhe 1956.

Petri, Karl

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Ein Leitfaden für den Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen, sowie zur Selbstbelehrung. Zweite, verbesserte Auflage. Leipzig 1908.

Pfüller, Reiner

Der Genossenschaftsverbund. Grundlagen, Entwicklung, Probleme, Tendenzen. Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg. Heft 3. Göttingen 1964.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm

Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben. 1. Auflage. Neuwied 1866.

Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. -Genossenschaften, als Mittel der Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf dreiundzwanzigjährige Erfahrung. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Neuwied und Leipzig o. J. (1872).

Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. -Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften. Dritte, vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Heddesdorf-Neuwied 1881.

Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. -Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften. Vierte, theilweise umgearbeitete und verbesserte Auflage. Heddesdorf-Neuwied 1883.

Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften sowie den dazu gehörigen Instruktionen als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften. Erster Theil: Die Darlehnskassen-Vereine und sonstige ländliche Genossenschaften. Fünfte, theilweise umgearbeitete und verbesserte Auflage. Neuwied 1887.

Die Darlehnskassen-Vereine. 6. Auflage. Unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887. Mit einem Geleitwort von A. Meyenschein. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. Neuwied 1923.

Die Darlehnskassen-Vereine. 7. Auflage. Unveränderter Neudruck der 5. Auflage von 1887. Mit einem Geleitwort von Reichsminister a. D. Dr. Dr. h. c. Andreas Hermes, Präsident des deutschen Raiffeisenverbandes. Einführung und Anmerkungen von Hugo Tillmann, Lehrbeauftragter für Genossenschaftswesen an der Freien Universität Berlin. Neuwied am Rhein 1951.

Die Darlehnskassen-Vereine ... Teil 2: Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassen-Vereine mit Erläuterung durch praktische Beispiele. 4. Auflage. Neuwied 1883.

Statistik über 121 der im Anwaltschafts-Verbande befindlichen Darlehnskassen-Vereine pro 1881. Neuwied 1883.

Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassen-Vereinen, zugleich Übersicht über deren Entwicklung und Organisation. 1. Auflage. Neuwied 1883; 2. Auflage. Neuwied 1884; 3. und 4. Auflage. Neuwied 1885; 5. Auflage. Neuwied 1887; 6. Auflage. Neuwied 1888; 7. Auflage. Neuwied 1890; 8. Auflage. Neuwied 1893.

Die Darlehnskassen-Vereine. Vortrag über deren Einrichtung und Zweck, gehalten in einer Versammlung des Düsseldorf-Neußer Unterverbandes. Als Flugblatt herausgegeben. 1. und 2. Auflage. Neuwied 1887.

Raiffeisen-Worte. Auszüge aus den Schriften, Reden und Briefen F. W. Raiffeisens. 2. Auflage. 3.-6. Tausend. Neuwied 1922.

Raiffeisen, Rudolf

Die Darlehnskassenvereine und der Nassauische Bauernverein. Eine Entgegnung auf die Angriffe des letzteren. Neuwied 1889.

3 Jahre als Generalanwalt der Neuwieder Genossenschafts-Organisation. München 1894.

Renner, Hermann

Georg Heim. Der Bauerndoktor. Lebensbild eines „ungekrönten Königs". München, Bonn, Wien 1960.

Rid, Heinrich und Hohenegg, Ernst

Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisation in Bayern. Im Auftrag der Bayer. Raiffeisen-Organisation bearbeitet. München 1951.

Robotka, Frank

Eine Theorie des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 5. Heft 2. Göttingen 1955. S. 155 ff.

Vom Nutzen der Genossenschaftstheorie. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 122 ff.

Rüssel, Maria

Buchhaltungsorganisation im Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. Herausgegeben von Dr. E. Schmalenbach. 17. Jahrgang. Leipzig 1923. S. 321 ff.

Ruhmer, Otto — Entstehungsgeschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Die ersten deutschen Genossenschaften. Unter Mitwirkung von Robert Schloesser. Genossenschafts- und Sozialbücherei. Band 1. Hamburg-Blankenese 1937.

Ruth, Rudolf — Die Genossenschaft in der Marktordnung. Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Begründet von Professor Dr. Dr. h. c. Dr. e. h. J. Hellauer; Herausgegeben von Professor Dr. Reinhold Henzler. Heft 16. Stuttgart und Berlin 1938.

Sassen, J. L. — Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. München 1914.

Schachtschabel, Hans — Genossenschaften. Wolfenbüttel 1948.

Schack, Gerhard — Selbsthilfe durch Gemeinschaft. Gedanken zur Raiffeisenarbeit. Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek. Neuwied am Rhein 1957.

Bekenntnisse zu Raiffeisen. Neuwied am Rhein 1961. Gelten die Grundsätze Raiffeisens auch heute noch? Bayerischer Raiffeisenkalender (Ältester deutscher Genossenschaftskalender). Herausgegeben vom Bayerischen Raiffeisenverband e. V., München. 56. Jahrgang 1962. München 1962. S. 17 ff.

Raiffeisen in Deutschland. Idee, Organisation und gegenwärtiger Stand des ländlichen Genossenschaftswesens im Bundesgebiet. Deutsche ländliche Genossenschaftsbibliothek. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. 4. Auflage. Neuwied am Rhein 1964.

Scherer, Adolf — Raiffeisen und die soziale Frage. Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. Neuwied am Rhein 1952.

Die berechtigte genossenschaftliche Selbsthilfe. Neuwied o. J. (1953).

Wesen und Aufgaben der ländlichen Kreditgenossenschaften. Werden und Wirken der ländlichen Kreditgenossenschaften. Band 1. Raiffeisen-Bibliothek. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. Neuwied am Rhein 1953.

Was halten Sie vom Genossenschaftswesen? Plaudereien eines Raiffeisenmannes. Raiffeisen-Hefte 2. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. Neuwied am Rhein 1954.

Schick — Die Darlehnskassen-Vereine in ihrer wirthschaftlichen, sozialen und sittlichen Bedeutung. Vortrag. Raiffeisen-Bibliothek. Band 3. 2. Auflage, Neuwied a. Rhein o. J. (1903).

Schmid, Friedrich — Die Genossenschafts-Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Wien 1888.

Schmidt, Kurt — Die Genossenschaft. Berlin 1949.

Schmidt — Raiffeisen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. Edg. Loening. 2. Auflage. Sechster Band.

Paasche — Syndikat. Jena 1901. S. 300; 3. Auflage. Siebenter Band. Rabattsparvereine — Turgot. Jena 1911. S. 5.

Schneider, Fritz

Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XVI. Jahrgang). Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Herausgegeben von Schulze-Delitzsch unter Mitwirkung von Parisius-Gardelegen und Dr. F. Schneider. Leipzig 1869. No. 19 u. 20. S. 73 ff.

v. Schönberg, Gustav

Die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen. Ein Vortrag, gehalten in der Sitzung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien am 13. Januar 1868. Breslau 1868.

Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip. Berlin 1869.

Schreiber, Arno

Die Konzentration im Genossenschaftswesen. Berlin 1924. (Zugleich Diss. Berlin 1921).

Schulze-Delitzsch, Hermann

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Auszug aus dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften: ‚Blätter für Genossenschaftswesen' (früher Innung der Zukunft). Berlin 1870. Teil D: Der Credit der deutschen Genossenschaften und die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin. S. 208 ff.

Die ländlichen Darlehnskassenvereine nach dem sogenannten System Raiffeisen. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft XXI. Jahrgang). Leipzig 1874. S. 117 f., 129 f., 133 ff., 177 ff., 185 f., 193 ff., (von hier ab unter dem Titel: Die ländlichen Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen), 197 ff., 201 ff., 209 f., 213 f., 221.

Noch einmal die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XXII. Jahrgang). Leipzig 1875. S. 21 f.

Noch einmal die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Preußischen Rheinprovinz und die darauf bezügliche Schrift des Regierungsrathes Beck in Trier. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XXII. Jahrgang). Leipzig 1875. S. 133 f.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Leipzig 1875.

Den Raiffeisen'schen Darlehnskassen zur Verständigung. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XXIV. Jahrgang). Leipzig 1877. S. 187 ff., 195 ff.

Nachtrag zur Verständigung an die Förderer und Leiter der Raiffeisen'schen Kassen. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XXIV. Jahrgang). Leipzig 1877. S. 231 ff.

Zum Ausgleich zwischen den Raiffeisen'schen Darlehns-

kassen und den Kreditgenossenschaften meines Systems. Leipzig 1880.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassen. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XXVII. Jahrgang). Leipzig 1880. S. 73 ff.

Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften e. V., von F. Thorwart — Frankfurt a. M., unter Mitwirkung von Dr. Hans Crüger — Charlottenburg, Professor Dr. G. Küntzel — Frankfurt a. M., Dr. E. Lennhoff — Frankfurt a. M., Dr. F. Schneider — Potsdam, Professor Dr. Ph. Stein — Frankfurt a. M. I. Band. Berlin 1909.

Schwiedland, Eugen — Das Genossenschaftswesen. 3. Auflage. Stuttgart 1923.

Seelmann-Eggebert, Erich Lothar — Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen, ihre Entstehung und ihr gegenwärtiger Stand. Zweite, umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1927.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk. Stuttgart 1928.

Sell, Richard — Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und die innere Mission. Posen und Erfurt 1895.

Seraphim, Hans-Jürgen — Die Bedeutung des Genossenschaftswesens im Rahmen der deutschen Agrarpolitik. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Heft 1. Neuwied am Rhein 1950.

Genossenschaftswesen und wirtschaftliche Grundgestalt. Vom Wesen der Genossenschaften und ihre steuerliche Behandlung. Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Band I. Neuwied am Rhein 1951.

Die marktordnerischen Funktionen der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften. Eine systematisch-theoretische Analyse. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band I. Heft 2. Göttingen 1951. S. 85 ff.

Die genossenschaftliche Gesinnung und das moderne Genossenschaftswesen. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Heft 6. Karlsruhe 1956.

Grenzen bäuerlicher genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift Andreas Hermes 1958. Neuwied/Rhein 1958. S. 429 ff.

Wie muß eine wirklichkeitsnahe Theorie das Wesen der Genossenschaften erfassen? Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 108 ff.

Das ländliche Genossenschaftswesen in der europäischen Wirtschaftsintegration — insbesondere Stellung und Möglichkeiten der bäuerlichen Selbsthilfeorganisation im EWG-Raum. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 11. Heft 2/3. 2./3. Quartalsheft 1961. Göttingen 1961. S. 235 ff.

Sperl, Friedrich — Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine. Ein Beitrag zur praktischen Theologie. Zeitschrift für praktische Theologie. Herausgegeben von D. Ehlers, Prof. Baumgarten, Pf. Teichmann. XIV. Jahrgang. Frankfurt a. M. 1892. S. 160 ff.

Stadelmann, Franz Joseph — Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Leben und sein Werk. St. Gallen 1930.

Staudiger, Joseph — Die Raiffeisenvereine, ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit, ihr allseitiger Nutzen und ihre Gründung im bayerischen Landesverbande. Passau 1893.

Steinbrück, Karl — Die Bedeutung der ländlichen Genossenschaften für die Gemeinde und den Staat. Nach einem Vortrag, gehalten auf dem 18. ordentlichen Verbandstag des Verbandes ländlicher Genossenschaften für Thüringen und Sachsen, eingetragener Verein. Raiffeisen-Bibliothek. 15. Band. Neuwied o. J. (1913).

Stengel — Dreizehn Thesen über die ländlichen Darlehnskassen (System Raiffeisen) als Grundlage eines in der Sitzung des Zentralausschusses des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogtum Baden für 1874 zu erstattenden Referats. Karlsruhe 1875.

Stöger, Otto Franz — Die Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Fünfzehnter Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Drittes Heft. Leipzig 1891. S. 207 ff.

Thiess, Karl — Handel und Genossenschaften. Die Genossenschaft. Sammlung von Schriften und Vorträgen des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität Köln — herausgegeben von Justizrat Dr. Georg Fuchs und Privatdozent Dr. W. Vleugels. 3. Heft. Halberstadt 1928.

Thilmany — An Herrn L. P. auf Seite 16 dieser Blätter. Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft, XVI. Jahrgang). Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Herausgegeben von Schulze-Delitzsch unter Mitwirkung von Parisius-Gardelegen und Dr. F. Schneider. Leipzig 1869. No. 11 und 12. S. 45 f.

Auf einige Bemerkungen von Reg.-Rath Nöll in Coblenz. Bonn 1873.

Thorwart, F. — Die Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co. und der Giroverband der Deutschen Genossenschaften. Ein Beitrag zu den Fragen des genossenschaftlichen Großbankkredits und der genossenschaftlichen Zentralkassen. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begründet von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger, fortgeführt von Dr. Hans Crüger. Heft 11. Berlin 1911.

Totomianz, Vachan Fomič — Anthologie des Genossenschaftswesens. Mit einem Vorwort von Charles Gide und einem ausführlichen Schlußwort von Werner Sombart. Berlin 1922.

Grundlagen des Genossenschaftswesens. Vorlesungen in gekürzter Fassung. Internationale Genossenschaftsbücherei. Band 1. Jena 1923.

Verein für Socialpolitik — Band 22 — 24. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte. 1. — 3. Band. Leipzig 1883.

Band 35. Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten. Leipzig 1887.

Band 73 — 75. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. 1. — 3. Band. Leipzig 1896/97.

Band 76. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 23. bis 25. September 1897 in Köln. Leipzig 1898.

Vleugels, Wilhelm — Richtungen und Systeme im modernen Genossenschaftswesen. Die Genossenschaft. Sammlung von Schriften und Vorträgen des Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität Köln — herausgegeben von Justizrat Dr. Georg Fuchs und Professor Dr. Wilh. Vleugels. 2. Heft. Halberstadt 1928.

Watkins, W. P. — Statisches und dynamisches Denken in der Genossenschaftsbewegung. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 1. Göttingen 1950. S. 41 ff.; Band 1. Heft 2. Göttingen 1951. S. 115 ff.

Aufgaben und Möglichkeiten des Genossenschaftswesens in unserer Zeit. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung Erlangen 1957. Thema: Die kulturelle, soziale und ökonomische Lage des Genossenschaftswesens in der Gegenwart. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen. Göttingen 1959. S. 53 ff.

Weber, Adolf — Geld, Banken, Börsen. 5. Auflage. München 1955.

Wehrle, Emil — Deutsches Genossenschaftswesen. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Reihe B: Wirtschaftswissenschaft. Herausgegeben von Jens Jessen und E. Wiskemann. Hamburg 1937.

Weippert, Georg — Das Jahrhundert zwischen Individualismus und Kollektivismus. Erlangen 1949.

Genossenschaftswesen und soziale Marktwirtschaft. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 1. Heft 1. Göttingen 1950. S. 9 ff.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der modernen Wirtschaft. Verhandlungsbericht Deutscher Raiffeisentag 1. bis 3. Juli 1953 in Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. Neuwied o. J. (1953). S. 97 ff.

Zur Soziologie des Genossenschaftswesens. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 7. Heft 2/3. Göttingen 1957. S. 112 ff.

Weisser, Gerhard — Sind die Genossenschaften reformbedürftig? Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 5. Heft 2. Göttingen 1955. S. 200 ff.

Wendt, H. und Stork, H.
Die Genossenschaften des gewerblichen Mittelstandes in der Wettbewerbswirtschaft. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Herausgeber Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim. Heft 5. Karlsruhe 1954.

Winkler, Horst
Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und die Grundsätze Raiffeisens. Zur 70. Wiederkehr der Gründung des ersten auf Selbsthilfe beruhenden Raiffeisen-Vereins. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand, fortgesetzt von Johannes Conrad, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster. 138. Band. III. Folge, 83. Band. 1933 I. Jena 1933. S. 59 ff.

Wolff, Carl
Die Landwirthschaft und die Genossenschaft. Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wucherthum nebst einem Musterstatut zur Gründung von landwirthschaftlichen Genossenschaften. 2. Auflage. Neuwied und Leipzig 1870.

Wuttig, Adolf
Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine. Ein Weck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben. Raiffeisen-Bücherei. 2. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V., Berlin. 6. Auflage. Neuwied 1921.

Wuttig, Martin
Zur genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung. Die Bank. Heft 6. S. 532 ff.; Heft 7. S. 637 ff. Berlin 1913.

Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage. Jena 1914.

Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Eine Geschichtliche Studie. Deutsche ländliche Genossenschaftsbücherei. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, eingetragenem Verein. Band 5. Berlin 1914.

Wygodzinski, Willy
Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. Dreiundzwanzigster Jahrgang. Drittes Heft. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1899. S. 309 ff.

Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Auf Grund von Vorträgen für den Frühjahrskursus 1913 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung. Beiträge zur Staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 10. Hannover 1913.

Das ländliche Genossenschaftswesen im heutigen Wirtschaftsleben. Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstag ländlicher Genossenschaften für Deutschland am 5. Juni 1914 in Berlin. Raiffeisen-Bibliothek. 21. Band. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland e. V., Berlin. Neuwied 1914.

Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage von Dr. August Müller. Leipzig und Berlin 1929.

Zeidler, Hugo

Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von Dr. August von Miaskowski, Professor an der Universität Leipzig. Erster Band, drittes Heft. Leipzig 1893.

Ziegenfuß, Werner

Deutsches Genossenschaftswesen. Leipzig 1938.

Die genossenschaftliche Wirtschaftsform. Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Begründet von Professor Dr. Dr. h. c. Dr. e. h. J. Hellauer. Herausgegeben von Professor Dr. Reinhold Henzler. Heft 21. Stuttgart und Berlin 1939.

Die Genossenschaften. Lebendige Soziologie. Schriften und Texte zum Studium der modernen Gesellschaft und der Gesellschaftslehre. Herausgegeben von Werner Ziegenfuß. Berlin 1948.

• • •

Fest- und Gedenkschriften

Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 6. Juli 1883 — 6. Juli 1908. Darmstadt 1908.

Zum Gedächtnis an den Todestag F. W. Raiffeisens 1888 — 11. März — 1913. Mit Mitteln der Raiffeisenschen Kaiser-Wilhelms-Jubiläumsstiftung, herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland. Raiffeisen-Bibliothek. 20. Band. Neuwied 1913.

Raiffeisen-Feier. Ratschläge für eine einfache würdige Feier des hundertsten Geburtstages Vater Raiffeisens am 30. März 1918 durch die Genossenschaften und Unterverbände. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V. Berlin 1918.

Fünfzig Jahre Raiffeisen 1877 — 1927. Neuwied 1927. 25 Jahre Regensburger Kurse. Jubiläumsschrift aus Anlaß ihres 25-jährigen Bestehens (1907 — 1932). Regensburg o. J. (1932).

F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied 1938.

Raiffeisen in unserer Zeit. Zum hundertjährigen Bestehen der ländlichen Genossenschaften. Herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn. (Neuwied) 1949.

Sicherheit durch Gemeinschaft. 40 Jahre Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung 1922 — 1962. Wiesbaden 1962.

• • •

Denkschriften

Die Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland und die Preußische Central-Genossenschaftskasse. Eine Auseinandersetzung. Neuwied 1911.

Die Lösung des Geschäftsverkehrs zwischen der Preußischen Central-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland AG. Denkschrift des Direktoriums der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. Berlin 1911.

Denkschrift zur Frage des Zusammenschlusses des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. Überreicht vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, Freiherr von Braun. Berlin 1926.

Zur Vereinheitlichung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Antwort auf die Denkschrift des Generalverbandes. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V. Berlin 1926.

* * *

Sonstige Beiträge und Informationsschriften

Die Raiffeisen-Organisation. Raiffeisen-Bibliothek. 1. Band. Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., in Berlin. 12. Auflage. Neuwied 1914.

Warum soll und warum kann man ohne Bedenken dem Spar- und Darlehnskassen-Verein beitreten? Raiffeisen-Bücherei. 19. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V. 2. Auflage. 2. — 3. Tausend. Neuwied 1919.

Der gemeinsame Bezug hauswirtschaftlicher Bedarfsartikel in der Raiffeisen-Organisation. Raiffeisen-Bücherei. 28. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V., Berlin. Neuwied 1920.

Beiträge zur Vorgeschichte der Einigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Raiffeisen-Bücherei. 40. Band. Herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V., in Berlin. Neuwied 1930.

Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgegeben vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., zu Berlin. 7. ergänzte und verbesserte Auflage. Berlin 1931.

Die Raiffeisenorganisation im Bundesgebiet. Deutscher Raiffeisenverband e. V. — 1964 —. (Neuwied 1964).

* * *

Sammelwerke

Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Herausgegeben von Prof. Dr. V. Totomianz unter Mitwirkung von Robert Schloesser (Köln). Berlin 1928.

Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen. Zugleich zweite Auflage vom Handwörterbuch des Bankwesens von M. Palyi und P. Quittner. Band I. A — H. Frankfurt a. M. 1957. (Artikel Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. S. 397 f.; Artikel Deutsche Genossenschaftskasse. S. 398 f.; Artikel Dresdner Bank. S. 464 ff.).

* * *

Jahrbücher und Geschäftsberichte

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 1. Jahrgang 1894. Offenbach 1895 — 35. Jahrgang 1929. Berlin 1929.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1900. Neuwied 1901 — für 1928. Berlin 1929.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen. 1. Jahrgang 1930. Berlin 1930 — 11. Jahrgang 1940. Berlin 1941. Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. I. Jahrgang 1945 — 1948. Bonn 1949 — XVI. Jahrgang 1963. Bonn 1964.

Statistischer Bericht des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. Folge 13 — Jahrgang 1963. Bonn 1964.

Geschäftsbericht 1956 der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen.

• • •

Genossenschaftspresse

Blätter für Genossenschaftswesen. 13. Jahrgang 1866. Leipzig 1866 — 110. Jahrgang 1964. Wiesbaden 1964. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt. 1. Jahrgang 1879. Neuwied 1879 — 52. Jahrgang 1930. Neuwied 1930.

Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. 50. Jahrgang 1923. Berlin 1923 — 57. Jahrgang 1930. Berlin 1930.

Bayerisches Raiffeisenblatt. Organ der Bayerischen Raiffeisen-Organisation. 66. Jahrgang. Nummer 21 vom 1. November 1962. München 1962. (Artikel: Mitgliedschaft von Gemeinden bei Kreditgenossenschaften. S. 734 f.).

Raiffeisen-Rundschau. 1. Jahrgang 1949. Bonn 1949 — 16. Jahrgang 1964. Bonn 1964.

• • •

Sonstige Presse

Regensburger Tagblatt Nr. 299 vom 29. Oktober 1880 sowie Nr. 300 vom 30. Oktober 1880. Regensburg 1880.

Lebenslauf

Am 28. März 1933 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Direktors Bruno Richter und seiner Ehefrau Viktorine, geb. Müller, in Prag geboren. Von 1939 bis 1943 besuchte ich die Deutsche Volksschule in Prag XVI und daran anschließend bis 1945 das Deutsche Realgymnasium in Prag II. Nach der Vertreibung im Jahre 1945 besuchte ich bis Mitte 1946 die Oberschule in Meiningen (Thüringen) und in den Jahren 1946 — 1951 die Staatliche Oberschule in Aufbauform in Walsrode, Lkr. Fallingbostel (Niedersachsen), wo ich 1951 die Reifeprüfung abgelegt habe.

Im Wintersemester 1951/52 nahm ich an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Regensburg meine Studien, zunächst in Germanistik, nach dem zweiten Semester in Wirtschaftswissenschaften, auf. Mit Beginn des Wintersemesters 1954/55 war ich an der Universität in Erlangen immatrikuliert. Die Diplomprüfung für Volkswirte legte ich in Erlangen im Mai 1956 ab.

Unmittelbar nach meinem Examen arbeitete ich zunächst aushilfsweise in der Wirtschaftsabteilung der Regierung der Oberpfalz in Regensburg. In der Zeit von Dezember 1956 bis Ende Oktober 1957 war ich als kfm. Angestellter in der Betriebsbuchhaltung des Installationsgerätewerks der Siemens-Schuckertwerke AG in Regensburg tätig.

Am 1. November 1957 übernahm ich die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten am Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Erlangen bei Herrn Prof. Dr. Weippert, die ich bis 31. August 1959 inne hatte. Daran anschließend begann ich mit der Abfassung meiner Dissertation. In den Jahren 1960 und 1961 trat ich vorübergehend in den Dienst der Zentralwerksverwaltung der Siemens-Schuckertwerke AG in Erlangen.

Seit dem 1. Dezember 1961 bin ich beim Bayerischen Raiffeisenverband e. V. in München im Prüfungsdienst sowie auch im Innendienst, in der Verwaltung, beschäftigt.